

III- 94 der Beilagen zu den **stenographischen Protokollen des Nationalrates**

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN

21. Mai 1973

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten
über die XXVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen
(New York, 19. September bis 19. Dezember 1972).

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| Einleitung | 5 |
| 1. Abschnitt: Tagesordnung der XXVII. Generalversammlung — Zusammensetzung der österreichischen Delegation, Übersicht über die Erklärung der österreichischen Delegierten und die von der österreichischen Delegation mitgebrachten Resolutionsanträge | 7 |
| Zusammensetzung der österreichischen Delegierten | 9 |
| Erklärungen in der Plenarversammlung | 9 |
| Erklärungen in den Kommissionen | 10 |
| Von der österreichischen Delegation mitgebrachte Resolutionsanträge | 11 |
| 2. Abschnitt: Organisatorische Fragen | |
| Wahlen | 13 |
| Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten | 14 |
| Anerkennung der Vollmachten der Delegationen | 15 |
| 3. Abschnitt: Politische Fragen | |
| Südtirol | 17 |
| Die Lage im Nahen Osten | 17 |
| Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid) | 19 |
| Korea | 21 |
| Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle | 21 |
| Weltabrüstungskonferenz | 22 |
| Gewaltverzicht und Nuklearwaffenverbot | 23 |
| Allgemeine und vollständige Abrüstung | 23 |
| Chemische Waffen | 24 |
| Einstellung aller Kernwaffenversuche | 25 |
| Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) | 25 |
| Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone | 26 |
| Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit | 26 |
| Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen | 27 |
| Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen | 27 |
| Jahresbericht des Sicherheitsrates | 27 |
| Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraumes | 28 |
| Vorbereitung eines Internationalen Mondvertrages | 29 |
| Direktfernsehsendungen mittels Satelliten | 29 |
| Atomfragen | 30 |
| Friedliche Nutzung des Meeresbodens | 31 |
| Südrhodesien | 33 |
| Territorien unter portugiesischer Verwaltung | 33 |
| Namibia (Südwestafrika) | 34 |
| Allgemeine Aspekte der Beendigung des Kolonialismus | 35 |
| Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete | 36 |
| Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika | 36 |
| Informationen über nichtselbständige Gebiete | 36 |
| Papua-Neuguinea | 37 |
| Inselterritorien | 37 |
| Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) | 38 |
| 4. Abschnitt: Wirtschaftliche Fragen | |
| Allgemeiner Überblick | 39 |
| Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) | 39 |
| Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung | 42 |
| UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD) | 44 |
| Umweltkonferenz der Vereinten Nationen | 48 |
| Frage der Errichtung einer Internationalen Universität | 52 |
| Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO) | 53 |
| UN-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR) | 54 |

2

5. Abschnitt: Soziale und menschenrechtliche Fragen

| | |
|---|----|
| Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates | 55 |
| Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung | 55 |
| Selbstbestimmungsrecht der Völker | 56 |
| Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten | 56 |
| Konvention zum Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission | 56 |
| Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit | 57 |
| Verbrechensverhütung und -kontrolle | 57 |
| Probleme der Jugend | 57 |
| Menschenrechtspakte | 57 |
| Informationsfreiheit | 57 |
| Menschenrechte und wissenschaftlich-technologischer Fortschritt | 58 |
| Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz | 58 |
| 25. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte | 58 |
| Internationale Hilfe in Katastrophenfällen | 58 |
| UN-Konferenz für eine Weltkonvention über Adoptionsrecht | 59 |
| Bericht des Flüchtlingshochkommissars | 59 |

6. Abschnitt: Verwaltungs- und Budgetfragen

| | |
|---|----|
| Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1973 | 60 |
| Beitragsquoten der Mitgliedstaaten | 62 |
| Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen | 62 |
| Konferenzprogramm | 63 |
| Personalfragen | 63 |
| Überprüfung des UN-Gehaltssystems | 64 |
| Internationale Schule der Vereinten Nationen | 65 |
| Wahlen in nachgeordnete Körperschaften | 65 |

7. Abschnitt: Völkerrechtliche Fragen

| | |
|---|----|
| Internationaler Terrorismus | 67 |
| Bericht der Völkerrechtskommission | 68 |
| Bericht über die 5. Tagung der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) | 69 |
| Bericht des Sonderkomitees über die Frage der Definition der Aggression | 69 |
| Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen | 69 |
| Bericht des Komitees über Beziehungen mit dem Gastland | 69 |
| Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen zur Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen | 70 |
| Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes | 70 |

8. Abschnitt: Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse der XXVII. Generalversammlung

71

9. Abschnitt: Anlagen

| | |
|--|-----|
| Anlage 1: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, in der Generaldebatte der XXVII. Generalversammlung am 5. Oktober 1972 | 93 |
| Anlage 2: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage der Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration am 23. Oktober 1972 | 97 |
| Anlage 3: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation am 31. Oktober 1972 | 100 |
| Anlage 4: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage des Gewaltverzichts am 15. November 1972 | 103 |
| Anlage 5: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über die österreichische Stimmabgabe zur Nahost-Resolution am 8. Dezember 1972 | 107 |
| Anlage 6: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Einführung des Berichtes der Weltraumkommission am 12. Oktober 1972 | 108 |
| Anlage 7: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums am 18. Oktober 1972 | 110 |
| Anlage 8: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Abrüstungsfrage am 9. November 1972 | 113 |
| Anlage 9: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Durchführung der Empfehlungen der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten am 14. November 1972 | 116 |
| Anlage 10: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens am 1. Dezember 1972 | 117 |
| Anlage 11: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zum Bericht des Wissenschaftlichen Komitees über die Auswirkungen der Atomstrahlung am 6. Oktober 1972 | 121 |
| Anlage 12: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Apartheidfrage am 20. Oktober 1972 | 122 |
| Anlage 13: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der friedenserhaltenden Operationen am 27. November 1972 | 124 |
| Anlage 14: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission im Rahmen der Generaldebatte über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates am 8. Oktober 1972 | 126 |

| | |
|--|-----|
| Anlage 15: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1972 | 129 |
| Anlage 16: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ am 30. Oktober 1972 | 131 |
| Anlage 17: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung am 9. November 1972 | 133 |
| Anlage 18: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht des Exekutivdirektors des UN-Institutes für Ausbildung und Forschung (UNITAR) am 22. November 1972 | 135 |
| Anlage 19: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht über die 3. Welthandelskonferenz am 28. November 1972 | 136 |
| Anlage 20: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „25. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte“ am 4. Oktober 1972 | 138 |
| Anlage 21: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage der Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung am 13. Oktober 1972 | 139 |
| Anlage 22: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Flüchtlingshochkommissars am 21. November 1972 | 141 |
| Anlage 23: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt: Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit am 1. Dezember 1972 | 143 |
| Anlage 24: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage Verbrechenverhütung und -kontrolle am 7. Dezember 1972 | 145 |
| Anlage 25: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Jugend“ am 7. Dezember 1972 | 146 |
| Anlage 26: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage der Todesstrafe | 147 |
| Anlage 27: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum „Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für das Finanzjahr 1973“ am 11. Oktober 1972 | 148 |
| Anlage 28: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt Budgetvoranschlag 1973 — Sektion 16 (UNIDO) am 26. Oktober 1972 | 151 |
| Anlage 29: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt: Beitragsquoten der Mitgliedstaaten am 27. November 1972 | 152 |
| Anlage 30: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zur Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen am 26. Oktober 1972 | 154 |
| Anlage 31: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Problem des internationalen Terrorismus | 155 |
| Anlage 32: Internationaler Terrorismus; Votumserklärung des österreichischen Delegierten in der 6. Kommission am 11. Dezember 1972 | 157 |

Einleitung

Im Gegensatz zur XXVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen, die durch die Übertragung des chinesischen Sitzes in den Vereinten Nationen an die Volksrepublik China und durch die Wahl eines neuen Generalsekretärs der Vereinten Nationen einen zeitweise dramatischen Verlauf genommen hatte, verlief die XXVII. Generalversammlung, die in der Zeit vom 19. September bis 19. Dezember 1972 in New York stattfand, ruhig und ohne besondere Höhepunkte.

Die großen weltpolitischen Auseinandersetzungen standen entweder, wie der Krieg in Indochina, überhaupt nicht zur Debatte oder erhielten, wie der Nahostkonflikt, durch die Diskussion in der Generalversammlung keine wesentlichen neuen Elemente. Starkes Interesse fand die durch die tragischen Ereignisse des abgelaufenen Jahres sehr in den Vordergrund getretene Frage des internationalen Terrorismus. Die österreichische Delegation unterstützte mit Nachdruck die Initiative Generalsekretär Waldheims, diese Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen. Die schließlich in der juristischen Kommission geführte Debatte über dieses Problem endete jedoch mit einem wenig ermutigenden Ergebnis: Die Generalversammlung lehnte es ab, den internationalen Terrorismus zu verurteilen, oder irgendwelche wirksamen Schritte zu seiner Bekämpfung zu empfehlen, und beschloß lediglich die Einsetzung eines Komitees zum Studium der Hintergründe des Terrorismus; sie anerkannte in diesem Zusammenhang erneut die Legalität des Kampfes nationaler Befreiungsbewegungen.

Für Österreich lag eines der Hauptereignisse der XXVII. Generalversammlung naturgemäß in der von der Generalversammlung am 20. Oktober 1972 vorgenommenen Wahl Österreichs in den Sicherheitsrat. Österreich wird im Sinne dieses Beschlusses dem Sicherheitsrat vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. Dezember 1974 angehören.

Im politischen Bereich kam es zu einer Reihe von Beschlüssen der Generalversammlung, die den Gewaltverzicht und die Festigung der internationalen Sicherheit zum Gegenstand hatten. Diese Beschlüsse bauen auf einer seit der

XXV. Generalversammlung zu beobachtenden Entwicklung auf, die bereits in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze über die zwischenstaatlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten der Weltorganisation weiter zu definieren.

Hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle verabschiedete auch die XXVII. Generalversammlung eine Reihe von Resolutionen, und bekräftigte insbesondere erneut die schon auf zahlreichen früheren Tagungen erhobene Forderung nach Einstellung aller Kernwaffenversuche.

In der Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz kam es angesichts des chinesisch-sowjetischen Gegensatzes in dieser Frage und der geringen Bereitschaft der anderen Nuklearmächte, besonders den USA, einer raschen Einberufung einer solchen Konferenz zuzustimmen, lediglich zu einem Beschluß über die Einsetzung einer Studiengruppe.

Die Debatten über die Probleme des südlichen Afrika gewann während der XXVII. Generalversammlung angesichts der geringen Fortschritte in der Lösung dieser Fragen weiter an Schärfe, wobei auch Bemühungen sichtbar wurden, im südlichen Afrika aktiven afrikanischen nationalen Bewegungen für die noch nicht unabhängigen Gebiete dieses Raumes einen offiziellen Status im Rahmen der Vereinten Nationen einzuräumen. In der Frage Südwestafrikas (Namibia) wurde der Versuch unternommen, auf Grund von Beschlüssen, die der Sicherheitsrat auf seiner Tagung in Addis Abeba im Jänner/Feber 1972 gefaßt hatte, den Weg von Verhandlungen mit Südafrika zu beschreiten.

Die Debatte über Rhodesien war von der Zurückweisung der zwischen Sir Alec Douglas Home und Jan Smith vereinbarten Grundsätze für eine Beilegung des Rhodesienkonflikts durch die afrikanische Bevölkerung dieses Gebietes geprägt. Die Generalversammlung schloß sich dieser Zurückweisung an, bekräftigte die fortgesetzte Verantwortung Großbritanniens für Rhodesien und verlangte eine Verschärfung der vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen.

Auf dem Finanz- und Verwaltungssektor konnte die Finanzkrise der Organisation, deren Lösung der neue Generalsekretär zu einem seiner Hauptanliegen gemacht hatte, auch durch die XXVII. Generalversammlung nicht bereinigt werden, obgleich sich auch ein Sonderkomitee der Generalversammlung während des Jahres 1972 bemüht hatte, Mittel und Wege für eine allgemein akzeptable Lösung dieses Problems zu finden.

Das Budget der Vereinten Nationen ist zwar weiter gestiegen, bei der Beurteilung der finanziellen Gebarung der Vereinten Nationen sollte jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß das Anwachsen der Jahresbudgets der Weltorganisation hinter den Wachstumsraten der nationalen Haushalte beträchtlich zurückbleibt.

Zu den wichtigsten wirtschaftlichen Fragen zählte die Behandlung der Berichte der Stockholmer Umweltkonferenz und der dritten Welthandelskonferenz.

Durch die Schaffung des institutionellen Rahmens für die künftige Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird es der Weltorganisation möglich sein, konkrete Beiträge zur Lösung von Problemen zu leisten, die immer mehr in den Vordergrund des Interesses der internationalen Staatengemeinschaft gerückt sind.

Die Auswertung der Ergebnisse der dritten Welthandelskonferenz auf der XXVII. Generalversammlung zeigte die Vielschichtigkeit der Probleme, die mit einer Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen den Industriestaaten und den Ländern der Dritten Welt verbunden sind. In diesem Zusammenhang erscheint die stärkere Einschaltung der Entwicklungsländer bei der Reform des internationalen Währungssystems und bei den multilateralen Handelsverhandlungen von besonderem Interesse.

Hier verdienen auch Bestrebungen, die auf eine grundsätzliche Umgestaltung und Neuordnung der wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen den Industriestaaten und den Ländern der Dritten Welt abzielen, hervorgehoben zu werden, da sich hier ein Prozeß abzeichnet, der die zuständigen internationalen Organisationen im Laufe der nächsten Jahre in zunehmendem Maße beschäftigen dürfte.

Die Zuwendung der Vereinten Nationen auf die Prüfung weltweiter Probleme, die den Rahmen nationaler Souveränität sprengen, fand einen weiteren Ausdruck in der Gründung einer Universität der Vereinten Nationen, die sich,

in Form eines dezentralisierten Netzes von Ausbildungs- und Forschungsinstituten, mit einer Reihe derartiger Fragenkomplexe beschäftigen soll.

Wie auf den vergangenen Tagungen hat die österreichische Delegation auch auf der XXVII. Generalversammlung aktiv mitgearbeitet und im Rahmen ihrer Möglichkeiten konkrete Beiträge zur Lösung strittiger Fragen geleistet. Dabei hat Österreich seine Aufmerksamkeit besonders jenen Fragen zugewendet, die die internationale Sicherheit, die Abrüstung, die wirtschaftliche Entwicklung und den Umweltschutz betrafen. Während seines Aufenthaltes in New York hatte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten eingehende politische Aussprachen mit führenden Persönlichkeiten anderer Mitgliedstaaten, besonders den Außenministern der fünf Großmächte, die aus Anlaß der Generalversammlung nach New York gekommen waren, sowie mit dem Präsidenten der Generalversammlung und Generalsekretär Dr. Kurt Waldheim.

Kontakte am Rand der Generalversammlung ermöglichten es dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten auch, offene bilaterale Fragen, insbesondere mit Nachbarstaaten, zu erörtern und einer Lösung näherzubringen.

Vor dem Plenum der Generalversammlung nahm der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zu weltpolitischen Fragen aus österreichischer Sicht Stellung und benützte diese Gelegenheit auch, um der Generalversammlung über den letzten Stand der Durchführung der Südtirollösung zu berichten.

Österreich hat im Laufe des Jahres 1972 auch in den sonstigen Ausschüssen der Vereinten Nationen aktiv mitgearbeitet. Bereits im Mai 1972 wurde der neue Ständige Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen, Botschafter Dr. Peter Jankowitsch, wie seine Vorgänger, zum Vorsitzenden der Weltraumkommission gewählt. Österreich war 1972 auch Mitglied des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens, des Ausschusses für friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen, der drei sessionalen Komitees des Wirtschafts- und Sozialrates, des Verwaltungsrates für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, des Rates der Welthandelskonferenz, des UNIDO-Rates und mehrerer Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrates. Auf der XXVII. Generalversammlung fiel Österreich der Posten des Berichterstatters der 4. Kommission zu. Diese Funktion wurde von Botschaftssekretär Dr. Edda Weiss ausgeübt.

1. ABSCHNITT

Tagesordnung der XXVII. Generalversammlung

1. Eröffnung der Generalversammlung
2. Andachtsminute
3. Vollmachten
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
5. Wahl des Vorsitzenden und sonstiger Funktionäre der sieben Kommissionen der Generalversammlung
6. Wahl des Vizepräsidenten der Generalversammlung
7. Erklärung des Generalsekretärs gemäß Art. 12 Abs. 2 der Satzung der Vereinten Nationen
8. Annahme der Tagesordnung
9. Generaldebatte
10. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Vereinten Nationen
11. Bericht des Sicherheitsrates
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)
13. Bericht des Treuhandschaftrates
14. Bericht des Internationalen Gerichtshofes
15. Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation
16. Wahl von fünf Mitgliedern des Sicherheitsrates
17. Wahlen in den Wirtschafts- und Sozialrat
18. Wahlen in den Internationalen Gerichtshof
19. Wahlen in den Rat für Industrielle Entwicklung (UNIDO)
20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)
21. Die Lage im Nahen Osten
22. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration
23. Aufnahme neuer Mitglieder
24. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
25. Gewaltverzicht und Nuklearwaffenverbot
26. Weltabrüstungskonferenz
27. Bericht der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten
28. Bericht der Weltraumkommission
29. Vorbereitung eines internationalen Mondvertrages
30. Allgemeine und vollständige Abrüstung
31. Chemische und bakteriologische Waffen
32. Einstellung aller Kernwaffenversuche
33. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika
34. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
35. Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit
36. Friedliche Nutzung des Meeresbodens
37. Direktfernsehsendungen mittels Satelliten
38. Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)
39. Auswirkung der Atomstrahlung
40. Palästinaflüchtlinge
41. Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen
42. Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten
43. UNCTAD
44. UNIDO
45. UNITAR
46. Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung
47. Umweltkonferenz der Vereinten Nationen
48. Internationale Universität
49. Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
50. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

51. Selbstbestimmungsrecht
52. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
53. Verbrechensverhütung und -kontrolle
54. Jugend
55. Menschenrechtspakte
56. Bericht des Hochkommissärs für Flüchtlinge
57. Informationsfreiheit
58. Menschenrechte und wissenschaftlich-technologischer Fortschritt
59. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz
60. 25. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte
61. Katastrophenhilfe
62. Konferenz der Vereinten Nationen für eine Weltkonvention über Adoptionsrecht
63. Informationen über nichtselbständige Gebiete
64. Namibia (Südwestafrika)
65. Territorien unter portugiesischer Verwaltung
66. Südrhodesien
67. Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten
68. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen
69. UN-Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika
70. Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete
71. Bericht der Rechnungsprüfer für das Finanzjahr 1971
72. Nachtragsbudget für das Jahr 1972
73. Budgetvoranschlag 1973
74. Finanzplan für das Jahr 1974
75. Konferenzkalender
76. Wahlen in nachgeordnete Körperschaften
77. Beitragsquoten der Mitgliedstaaten
78. Administrative und budgetäre Koordination der Vereinten Nationen mit den Spezialorganisationen und der IAEO
79. Gemeinsame Inspektionseinheit (JIU)
80. Dokumentation der Vereinten Nationen
81. Personalfragen
82. Bericht des Pensionsrates der Vereinten Nationen
83. Gehaltssystem der Vereinten Nationen
84. Internationale Schule der Vereinten Nationen
85. Bericht der Völkerrechtskommission
86. Bericht der UNCITRAL
87. Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen
88. Bericht des Sonderkomitees über die Frage der Definition der Aggression
89. Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen
90. Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes
91. Bericht des Komitees über Beziehungen mit dem Gastland
92. Internationaler Terrorismus
93. Vergrößerung der Mitgliederzahl des UN-Beitragskomitees

Zusammensetzung der österreichischen Delegation, Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegierten und die von der österreichischen Delegation mitgebrachten Resolutionsanträge

Zusammensetzung der österreichischen Delegation

Die österreichische Delegation wurde in der Zeit vom 26. September bis 5. Oktober 1972 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, geführt. Vom 28. Oktober bis 10. November 1972 stand die österreichische Delegation unter der Leitung des Generalsekretärs für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Walter Wodak. Während der übrigen Zeit wurde die österreichische Delegation vom Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen geführt.

Als Delegierte nahmen außer Bundesminister Dr. Rudolf Kirchschläger die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Czernetz, Dr. Franz Karasek, Erwin Lanc und Dr. Kurt Fiedler sowie Generalsekretär Dr. Walter Wodak und Botschafter Dr. Peter Jankowitsch teil.

Als stellvertretende Delegierte fungierten Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Otto Scrinzi, Botschafter Dr. Ludwig Steiner, die Gesandten Dr. Franz Weidinger, Dr. Peter Müller und Dr. Erik Nettel.

Der österreichischen Delegation gehörten im Laufe der Generalversammlung ferner an:

Botschafter a. D. Dr. Franz Matsch, Universitätsprofessor Dr. Karl Zemanek, Generalkonsul Dr. Heinrich Gleissner, Gesandter Dr. Wolfgang Schallenberg, Ministre-Conseiller Dr. Wolfgang Wolte, die Legationsräte Dr. Robert Marschik und Dr. Erich Kussbach, die Botschaftssekretäre Dr. Georg Lennkh, Dr. Gregor Woschnagg, Dr. Adolf Kuen, Dr. Alexander Christiani, Dr. Leonore Emich, Dr. Edda Weiss und Dr. Gerhard Pfannzelter, Attaché Dr. Gabriele Holzer sowie Presserat Dr. Otto Zundritsch an.

Die Arbeitsausschüsse der Generalversammlung wurden auf Beamtenebene alternierend wie folgt besetzt:

1. Kommission:

Botschafter Dr. Peter Jankowitsch
Botschaftssekretär Dr. Georg Lennkh
Botschaftssekretär Dr. Alexander Christiani

Politische Spezialkommission:

Gesandter Dr. Franz Weidinger
Legationsrat Dr. Robert Marschik

2. Kommission:

Gesandter Dr. Peter Müller
Ministre-Conseiller Dr. Wolfgang Wolte
Botschaftssekretär Dr. Adolf Kuen

3. Kommission:

Legationsrat Dr. Erich Kussbach
Attaché Dr. Gabriele Holzer

4. Kommission:

Ministre-Conseiller Dr. Wolfgang Wolte
Botschaftssekretär Dr. Georg Lennkh
Botschaftssekretär Dr. Edda Weiss

5. Kommission:

Botschaftssekretär Dr. Gregor Woschnagg

6. Kommission:

Univ.-Prof. Dr. Karl Zemanek
Gesandter Dr. Erik Nettel

Erklärungen der österreichischen Delegation

a) Im Plenum

Als Leiter der österreichischen Delegation legte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, am 5. Oktober 1972 im Rahmen der Generaldebatte den Standpunkt der österreichischen Bundesregierung zu den wichtigsten Weltproblemen und zu einigen Fragen dar, die auf der Tagesordnung der Generalversammlung standen (Anlage 1).

Einleitend wies Bundesminister Dr. Kirchschläger darauf hin, daß die politische Entwicklung seit der letzten Generalversammlung mit einem vorsichtigen Optimismus beurteilt werden könne. Dies werde durch die Bemühungen der drei größten Staaten dieser Welt sichtbar, ihre Beziehungen auf eine neue, von Vertrauen und Zusammenarbeit getragene Basis zu stellen. Der Bundesminister erwähnte in diesem Zusammenhang den Besuch des Präsidenten der USA in China und der Sowjetunion und das zwischen der Sowjetunion und den USA abgeschlossene Abkommen über die Beschränkung ihrer strategischen Waffen.

Zur Frage der Sicherheit in Europa stellte Bundesminister Dr. Kirchschläger fest, daß Sicherheit glaubhaften Gewaltverzicht und glaubhaften Verzicht auf die Drohung mit Gewalt voraussetze, und zwar glaubhaft für alle Staaten, die großen, die mittleren und die kleinen. Es werde daher Aufgabe einer Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sein, nach einem Weg zu suchen, der die notwendigen „Sicherheiten für die Sicherheit in Europa“ bildet. Ein Schritt in dieser Richtung könnte ein Vertrag sein, der die Pflichten der Staaten und

auch ihre Rechte politisch tragfähig und rechtlich verbindlich kodifiziert und einen Mechanismus schafft, der eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten sicherstellt. Als Test für die Effektivität der Entspannung bezeichnete er die Verhandlungen über eine ausgewogene Verminderung des Militärpotentials in Europa.

Außenminister Dr. Kirchschräger trat ferner für eine umfassende Zusammenarbeit in Europa auf wirtschaftlichem, kulturellem, wissenschaftlichem und technologischem Gebiet, aber auch auf dem Gebiet der menschlichen Umwelt ein. Eine echte Zusammenarbeit trage auch zu einer Verstärkung der Entspannung und der Sicherheit bei.

Der Außenminister gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß eine Lösung der in Europa bestehenden Probleme im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen auch ihre Auswirkungen auf die anderen Kontinente habe und der friedlichen Entwicklung der ganzen Welt diene.

Wie in den letzten Jahren berichtete Bundesminister Dr. Kirchschräger der Generalversammlung über die Fortschritte, die in der Regelung der Südtirolfrage, insbesondere in der Abwicklung des Operationskalenders, erzielt wurden. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß die im Gang befindliche Entwicklung auf der Grundlage einer sinn- und wortgetreuen Verwirklichung der noch ausstehenden Maßnahmen für Südtirol und einer verständnisvollen Haltung der italienischen Regierung gegenüber den Bedürfnissen der Südtiroler Volksgruppe weiterhin in zufriedenstellender Weise verlaufen und damit gleichzeitig auch zu einem immer besseren Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten führen werde.

Außenminister Dr. Kirchschräger befaßte sich in der Folge mit der internationalen Bedeutung der österreichischen Neutralität. Österreich betrachte seine Neutralität als ein Mittel zur Bewahrung seiner Unabhängigkeit und gleichzeitig als ein stabilisierendes, friedenerhaltendes Element in der Staatengemeinschaft. Was Österreich der Welt geben könne, seien Werke und Werte, die sich nur in einer friedlichen Atmosphäre entwickeln können. Es wäre verfehlt zu glauben, daß der immerwährend neutrale Staat eines Kriegszustandes oder auch nur einer internationalen Spannung bedürfe, um seine Aufgabe in der Staatengemeinschaft zu haben. Ziel der österreichischen Außenpolitik sei es, ihr Handeln auf das Wohl des einzelnen Menschen abzustellen. Die humanitäre Aufgabe zähle mit zu den primären Pflichten eines neutralen Staates.

Bundesminister Dr. Kirchschräger wies sodann auf die Tatsache hin, daß der Terrorismus in den letzten Jahren zu einem gesellschaftlichen und einem internationalen Problem geworden sei. Die Vereinten Nationen müßten angesichts

der Ziele und Prinzipien ihrer Charter dem Terrorismus entgegentreten. Es wäre jedoch ein Fehler, sich von den sozialen und nationalen Anliegen, die zu diesem Terrorismus geführt haben, unter Berufung auf eben diese Terrorakte, zu distanzieren. Wenn es nicht gelänge, für die Realisierung der Ziele und Gedanken, die in der Satzung der Vereinten Nationen, in ihren Deklarationen und Resolutionen verankert sind, die geeigneten friedlichen Mittel zu finden, werde eine Verurteilung des Terrorismus erfolglos bleiben.

Friede und Sicherheit, so erklärte der Außenminister weiter, müssen mit Gerechtigkeit gepaart sein. Das Verlangen nach Gerechtigkeit tritt uns in verschiedenen Varianten entgegen: in der Forderung nach Beseitigung der Diskriminierung aus rassischen, religiösen oder anderen Gründen, aber auch im Streben nach einer Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme in den Entwicklungsländern.

In diesem Zusammenhang spezifizierte Außenminister Dr. Kirchschräger vor der Generalversammlung einen Vorschlag, den Österreich bei der letzten Tagung der Weltbank vorgetragen hatte und der Grundlage einer österreichischen Initiative auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe werden sollte. Österreichischerseits sei beabsichtigt, Dollarbeträge der österreichischen Nationalbank internationalen Organisationen, die mit Entwicklungsfinanzierung befaßt sind, wie der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank, als Darlehen zu günstigen Zinssätzen zur Verfügung zu stellen.

Am 23. Oktober 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zur Frage „Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration“ ab (Anlage 2).

Am 31. Oktober 1972 nahm der österreichische Vertreter zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation Stellung (Anlage 3).

Am 15. November 1972 gab der österreichische Vertreter zur Frage des Gewaltverzichtes eine Erklärung ab (Anlage 4).

Am 8. Dezember 1972 gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung zur Nahostresolution ab (Anlage 5).

b) In den Kommissionen

1. Kommission

Am 12. Oktober 1972 führte der österreichische Vertreter den Bericht der Weltraumkommission in seiner Eigenschaft als Vorsitzender dieses Gremiums ein (Anlage 6).

Am 18. Oktober 1972 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums das Wort (Anlage 7).

Am 9. November 1972 nahm der österreichische Vertreter zu den verschiedenen Aspekten der Abrüstungsfragen Stellung (Anlage 8).

Am 14. November 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zur Frage der Durchführung von Empfehlungen der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten ab (Anlage 9).

Am 1. Dezember 1972 gab der österreichische Vertreter zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens eine Erklärung ab (Anlage 10).

Politische Spezialkommission

Am 6. Oktober 1972 gab der österreichische Vertreter zum Bericht des Wissenschaftlichen Komitees über die Auswirkungen der Atomstrahlung eine Erklärung ab (Anlage 11).

Am 20. Oktober 1972 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der Apartheid das Wort (Anlage 12).

Am 27. November 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zur Frage der friedenserhaltenden Operationen ab (Anlage 13).

2. Kommission

Am 8. Oktober 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung im Rahmen der Generaldebatte über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates ab (Anlage 14).

Am 24. Oktober 1972 gab der österreichische Vertreter zum Bericht der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen eine Erklärung ab (Anlage 15).

Am 30. Oktober 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ ab (Anlage 16).

Am 9. November 1972 sprach der österreichische Vertreter zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung (Anlage 17).

Am 22. November 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Bericht des Exekutivdirektors des UN-Institutes für Ausbildung und Forschung ab (Anlage 18).

Am 28. November 1972 ergriff der österreichische Vertreter zum Bericht über die 3. Welthandelskonferenz das Wort (Anlage 19).

3. Kommission

Am 4. Oktober 1972 sprach der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „25. Jahres-

tag der Erklärung der Menschenrechte“ (Anlage 20).

Am 13. Oktober 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zur Frage der Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung ab (Anlage 21).

Am 21. November 1972 sprach der österreichische Vertreter zum Bericht des Flüchtlingshochkommissärs (Anlage 22).

Am 1. Dezember 1972 sprach der österreichische Vertreter zur Frage der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Anlage 23).

Am 7. Dezember 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zur Frage Verbrechenverhütung und -kontrolle ab (Anlage 24).

Am 7. Dezember 1972 sprach der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Jugend“ (Anlage 25).

Weiters gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „Todesstrafe“ ab (Anlage 26).

5. Kommission

Am 11. Oktober 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „Budgetvoranschlag für das Finanzjahr 1973“ ab (Anlage 27).

Am 26. Oktober 1972 sprach der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Budgetvoranschlag für das Jahr 1973 — Sektion 16 (UNIDO)“ (Anlage 28).

Am 27. November 1972 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Beitragsquoten der Mitgliedstaaten“ eine Erklärung ab (Anlage 29).

6. Kommission

Am 26. Oktober 1972 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zur Frage der Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen ab (Anlage 30).

Im Verlauf der Debatte zum Punkt „Internationaler Terrorismus“ gab der österreichische Vertreter eine Stellungnahme (Anlage 31) und im Anschluß an die Abstimmung am 11. Dezember 1972 eine Votumserklärung (Anlage 32) ab.

Von Österreich miteingebrachte Resolutionsanträge

a) Auf politischem Gebiet

1. Resolution über den Bericht der Weltraumkommission [2915 (XXVII)].

2. Resolution über die Durchführung der Empfehlungen der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten (2931).

3. Resolution betreffend die Einstellung aller Nukleartests (2931).

4. Resolution betreffend die Ausarbeitung einer Studie über die wirtschaftlichen Implikationen der verschiedenen Breiten der Jurisdiktionsbereiche der Territorialgewässer (3029 B).

5. Resolution betreffend den UN-Trust-Fonds für Südafrika (2923 B).

6. Resolution betreffend die humanitäre Hilfe für die Nahostflüchtlinge (2963 B).

7. Resolution betreffend die Abhaltung einer internationalen Expertenkonferenz für die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid in Oslo im April 1973 (2910).

8. Resolution für eine verstärkte Hilfe an das frühere australische Treuhandschaftsgebiet Papua-Neuguinea (2977).

b) Auf wirtschaftlichem Gebiet

1. Resolution betreffend die Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der öffentlichen Meinung in bezug auf Entwicklungsprobleme (3028).

2. Resolution betreffend die 2. Generalkonferenz der UNIDO (2952).

3. Resolution betreffend den Bericht der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen (2994).

4. Resolution betreffend die Errichtung der UN-Universität (2951).

5. Resolution betreffend die Zusammenarbeit der Staaten auf dem Umweltsektor (2995).

c) Auf sozialem Gebiet und zu Fragen der Menschenrechte

1. Resolution betreffend die Abschaffung der Todesstrafe (3011).

2. Resolution betreffend die feierliche Begehung des 25. Jahrestages der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte (2906).

3. Resolution betreffend die Kommunikation mit der Jugend und internationalen Jugendorganisationen (3022).

4. Resolution betreffend die Durchführung der Jugenddeklaration (3023).

5. Resolution betreffend die Hilfe der Vereinten Nationen bei Naturkatastrophen (2959).

6. Resolution betreffend den Bericht des Flüchtlingshochkommissärs der Vereinten Nationen (2956).

7. Resolution betreffend die Weiterführung des Amtes des UN-Flüchtlingshochkommissärs (2957).

8. Resolution betreffend die Hilfe für sudanesishe Flüchtlinge (2958).

9. Resolution betreffend die Bekämpfung der Rassendiskriminierung (2919).

10. Resolution betreffend den Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt (3026).

d) Verwaltungs- und Budgetfragen

1. Resolution betreffend die Einführung des Programmbudgetierens in den Vereinten Nationen auf Grund eines zweijährigen Budgetzyklus (3043).

2. Resolution betreffend die internationale Schuld der Vereinten Nationen in New York (2990).

e) Völkerrechtsfragen

Resolution betreffend den Bericht der Völkerrechtskommission (2926).

2. ABSCHNITT

Organisatorische Fragen

Wahlen

Die Generalversammlung wählte zu Beginn der XXVII. Tagung:

- a) zum Präsidenten: Vizeaußenminister Stanislaw Trepczynski (Polen)
- b) zu Vizepräsidenten: die Vorsitzenden der Delegationen von Äthiopien, Chile, Haiti, Island, Kolumbien, Libyen, Mauretanien, Neuseeland, Paraguay, Philippinen, Rwanda, Syrien, UdSSR, USA und Zypern.
- c) in den Beglaubigungsausschuß: Belgien, China, Costa Rica, Japan, Senegal, Tansania, UdSSR, USA und Uruguay.
- d) zu Vorsitzenden der sieben Kommissionen:
 - 1. Kommission:
Botschafter K. Rampñul (Mauritius)
 - Politische Spezialkommission:
Botschafter Hady Touré (Guinea)
 - 2. Kommission:
Botschafter Bruce Rankin (Kanada)
 - 3. Kommission:
Botschafter Carlos Giambruno (Uruguay)
 - 4. Kommission:
Botschafter Dr. Zdenek Cernik (ČSSR)
 - 5. Kommission:
Botschafter Motoo Ogiso (Japan)
 - 6. Kommission:
Univ.-Prof. Dr. Erik Suy (Belgien)

Im Laufe der Tagung wurden ferner folgende Wahlen vorgenommen:

e) Sicherheitsrat:

An Stelle der mit Ende 1972 aus dem Sicherheitsrat ausscheidenden fünf Mitgliedstaaten Argentinien, Belgien, Italien, Japan und Somalia wählte die Plenarversammlung Australien, Indonesien, Kenia, Österreich und Peru für 2 Jahre in den Sicherheitsrat.

Der Sicherheitsrat setzt sich demnach ab 1. Jänner 1973 aus den fünf Ständigen Mitgliedern China, Frankreich, Großbritannien, USA und UdSSR sowie aus den zehn nichtständigen

Mitgliedern Australien, Guinea, Indien, Indonesien, Jugoslawien, Kenia, Österreich, Panama, Peru und Sudan zusammen.

f) Wirtschafts- und Sozialrat:

An Stelle Brasiliens, Frankreich, Ghana, Griechenland, Italien, Kenia, Peru, Sri Lanka und Tunesien, deren Dreijahresmandat mit 31. Dezember 1972 abgelaufen ist, wählte die Generalversammlung Algerien, Mali, Mongolei, Niederlande, Spanien, Trinidad und Tobago und Uganda; Brasilien und Frankreich wurden wiedergewählt.

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt sich demnach ab 1. Jänner 1973 wie folgt zusammen: Algerien, Belgien, Brasilien, Burundi, Chile, China, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Japan, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mongolei, Niederlande, Neuseeland, Niger, Polen, Spanien, Trinidad und Tobago, UdSSR, Uganda, Ungarn, Vereinigte Staaten und Zaire.

g) Rat für Industrielle Entwicklung:

Die Generalversammlung hatte ein Drittel der insgesamt 45 Mitglieder des UNIDO-Rates für Industrielle Entwicklung neu zu bestellen.

In der Gruppe A schieden Elfenbeinküste, Ghana, Mali, Pakistan und die Philippinen aus; an ihre Stelle traten China, Liberia, Nigeria, Rwanda und Sri Lanka; der Iran wurde wiedergewählt. In der Gruppe B schieden Norwegen und die Türkei aus; an ihre Stelle traten Finnland und Griechenland; die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und Spanien wurden wiedergewählt. In der Gruppe C wurden Mexiko, Uruguay und Venezuela wiedergewählt. In der Gruppe D übernahm Rumänien den durch das Ausscheiden Ungarns frei gewordenen Sitz.

Der Rat setzt sich daher ab 1. Jänner 1973 wie folgt zusammen:

Gruppe A: Ägypten, Algerien, China, Indien, Indonesien, Iran, Kenia, Kuwait, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Nigeria, Obervolta, Rwanda, Senegal, Sri Lanka und Thailand.

Gruppe B: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Österreich, Spanien, Schweden, Schweiz und USA.

14

Gruppe C: Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Mexiko, Peru, Uruguay und Venezuela.

Gruppe D: Bulgarien, Kuba, Rumänien, Tschechoslowakei und UdSSR.

h) Verwaltungsrat für Umweltprogramme:

In den neu errichteten Verwaltungsrat für Umweltprogramme wurden folgende 58 Staaten gewählt:

Gruppe A: Burundi, Gabon, Ghana, Kamerun, Kenia, Madagaskar, Malawi, Marokko, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Tunesien und Zentralafrikanische Republik.

Gruppe B: China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jordanien, Kuwait, Libanon, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka und Syrien.

Gruppe C: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Panama und Venezuela.

Gruppe D: Australien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien, Türkei und USA.

Gruppe E: Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und UdSSR.

i) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD):

Die Generalversammlung beschloß am 19. Dezember 1972, die Funktionsperiode von Manuel Perez Guerrero als Generalsekretär der UNCTAD um ein Jahr, das ist bis 31. März 1974, zu verlängern.

j) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors der Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO):

Die Generalversammlung beschloß am 11. Dezember 1972, die Funktionsperiode von Ibrahim Helmi Abdel-Rahman als Exekutivdirektor der UNIDO um zwei Jahre, das ist bis 31. Dezember 1974, zu verlängern.

k) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltsekretariates der Vereinten Nationen:

Die Generalversammlung wählte am 15. Dezember 1972 den Generalsekretär der Umweltkonferenz, Maurice F. Strong, für eine Funktionsperiode von vier Jahren, das ist vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1976 zum Exekutivdirektor des Umweltschutzsekretariates der Vereinten Nationen.

1. Wahlen in den Internationalen Gerichtshof:

Die Generalversammlung wählte am 30. Oktober folgende Richter in den Internationalen Gerichtshof:

Forster (Senegal)
Gros (Frankreich)
Ruda (Argentinien)
Singh (Indien)
Waldock (Großbritannien)

Der Internationale Gerichtshof setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Fouad Ammoun (Libanon)
Caesar Bengcon (Philippinen)
Eduardo Jimenez de Arechaqa (Uruguay)
Federico de Castro (Spanien)
Hardy C. Dillard (USA)
Isaac Forster (Senegal)
André Gros (Frankreich)
Louis Ignacio-Pinto (Dahomey)
Manfred Lachs (Polen)
Platon D. Morozov (UdSSR)
Charles D. Onyeama (Nigeria)
Sture Petren (Schweden)
Jose Maria Ruda (Argentinien)
Nagendra Singh (Indien)
Sir Humphrey Waldock (Großbritannien).

Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die Vereinten Nationen

Nachdem die Bemühungen um Aufnahme von Bangladesh in die Vereinten Nationen im August 1972 im Sicherheitsrat am Einspruch der Volksrepublik China gescheitert waren, hatte Jugoslawien die Aufnahme eines entsprechenden Punktes in die Tagesordnung der XXVII. Generalversammlung beantragt. Dies geschah in der Erwartung, daß sich die Generalversammlung in eindeutiger Weise für eine Aufnahme von Bangladesh in die Organisation aussprechen und dadurch vielleicht China zu einer Änderung seiner negativen Haltung bringen würde.

Jugoslawien arbeitete mit einer Reihe weiterer Staaten einen diesbezüglichen Resolutionsentwurf aus, welcher in allgemeiner Form die Hoffnung der Generalversammlung auf baldige Aufnahme von Bangladesh in die Organisation ausdrückte.

Der Entwurf wurde jedoch von Pakistan, unterstützt von China, abgelehnt. Diese Staaten erklärten, daß eine Aufnahme von Bangladesh in die Vereinten Nationen erst dann in Frage käme, sobald Bangladesh die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrates über die Freilassung der pakistanischen Kriegsgefangenen erfüllt habe.

Die Debatte wurde schließlich mit einem Kompromiß abgeschlossen. Es kam zur gleichzeitigen Annahme der jugoslawischen sowie einer weiteren, den pakistanischen Vorstellungen entgegengerichteten Resolution, wobei auf eine Abstimmung verzichtet wurde.

Der Vertreter der Volksrepublik China erklärte allerdings, daß die Entscheidung der Generalversammlung die Haltung seines Landes in dieser Frage nicht beeinflussen werde.

Anerkennung der Vollmachten der Delegation

Der Vollmachtenausschuß unterbreitete der XXVII. Generalversammlung wie in den vergangenen Jahren die Empfehlung, die Vollmachten aller Delegationen anzuerkennen, obwohl eine Reihe von Staaten Vorbehalte hinsichtlich der Vollmachten Südafrikas, der Republik Khmer und Israels angemeldet hatten.

Die afrikanischen Staaten, unterstützt von der Sowjetunion und China, brachten im Plenum den Antrag ein, die Vollmachten der südafrikanischen Delegation im Hinblick auf die Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung nicht anzuerkennen. Ein ebensolcher Antrag betreffend

die Vollmachten der Delegationen der Republik Khmer und Israels wurde nicht eingebracht.

Der Antrag der afrikanischen Staaten wurde von der Generalversammlung mit 65 gegen 40 Stimmen bei 21 Stimmenthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte, ebenso wie in den vergangenen Jahren, gegen diesen Antrag. Wie auch fast alle westlichen Delegationen war sie der Ansicht, daß dem afrikanischen Antrag die rechtliche Grundlage fehle und es nicht Aufgabe des Vollmachtenausschusses sein könne, die Legalität der Regierung eines Mitgliedstaates zu beurteilen.

Der Beschluß auf Nichtanerkennung der Vollmachten bedeutet gemäß einem Rechtsgutachten aus dem Jahre 1970 lediglich eine Verurteilung Südafrikas; die südafrikanische Delegation war trotz der Nichtanerkennung ihrer Vollmacht zur uneingeschränkten Mitarbeit in der Generalversammlung zugelassen.

Die Generalversammlung beschloß schließlich mit 111 gegen 1 Stimme bei 8 Stimmenthaltungen, die Vollmachten aller Delegationen, mit Ausnahme jener Südafrikas, anzuerkennen. Die österreichische Delegation hat für diese Resolution gestimmt.

3. ABSCHNITT

Politische Fragen

Südtirol

Wie in den vorangegangenen Jahren berichtete der österreichische Außenminister auch im Rahmen seiner Erklärung vor der XXVII. Generalversammlung am 5. Oktober 1972 über den Stand der Südtirolfrage. Unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) aus den Jahren 1960 und 1961 informierte Außenminister Dr. Kirchschräger die Generalversammlung über die Fortschritte, die bei der Verwirklichung des im Jahre 1969 zwischen Österreich und Italien vereinbarten Lösungsvorschlags erzielt wurden. Der österreichische Außenminister führte aus, daß das Verfassungsgesetz über die Erweiterung der Autonomie Südtirols am 20. Jänner 1972 und die neben dem Verfassungsgesetz vorgesehenen einfachen Gesetze mit zwei Ausnahmen — im April 1972 in Kraft getreten seien.

Ferner gab Außenminister Dr. Kirchschräger seiner Hoffnung Ausdruck, daß die in Gang befindliche Entwicklung auf der Grundlage einer sinn- und wortgetreuen Verwirklichung der noch ausstehenden Maßnahmen für Südtirol und einer verständnisvollen Haltung der italienischen Regierung gegenüber den Bedürfnissen der Südtiroler Volksgruppe weiterhin in zufriedenstellender Weise verlaufen und damit gleichzeitig auch zu einem immer besseren Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten führen möge.

Anläßlich der XXVII. Generalversammlung traf der österreichische Außenminister am 27. September 1972 mit seinem italienischen Amtskollegen Medici zu einer Besprechung zusammen, in deren Verlauf hinsichtlich Südtirols vor allem Fragen der Paketdurchführung (ausständige Entwürfe der zwei einfachen Gesetze usw.), die Bereinigung der Schwarzen Listen, der Empfang des deutschsprachigen Fernsehens in Südtirol und die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Berufstiteln zur Sprache kamen.

Die Lage im Nahen Osten

1. Nahostdebatte in der Generalversammlung

Die Debatte anläßlich der XXVII. Generalversammlung über die Situation im Nahen Osten war auch dieses Jahr von dem völligen Fehlen eines greifbaren Fortschrittes in Richtung auf eine politische Lösung des Konfliktes gekennzeichnet.

Der ägyptische Außenminister betonte in seiner Erklärung, daß ein fortdauerndes Unvermögen der Vereinten Nationen, Frieden und Gerechtigkeit im Nahen Osten herbeizuführen, zwangsläufig dazu führen müsse, daß die arabischen Staaten mit allen Mitteln trachten würden, ihre unveräußerlichen Rechte durchzusetzen, gleichgültig mit welchen Opfern dies auch immer verbunden sein möge. Der ägyptische Außenminister beschuldigte die Vereinigten Staaten, durch unbeschränkte militärische Hilfe an Israel die israelische Intransigenz gegenüber allen einschlägigen UN-Resolutionen zu ermöglichen und betonte, daß diese Waffenlieferungen zweifellos allen Aussichten auf eine friedliche Lösung im Nahen Osten großen Schaden zugefügt hätten. Er sprach sich für eine Ergreifung von Wirtschaftssanktionen gegen Israel durch den Sicherheitsrat aus.

Der israelische UN-Botschafter erklärte, es sei klar, daß die arabischen Regierungen nach wie vor auf die physische Vernichtung Israels abzielen würden. Diese grundsätzliche Haltung der arabischen Staaten gegen Israel, welche in flagrantem Widerspruch zur Charter stünde und die auf die Zerstörung Israels gerichteten Absichten seien das wesentlichste Hindernis für einen Frieden. Israel hätte sich nicht auf endgültige Grenzen festgelegt. Es weigere sich lediglich, von vornherein die ägyptischen Vorstellungen über diese Grenzen als bindend anzusehen. Der israelische Botschafter betonte abschließend, daß Druck auf Israel nicht zu einer Lösung führen könne. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Vereinten Nationen nicht durch die abermalige Verabschiedung einer einseitigen Resolution ein Hindernis für eine Lösung schaffen würden.

Eine Gruppe von 18 afro-asiatischen Staaten legte schließlich einen Resolutionsentwurf vor, welcher in seinen Grundzügen auf der bei der Konferenz der Außenminister der blockfreien Staaten in Georgetown (Guyana) angenommenen Nahostresolution basierte. Dieser Resolutionsentwurf war in seiner ersten Fassung wesentlich schärfer als die im Jahre 1971 angenommene Nahostresolution formuliert. Israel wurde nicht nur aufgefordert, sich öffentlich zum Grundsatz der Nicht-Annexion von Gebieten durch Gewalt zu bekennen, es wurden darüber hinaus auch alle Staaten aufgefordert, Israel jegliche militärische und wirtschaftliche Hilfe zu verweigern.

Vor der Abstimmung über die Resolution war es den 9 EWG-Staaten gelungen, eine Reihe von Abschwächungen durchzusetzen, so daß die Resolution schließlich mit 86 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen angenommen wurde. Diese Abschwächungen haben einige arabische Staaten, und zwar Syrien, den Irak, Algerien und Libyen, veranlaßt, aus Protest an der Abstimmung nicht teilzunehmen. Ein vorheriger Antrag der Vereinigten Staaten auf Separatabstimmung über jenen Operativparagraphen, welcher die Aufforderung an alle Staaten, die von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Änderungen und Maßnahmen nicht anzuerkennen, enthält, wurde mit 64 Gegenstimmen bei 25 Prostimmen (darunter Österreich) und 34 Enthaltungen abgelehnt.

Österreich hat für die Gesamtresolution gestimmt, jedoch in einer Votumserklärung (Anlage 5) festgestellt, daß die Resolution Elemente enthalte, die nach österreichischer Auffassung der Herbeiführung einer friedlichen Lösung nicht unbedingt förderlich seien. Des weiteren wurde in dieser Erklärung auf die österreichische Initiative bei den Vorbereitungsbesprechungen in Helsinki zur Aufnahme der Frage eines europäischen Beitrags zur Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten in die Tagesordnung der Europäischen Sicherheitskonferenz hingewiesen.

Das Resultat weicht in verhältnismäßig geringem Ausmaß von dem Ergebnis des Vorjahres ab. Bemerkenswert ist vor allem, daß in dem Stimmverhalten der europäischen Staaten keine Änderung eingetreten ist, hingegen hatten eine Reihe von afrikanischen und lateinamerikanischen Staaten, die sich bei der XXVI. Generalversammlung der Stimme enthalten hatten, diesmal für die Resolution gestimmt.

2. Palästinaflüchtlinge

Ausgangspunkt für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der Politischen Spezialkommission war, wie in den vergangenen Jahren, der Jahresbericht des Generalkommissars des Hilfswerkes der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und der Bericht der von der XXV. Generalversammlung eingesetzten Arbeitsgruppe für Finanzierungsfragen. In beiden Berichten wurde festgestellt, daß trotz der Bemühungen der Arbeitsgruppe kein Abbau des ständig wachsenden Defizits der UNRWA möglich war. Nur großzügige Beitragsleistungen seitens der Mitgliedstaaten könnten dieses Defizit verringern, das eine Weiterführung des Hilfswerkes ernstlich gefährde.

In der anschließenden Debatte fand die Tätigkeit des Hilfswerkes und auch der Arbeitsgruppe weitgehende Anerkennung und es wurde be-

dauert, daß der Generalkommissar noch immer mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Auch der österreichische Vertreter unterstrich in seiner Erklärung die Bedeutung der internationalen Solidarität auf diesem Gebiet und wies auf die Erfahrungen und Leistungen Österreichs auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens hin. Er schloß sich dem Appell anderer Delegationen, durch großzügige Beitragsleistungen das Defizit der Vereinten Nationen abzubauen, an, um eine Einschränkung ihrer Tätigkeit, insbesondere auf dem Erziehungs- und Ausbildungssektor, zu vermeiden.

Die eingebrachten Resolutionsanträge unterschieden sich von jenen des Vorjahres nur in Nuancen, die zum Teil auf das Bestreben der arabischen Staaten zurückzuführen waren, die von ihnen initiierten Resolutionen noch schärfer zu formulieren.

Österreich brachte, wie im Vorjahr, gemeinsam mit 20 Staaten einen Resolutionsantrag ein, der die Weiterführung des Flüchtlingshilfswerkes vorsieht, unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Neuflüchtlinge, und einen Appell, die Arbeit des Hilfswerkes durch finanzielle Beiträge zu unterstützen. Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Eine zweite Resolution, wie im Vorjahr von den Vereinigten Staaten eingebracht, betraf die Weiterführung der Arbeit der UNRWA und deren Finanzierung und wurde mit 124 Stimmen, keiner Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Eine dritte Resolution wurde von Belgien eingebracht und betraf die Arbeitsgruppe für die Finanzierung der UNRWA, deren Tätigkeit Anerkennung gezollt und deren Mandat erneuert wurde. Die Resolution wurde einstimmig mit 122 Stimmen angenommen.

Drei von arabischen Staaten inspirierte und von 9 Staaten eingebrachte Resolutionsentwürfe boten auch in diesem Jahr wieder Anlaß zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen arabischen Staaten und Israel, für Beschuldigungen und Angriffe, die jedoch keine neuen Gesichtspunkte erbrachten und keine Ansatzpunkte für eine Auflockerung der Standpunkte erkennen ließen.

Ein Resolutionsantrag betraf die israelischen Maßnahmen im Gazastreifen, bedauerte die dort von Israel gesetzten Maßnahmen und forderte Israel auf, alle Schritte, die auf eine Änderung der Struktur und der demographischen Zusammensetzung des Gazastreifens abzielten, zu unterlassen und die Rückkehr der Flüchtlinge zu veranlassen. Die Resolution wurde mit 95 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (Israel und 5 zentralamerikanische Staaten) und 24 Stimmenthaltungen (latein-

amerikanische und afrikanische Staaten, USA und Portugal) angenommen. Österreich stimmte für diese Resolution.

Der zweite Resolutionsantrag betreffend die Neuflüchtlinge stellte fest, daß deren Lage weiterhin unerträglich sei, da sie nicht in ihre Heimat und nicht in ihre früheren Flüchtlingslager zurückkehren könnten. Israel wurde neuerlich aufgefordert, unverzüglich die Rückkehr der Neuflüchtlinge zu ermöglichen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die die geographische und demographische Struktur der besetzten Gebiete ändern könnten. Die Resolution wurde mit 93 Stimmen bei 5 Gegenstimmen (Israel und 4 zentralamerikanische Staaten) und 26 Stimmenthaltungen (lateinamerikanische und afrikanische Staaten sowie Portugal) angenommen. Österreich hat für diese Resolution gestimmt.

Der dritte Resolutionsantrag bestätigte das Recht des „Volkes von Palästina“ auf „Selbstbestimmung und Gleichberechtigung“ und erklärte, daß die volle Achtung des „unveräußerlichen Rechtes des Volkes von Palästina“ ein unerläßliches Element bei der Errichtung eines dauerhaften Friedens im Nahen Osten sei. Diese Forderungen führten, wie schon in den vergangenen Jahren, zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Israel und den arabischen Staaten. Die arabischen Sprecher unterstrichen mit Nachdruck die Tatsache, daß Israel wiederholt Aufforderungen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung, die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre früheren Wohnstätten zuzulassen, nicht entsprochen habe. Israel wurde der Aggression, der Begehung von Kriegsverbrechen und des Völkermordes bezichtigt, der Zionismus dem Nationalsozialismus gleichgesetzt und überhaupt gegen die Errichtung des Staates Israel Stellung genommen. Der israelische Vertreter äußerte sich dahingehend, daß das Flüchtlingsproblem nur im Rahmen eines Friedensvertrages endgültig gelöst werden könne. Andauernde Terrorakte arabischer Guerillakämpfer erforderten von israelischer Seite besondere Sicherheitsmaßnahmen.

Die Resolution wurde schließlich mit 67 Stimmen bei 21 Gegenstimmen und 37 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich zu diesem Antrag der Stimme.

3. Bericht der Sonderkommission zur Untersuchung angeblicher Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten

Die von der XXIII. Generalversammlung eingesetzte, aus je einem Vertreter Sri Lankas, der den Vorsitz führte, Somalias und Jugoslawiens bestehende Sonderkommission zur Untersuchung

von Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten legte ihren 4. Bericht vor, der jedoch kaum neue Elemente bringen konnte. Der Vorsitzende, Botschafter Amerasinghe, wies in seiner Einführung auf die der Kommission zugekommene Information über schwere Menschenrechtsverletzungen Israels, wie Aussiedlungen, Zerstörungen von Ansiedlungen usw. hin. Israel wandte sich erneut nachdrücklich gegen die Tätigkeit der Kommission, da keines der drei Länder, welche die Mitglieder stellen, diplomatische Beziehungen mit Israel unterhält und daher auch nicht in der Lage war, Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Der Bericht stützte sich daher lediglich auf nicht bewiesene Zeugenaussagen und aus sonstigen Quellen stammenden Informationen.

Die Debatte über den Bericht brachte eine neuerliche Auseinandersetzung der arabischen Staaten mit Israel, im übrigen aber auch keine neuen Aspekte.

Afghanistan, Guinea, Indonesien, Malaysia, Mali, Mauretanien und Pakistan haben einen umfangreichen Resolutionsantrag vorgelegt, in welchem dem Sonderausschuß die Anerkennung ausgesprochen und Israel aufgefordert wird, alle Maßnahmen, die ihm in dem Bericht des Sonderausschusses vorgeworfen werden, künftig zu unterlassen. In Paragraph 4 wird das Prinzip der Souveränität der Bevölkerung des besetzten Gebietes über seine Naturschätze bekräftigt. In Paragraph 5 werden alle Staaten und internationalen Organisationen aufgefordert, die von Israel in den besetzten Gebieten getroffenen Maßnahmen nicht anzuerkennen sowie mit Israel in dieser Hinsicht nicht zusammenzuarbeiten oder es in irgendeiner Form zu unterstützen. Israel wird aufgefordert, mit dem UN-Generalsekretär und dem Sonderausschuß zusammenzuarbeiten. Die Frage soll auch wieder auf die Tagesordnung der nächsten UN-Generalversammlung gesetzt werden.

Die Abstimmung über den Resolutionsantrag in der Politischen Spezialkommission ergab 60 Stimmen dafür, 10 dagegen bei 44 Stimmenthaltungen. Österreich hat sich wie alle westeuropäischen Staaten der Stimme enthalten.

Im Plenum wurde der Resolutionsentwurf mit 63 zu 10 Stimmen bei 49 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)

Die Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung stand auch auf der XXVII. Generalversammlung stark im Vordergrund des Interesses. Grundlage der Diskussionen in der Politischen Spezialkommission waren wie in der Vergangen-

heit die Berichte des Apartheidausschusses, die sich wiederum eingehend mit den verschiedenen Aspekten des Apartheidproblems befaßten.

Das Interesse der afrikanischen Staaten konzentrierte sich in diesem Jahr in zunehmendem Maße auf die Durchsetzung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen oder zumindest wirtschaftlicher Druckmittel gegen Südafrika, um die südafrikanische Regierung zu einer Änderung ihrer Rassenpolitik zu bewegen. In diesem Sinne wurde insbesondere die Forderung nach konkreten Handelssanktionen des Sicherheitsrates gegen Südafrika erhoben. Daneben sollten jedoch auch Versuche unternommen werden, auf Südafrika über nichtstaatliche Organisationen Druck auszuüben. Diesbezüglich wurde von afrikanischer Seite vor allem die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegungen und einer von den Arbeitnehmerdelegierten im Rahmen der internationalen Arbeitskonferenz geplanten Tagung zur Diskussion gewerkschaftlicher Maßnahmen gegen Südafrika hervorgehoben, aber auch die Aktionen der in verschiedenen Ländern bestehenden Anti-Apartheidorganisationen sowie Boykottbewegungen auf sportlichem Gebiet unterstrichen.

Zahlreiche Delegationen verwiesen auf den humanitären Aspekt des Apartheidproblems und sprachen sich für Hilfsmaßnahmen zugunsten jener Personen aus, die auf Grund ihrer Opposition gegen die Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung verfolgt würden. Diese Hilfe sollte in rechtlchem Beistand bei Gerichtsverfahren, in der Unterstützung der Angehörigen, in Hilfe bei der Ausbildung der Angehörigen sowie in der Unterstützung von Flüchtlingen bestehen.

Die Bedeutung des für diese Zwecke im Jahre 1965 ins Leben gerufenen Fonds der Vereinten Nationen wurde in diesem Zusammenhang von vielen Delegationen unterstrichen.

Der österreichische Vertreter gab im Rahmen der Apartheiddebatte eine Erklärung ab, in der die bereits wiederholt zum Ausdruck gebrachte Haltung Österreichs zu dieser Frage neuerlich bekräftigt wurde. Österreich lehne Doktrin und Politik der Apartheid entschieden ab, ebenso wie jede andere Politik, die auf Grundsätzen menschlicher Ungleichheit oder Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Religion oder anderen Motiven beruhe. Trotz der enttäuschenden Entwicklung der vergangenen 20 Jahre habe Österreich die Hoffnung nicht aufgegeben, daß die südafrikanische Regierung schließlich davon überzeugt werden könne, ihre Rassenpolitik zu ändern. Österreich unterstütze die Bemühungen der Vereinten Nationen, eine solche Änderung durch friedliche Mittel zu erleichtern. In diesem Sinne befürworte Österreich die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Apartheid, befolge das vom Sicherheitsrat

gegen Südafrika verhängte Waffenembargo und habe in den vergangenen Jahren zur Erleichterung des Loses der wegen ihrer Gegnerschaft gegen die Rassenpolitik Südafrikas verfolgten Personen finanzielle Beiträge für humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt. Österreich werde auch im kommenden Jahr einen entsprechenden Beitrag leisten. Der österreichische Vertreter gab abschließend der Überzeugung Ausdruck, daß der Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit schließlich in allen Staaten über Doktrinen rassistischer Diskriminierung und Ungleichheit siegen werde (Anlage 12).

Der Generalversammlung lagen schließlich fünf Resolutionsanträge vor:

1. Ein Resolutionsantrag betreffend den Fonds der Vereinten Nationen zur Ermöglichung humanitärer Hilfe für Apartheidgegner in Südafrika wurde von der österreichischen Delegation mitgebracht und mit 122 gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung angenommen.

2. Ein Resolutionsantrag, der Südafrika auffordert, jede Mißhandlung inhaftierter Apartheidgegner zu unterlassen, wurde mit 121 gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung angenommen.

3. Ein Resolutionsantrag, der die Fortführung der Arbeiten des Apartheidkomitees im Jahr 1973 vorsieht, wurde mit 115 gegen 2 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

4. Ein Resolutionsantrag betreffend die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Apartheid wurde mit 119 gegen 1 Stimme bei 5 Enthaltungen angenommen.

5. Ein Resolutionsantrag, der an alle nationalen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen appelliert, ihre Aktionen gegen die Apartheidpolitik zu intensivieren und den Beschluß der Arbeitnehmer, im Jahre 1973 eine internationale Konferenz abzuhalten, um ein Programm gegen die Apartheidpolitik auszuarbeiten, begrüßt, wurde mit 105 gegen 2 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation stimmte für diese fünf Resolutionsanträge.

6. Schließlich lag der Generalversammlung ein Resolutionsantrag vor, der neben einer scharfen Verurteilung Südafrikas und aller jener Staaten, die fortgesetzte wirtschaftliche und andere Beziehungen zu Südafrika unterhalten, die Forderung nach konkreten Handelssanktionen gegen Südafrika erhob und den Sicherheitsrat aufforderte, solche Sanktionen gemäß Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen zu verhängen.

Der Antrag wurde mit 100 gegen 4 Stimmen bei 21 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation hat sich zu diesem letztgenannten Resolutionsantrag der Stimme enthalten.

Koreafrage

Die Koreadebatte in der Politischen Kommission war auf früheren Generalversammlungen jeweils durch heftige Auseinandersetzungen gekennzeichnet gewesen, ohne daß ein konkretes Ergebnis im Sinne eines konstruktiven Beitrages zur Lösung der Frage hätte erzielt werden können. Über Antrag einer Reihe von westlichen Staaten beschloß erstmals die XXVI. Generalversammlung, die Behandlung der Koreafrage ohne Debatte auf die XXVII. Generalversammlung zu verschieben.

In der ersten Hälfte des Jahres 1972 kam es parallel zu den bereits 1971 eingeleiteten Kontakten der Rot-Kreuz-Gesellschaften Nord- und Südkoreas zu geheimen politischen Gesprächen zwischen Vertretern der Republik Korea und der Demokratischen Volksrepublik Korea. Aus diesen Gesprächen resultierte ein am 4. Juli 1972 veröffentlichtes Kommuniqué, in dem die Wiedervereinigung Koreas als Endziel der aufgenommenen Kontakte deklariert wird.

Im Sommer 1972 beantragten daraufhin eine Reihe afro-asiatischer Staaten, China und die Ostblockländer die Aufnahme eines zusätzlichen Punktes für die Tagesordnung der XXVII. Generalversammlung unter dem Titel „Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine friedliche Wiedervereinigung Koreas“.

Diese Initiative bezweckte, wie es in einem erklärenden Memorandum hieß, die Rolle der Vereinten Nationen in Südkorea — UN-Korea-Kommission und UN-Truppen — zu überprüfen.

Der Leitungsausschuß der Generalversammlung beschloß zunächst, einem Antrag auf Streichung der Fragen des Abzugs aller UN-Truppen aus Südkorea und der Auflösung der UN-Korea-Kommission von der Tagesordnung stattzugeben. Großbritannien beantragte sodann die Verschiebung der Debatte über die restlichen Punkte betreffend die Koreafrage auf die XXVIII. Generalversammlung und begründete dies damit, daß gerade der Erfolg der Kontakte zwischen den beiden Korea im Jahre 1972 die Richtigkeit der Verschiebung der Koreadebatte durch die XXVI. Generalversammlung bewiesen habe. Um diese Kontakte auch weiterhin nicht mit gegenseitigen Polemiken zu belasten, wie sie in einer Debatte der Politischen Kommission zu erwarten seien, wäre eine neuerliche Verschiebung angezeigt.

Dieser Antrag wurde vom Leitungsausschuß mit 16 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung und

im Plenum mit 70 gegen 35 Stimmen bei 21 Enthaltungen, darunter Österreich, angenommen.

Die Koreafrage wurde somit von der XXVII. Generalversammlung nicht behandelt.

Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle

Wie in den vergangenen Jahren hat die Generalversammlung auf ihrer XXVII. Tagung die verschiedenen Aspekte der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle im Rahmen einer gemeinsamen Debatte behandelt.

Wichtigste Grundlage der Diskussion war abermals der Bericht über den Verlauf der Genfer Abrüstungsverhandlungen, welche von der 27 Staaten umfassenden Genfer Abrüstungskonferenz im Jahre 1972 weitergeführt worden waren.

Allerdings konnte die Genfer Abrüstungskonferenz diesmal der Generalversammlung nicht, wie in den vergangenen Jahren, irgendwelche Vertragsentwürfe vorlegen und auch über keine konkreten Fortschritte hinsichtlich der am ausführlichsten behandelten Fragen eines Verbots chemischer Waffen und eines generellen Teststoppvertrages berichten. Das Interesse der Politischen Kommission richtete sich daher vor allem auf zwei Themen, die nicht im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz behandelt worden waren, und zwar auf die Frage der Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz und die ersten Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion über Beschränkung strategischer Waffen (SALT). Weiters wurden die Fragen „Allgemeine und vollständige Abrüstung“, „Einstellung aller Kernwaffenversuche“, „Verbot chemischer und biologischer Waffen“, „Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika“, „Erklärung des Indischen Ozeans zu einer Friedenszone“, „Konferenz der Nichtnuklearstaaten“ und „Beschränkung des Einsatzes von Napalm-Waffen“ diskutiert.

Ein weiteres mit Abrüstungsfragen in engem Zusammenhang stehendes Thema „Gewaltverzicht und immerwährendes Kernwaffenverbot“ wurde vom Plenum behandelt.

Unter Einschluß auch dieser letzten Frage hat die XXVII. Generalversammlung insgesamt 11 Abrüstungsresolutionen beschlossen.

Der österreichische Vertreter hat in einer zusammenfassenden Erklärung zu den verschiedenen Fragen der Abrüstung und Rüstungsbeschränkung Stellung genommen (Anlage 8).

Die einzelnen von der Generalversammlung erörterten Fragen sind in den folgenden Abschnitten näher behandelt.

Weltabrüstungskonferenz

Die Frage der Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz wurde auf Grund einer sowjetischen Initiative in die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung aufgenommen. In Resolution 2833 (XXVI) wurde der Generalsekretär aufgefordert, alle Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu einer Reihe konkreter Fragen betreffend die Abhaltung einer solchen Konferenz zu ersuchen und darüber der XXVII. Generalversammlung zu berichten.

Aus den 34 abgegebenen Stellungnahmen geht hervor, daß die Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz befürwortet wird, man hierfür einen Termin zwischen 1973 und 1975 in Aussicht nehmen würde und die Vorbereitungen von einem 30 bis 40 Staaten umfassenden, für die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen repräsentativen Komitee getroffen werden sollten. Eine der wesentlichen Bedingungen für die Abhaltung der Konferenz aber sei die Teilnahme aller Nuklearstaaten.

Auch die Konferenz der blockfreien Staaten in Guyana im August 1972 sprach sich für die Konferenz aus.

Schließlich erklärten sich zahlreiche Außenminister während der Generaldebatte der XXVII. Generalversammlung für die Abhaltung der Konferenz, so daß der erste Redner in der Abrüstungsdebatte, der Vertreter Mexikos, 93 Staaten nennen konnte, die sich für eine Weltabrüstungskonferenz ausgesprochen hatten.

Auf der anderen Seite ließen sowohl die Vereinigten Staaten als auch China noch vor Beginn der Generalversammlung wissen, daß sie gegen die Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz seien.

Die Vereinigten Staaten hatten in ihrer schriftlichen Stellungnahme erklärt, daß sie den derzeit existierenden Mechanismus für Abrüstungsverhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz und in den Vereinten Nationen für ausreichend halten und daß eine Weltabrüstungskonferenz zumindest derzeit eher schädliche als günstige Auswirkungen erwarten lasse. Diese Ansicht wurde vom amerikanischen Vertreter in der Politischen Kommission neuerlich bekräftigt.

China, das sich bereits während der XXVI. Generalversammlung gegen den sowjetischen Vorschlag gestellt hatte, richtete in seiner Intervention neuerlich heftige Angriffe gegen die Sowjetunion und klagte sie an, gemeinsam mit den USA, nach einer Welthegeemonie zu streben. Unter solchen Umständen müßten die Supermächte vor Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz, die China befürworte, die Verpflichtung übernehmen, nicht als erste Nuklearwaffen

einzusetzen, alle in anderen Ländern stationierten Truppen abzuziehen und alle militärischen Stützpunkte, einschließlich solcher mit Kernwaffen, aufzulassen.

Die Debatte, an der sich über 80 Redner beteiligten, brachte in dieser Frage wenig neue Aspekte. Im Hinblick auf die obskizzierte Ausgangsposition, die eine gegen China und die Vereinigten Staaten forcierte Abstimmung wenig sinnvoll erscheinen ließ, wurde immer wieder an alle Nuklearstaaten appelliert, sich an der von der überwiegenden Mehrheit gewünschten Weltabrüstungskonferenz zu beteiligen.

Im übrigen konzentrierte sich die Aufmerksamkeit auf die Ausarbeitung einer Kompromißformel, die von den Nuklearmächten zumindest nicht abgelehnt werden würde.

Schließlich gelang es der Gruppe der blockfreien Staaten, nach eingehenden Konsultationen einen allgemein annehmbaren Resolutionstext auszuarbeiten, der im wesentlichen die Einsetzung eines Sonderausschusses vorsah, welcher die Ansichten der Regierungen zur Weltabrüstungskonferenz prüfen und darüber der XXVIII. Generalversammlung berichten sollte. Der Ausschuß sollte aus 35 Mitgliedern bestehen, die vom Präsidenten der Generalversammlung in Konsultationen mit den Regionalgruppen und unter Berücksichtigung eines geographischen und politischen Gleichgewichtes zu bestellen wären.

Der Vertreter Sambias, der diesen Entwurf im Namen von 48 Kosponsoren einführte, erklärte, daß nach übereinstimmender Ansicht die Kosponsoren aller fünf Nuklearstaaten an dem Ausschuß teilnehmen sollten, daß der Präsident der Generalversammlung bei der Bestellung der Mitglieder alle schriftlich oder in der Debatte geäußerten Ansichten berücksichtigen solle, und daß Zeit und Ort für das Zusammentreffen des Ausschusses nicht genannt seien, um dem Präsidenten genügend Zeit für Konsultationen zu geben. Dieser Entwurf wurde mit 111 Stimmen ohne Gegenstimme bei Stimmenthaltung der USA angenommen.

Die Abstimmung im Plenum ergab 105 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung.

In den Votumserklärungen wurde jedoch offenbar, daß die Gegensätze bestehen blieben. Der chinesische Delegierte erklärte, daß sein Land, wie er dies bereits anlässlich der Konsultationen bekanntgegeben habe, zu einer Teilnahme an dem Ausschuß nicht bereit sei, jedoch über Abrüstungsfragen mit dem Ausschuß Kontakt halten wolle. Der sowjetische Vertreter dagegen stellte fest, daß auf Grund der so gut wie einstimmigen Meinungsäußerung der Politischen Kommission der Präsident schon sehr bald einen Ausschuß bestellen könnte.

Österreich hatte sich bereits in einer schriftlichen Stellungnahme positiv zur Abhaltung einer Weltabrüstungskonferenz geäußert und gab sein Interesse an einer Mitarbeit in einem allenfalls zu schaffenden Vorbereitenden Komitee bekannt. Von besonderem Interesse für Österreich war der in der schriftlichen Stellungnahme Ungarns zur Weltabrüstungskonferenz enthaltene und in der Abrüstungsdebatte wiederholte Vorschlag, Wien zum Ort für die Abhaltung der Weltabrüstungskonferenz zu wählen. Der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission sprach sich erneut grundsätzlich für die Abhaltung der Weltabrüstungskonferenz aus und dankte Ungarn für seinen Vorschlag. Er erklärte weiter, daß zu gegebener Zeit und falls dies ein allgemeiner Beschluß sein sollte, Wien gerne die notwendigen Schritte unternehmen werde, um die Weltabrüstungskonferenz zu empfangen.

Im Anschluß an die Abstimmung in der Politischen Kommission gab der österreichische Vertreter eine Votumserklärung ab, in der neuerlich besonders auf die Notwendigkeit der Teilnahme aller fünf Nuklearstaaten an dem Sonderausschuß hingewiesen und die österreichische Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem Ausschuß wiederholt wurde.

Gewaltverzicht und Nuklearwaffenverbot

Über Antrag der Sowjetunion wurde die Frage „Gewaltverzicht in internationalen Beziehungen und immerwährendes Verbot der Anwendung von Nuklearwaffen“ in die Tagesordnung der XXVII. Generalversammlung aufgenommen. Ein dazu von der sowjetischen Delegation vorgelegter Resolutionsentwurf sah eine feierliche Erklärung der Generalversammlung vor, in internationalen Beziehungen auf Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt zu verzichten und die Verwendung von Kernwaffen für immer zu verbieten. Darüber hinaus sollte der Sicherheitsrat eine Entscheidung treffen, daß dieser Erklärung bindende Kraft nach Art. 25 der UN-Satzung zukomme.

Während die Forderung nach Verzicht auf Gewaltanwendung und die Drohung mit Gewalt von allen Seiten unterstützt wurde, stieß die Forderung nach einem einseitigen Verbot der Kernwaffen einerseits, und die beabsichtigte Beschlußfassung des Sicherheitsrates andererseits auf beträchtliche Bedenken zahlreicher Staaten.

Es wurde daran erinnert, daß die Frage eines Verbots der Kernwaffen seit Jahren in den verschiedensten Abrüstungsgremien von Experten im Detail diskutiert worden ist, eine Einigung aber angesichts der Komplexität der Materie bisher noch nicht erzielt werden konnte. Es sei nicht realistisch, eine Lösung dieser Frage nun

durch einen einfachen Beschluß der Generalversammlung zu erwarten. Überdies wurde geltend gemacht, daß die Kernwaffen einen integrierenden Bestandteil des westlichen Verteidigungssystems darstellen, und eine einseitige Eliminierung dieser Waffen ohne gleichzeitige Abrüstungsmaßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu einer Veränderung im Kräftegleichgewicht führen müßte.

Aber auch gegen den Vorschlag, den Sicherheitsrat zu einem ausführenden Organ der Generalversammlung zu machen, wurden Bedenken rechtlicher und politischer Natur erhoben.

Der österreichische Vertreter hat in der Generaldebatte eine ausführliche Erklärung (Anlage 4) abgegeben, in der auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, jede Gewaltverzichtserklärung durch einen Mechanismus zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu ergänzen und durch konkrete politische Maßnahmen der Entspannung und Zusammenarbeit dauerhaft zu gestalten.

Der Resolutionsentwurf wurde schließlich von der Generalversammlung mit 73 gegen 4 Stimmen bei 46 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation hat sich der Stimme enthalten.

Allgemeine und vollständige Abrüstung

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde während der Abrüstungsdebatte in der Politischen Kommission eine allgemeine und vollständige Abrüstung zwar wiederholt als das Endziel aller Abrüstungsbemühungen der Vereinten Nationen bezeichnet, jedoch im Detail nicht diskutiert.

Dagegen wurden unter diesem Tagesordnungspunkt zwei konkrete Fragen behandelt:

a) Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion über eine Beschränkung strategischer Waffen (SALT)

Der Erfolg der SALT-Verhandlungen durch Unterzeichnung von zwei Abkommen sowie die daran geknüpfte Absichtserklärung der USA und der Sowjetunion, weiterzuverhandeln, wurde in der Politischen Kommission von zahlreichen Debattenrednern als begrüßenswerter erster Schritt in Richtung einer echten Abrüstung bezeichnet.

Eine Gruppe von Ländern schloß sich jedoch dem von Mexiko geäußerten Wunsch nach ausführlicher Information über diese für die Sicherheit aller Staaten so wichtigen Verhandlungen an.

Es fehlte aber schließlich auch nicht an kritischen Stimmen, die darauf hinwiesen, daß die SALT-Abkommen zwar eine quantitative Beschränkung vorsehen, das Wettrüsten aber auf dem qualitativen Sektor weitergehe, daß eine nukleare Abrüstung nur unter Beiziehung aller fünf Nuklearstaaten unternommen werden könne, daß die Vereinten Nationen einen größeren Einfluß auf diese bilateralen Abrüstungsgespräche haben sollten und daß die Abkommen entgegen weitverbreiteten Hoffnungen einen Fortschritt bei Maßnahmen, die von der Genfer Abrüstungskonferenz diskutiert werden, bisher nicht gefordert hätten.

Die heftigste Kritik kam von China, das in den SALT-Abkommen einen Beweis für die Absichten der USA und der UdSSR sah, eine bipolare Welthegemonie zu errichten. China nahm an den Abstimmungen über die SALT-Resolution nicht teil.

Schließlich legten die zwölf nicht paktgebundenen Staaten der Genfer Abrüstungskonferenz der Politischen Kommission einen Resolutionsentwurf vor, der die Sowjetunion und die USA auffordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um qualitative Beschränkungen und substantielle Reduktionen bei strategischen Kernwaffensystemen zu erreichen, und die Generalversammlung über die Resultate dieser Bemühungen zu informieren.

Dieser Antrag wurde mit 82 Stimmen ohne Gegenstimme bei 30 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Im Plenum wurde die Resolution mit 87 Stimmen ohne Gegenstimme bei 27 Stimmenthaltungen angenommen.

b) Beschränkung des Einsatzes von Napalm- und anderen Brandwaffen

Die XXVI. Generalversammlung hatte den Generalsekretär aufgefordert, mit Hilfe eines Beratenden Komitees von Regierungsexperten einen Bericht über die Verwendung von Napalm- und anderen Brandwaffen fertigzustellen. Dieses Komitee, dem Experten aus Schweden, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR, Mexiko, Peru und Nigeria angehörten, legte einen Bericht vor, der die Arten, Wirkungsweise und Verwendung verschiedener Brandbomben, Brandgeschosse und ähnlicher Waffen untersucht und schließlich eine Einschränkung der Verwendung derartiger Waffen empfahl.

Da sich die Politische Kommission erstmalig mit dieser Frage auseinandersetzen hatte, strebte man, wie bereits die Generaldebatte erkennen ließ, eine Prozeduralresolution an. Ein ursprünglich von Schweden und Mexiko vorge-

legter und schließlich von 26 weiteren Ländern miteingebrachter Entwurf sah dementsprechend nur eine Kenntnisnahme des Berichts sowie ein Ersuchen an den Generalsekretär vor, den Bericht den Regierungen zur Stellungnahme zuzuleiten und darüber der XXVIII. Generalversammlung zu berichten.

Gerade der ausschließlich prozedurale Charakter des Operativteiles wurde aber von afrikanischen und arabischen Delegationen als zu milde empfunden, so daß Jordanien, Kenia, Syrien und Uganda einen Zusatzantrag vorlegten. Danach sollte die Generalversammlung erstens die Verwendung von Napalm- und Brandwaffen bedauern, und zweitens energische Maßnahmen in Richtung eines Verbotes dieser Waffen fordern.

Nach Konsultationen wurde zwar der zweite Teil dieses Antrages zurückgezogen, der erste Teil jedoch mit 83 Stimmen ohne Gegenstimme bei 32 Enthaltungen angenommen. Österreich hat sich hierzu der Stimme enthalten. Die Resolution wurde sodann mit 100 Stimmen ohne Gegenstimme bei 15 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Das Plenum der Generalversammlung nahm den Resolutionsentwurf mit 99 Stimmen ohne Gegenstimme bei 15 Enthaltungen an.

Verbot chemischer Waffen

Trotz intensiver Bemühungen war es der Genfer Abrüstungskonferenz im Jahre 1972 nicht gelungen, konkrete Fortschritte in Richtung eines Verbots oder einer Vernichtung von chemischen Waffen zu erzielen. Es stellte sich heraus, daß bereits die Definition jener chemischer Substanzen, die eine militärische Verwendung finden können, vor allem aber deren Abgrenzung gegenüber Substanzen mit industriell-wirtschaftlicher Verwendung, äußerst schwierig ist.

Die meisten Diskussionsbeiträge auf der XXVII. Generalversammlung beschränkten sich daher darauf, diese Situation mit Bedauern festzustellen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Genfer Abrüstungskonferenz auf diesem Gebiet bald Erfolge erzielen werde. Ein von 22 Staaten vorgelegter Resolutionsentwurf fordert die Genfer Abrüstungskonferenz auf, die gegenständlichen Verhandlungen mit Priorität fortzusetzen.

Der Entwurf wurde in der Politischen Kommission mit 93 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen und im Plenum mit 113 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China, Frankreich) angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Einstellung aller Kernwaffenversuche

Seit dem Abschluß des Moskauer Abkommens vom 5. August 1963 über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche konzentrierten sich die Bemühungen in den Vereinten Nationen und im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz darauf, einerseits sämtliche Staaten zu einem Beitritt zum Moskauer Abkommen zu bewegen und andererseits dieses Abkommen auf sämtliche, d. h. auch auf die unterirdischen Kernwaffenversuche, auszudehnen.

Das Problem hat einen politischen und einen technischen Aspekt. Erste Voraussetzung für das Zustandekommen eines generellen Teststoppvertrages ist der politische Wille der Nuklearstaaten, insbesondere der beiden Supermächte zu einem solchen Schritt. Die Verhandlungen im Jahre 1971 haben allerdings im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz erneut gezeigt, daß sich an der grundsätzlichen Haltung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion in der Frage der unterirdischen Versuche nichts geändert hat. Die Sowjetunion hat ihren Standpunkt wiederholt, daß ein Verbot unterirdischer Tests, mit dem eine Inspektion an Ort und Stelle verbunden wäre, nicht akzeptabel ist, während die USA weiterhin auf einer Verifizierung durch Inspektion an Ort und Stelle bestanden. Was den technischen Aspekt, nämlich die Frage eines Systems der Verifikation, anlangt, so wurden in den letzten Jahren durch die Entwicklung der Seismologie Mittel geschaffen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen unterirdischen Atomwaffentests und sonstigen unterirdischen Eruptionen mit großer Sicherheit festzustellen. Mit diesen Entwicklungen sind die technischen Erwägungen in letzter Zeit in den Hintergrund getreten, während dem bereits erwähnten politischen Aspekt erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wurde.

Die Genfer Abrüstungskonferenz konnte der XXVII. Generalversammlung über keine Fortschritte hinsichtlich eines auch unterirdische Versuche betreffenden Kernwaffentestverbots berichten. Dies wurde von zahlreichen Debattenrednern mit Bedauern vermerkt.

In der Spezialdebatte konzentrierte sich das Interesse daher diesmal auf einen von 13 Pazifikstaaten eingebrachten Resolutionsentwurf, der sich vor allem gegen atmosphärische Tests im Pazifik richtete. Da nur noch Frankreich derartige Tests auf dem Mururoa-Atoll durchführt, vertraten vor allem Belgien und frankophone afrikanische Staaten die Ansicht, daß dieser Entwurf zu einseitig gegen ein Land gerichtet sei. In einer stellenweise sehr polemischen Debatte zeigte sich jedoch, daß die Pazifikstaaten unter keinen Umständen bereit waren, ihr Anliegen

lediglich in einer allgemein gehaltenen Resolution zu formulieren. Schließlich wurde der Resolutionsentwurf unverändert mit 106 Stimmen gegen 4 Stimmen bei 8 Enthaltungen, im Plenum mit 105 Stimmen, 4 Gegenstimmen (Albanien, China, Frankreich, Portugal) bei 9 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Gemeinsam mit 15 anderen Staaten, darunter Kanada, Japan und Schweden, legte Österreich der Politischen Kommission in gegenüber dem Vorjahr fast unveränderter Form einen Entwurf vor, der die Notwendigkeit der Einstellung aller Kernwaffenversuche unterstreicht und die Genfer Abrüstungskonferenz auffordert, die Frage eines sich auf unterirdische Versuche erstreckenden Teststoppvertrages mit Priorität zu behandeln. Der Entwurf wurde in der Politischen Kommission mit 94 Stimmen, 4 Gegenstimmen bei 28 Enthaltungen, im Plenum mit 89 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen angenommen. Gegenstimmen wurden auch hier von Albanien, China, Frankreich und Portugal abgegeben. Die Stimmenthaltungen kamen von den Vereinigten Staaten, Großbritannien, den Ostblockländern und einer Reihe von lateinamerikanischen Staaten. Österreich stimmte für die Resolution.

15 lateinamerikanische Staaten legten schließlich einen eigenen Entwurf vor, der insbesondere die Forderung nach einem mit 5. August 1973 (10. Jahrestag des Moskauer Teststoppvertrages) beginnenden Moratorium wiederholte. Dieser Entwurf wurde in der Kommission mit 81 Stimmen, 4 Gegenstimmen bei 30 Enthaltungen, im Plenum mit 80 Stimmen, 4 Gegenstimmen bei 29 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte auch für diese Resolution.

Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Der im Jahre 1967 abgeschlossene Vertrag von Tlatelolco, mit dem zum ersten Mal eine atomwaffenfreie Zone in einem bevölkerten Gebiet der Erde errichtet wird, stand im Jahre 1972 zwischen 18 lateinamerikanischen Staaten in Kraft.

Durch das Zusatzprotokoll II des Vertrages, das vor 4^{1/2} Jahren für Unterzeichnung und Beitritt durch die Atomwaffenstaaten eröffnet wurde, würden die Unterzeichner verpflichtet, den Status der Denuklearisierung Lateinamerikas im Sinne des Vertrages zu respektieren. Sie würden sich durch einen Beitritt weiters verpflichten, auf die Drohung mit oder den Gebrauch von Atomwaffen gegen Vertragsstaaten zu verzichten. Bisher haben allerdings lediglich

die USA und Großbritannien dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet, während Frankreich und die UdSSR sich bisher zu einer Unterzeichnung des Zusatzprotokolls II nicht bereitgefunden haben. Die USA hatten am 12. Mai 1971 auch die Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll II hinterlegt.

Die Volksrepublik China hat am 14. November 1972 eine feierliche Erklärung abgegeben, worin betont wird, daß China unter keinen Umständen als erster Nuklearwaffen anwenden werde. Mit speziellem Bezug auf die kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika hat China erklärt, daß es niemals irgendeinen nichtatomwaffenbesitzenden lateinamerikanischen Staat mit Atomwaffen bedrohen oder solche Waffen zur Anwendung bringen werde. Desgleichen werde China in einem Land, welches zur kernwaffenfreien Zone Lateinamerikas gehöre, niemals Kernwaffentests durchführen oder Kernwaffen herstellen, lagern, installieren oder auf das Gebiet oder innerhalb der Zone der territorialen Gewässer dieser Staaten transportieren.

Ein von 16 lateinamerikanischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf vermerkt abermals mit Genugtuung die Tatsache der Ratifizierung des Protokolls durch die USA und Großbritannien und fordert die anderen Atomwaffenstaaten erneut auf, das Protokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die oben erwähnte Erklärung Chinas wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und als eine vorläufige Maßnahme auf dem Weg zu einem vollen Beitritt Chinas zum Zusatzprotokoll II anerkannt.

Die Resolution wurde in der Politischen Kommission mit 91 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 20 Enthaltungen angenommen.

Im Plenum wurde die Resolution mit 101 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 17 Enthaltungen angenommen.

Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Es handelt sich hierbei um eine Initiative Sri Lankas (Ceylons), welches die Frage der „Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ als zusätzlichen Punkt in die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung beantragt hatte.

Sri Lanka hatte diesen Schritt mit der Notwendigkeit begründet, der zunehmenden militärischen Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean Einhalt zu gebieten. Die XXVI. Generalversammlung nahm hiezu eine Resolution an, in welcher der Indische Ozean zur Friedenszone erklärt wird und alle Defensiv- und Offensivwaffen und militärischen Einrichtungen in der

betreffenden Region verboten werden. Kriegsschiffen wurde lediglich die Durchfahrt ohne Aufenthalt gestattet.

Bei der XXVII. Generalversammlung hat Sri Lanka gemeinsam mit einer Gruppe afroasiatischer Anrainerstaaten des Indischen Ozeans einen Resolutionsentwurf eingebracht, welcher auf die von der XXVI. Generalversammlung angenommene Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone Bezug nimmt und alle Anrainerstaaten des Indischen Ozeans sowie die großen Seemächte auffordert, das Konzept einer Errichtung einer Friedenszone in diesem Teil der Welt zu unterstützen. Außerdem wurde die Errichtung eines aus 15 Mitgliedern bestehenden ad hoc-Komitees zum Studium der Angelegenheit vorgeschlagen.

Der Resolutionsentwurf wurde in der Politischen Kommission mit 72 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 35 Enthaltungen und im Plenum mit 95 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 33 Enthaltungen angenommen.

Österreich hat sich, wie bereits im Vorjahr, zu diesem Antrag der Stimme enthalten.

Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die XXVI. Generalversammlung hatte nach längerer Debatte beschlossen, die Frage der Durchführung der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit auf die Tagesordnung der XXVII. Generalversammlung zu setzen und gleichzeitig die Mitgliedstaaten aufzufordern, dazu Stellungnahmen abzugeben.

In der Debatte der Politischen Kommission wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß zwar ein Trend zur Entspannung, insbesondere in Europa, zu verzeichnen sei, andererseits aber in den Ländern der Dritten Welt noch viele Spannungsherde weiterhin die internationale Sicherheit gefährden.

Schließlich legten über 50 blockfreie Staaten einen Resolutionsentwurf vor, der die Hoffnung auf weitere Entspannung und Eliminierung von Krisenherden zum Ausdruck bringt. Damit wurde einer auch in der Debatte wiederholt geäußerten Meinung Rechnung getragen, derzufolge nicht versucht werden sollte, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit alljährlich zu verbessern, sondern nur damit in Zusammenhang stehende Fragen zu erörtern.

Der Resolutionsentwurf wurde in der Politischen Kommission mit 92 Stimmen, 2 Gegenstimmen bei 12 Enthaltungen, im Plenum mit 113 Stimmen, 2 Gegenstimmen bei 11 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen

Der Sonderausschuß für die friedenserhaltenden Operationen war auch in diesem Jahr nicht in der Lage gewesen, der Generalversammlung über einen substantiellen Fortschritt seiner Arbeit zu berichten. Es war ihm lediglich gelungen, einige seit langem offene prozedurale Fragen zu bereinigen, nämlich eine Einigung über die Person des Vorsitzenden (Botschafter Ogbu, Nigeria) und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zu erzielen.

In der Debatte über den Bericht des Sonderausschusses in der Politischen Spezialkommission wurde an diesen prozeduralen Fortschritt die Hoffnung geknüpft, daß der Ausschuß nun auch in der Lage sein würde, sich über ein grundlegendes Arrangement für die friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen zu einigen.

Auf Grund der im Paragraph 4 der Resolution 2835 (XXVI) enthaltenen Aufforderung haben 18 Staaten Stellungnahmen abgegeben, die in einer von der brasilianischen Delegation vorgeschlagenen Analyse ausgewertet werden sollen. Ausführliche Memoranden wurden auch von den USA und der Sowjetunion vorgelegt, die darin im wesentlichen jedoch auf ihren bekannten Standpunkten beharrten. Die Delegation Kanadas legte ebenfalls ein Memorandum vor, in welchem als eine Kompromißlösung für die umstrittene Frage, wer für die praktische Durchführung einer Operation zuständig sein solle, die Heranziehung des dem Sicherheitsrat unterstehenden Military Staff Committee zur Diskussion gestellt wird.

In der Debatte hat sich auch der österreichische Vertreter für eine Verlängerung des Mandats des Sonderausschusses ausgesprochen (Anlage 13). Auf die Wichtigkeit der Lösung der gegenständlichen Frage auch im Zusammenhang mit den Beratungen der Generalversammlung, die Rolle der Vereinten Nationen im internationalen Friedens- und Sicherheitssystem zu stärken, wurde hingewiesen wie auch der innere Zusammenhang mit internationaler Sicherheit und Abrüstung unterstrichen. Für die Beratungen des Sonderausschusses wurde eine pragmatische Vorgangsweise unterstützt, um einen Ausweg aus der derzeitigen Sackgasse zu finden.

Die Resolution über die Verlängerung des Mandats des Sonderausschusses sollte zunächst von sämtlichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe eingebracht werden. Es haben sich jedoch im Laufe der Beratungen einige Delegationen (vor allem Brasilien) zurückgezogen, da keine Einigung über die Frage erzielt werden konnte, ob in die Resolution ein Hinweis aufgenommen werden

sollte, daß in einem Jahr für den Fall eines neuerlichen Mißerfolges auch die Frage des Weiterbestehens des Ausschusses einer Prüfung unterzogen werden sollte. In der schließlichen Fassung der Resolution fehlt ein solcher Hinweis.

Die Resolution, in der der Sonderausschuß aufgefordert wird, seine Arbeit zu beschleunigen und zu intensivieren, wurde schließlich sowohl in der Politischen Spezialkommission als auch im Plenum einstimmig angenommen.

Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Kurz vor Beginn der XXVII. Generalversammlung unterbreitete die rumänische Regierung den Vorschlag, die Frage der „Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Aufrechterhaltung und Festigung des internationalen Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen allen Nationen und der Förderung der Regeln des Völkerrechtes in zwischenstaatlichen Beziehungen“ in die Tagesordnung der XXVII. Generalversammlung aufzunehmen. In einem erklärenden Memorandum hieß es, die Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen müsse auf den Gebieten der Entspannung, der Beachtung des Völkerrechtes und der Grundprinzipien in den zwischenstaatlichen Beziehungen, der Abrüstung, des Kolonialismus, der Zusammenarbeit bei Handel, Wissenschaft und Kultur und des wirtschaftlichen Fortschritts verbessert werden. Dazu müßte die Tätigkeit der Organisation und ihrer Unterorgane intensiviert und die Vertretung der Mitgliedstaaten in diesen Organen in einer Weise sichergestellt werden, die die Realitäten der heutigen Welt besser reflektiert und den Zielen der Vereinten Nationen Rechnung trägt.

Während die Debatte selbst keine neuen Gesichtspunkte brachte, gelang es schließlich 18 Ländern, einen Resolutionsentwurf vorzulegen, der die Rolle der Vereinten Nationen beim Schutz der Unabhängigkeit und des Rechtes der Selbstbestimmung aller Völker betont sowie die Mitgliedstaaten auffordert, schriftliche Vorschläge betreffend die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen zu machen, die bei der XXVIII. Generalversammlung die Grundlage für eine weitere Diskussion des Themas darstellen sollen. Dieser Antrag wurde durch Akklamation angenommen.

Jahresbericht des Sicherheitsrates

Der jährliche Bericht des Sicherheitsrates war von früheren Generalversammlungen jeweils ohne Diskussion zur Kenntnis genommen wor-

den. Die XXVI. Generalversammlung jedoch beschloß auf Grund eines tunesischen Vorschlages mit Resolution 2864 (XXVI), den Generalsekretär aufzufordern, Ansichten der Mitgliedstaaten betreffend eine Erhöhung der Effektivität des Sicherheitsrates einzuholen und darüber der XXVII. Generalversammlung zu berichten. Auf den Appell des Generalsekretärs erfolgten 22 Stellungnahmen, darunter jene Belgiens, Brasiliens, der UdSSR, Ägyptens, Finnlands, Frankreichs, Ungarns, Italiens, Japans, der Niederlande, der UdSSR, Großbritanniens und Österreichs. Während die meisten westlichen Stellungnahmen eine Reihe konkreter Vorschläge betreffend die Arbeitsweise des Sicherheitsrates enthielten, betonten die Ostblockstaaten, daß diese Frage nicht in die Kompetenz der Generalversammlung falle und ausschließlich vom Sicherheitsrat selbst behandelt werden könne.

Aus Zeitmangel wurde diese Frage nur kurz im Plenum erörtert, wobei Tunesien einen Resolutionsentwurf einführte, der die Behandlung der Frage auf die nächste Generalversammlung verschob. Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan hatten, werden neuerlich zu einer Antwort aufgefordert.

Der Entwurf wurde mit 123 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen angenommen.

Österreich stimmte für die Resolution.

Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraumes

Die Weltraumkommission stand auch 1972 unter dem Vorsitz des österreichischen Vertreters bei den Vereinten Nationen. Die Kommission legte der XXVII. Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1972 vor, welcher Gegenstand einer eingehenden Debatte in der Politischen Kommission der Generalversammlung bildete.

I. Bericht der Weltraumkommission

a) Wissenschaftlich-technische Aspekte

Der Wissenschaftlich-technische Unterausschuß der Weltraumkommission, welcher im Frühjahr 1972 in New York tagte, stand auch diesmal im Zeichen der praktischen Anwendung der Weltraumtechnologie in den verschiedensten Bereichen. Es wurden die von Experten für die praktische Anwendung der Weltraumtechnologie für 1973 und 1974 erstellten Programme genehmigt, welche in der Hauptsache Expertenkonferenzen in verschiedenen Teilen der Welt sowie Besuche der Experten in Entwicklungsländern vorsehen.

Den wesentlichsten Beschluß im wissenschaftlich-technischen Bereich bildete die Reaktivierung der Arbeitsgruppe für Direktfernsehsendungen mittels Satelliten. Diese Arbeitsgruppe hatte in den Jahren 1968 bis 1970 drei Tagungen abgehalten. Ihre Arbeit wurde im Jahre 1970 bis zum Vorliegen neuen substantiellen Materials bis auf weiteres unterbrochen. Hauptzweck der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe im Juni 1973 in New York wird es sein, sich mit der auf der XXVII. Generalversammlung erfolgten Initiative der Sowjetunion auf Ausarbeitung einer internationalen Konvention betreffend das Verhalten von Staaten beim Gebrauch von Satelliten für Direktfernsehsendungen zu befassen.

Die Arbeitsgruppe für Erdforschungssatelliten hat im Mai und September 1972 organisatorische Tagungen abgehalten, deren Hauptzweck es war, vor allem im Lichte der wissenschaftlichen Ergebnisse des im Juli 1972 erfolgreich gestarteten ersten amerikanischen Erdforschungssatelliten (ERTS-1) den Beginn der substantiellen Arbeit der Gruppe im Jänner/Feber 1973 vorzubereiten.

b) Rechtliche Aspekte

Auf rechtlichem Gebiet befaßte sich die Weltraumkommission mit dem Stand der Arbeiten an dem Internationalen Mondvertrag sowie dem Konventionsentwurf über Registrierung von Weltraumobjekten, wobei der Frage des Mondvertrages weitaus mehr Zeit gewidmet wurde. Diese Frage bildete daher Gegenstand eines eigenen Punktes in dem gegenständlichen Bericht.

Durch die fast ausschließliche Beschäftigung des Juridischen Unterausschusses der Weltraumkommission mit dem Internationalen Mondvertrag wurde der Konventionsentwurf über die Registrierung von Weltraumobjekten nur am Rande behandelt. Es ist dies eine Konvention, die vor allem von den Nicht-Weltraummächten forciert wird, während die Weltraummächte Einwendungen vor allem technischer Natur geltend machen. Die Behandlung dieser Frage im Juridischen Unterausschuß erfolgte auf Grund eines von Kanada und Frankreich gemeinsam vorgelegten Konventionsentwurfes.

II. Beschlüsse der XXVII. Generalversammlung

Wie in den Vorjahren wurde der Bericht der Weltraumkommission an die XXVII. Generalversammlung von dem österreichischen Vertreter in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission eingeführt (Anlage 6). In der Generaldebatte wurde allgemein die Anerkennung über den Fortschritt, den die Kommission im Jahre 1972 auf den verschiedensten Gebieten erzielen konnte, ausgedrückt. Der österreichische Ver-

treter hat in einer weiteren Erklärung auf die verschiedenen Arbeitsbereiche der Kommission eingehend Bezug genommen und sich nachdrücklich für eine stärkere Rolle der Weltraumkommission nicht nur bei der Koordinierung der verschiedenen Weltraumaktivitäten innerhalb der Vereinten Nationen ausgesprochen, sondern auch eine operationale und „politikorientierte Funktion“ der Kommission innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches befürwortet (Anlage 7).

Der Generalversammlung lagen schließlich folgende Resolutionsentwürfe vor:

- a) Ein von Österreich gemeinsam mit weiteren 20 Staaten eingebrachter Resolutionsantrag, mit welchem die Beschlüsse der Kommission auf rechtlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet gebilligt werden, wurde von der Politischen Kommission und vom Plenum einstimmig angenommen.
- b) Ein von den Philippinen gemeinsam mit 15 weiteren Staaten vorgelegter Entwurf über internationale Maßnahmen für die Milderung der schädlichen Folgen tropischer Stürme wurde sowohl von der 1. Kommission als auch vom Plenum einstimmig angenommen.

Vorbereitung eines Internationalen Mondvertrages

Am 27. Mai 1971 hatte die Sowjetunion den Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Vorbereitung eines internationalen Vertrages betreffend den Mond“ in die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung gestellt und den Entwurf eines diesbezüglichen Vertragstextes unterbreitet. Die XXVI. Generalversammlung hatte den Entwurf an die Weltraumkommission übermittelt, deren Juridischem Unterausschuß es im Frühjahr 1972 gelang, den Vertragsentwurf bis auf wenige Bestimmungen fertigzustellen. Die noch offenen Probleme betreffen vor allem die Frage des Anwendungsbereiches des Vertrages, d. h., ob dessen Bestimmungen nur auf den Mond oder auch auf die anderen Himmelskörper Anwendung finden sollen, die Frage, ob die Naturschätze des Mondes zum „Erbe der gesamten Menschheit“ erklärt werden sollen und schließlich, ob die Staaten dazu verpflichtet werden sollen, nicht nur über beendete Weltraummissionen, sondern auch über geplante entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Es steht zu erwarten, daß es der Weltraumkommission im Jahre 1973 gelingen wird, den Entwurf fertigzustellen, um ihn der XXVIII. Generalversammlung zur endgültigen Annahme zu unterbreiten.

Direktfernsehsendungen mittels Satelliten

Im Rahmen der Diskussion über die Weltraumfragen in der Politischen Kommission stand diesmal eine neue Initiative der Sowjetunion über die Ausarbeitung einer Konvention über den Gebrauch von Satelliten für Direktfernsehsendungen im Mittelpunkt des Interesses.

Die Sowjetunion hatte vor Beginn der XXVII. Generalversammlung die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der Generalversammlung mit der Begründung vorgeschlagen, daß die neue Technik der Abstrahlung von Fernsehsendungen von Satelliten direkt in Heimempfänger bedeutende politische und rechtliche Auswirkungen mit sich bringen könnte und daher die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention, welche verbindliche Regeln für die Anwendung dieser Technik festzulegen hätte, notwendig sei. Gleichzeitig hat die Sowjetunion auch bereits einen eigenen Konventionsentwurf zu diesem Gegenstand unterbreitet. In diesem Entwurf wird u. a. die Abstrahlung derartiger Sendungen von der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des „Empfangsstaates“ abhängig gemacht und den Staaten im allgemeinen eine strikte Regelung derartiger Sendungen auferlegt.

Die Initiative der Sowjetunion stieß von Anfang an auf die strikte Ablehnung der Vereinigten Staaten, welche die Ansicht vertraten, eine derartige Konvention würde den „freien Austausch von Informationen und Gedanken“ schwerstens beeinträchtigen und sei überdies verfrüht, da die Technik des direkten Empfanges von Sendungen, die von Satelliten abgestrahlt werden, frühestens in den achtziger Jahren operational sein werde.

Die meisten Staaten standen der sowjetischen Initiative an sich nicht ablehnend gegenüber und betonten die Notwendigkeit von internationalen Rechtsprinzipien, um die möglichen negativen politischen Auswirkungen hintanzuhalten. Auch der österreichische Vertreter hat im Rahmen der allgemeinen Erklärung zu den Weltraumfragen auf den Gegenstand Bezug genommen. Hierbei wurde auf die bedeutenden Möglichkeiten dieser neuen Technik für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke der Entwicklung und internationalen Zusammenarbeit hingewiesen und die Notwendigkeit betont sicherzustellen, daß diese Möglichkeiten unter Beachtung des Prinzips der Informationsfreiheit zu einem vereinigenden und nicht teilenden Faktor in den internationalen Beziehungen werden. Gleichzeitig sprach sich der österreichische Vertreter gemeinsam mit allen anderen Delegationen für die Überweisung der Materie an die Weltraumkommission zum weiteren Studium aus.

Der von der Sowjetunion vorgelegte Resolutionsentwurf, demzufolge die Generalversammlung die Notwendigkeit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Konvention feststellen sollte, erwies sich von Anbeginn an als kontroversiell. Die österreichische Delegation hat sich intensiv in Bemühungen zur Erstellung eines allgemein akzeptablen Entwurfes eingeschaltet und schließlich gemeinsam mit Schweden entsprechende Zusatzanträge unterbreitet. Diese Anträge, welche den ursprünglichen sowjetischen Text abschwächten und an Stelle der Ausarbeitung einer Konvention die Erstellung von Rechtsprinzipien vorschlugen, wurden mit knapper Mehrheit angenommen, worauf der so geänderte Antrag von der Politischen Kommission schließlich mit 68 Stimmen (darunter Österreich) bei 12 Gegenstimmen (darunter USA und Sowjetunion) und 18 Enthaltungen angenommen wurde.

Da sich die unbefriedigende Situation ergeben hatte, daß die Resolution in der Politischen Kommission gegen die Stimmen der beiden großen Weltraummächte angenommen wurde, hat sich die österreichische Delegation vor der Behandlung dieser Resolution im Plenum intensiv für einen Kompromiß bemüht, um die Wiederholung einer negativen Stimmabgabe der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion im Plenum zu vermeiden. Es gelang schließlich, Zusatzanträge auszuarbeiten, welche es bei Beibehaltung der Substanz der von der Politischen Kommission angenommenen Resolution der Sowjetunion ermöglichte, im Plenum für die Resolution zu stimmen. Die Vereinigten Staaten waren jedoch von ihrer negativen Haltung nicht abzubringen.

Die Resolution wurde vom Plenum schließlich mit 102 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten) und 7 Enthaltungen angenommen.

Atomfragen

Jahresbericht über die Tätigkeit der Internationalen Atomenergieorganisation

Der Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation über den Zeitraum vom 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1972 wurde, wie in den vergangenen Jahren, vom Generaldirektor der Organisation, Dr. Sigvard Eklund, eingeführt. Der Bericht befaßt sich neben einer Reihe von Fragen in der Hauptsache mit der Durchführung des Atomwaffensperrvertrages, der Ausführung der Empfehlungen der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten und den Auswirkungen der Kernenergie auf die menschliche Umwelt. Was die Durchführung des Atomwaffensperrvertrages betrifft, wird festgestellt, daß von den 74 Staaten, welche

den Vertrag bis Ende 1972 ratifiziert haben, bereits 30 Staaten ihren Verpflichtungen gemäß Artikel III nachgekommen sind, während Verhandlungen mit anderen Staaten über einen Abschluß eines Abkommens über Sicherheitskontrollen mit der IAEO noch im Gange sind. Insbesondere wird betont, daß ein derartiges Abkommen zwischen der IAEO und EURATOM abgeschlossen werden konnte.

Bezüglich der Empfehlungen der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten wird vor allem hervorgehoben, daß das weltweite Internationale Kerninformationssystem (INIS) vom experimentellen in das voll operationelle Stadium übergeführt werden konnte. Das Zusatzprotokoll zu Art. VI des Status der IAEO wurde bisher von 35 Mitgliedstaaten ratifiziert. Es wird dann in Kraft treten, wenn die Ratifikationsurkunden von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten hinterlegt worden sind. Hiedurch wird für eine verstärkte Vertretung der Entwicklungsländer im Gouverneursrat der Organisation Vorkehrung getroffen.

In der Debatte haben 14 Staaten das Wort ergriffen und im allgemeinen die Tätigkeit der IAEO auf den verschiedenen Gebieten positiv kommentiert. Auch die österreichische Delegation hat in einer längeren Erklärung die Tätigkeit der Organisation, insbesondere auf den oben erwähnten Gebieten gewürdigt und ist dafür eingetreten, daß der IAEO auch auf dem neuen Gebiet des Studiums der Auswirkungen der Nuklearenergie auf die menschliche Umwelt eine führende Rolle zukommt. Schließlich wurde über den Stand der Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung des UN-Konferenzentrums in Wien, insbesondere der Errichtung des ständigen Hauptquartiers der IAEO, Bericht erstattet (Anlage 3).

Ein von Kanada, Japan und Rumänien eingebrachter Resolutionsentwurf, mit welchem der Bericht der IAEO zur Kenntnis genommen und der Organisation die Anerkennung für ihre Arbeit ausgedrückt wird, wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Durchführung der Empfehlungen der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes auf der XXVII. Generalversammlung basiert auf dem Jahresbericht der Internationalen Atomenergieorganisation, in welchem in mehreren Abschnitten über die Durchführung der Beschlüsse der im Jahr 1968 in Genf abgehaltenen Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten Bericht erstattet wird.

Die Empfehlungen dieser Konferenz betreffen vor allem die Bereiche der technischen Zusammenarbeit, der Nukleartechnologie, der Informa-

tion über Atomwissenschaft, der Durchführung des Art. III des Atomwaffensperrvertrages (Sicherheitskontrollen) sowie Fragen der Erweiterung des Gouverneursrates der IAEO sowie das Internationale Nuklear-Informationssystem.

Die österreichische Delegation hatte gemeinsam mit 13 weiteren Staaten einen Resolutionsentwurf eingebracht, welcher in die Präambel der IAEO die Anerkennung über die geleistete Arbeit in Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten ausdrückt und die Organisation im operativen Teil auffordert, im Rahmen ihres Jahresberichtes an die XXVIII. Generalversammlung über weitere Maßnahmen in Durchführung der Beschlüsse der zitierten Konferenz zu berichten (Anlage 9).

Der Resolutionsentwurf wurde von der 1. Kommission mit 89 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen angenommen.

Im Plenum ergab die Abstimmung 109 Dafürstimmungen bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen.

Bericht des Komitees zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung

Das Wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen, dessen Aufgabe es ist, eine laufende Überwachung der radioaktiven Strahlung und deren Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Umwelt vorzunehmen, wurde von der Generalversammlung im Jahre 1955 unter dem Eindruck der Folgen der Kernwaffenversuche ins Leben gerufen. Dem Komitee gehören Wissenschaftler aus 15 Nationen (Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, ČSSR, Frankreich, Indien, Japan, Mexiko, Schweden, Ägypten, Großbritannien, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten) an.

Während das Wissenschaftliche Komitee in den beiden vergangenen Jahren nur kurze Berichte vorgelegt hatte, in denen die Generalversammlung über die Fortsetzung seiner Arbeiten informiert wurde, lag der XXVII. Generalversammlung wieder ein detaillierter Bericht über das Ergebnis der Untersuchungen in den letzten Jahren vor.

Der Bericht gab einen Überblick über die Ergebnisse der Untersuchungen sowohl hinsichtlich der Atomstrahlung aus natürlichen Quellen als auch hinsichtlich der Strahlung, die als Folgeerscheinung der Kernwaffenversuche zu beobachten ist, und setzte sich im besonderen auch mit den Problemen auseinander, die im Zuge der sich verstärkenden friedlichen Nutzung der Kernenergie für die nächste Zeit zu erwarten sind. Das Komitee kam zu der Schlußfolgerung,

daß die gegenwärtige Größenordnung der Strahlung zu keinen akuten Befürchtungen Anlaß gibt. Die als Folge der Kernwaffenversuche, der friedlichen Nutzung der Kernenergie und durch die Anwendung ionisierender Strahlung in Medizin und Technik festgestellten Strahlungswerte machen, nach den Untersuchungen des Komitees, gegenwärtig nur einen Bruchteil der natürlichen Strahlung aus. Sie dürften auch in nächster Zukunft, falls die Entwicklung im vorhersehbaren Ausmaß verläuft, zu keinen kritischen Situationen führen.

Im Rahmen der Debatte nahm eine Reihe von Delegationen die fortgesetzten Kernwaffenversuche zum Anlaß kritischer Stellungnahmen, wobei insbesondere seitens der Pazifikstaaten die französischen Kernwaffenversuche des abgelaufenen Jahres verurteilt wurden.

Seitens der österreichischen Delegation wurde in einer kurzen Erklärung die Arbeit des Wissenschaftlichen Komitees gewürdigt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß der vorliegende Bericht in allen Mitgliedstaaten den zuständigen Stellen zugänglich gemacht werden würde. Weiters wurde österreichischerseits betont, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Komitee und der Internationalen Atomenergiebehörde besonders wünschenswert erschiene (Anlage 11).

Die Politische Spezialkommission und in der Folge das Plenum der Generalversammlung nahmen schließlich einstimmig einen Resolutionsantrag an, mit welchem der Bericht des Wissenschaftlichen Komitees zustimmend zur Kenntnis genommen und das Komitee um Fortführung seiner Arbeiten ersucht wurde. Der nächste Bericht des Wissenschaftlichen Komitees soll der Generalversammlung im Jahre 1974 vorgelegt werden.

Friedliche Nutzung des Meeres und Meeresbodens

Das „Meeresbodenkomitee“, welches mittels eines Beschlusses der XXVI. Generalversammlung auf 91 Mitglieder erweitert worden war, legte der XXVII. Generalversammlung einen umfangreichen Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1972 vor.

Aufgabe des Meeresbodenkomitees ist es, die meritorische Vorbereitungsarbeit für eine neue Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zu leisten, in der die teilweise Modifizierung bereits bestehender bzw. die erstmalige Festlegung von Regeln für (1) die Exploration und Ausbeutung der organischen und anorganischen Schätze des Meeres und Meeresbodens, (2) die Nutzung der Meere zu Kommunikations- und Transportzwecken, (3) die wissenschaftliche Meeresforschung

sowie (4) die Erhaltung der Meeresumwelt erfolgen soll.

Der Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens kam auf der XXVII. Generalversammlung insofern besondere Bedeutung zu, als es ihr gemäß einem Beschluß der XXV. Generalversammlung oblag, eine endgültige Entscheidung über Zeitpunkt und Ort der Abhaltung einer neuen Seerechtskonferenz zu treffen.

Obwohl von vielen Delegationen zugegeben wurde, daß die bisherigen Vorarbeiten des Meeresbodenkomitees noch zu wünschen übrig lassen, sprachen sich dennoch fast alle Staaten für die Abhaltung der Konferenz im Jahre 1974 aus. Diese Ansicht wurde lediglich von einer geringen Anzahl von Küstenstaaten, darunter solchen, die ihre Jurisdiktionsbereiche unilateral bis zu 200 Seemeilen ausgedehnt haben, nicht geteilt. Die Vertreter dieser Staaten bezeichneten die geleistete Vorbereitung als ungenügend und befürworteten die Verschiebung der Konferenz auf einen späteren Zeitpunkt.

Österreich, welches seit Jahren den Vorsitz in der Gruppe der Binnenländer und solcher Küstenstaaten innehat, die eine nur schmale und/oder eine ganz vom Kontinentalsockel umschlossene Küste besitzen, ist gemeinsam mit diesen Staaten entschieden für eine baldige Einberufung der Konferenz eingetreten. Dies aus der Überlegung heraus, daß die Konferenz, welche das erklärte Prinzip, daß die Naturschätze des Meeresbodens außerhalb der nationalen Jurisdiktionsbereiche das „gemeinsame Erbe der gesamten Menschheit“ darstellen, in ein international verbindliches, rechtliches Instrument umwandeln soll, gerade für Staaten, die aus geographischen oder anderen Gründen keinen Zugang zu den Schätzen des Meeres und Meeresbodens haben, besondere Bedeutung besitzt.

Die Generalversammlung beschloß schließlich einstimmig, die Seerechtskonferenz für April 1974 nach Santiago de Chile einzuberufen. Dieser Tagung soll eine auf zwei Wochen anberaumte organisatorische Tagung der Konferenz im Dezember 1973 in New York vorausgehen. Österreich hatte bereits im Jahre 1971 eine Einladung zur Abhaltung der Konferenz in Wien ausgesprochen, war jedoch im Sommer 1972 zugunsten Santiagos mit dem Einverständnis zurückgetreten, daß eine allenfalls notwendig werdende Tagung der Seerechtskonferenz nach dem Jahre 1974 — was allgemein als fast sicher angenommen wird — in Wien stattfinden würde. Die XXVII. Generalversammlung hat in der Resolution über die Einberufung der Seerechtskonferenz die Tatsache der österreichischen Einladung in einer Weise zur Kenntnis genommen, welche die Abhaltung eines allenfalls notwendig werdenden 2. Teiles der Konferenz in Wien als ziemlich sicher erschei-

nen läßt. Die endgültige Entscheidung hierüber wird jedoch der Konferenz selbst und sodann der XXIX. Generalversammlung obliegen.

Neben der Diskussion über die Frage der Seerechtskonferenz stand bei dieser Generalversammlung eine Initiative einer Gruppe von Binnenländern im Mittelpunkt der Diskussion. Diese hatten bereits dem Meeresbodenkomitee im Frühjahr und Sommer 1972 den Vorschlag unterbreitet, den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Ausarbeitung einer Studie über die wirtschaftlichen Implikationen der verschiedenen im Meeresbodenkomitee vorgeschlagenen Breiten nationaler Jurisdiktion zu ersuchen. Eine derartige Information soll den Staaten die Grundlage für endgültige Entscheidungen über Fragen der Abgrenzung der nationalen Jurisdiktion, des internationalen Regimes und somit auch der Natur des zu errichtenden internationalen Apparats zur Verfügung stellen.

Wegen heftiger Opposition, vor allem seitens jener Staaten, welche über eine lange Küstenlinie verfügen, hatte das Meeresbodenkomitee, welches auf Grundlage des Konsensusprinzips arbeitet, keinen Beschluß in dieser Angelegenheit fassen können. Hierauf haben 31, größtenteils Binnenländer und solche Küstenstaaten, die vom Kontinentalsockel umschlossen sind, auf der XXVII. Generalversammlung einen Resolutionsentwurf eingebracht, welcher den Generalsekretär mit der Ausarbeitung einer derartigen Studie beauftragt. Auch bei der Generalversammlung war dieser Entwurf Gegenstand von Opposition einiger Staaten, welche die Meinung vertraten, daß die Initiative der Binnenländer gegen die Küstenstaaten gerichtet sei und lediglich dazu diene, breite Jurisdiktionsbereiche über Küstengewässer zu bekämpfen. Es wurde seitens dieser Küstenstaaten schließlich eine Reihe von Zusatz- und Abänderungsanträgen zu dem Entwurf eingebracht, die sämtlich den Zweck verfolgten, die Initiative der Binnenländer zunichte zu machen. Durch das einmütige und konsequente — mit allgemeiner Überraschung aufgenommene — Vorgehen der Miteinbringer des Resolutionsentwurfes wurden alle diese Zusatz- und Abänderungsanträge, wenn auch oft nur mit geringer Mehrheit, zurückgewiesen und die Resolution schließlich in der 1. Kommission mit 52 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution sodann 69 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 41 Enthaltungen. Gemäß der Resolution hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen diese Studie bis zur Sommertagung des Meeresbodenkomitees im Juli/August 1973 fertigzustellen.

Der Text der vom österreichischen Vertreter in der 1. Kommission im Rahmen der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärung ist in der Anlage 10 enthalten.

Südrhodesien

Das Südrhodesien-Problem, mit dem die Vereinten Nationen seit dem Jahre 1962 befaßt sind, konnte auch im vergangenen Jahr einer Lösung nicht nähergebracht werden. Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahre 1966 verhängten Sanktionen gegen das Regime Jan Smith wurden in den folgenden Jahren mehrmals bekräftigt und verschärft und stehen nach wie vor in Kraft.

Im Anschluß an eine Verfassungsänderung im Juni 1969, welche dem afrikanischen Bevölkerungsteil auch in Zukunft eine repräsentative Volksvertretung vorenthält, und an die Ausrufung der Republik im Jahre 1970 hat die XXVI. Generalversammlung im Jahre 1971 die zwischen Großbritannien und Jan Smith vereinbarten Vorschläge für eine Lösung des Rhodesien-Problems mit Resolution 2877 (XXVI) zurückgewiesen. Österreich enthielt sich bei dieser Abstimmung im Hinblick auf die gleichzeitige Behandlung der Frage im Sicherheitsrat der Stimme.

Daneben hat die XXVI. Generalversammlung einen Appell an die USA gerichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung der vom Sicherheitsrat gegenüber Südrhodesien verhängten Sanktionen zu treffen. Anlaß zu dieser Resolution bildete ein amerikanisches Gesetz, das mit 1. Jänner 1972 u. a. die Einfuhr von Chromerzen aus Südrhodesien gestattet. Österreich stimmte für die Resolution.

Die XXVI. Generalversammlung nahm weiters eine Resolution an, mit welcher das Prinzip „keine Unabhängigkeit vor Erreichung des Mehrheitsregimes“ (no independence before majority rule) bekräftigt wurde. Österreich stimmte für diese Resolution.

Im Jahre 1972 räumte die 4. Kommission zum ersten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen den Vertretern der von der Organisation für afrikanische Einheit anerkannten afrikanischen Unabhängigkeitsbewegungen ZAPU (Zimbabwe African People's Union) und ZANU (Zimbabwe African National Union) bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes Südrhodesien Beobachterstatus ein.

Die XXVII. Generalversammlung nahm in der Frage Südrhodesien zwei Resolutionen an:

1. Allgemeine Südrhodesien-Resolution

38 afro-asiatische Staaten und Jugoslawien brachten einen Resolutionsantrag ein, der einen Katalog politischer Forderungen der afrikanischen Staaten an Großbritannien enthält. Die Hauptforderung an Großbritannien ist die Einberufung einer nationalen verfassungsgebenden

Konferenz, an der die wahren politischen Vertreter der Bevölkerung Südrhodesiens teilnehmen müßten. Großbritannien wird ferner aufgefordert, unter keinen Umständen die Regierungsgewalt an Jan Smith in Südrhodesien zu übertragen.

Die Generalversammlung nahm diesen Antrag mit 111 gegen 4 Stimmen (Portugal, Südafrika, Großbritannien, USA) bei 9 Stimmenthaltungen an. Österreich stimmte für die Resolution.

2. Sanktionsverletzungen

31 afro-asiatische Staaten brachten einen Resolutionsantrag betreffend die Sanktionen des Sicherheitsrates gegen Südrhodesien ein. In dieser Resolution wird die amerikanische Regierung wegen fortgesetzter Einfuhr von Chrom und Nickel aus Südrhodesien verurteilt; ebenso werden alle Verletzungen der Sanktionen als im Gegensatz zu den Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten gemäß Art. 25 der Satzung der Vereinten Nationen stehend bezeichnet. Der Sicherheitsrat wird aufgefordert, die Verschärfung der Sanktionen gegen die Regierung Jan Smith und die Möglichkeit einer Ausdehnung der Sanktionen auch auf Südafrika und Portugal zu prüfen. Die britische Regierung wird aufgefordert, das Regime Smith mit Waffengewalt zu brechen.

Die Generalversammlung nahm diesen Resolutionsantrag mit 93 gegen 8 Stimmen bei 23 Stimmenthaltungen an. Die österreichische Delegation hat sich der Stimme enthalten.

Territorien unter portugiesischer Verwaltung

Die Debatte auf der XXVII. Generalversammlung über diesen Punkt war allgemein von der Auffassung getragen, daß sich eine Neuorientierung der Politik Portugals gegenüber seinen Überseegebieten in Afrika [Angola, Mozambique, Guinea (Bissau)] bisher nicht abgezeichnet hat. Die Generalversammlung räumte in diesem Jahr den von der Organisation für afrikanische Einheit anerkannten afrikanischen Unabhängigkeitsbewegungen in den portugiesischen Überseegebieten bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der 4. Kommission Beobachterstatus ein. Die Organisation für afrikanische Einheit hat folgende Unabhängigkeitsbewegungen in diesen Territorien anerkannt:

1. Guinea (Bissau) und Kapverdische Inseln: Partido Africano da Independencia da Guiné e Cabo Verde (PAIGC)
2. Mozambique: Frente de Libertação de Moçambique (FRELIMO)

3. Angola:

Movimento Popular de Libertação de Angola (MPLA)
Frente Nacional para a Libertação de Angola (FNLA)

Vor der Kommission sprachen der Generalsekretär des PAIGC, Dr. Amilcar Cabral, und der Vizepräsident der FRELIMO, Marcellino dos Santos. Dr. Cabral schilderte die zehnjährige Geschichte des Kampfes seiner Bewegung gegen die portugiesische Verwaltung in Guinea (Bissau) und auf den Kapverdischen Inseln. Er erklärte, daß zwei Drittel des Territoriums von Guinea (Bissau) unter der Kontrolle seiner Bewegung stehe und forderte die portugiesische Regierung zu Verhandlungen zwecks baldiger Erreichung der Unabhängigkeit für Guinea (Bissau) auf. Marcellino dos Santos erklärte, daß seine Bewegung zwei Fünftel von Mozambique beherrsche.

50 afro-asiatische, lateinamerikanische und Ostblockstaaten brachten schließlich einen Resolutionsantrag ein, der die Forderungen der Unabhängigkeitsbewegungen nach Aufnahme von Verhandlungen mit der portugiesischen Regierung aufgreift und an alle Regierungen, Spezialorganisationen der Vereinten Nationen und andere nichtstaatliche Organisationen appelliert, den Völkern von Angola, Guinea (Bissau), Kap Verde und Mozambique jede moralische und materielle Unterstützung zu gewähren, und ihnen in ihrem Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit beizustehen.

Dieser Antrag wurde von der Generalversammlung mit 98 gegen 6 Stimmen (Brasilien, Portugal, Südafrika, Spanien, Großbritannien, USA) und 8 Stimmenthaltungen (Belgien, Frankreich, Guatemala, Honduras, Italien, Luxemburg, Uruguay und Venezuela) angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Südwesafrika (Namibia)

Der Sicherheitsrat beschloß auf seiner Tagung in Addis Abeba im Feber 1972, den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu beauftragen, Kontakte mit der südafrikanischen Regierung in der Frage Namibia aufzunehmen und dem Sicherheitsrat hierüber zu berichten. Generalsekretär Waldheim ernannte im Sommer 1972 den ehemaligen Schweizer Botschafter in Wien, Alfred Escher, zu seinem Sonderbeauftragten in dieser Frage. Ende November 1972 berichtete der Generalsekretär dem Sicherheitsrat über die Kontakte zwischen Escher und der südafrikanischen Regierung.

Die Beratungen der Generalversammlung in dieser Frage waren von der Diskussion im Rahmen des Sicherheitsrates richtunggebend beein-

flußt. Die 4. Kommission hat der von der Organisation für afrikanische Einheit anerkannten afrikanischen Unabhängigkeitsbewegung in Namibia, SWAPO (South-West African People's Organization) bei der Behandlung dieser Frage Beobachterstatus eingeräumt.

37 afro-asiatische Staaten, Rumänien und Jugoslawien brachten schließlich einen Resolutionsantrag ein, der jegliche Bezugnahme auf die Entscheidungen des Sicherheitsrates in der Frage Namibia unterließ.

Dieser Antrag wurde von der Generalversammlung mit 112 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) bei 15 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung der Initiativen des Sicherheitsrates in dieser Frage.

Die Resolution sieht u. a. auch eine Erweiterung des UN-Rates für Namibia um 7 Mitglieder vor. Der Rat setzt sich nunmehr aus folgenden 18 Mitgliedern zusammen: Ägypten, Burundi, Chile, China, Guyana, Indien, Indonesien, Jugoslawien, Kolumbien, Liberien, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Türkei und Sambia.

Die Generalversammlung bestellte über Vorschlag Generalsekretär Waldheims Botschafter Hamid (Pakistan) zum UN-Kommissär für Namibia bis zum 31. Dezember 1973. Hamid war bereits seit 1. Dezember 1969 geschäftsführender Kommissär für Namibia.

Auf der XXV. Generalversammlung war die Schaffung eines „Fonds der Vereinten Nationen für Namibia“ beschlossen worden, der zur Finanzierung eines Flüchtlings-Hilfsprogramms für verfolgte Südwestafrikaner sowie eines Ausbildungs- und Erziehungsprogramms für die Einwohner des Gebiets mit Blickrichtung auf die Übernahme von Verwaltungsaufgaben dienen soll. Zwecks Beschaffung von Mitteln für diesen Fonds wurde auf der XXVII. Generalversammlung von 13 Staaten ein Resolutionsentwurf eingebracht, in dem der Generalsekretär ermächtigt wurde, an Regierungen um freiwillige Beiträge zu diesem Fonds zu appellieren und als Übergangsmaßnahme für das Jahr 1973 an den Fonds einen Betrag von 100.000 US-Dollar aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen zu überweisen.

Die Generalversammlung nahm diesen Resolutionsantrag mit 106 gegen 1 Stimme (Portugal) an.

Der österreichische Gewerkschaftsbund hat als erste nichtstaatliche Organisation im Jahre 1972 einen Betrag von 2000 US-Dollar zu diesem Fonds geleistet.

Allgemeine Aspekte der Beendigung des Kolonialismus

a) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration

Zur vollständigen und effektiven Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration aus dem Jahre 1960 war von der XXV. Generalversammlung ein Aktionsprogramm verabschiedet worden, das dem Dekolonisierungsausschuß weitgehende Funktionen für die Überwachung der Verwirklichung dieses Programms übertrug.

Der Bericht des Dekolonisierungsausschusses stand daher im Mittelpunkt der Debatte.

An der Generaldebatte im Plenum, die sich auch diesmal auf die Probleme Namibia (Südwestafrika), Territorien unter portugiesischer Verwaltung und Südrhodesien konzentrierte, beteiligten sich 68 Staaten. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab (Anlage 2).

Die Generalversammlung nahm zu dieser Frage vier Resolutionen an:

1. Allgemeine Dekolonisierung

Ein von 55 afro-asiatischen und lateinamerikanischen Staaten sowie Jugoslawien eingebrachter Resolutionsantrag enthielt eine Übersicht über die von den Entwicklungsländern ins Auge gefaßten Lösungsmöglichkeiten. Der wie in den Vorjahren scharf formulierte Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung mit 99 gegen 5 Stimmen bei 23 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

2. Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Dekolonisierung

Der Generalsekretär wurde in einem Resolutionsantrag aufgefordert, „alle ihm zur Verfügung stehenden Massenmedien“ zur Verbreitung von Informationen über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Dekolonisierungssektor einzusetzen.

Diese Resolution wurde mit 113 gegen 2 Stimmen (Portugal und Südafrika) und 12 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

3. Internationale Expertenkonferenz für die Unterstützung der Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika

Schweden führte im Namen von 67 Staaten eine Resolution betreffend die Abhaltung dieser internationalen Expertenkonferenz ein. Neben

lateinamerikanischen, afro-asiatischen Staaten und Jugoslawien brachten Dänemark, Finnland, Irland, Island, Norwegen, Schweden, Türkei und Österreich diese Resolution mit ein. Die Konferenz fand über Einladung der norwegischen Regierung in Oslo vom 9. bis 14. April 1973 statt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat in Zusammenarbeit mit der Organisation für afrikanische Einheit die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen, die nordischen Staaten haben einen großen Teil der Kosten getragen.

Die Generalversammlung nahm diesen Resolutionsantrag mit 118 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) und 7 Stimmenthaltungen an. Österreich stimmte für die Resolution.

4. Abhaltung einer Woche der Solidarität mit den Kolonialvölkern des südlichen Afrikas

Ein diesbezüglicher, von afro-asiatischen und osteuropäischen Staaten eingebrachter Resolutionsantrag wurde mit 91 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) bei 30 Stimmenthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation hat sich zu diesem Antrag der Stimme enthalten.

b) Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten

Wie in den vergangenen Jahren brachte die Debatte über diese Frage, an der sich ausschließlich Vertreter afro-asiatischer und osteuropäischer Staaten beteiligten, keine neuen Aspekte. Im wesentlichen wurde argumentiert, daß die ausländischen Interessen in den abhängigen Gebieten der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Territorien zu Schaden gereichten und ein Hindernis zur Erreichung der politischen Unabhängigkeit darstellten.

Ein von afro-asiatischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf ging insofern über die im Vorjahr verabschiedete Resolution zu dieser Frage hinaus, als darin das Bedauern über die von den Kolonialmächten und anderen Staaten erteilte Unterstützung der wirtschaftlichen und anderen ausländischen Interessen zum Ausdruck gebracht wird und alle betroffenen Staaten aufgefordert werden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung der unter ihrer Jurisdiktion stehenden Staatsbürger und Unternehmen am Cabora-Bassa-Wasserkraftwerkprojekt in Mozambique und am Cunene-Fluß-Regulierungsprojekt in Angola einzustellen.

Der Resolutionsantrag wurde mit 106 gegen 6 Stimmen und 15 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

c) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen

Ähnlich wie in den Vorjahren warfen eine Reihe afro-asiatischer Staaten sowie Vertreter des Ostblocks den Spezialorganisationen und anderen mit den Vereinten Nationen assoziierten internationalen Institutionen vor, den Resolutionen vergangener Jahre teils überhaupt nicht, teils in nur unzureichendem Maße oder nur zögernd nachgekommen zu sein. Lediglich auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe sei eine befriedigende Tätigkeit festzustellen. Während die Arbeit des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge von sämtlichen und jene der UNESCO und der ILO von einigen Sprechern gewürdigt wurde, übten in erster Linie die Vertreter der sozialistischen Staaten an der Rolle des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank Kritik. Da die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Befreiungsbewegungen in den noch abhängigen Gebieten schon mehrfach von den Vereinten Nationen anerkannt worden sei, müsse neuerlich die Forderung auf direkte oder indirekte Unterstützung dieser Befreiungsbewegungen erhoben werden.

Ein von 36 afro-asiatischen, lateinamerikanischen und osteuropäischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf forderte eine Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen durch die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit der Organisation für afrikanische Einheit. Er enthielt darüber hinaus den Aufruf zur Intensivierung der Hilfe an Flüchtlinge aus abhängigen Gebieten, einschließlich der Durchführung von Ausbildungs- und Erziehungsprogrammen, ärztliche Betreuung usw. Schließlich wird darin die Einstellung jeglicher Zusammenarbeit der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen mit Portugal, Südafrika und Südrhodesien verlangt.

Der Antrag wurde mit 98 gegen 4 Stimmen bei 24 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete

Zu dieser Frage wurde einstimmig ein Resolutionsentwurf angenommen, in dem die bisherigen Leistungen der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Stipendien anerkannt und die Regierungen neuerlich eingeladen wurden, das Stipendienprogramm großzügiger zu unterstützen. Der Entwurf enthielt ferner die Anregung, bei Bereitstellung von Stipendien auch für die Reisekosten der Stipendiaten aufzukommen.

Österreich offeriert im Rahmen dieses Programms zwei Stipendien an der Diplomatischen Akademie, wobei sich die österreichische Regierung seit dem Jahre 1971 bereit erklärt hat, auch die Reisekosten zu übernehmen.

Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika

In der Berichtsperiode erhielten 744 Studenten Stipendien aus dem gegenständlichen Programm. Von den Studenten kommen 78 aus Namibia, 268 aus Südafrika, 148 aus Südrhodesien und 250 aus den portugiesischen Kolonien.

Österreich hat erstmalig für das Jahr 1973, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, einen Beitrag in der Höhe von 5000 US-Dollar angekündigt.

Mit einem von den skandinavischen und mehreren afro-asiatischen Staaten eingebrachten Resolutionsantrag wurden die bisher für das Programm seitens der Mitgliedstaaten geleisteten freiwilligen finanziellen Zuwendungen und die zur Verfügung gestellten Stipendien gewürdigt. Gleichzeitig erging ein neuerlicher Appell an alle Staaten und Organisationen, das Programm auch in Zukunft großzügig zu unterstützen.

Die Generalversammlung nahm diesen Resolutionsantrag mit 127 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) ohne Stimmenthaltung an.

Information über nichtselbständige Gebiete

Auf Grund der Bestimmungen der UN-Satzung sind Staaten, die nichtselbständige Gebiete verwalten, verpflichtet, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in diesen Territorien zu übermitteln. Diese Verpflichtung der UN-Satzung, die so lange gegeben ist, als ein nichtselbständiges Gebiet nicht eine volle Autonomie erreicht hat, betrifft nach wie vor Australien, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland, Portugal, Spanien und die USA.

Frankreich und Großbritannien sind dieser Verpflichtung nach Ansicht der Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nur teilweise, Portugal überhaupt nicht nachgekommen.

Ein von 20 afro-asiatischen Staaten sowie Guyana und Jugoslawien eingebrachter Resolutionsentwurf bedauerte, daß trotz wiederholter Empfehlungen der Generalversammlung und ihres Dekolonisierungsausschusses einige für die Verwaltung von abhängigen Gebieten verantwortliche Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen Informationen gemäß Art. 73 e der UN-Satzung entweder ungenügend oder zu spät über-

mitteln. Der Resolutionsentwurf erwähnt wie im Vorjahr namentlich lediglich Portugal.

Der Resolutionsentwurf wurde mit 117 gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) bei 9 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Papua-Neuguinea

Über Einladung der australischen Regierung entsandten die Vereinten Nationen im Feber 1972 eine Mission nach Papua-Neuguinea, die sich aus den Vertretern folgender Staaten zusammensetzte: USA, Afghanistan, Großbritannien und Jugoslawien. Die Mission stand unter amerikanischem Vorsitz. Sie wurde in gleicher Weise von Mitgliedern des Dekolonisierungsausschusses und des Treuhandschaftsrates besetzt, da Neuguinea ein Treuhandschaftsgebiet ist.

In der Debatte wurde Australien wiederholt als das Vorbild einer Verwaltungsmacht bezeichnet. Der australische Vertreter wies auf die Bemühungen seiner Regierung um die Entwicklung des Gebietes und der Ausweitung der Selbstverwaltung mit Blickrichtung auf eine zukünftige Unabhängigkeit hin.

Ein von 34 Staaten eingebrachter Resolutionsantrag begrüßte die Erstellung eines Zeitplanes für die Errichtung der vollen Selbstregierung in Papua-Neuguinea und forderte die Verwaltung in Australien auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung von Papua-Neuguinea einen weiteren Zeitplan für die Erreichung der Unabhängigkeit auszuarbeiten. Die Erreichung der Unabhängigkeit wird frühestens für Dezember 1973 ins Auge gefaßt.

Im Hinblick auf Interessen auf dem Entwicklungshilfesektor in Papua-Neuguinea hat die österreichische Delegation diesen Resolutionsentwurf mit eingebracht. Er wurde einstimmig angenommen.

Inselterritorien

Unter diesem Punkt stand die Entwicklung in folgenden Gebieten zur Debatte:

1. Spanisch-Sahara:

Die XXVI. Generalversammlung hatte beschlossen, die Frage Spanisch-Sahara auf die XXVII. Generalversammlung zu vertagen.

Der marokkanische Außenminister warf der spanischen Regierung Verzögerungstaktik hinsichtlich der von der Generalversammlung geforderten Abhaltung eines Referendums unter den Auspizien der Vereinten Nationen in Spanisch-Sahara vor. Außerdem sei ein starker Zuwachs an Truppen in Spanisch-Sahara zu verzeichnen.

Der spanische Vertreter hob die Bemühungen seines Landes um dieses Territorium hervor, erklärte jedoch, daß es von der einheimischen Bevölkerung selbst abhinge, ob ein solches Referendum abgehalten werden sollte.

Ein von 16 afrikanischen Staaten und Jugoslawien eingebrachter Resolutionsentwurf wiederholt die bereits im Jahre 1970 ausgesprochene Aufforderung an Spanien, in Beratung mit den Regierungen Mauretaniens und Marokkos sowie jeglicher anderer interessierter Partei, das Verfahren für die Abhaltung eines Referendums unter den Auspizien der Vereinten Nationen in Spanisch-Sahara zu bestimmen.

Dieser Resolutionsantrag wurde von der Generalversammlung mit 84 gegen 10 Stimmen bei 26 Enthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme.

2. American Samoa, Bahamas, Bermuda, British Virgin Islands, Brunei, Cayman Islands, Cocos (Keeling) Islands, Gilbert und Ellice Islands, Guam, Montserrat, New Hebrides, Pitcairn, St. Helena, Seychellen, Solomon Islands, Turks und Caicos Islands, US-Virgin Islands:

Wie in den vergangenen Jahren wurde von afro-asiatischer Seite ein Resolutionsentwurf eingebracht, der gemeinsame Regeln für die Gewährung der Unabhängigkeit an die genannten 17 Territorien aufzustellen versuchte.

Die westlichen Staaten sind der Auffassung, daß sich gemeinsame Richtlinien für so verschiedenartige Gebiete nicht festlegen lassen und standen daher auch dieser Resolution zurückhaltend gegenüber.

Der Resolutionsantrag wurde mit 100 gegen 4 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen angenommen. Auch die österreichische Delegation hat sich der Stimme enthalten.

3. Seychellen:

Wie auf der XXVI. Generalversammlung forderte auch auf der XXVII. Generalversammlung ein von afro-asiatischer Seite eingebrachter Resolutionsantrag die Verwaltungsmacht Großbritannien auf, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um der Bevölkerung der Seychellen Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu gewähren. Ferner soll eine Sondermission des Dekolonisierungsausschusses das Gebiet besuchen, um bei den Vorbereitungen des Referendums mitzuarbeiten und dieses zu überwachen.

Der Resolutionsantrag wurde mit 103 gegen 4 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen. Die österreichische Delegation hat sich im Hinblick darauf, daß erst kürzlich Wahlen auf den Seychellen stattgefunden hatten, bei welchen die gegen eine Unab-

hängigkeit der Seychellen eingestellte Partei des Chief-Minister Mancham eine Mehrheit von 55% erhalten hätte, sohin ein Referendum im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich erscheint, der Stimme enthalten.

4. Niue und Tokelau-Inseln:

In seiner Eigenschaft als Verwaltungsmacht gab Neuseeland im Verlaufe der Debatte eine umfangreiche Erklärung über seine Bemühungen um die Inselgruppe ab. Über Einladung der neuseeländischen Regierung besuchte im Juni 1972 eine Sondermission des Dekolonisierungsausschusses, bestehend aus den Vertretern von Tansanien, Trinidad und Tobago und Schweden, Niue. Die überwiegende Mehrheit der 5000 Menschen zählenden Bevölkerung will gemäß Bericht dieser Mission bei interner Selbstregierung bei Neuseeland verbleiben.

In einem einstimmig angenommenen Resolutionsantrag wurde dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

5. Antigua, Dominica, Grenada, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent:

Ein Resolutionsantrag, der die weitere Überprüfung der Rechte auf diesen 6 Inseln der

Karibe durch den Dekolonisierungsausschuß forderte, wurde mit 117 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)

Der Generalsekretär legte der Generalversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt einen Bericht vor, in dem die Bedeutung regionaler Organisationen im allgemeinen und der OAU im besonderen sowie deren Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele hervorgehoben wird.

Ein Resolutionsentwurf, der von den 41 Mitgliedstaaten der OAU eingebracht worden war und unter anderem die Wichtigkeit einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der OAU, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung betreffend Hilfe an die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid betont, wurde von der Generalversammlung mit 124 Stimmen, gegen 2 Stimmen (Portugal, Südafrika) angenommen.

4. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Fragen

Allgemeiner Überblick

Die 2. Kommission (Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung) nahm insgesamt 36 Resolutionen und 6 Entscheidungen an. Arbeitsgrundlage der Kommission bildeten in erster Linie die Berichte des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC), der Stockholmer Umweltkonferenz (5. bis 16. Juni 1972) und der 3. Welthandelskonferenz (Santiago, 13. April bis 21. Mai 1972).

Die wichtigsten Ergebnisse der Arbeiten der Kommission lassen sich wie folgt zusammenfassen:

A. Errichtung des institutionellen Rahmens für die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere Errichtung des Umweltsekretariates in Nairobi, Einsetzung eines aus 58 Staaten bestehenden Verwaltungsrates für Umweltprogramme und Errichtung eines Umweltfonds.

B. Die Ergebnisse der 3. Welthandelskonferenz wurden in einer umfassenden Resolution von der Generalversammlung indorsiert. Hinsichtlich der 1973 im Rahmen des GATT beginnenden Handelsverhandlungen wurden die GATT-Vertragsstaaten in einer Resolution zur Beachtung einer Reihe von Prinzipien zugunsten der Entwicklungsländer aufgefordert.

C. Einberufung einer 2. Generalkonferenz der UNIDO für 1975 nach Wien.

D. In einer auch von Österreich unterstützten Resolution werden die Regierungen aufgefordert, ihre freiwilligen Beiträge zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen um jährlich mindestens 15% zu erhöhen.

E. Über Initiative Islands wurde das Recht der Staaten auf Ausübung ihrer Souveränität über Naturschätze innerhalb ihrer nationalen Jurisdiktion auch in der darüberliegenden See mit den Stimmen der Entwicklungsländer bekräftigt.

F. Schließlich wurde beschlossen, eine Universität der Vereinten Nationen in Form eines dezentralisierten Netzes von Ausbildungs- und Forschungsinstituten zu errichten. Die Finanzierung der Universität soll ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Mit seiner Wahl in den Umweltschutzrat wird Österreich Gelegenheit erhalten, aktiv an den Arbeiten der Vereinten Nationen auf dem

Umweltsektor und sohin bei der Durchführung der Beschlüsse der Stockholmer Umweltkonferenz mitzuwirken. Österreich wird damit ferner in der Lage sein, in engem Kontakt mit den weltweiten Umweltschutzprogrammen der Vereinten Nationen zu bleiben.

Die österreichische Delegation hat sich in der 2. Kommission in die verschiedenen Bemühungen um eine Straffung und Ausweitung der Entwicklungshilfe einschalten können. In diesem Zusammenhang verdient eine von Österreich mitgebrachte Resolution Erwähnung, welche die Abhaltung eines jährlichen Weltinformationstages über Entwicklungsprobleme vorsieht, wodurch ein weiterer Beitrag zu einer entsprechenden Aufklärung der Öffentlichkeit über die Erfordernisse und Möglichkeiten der Entwicklungshilfe geleistet werden soll.

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)

Verschiedene Abschnitte des Berichtes des Wirtschafts- und Sozialrates über dessen 52. und 53. Tagung wurden der 2. Kommission zur Beratung zugewiesen und bildeten die Grundlage für eine Reihe von Initiativen, deren Ergebnis nachstehend zusammengefaßt wird. Insgesamt nahm die 2. Kommission unter diesem Punkt 5 Resolutionen und 5 Entscheidungen an. Den Einzelberatungen ging eine Generaldebatte voraus, in der sich die meisten Delegationen mit dem Stand der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungsförderung sowie mit den Ergebnissen der 3. Welthandelskonferenz und der Stockholmer Umweltkonferenz befaßten. Die Vertreter der Entwicklungsländer gaben ihrer Enttäuschung über die geringen Fortschritte bei der Durchführung der internationalen Entwicklungsstrategie Ausdruck. Mit besonderem Interesse wurden eine Erklärung Chiles über die Krise der internationalen Zusammenarbeit und eine Stellungnahme Brasiliens zum Konzept der kollektiven wirtschaftlichen Sicherheit aufgenommen. Viele Delegierte der Entwicklungsländer nahmen auch auf die Konferenz der blockfreien Staaten in Georgetown (Guyana) und das von dieser Konferenz angenommene Aktionsprogramm für wirtschaftliche Zusammenarbeit Bezug, das in besonderer Weise das Prinzip der „Entwicklung aus eigener Kraft“

und die Notwendigkeit des Umdenkens in der nationalen Entwicklungsplanung und einer stärkeren Solidarität der Entwicklungsländer bei der Durchsetzung ihrer Interessen betonte.

Eine Reihe von Industriestaaten, darunter Österreich (Anlage 14), zeigten sich über die Situation im Bereich der Entwicklungsbemühungen und Entwicklungshilfe gleichfalls besorgt, wiesen aber auch auf zweifellos gegebene positive Elemente, wie etwa den Einschluß der Entwicklungsländer in Bestrebungen zur Reform des internationalen Währungssystems im Rahmen der Gruppe der 20 des Internationalen Währungsfonds und in die kommenden Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT, hin.

1. Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF)

Der Exekutivdirektor der UNICEF, Henry R. Labouisse, berichtete erstmals der 2. Kommission (bisher wurde UNICEF von der 3. Kommission behandelt) über die Arbeit seiner Organisation, wobei er insbesondere auf die enge Verflechtung der Tätigkeit der UNICEF mit den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder der Dritten Welt verwies. Der Bericht wurde in der Debatte allgemein gewürdigt.

Ein von den Philippinen und Schweden eingebrachter Resolutionsentwurf, in dem neuerlich an Regierungen appelliert wird, ihre Beiträge zum Fonds zwecks Erreichung eines Beitragszieles von 100 Millionen US-Dollar bis 1975 entsprechend zu erhöhen, wurde ohne Einwand gebilligt.

2. Ständige Souveränität der Entwicklungsländer über Naturschätze

Island brachte, unterstützt von einer Reihe von Entwicklungsländern, zu dieser Frage einen Resolutionsentwurf ein, in dem das Recht der Staaten auf Ausübung ihrer Souveränität über Naturschätze innerhalb ihrer nationalen Jurisdiktion sowie in der darüberliegenden, angrenzenden See bekräftigt und Handlungen oder Maßnahmen anderer Staaten zur Einschränkung dieses Rechtes als ein Verstoß gegen die Satzung der Vereinten Nationen und die Erklärung betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten bezeichnet wurden.

Der Entwurf wurde vom Großteil der Industriestaaten und Binnenländer als Versuch angesehen, die im Meeresbodenkomitee und auf der kommenden Seerechtskonferenz zu regelnden

Fragen der Souveränität über Schätze des Meeres und des Meeresbodens zu präjudizieren.

Ein von Afghanistan eingebrachter Abänderungsantrag, wonach die Entscheidungen über diese Fragen der Seerechtskonferenz vorbehalten bleiben sollten, wurde in der Kommission mit 43 Gegenstimmen bei 35 Dafür-Stimmen und 34 Enthaltungen abgelehnt. Österreich stimmte für den afghanischen Antrag und enthielt sich bei der Abstimmung über den ganzen Resolutionsentwurf der Stimme.

Bei der Abstimmung im Plenum der Generalversammlung brachte Afghanistan neuerlich einen Abänderungsantrag ein, der eine Präjudizierung dieser Fragen verhindern sollte. Dieser Antrag wurde ebenfalls abgelehnt. Die Resolution als Ganze wurde hierauf mit 102 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 22 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Der österreichische Vertreter gab eine Votums-erklärung ab, in der betont wurde, daß Österreich das Prinzip der ständigen Souveränität der Staaten über ihre Naturschätze innerhalb der allgemein anerkannten Grenzen der nationalen Jurisdiktion voll anerkenne und die in der Erklärung betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten enthaltenen Grundsätze respektiere. Dennoch habe Österreich den vorliegenden Resolutionsentwurf nicht unterstützen können, da er nach österreichischer Auffassung Fragen präjudiziere, die bei der kommenden Seerechtskonferenz behandelt und geregelt werden sollen.

3. Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus den Entwicklungsländern

Das Problem der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus den Entwicklungsländern in Industriestaaten beschäftigt die Vereinten Nationen schon seit mehreren Jahren. Kuba brachte nunmehr zusammen mit anderen Entwicklungsländern einen Resolutionsentwurf ein, in dem der Generalsekretär aufgefordert wurde, in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen sowie im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten eine Studie über die negativen Auswirkungen dieses Problems auf die Entwicklungsländer auszuarbeiten. Auf Basis dieser Studie sollten sodann Richtlinien für ein Aktionsprogramm vom ECOSOC-Komitee für Wissenschaft und Technologie ausgearbeitet werden.

Über französische Initiative wurde in den Entwurf ein Zusatz aufgenommen, wonach Maßnahmen gegen die Abwanderung unter Berücksichtigung bestehender internationaler Abkommen und im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erfolgen sollten.

Zwei argentinische Zusatzanträge, die auf eine weite Publizierung des Weltaktionsplanes für die Anwendung von Wissenschaft und Technologie auf die Entwicklung abzielten, wurden ebenfalls angenommen.

Der sohin abgeänderte Entwurf wurde hierauf mit 111 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 13 Enthaltungen (mehrere Weststaaten und einige Entwicklungsländer) gebilligt.

4. Massenarmut und Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern

Die Probleme der Massenarmut und Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern beschäftigen die Vereinten Nationen in den letzten Jahren in zunehmendem Maße. Obwohl diese Fragen zu den grundlegenden Phänomenen der Unterentwicklung zählen, haben bisher nur relativ wenige Entwicklungsländer direkten Maßnahmen zu einer koordinierten Bewältigung dieser Probleme eine entsprechende Priorität in ihren Entwicklungsplänen eingeräumt. Vielfach konzentrierte sich ihre Planungsarbeit in erster Linie auf verschiedene Bereiche der Produktion und des Handels, wobei angenommen wurde, daß sich daraus genügend starke Sekundäreffekte im sozialen Bereich, d. h. insbesondere hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Anhebung bzw. Angleichung der Einkommen ergeben würden. Diese Erwartungen haben sich jedoch größtenteils nicht erfüllt, so daß sich viele dieser Länder einem zunehmenden politischen Druck der ärmsten und unterprivilegierten Schichten ihrer Bevölkerung ausgesetzt sehen.

Angesichts dieser Situation hat sich das Komitee für Entwicklungsplanung bei seiner 8. Tagung ausführlich mit diesen Fragen befaßt und eine Reihe von Empfehlungen unterbreitet. Der Präsident der Weltbank, Robert McNamara, setzte sich in einer vor dem Wirtschafts- und Sozialrat im Herbst 1972 abgegebenen Erklärung ebenfalls nachdrücklich für Maßnahmen zugunsten der ärmsten 40% der Bevölkerung in den Entwicklungsländern ein.

Im Lichte der Diskussion brachten die Philippinen zusammen mit Australien und anderen Staaten einen Resolutionsentwurf ein, in dem jene Entwicklungsländer, in denen ein großer Teil der Bevölkerung ein beträchtlich unter dem nationalen Durchschnitt liegendes Pro-Kopf-Einkommen aufweist, aufgefordert wurden, Programme zur Herbeiführung einer besseren Einkommensverteilung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen auszuarbeiten.

An die entwickelten Länder wurde die Anforderung gerichtet, durch Erhöhung ihrer Hilfeleistungen zu begünstigten Bedingungen die Entwicklungsländer in ihren Bemühungen zu unterstützen.

Den Bedenken der am wenigsten entwickelten Länder, die befürchteten, daß der Entwurf auf die Schaffung einer neuen Kategorie von Entwicklungsländern abziele, könnte durch verschiedene Abänderungen des Textes Rechnung getragen werden.

Der entsprechend revidierte Entwurf wurde schließlich mit 112 Stimmen, einer Gegenstimme (Brasilien) und 9 Enthaltungen (lateinamerikanische Staaten) angenommen. Nach Auffassung Brasiliens und anderer lateinamerikanischer Staaten ging die Resolution nicht auf die Ursachen der Probleme der Massenarmut und Arbeitslosigkeit ein und erwecke den Eindruck, daß die Regierungen der Entwicklungsländer nicht bereit seien, eine wirkungsvolle Arbeitsbeschaffungs- und Einkommenspolitik zu betreiben.

5. Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Der 2. Kommission lag zu dieser Frage eine Note des Generalsekretärs vor, in der empfohlen wurde, den 1967 errichteten und bisher vom Generalsekretär verwalteten Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen angesichts seiner Größe und seines Tätigkeitsbereiches der Generalversammlung zu unterstellen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen mit seiner Verwaltung zu betrauen. Ferner sollte der Fonds zwecks Ermöglichung einer längerfristigen Programmplanung im wesentlichen gemäß den für die Finanzgebarung des UNDP bestehenden Grundsätzen geführt werden und über seine Tätigkeit dem UNDP-Verwaltungsrat berichten.

In einem von den Philippinen zusammen mit mehreren anderen Staaten (Niederlande, Norwegen, Schweden, Vereinigte Staaten) eingebrachten Resolutionsentwurf wurden die Empfehlungen des Generalsekretärs grundsätzlich gebilligt. Der Entwurf stieß jedoch auf den Widerstand einer Reihe von lateinamerikanischen Staaten, die der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Bevölkerungssektor mit Zurückhaltung gegenüberstehen. Diese Staaten brachten einige Abänderungsanträge ein, die teilweise auch angenommen wurden und auf eine Stärkung des Einflusses des ECOSOC auf die bevölkerungspolitische Orientierung des Fonds hinauslaufen.

Der revidierte Entwurf wurde mit 106 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 20 Enthaltungen (vor allem lateinamerikanische Länder) angenommen.

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrates

Die XXVI. Generalversammlung hatte beschlossen, einen vom ECOSOC empfohlenen und ursprünglich von der Sowjetunion eingebrachten Resolutionsentwurf über verschiedene Rationalisierungsmaßnahmen erst bei der XXVII. Generalversammlung zu behandeln.

Auf Grund der im Juli 1972 im Rahmen des ECOSOC erfolgten Einsetzung einer eigenen Arbeitsgruppe für Rationalisierung, die im Jänner 1973 zu ihrer 1. Tagung zusammentritt, wurde beschlossen, die Behandlung des gegenständlichen Entwurfes um ein weiteres Jahr zu verschieben.

7. Förderung der Zusammenarbeit der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem, kommerziellem und wissenschaftlich-technologischem Gebiet

Die Oststaaten brachten zu dieser Frage einen Resolutionsentwurf ein, in dem eine Reihe von Prinzipien für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlich-technischem Gebiet, einschließlich der Frage der regionalen Zusammenarbeit, dargelegt wurden.

Da dieser Entwurf jedoch sowohl bei den Weststaaten als auch vielen Entwicklungsländern auf Zurückhaltung stieß, wurde schließlich über Antrag Honduras beschlossen, den Entwurf der Arbeitsgruppe der UNCTAD, die sich mit der Ausarbeitung einer Charter der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten befaßt, zur weiteren Erörterung zuzuweisen.

8. Welternährungsprogramm

Der 10. Jahresbericht des UN/FAO-Komitees für das Welternährungsprogramm wurde ohne Debatte zur Kenntnis genommen.

9. Weltaktionsplan für die Anwendung von Wissenschaft und Technologie auf die Entwicklung

Die Generalversammlung beschloß über Empfehlung des ECOSOC, die Behandlung des Weltaktionsplanes auf die XXVIII. Generalversammlung zu verschieben. Dadurch soll dem neu geschaffenen ECOSOC-Komitee für Wissenschaft und Technologie, das im März 1973 zu seiner 1. Tagung zusammentreten wird, Gelegenheit gegeben werden, sich mit den verschiedenen Aspekten des Planes auseinanderzusetzen und dem Rat entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

10. Eßbares Protein

Die Erörterung dieser Frage wurde ohne Debatte auf die XXVIII. Generalversammlung verschoben.

11. Anwendung von Computertechnologie im Entwicklungsprozeß

Die Behandlung dieses Problems wurde ebenfalls auf die XXVIII. Generalversammlung verschoben.

Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung

Der 2. Kommission lagen zu diesem Tagesordnungspunkt die Berichte des UNDP/Verwaltungsrates über dessen 13. und 14. Tagung, ein Bericht des Generalsekretärs über das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen sowie die einschlägigen Abschnitte des ECOSOC-Berichtes über dessen 52. und 53. Tagung vor.

Die Debatte wurde mit Erklärungen des Administrators des UNDP, Rudolph A. Peterson, des Beauftragten für Technische Zusammenarbeit, Mr. Farah, und des Koordinators des UNVP, Mr. Sadri, eingeleitet. Die zentralen Themen der Debatte bildeten die Kriterien der Berechnung der Indikativen Planungszahlen für die zweite Planungsperiode des UNDP (1977 bis 1981), die Erhöhung der freiwilligen Beitragsleistungen zum Entwicklungsprogramm in den kommenden Jahren sowie Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem UNDP, den mit der Durchführung von UNDP-Projekten betrauten Organisationen und den Entwicklungsländern.

Die österreichische Delegation gab ebenfalls eine Erklärung ab (Anlage 17), in der zu diesen Fragen Stellung genommen und das österreichische Interesse an einer engen Zusammenarbeit mit dem Programm zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Ergebnisse der Beratungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Berichte des UNDP-Verwaltungsrates über dessen 13. und 14. Tagung

Die vorliegenden Berichte wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen

In einem von Pakistan zusammen mit mehreren Entwicklungsländern eingebrachten Resolutionsentwurf wurde dem UNDP-Administrator Anerkennung bezüglich der von ihm ergriffenen Maßnahmen ausgesprochen, denen zufolge den am wenigsten entwickelten Ländern, im Rahmen

der von den Vereinten Nationen unterstützten Projekte, Entwicklungshelfer frei und ohne Anrechnung auf die Indikativen Planungszahlen dieser Länder zur Verfügung gestellt werden. Ferner wurden der Administrator des UNDP, die einschlägigen Organisationen des UN-Systems und die Vertreter des UNDP in den Entwicklungsländern aufgefordert, dem UNVP jede mögliche Unterstützung zuteil werden zu lassen. Darüber hinaus wurden die Regierungen, internationalen Organisationen und privaten Stellen ersucht, in jeder möglichen Weise zum Sonderfonds des UNVP beizutragen. An den Koordinator des UNVP wurde die Aufforderung gerichtet, eine größere Zahl von Entwicklungshelfern aus Entwicklungsländern zu rekrutieren (derzeit beträgt deren Anteil rund ein Drittel der Gesamtzahl der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen).

Der Entwurf wurde in der Kommission und im Plenum der Generalversammlung ohne Votum angenommen.

Im Rahmen der Debatte erstattete der Generalsekretär des Internationalen Sekretariates für Freiwilligendienste (ISVS) einen ausführlichen Bericht über die Arbeit seiner Organisation.

3. Sondermaßnahmen zugunsten der Binnenentwicklungsländer

Zu dieser Frage brachten mehrere Entwicklungsländer unter Führung Obervoltas einen Resolutionsentwurf ein, in dem die entwickelten Länder, das UNDP und andere einschlägige internationale Organisationen unter Hinweis auf Resolution 63 (III) der 3. Welthandelskonferenz ersucht wurden, den Binnenentwicklungsländern entsprechende technische und finanzielle Hilfe zu leisten. Ferner wurde der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen eingeladen, die Möglichkeit der Errichtung eines Sonderfonds zur Subventionierung der zusätzlichen Transportkosten der Binnenentwicklungsländer zu prüfen und der XXVIII. Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten. Diese Bestimmung war für die Weststaaten nicht akzeptabel. In einer Separatabstimmung über den diesbezüglichen Paragraphen des Entwurfes enthielten sich diese Staaten, aber auch die Oststaaten und verschiedene Entwicklungsländer der Stimme. Österreich übte ebenfalls Stimmenthaltung und gab eine Votumserklärung ab, in der auf den österreichischen Vorbehalt zu Resolution 63 (III) hingewiesen wurde. Die gesamte Resolution wurde von der Kommission mit 111 Stimmen, keiner Gegenstimme und 4 Enthaltungen (Belgien, Malta, Großbritannien und Vereinigte Staaten) angenommen. Im Plenum der Generalversammlung wurde diese Resolution mit 103 Stimmen, keiner Gegenstimme und 3 Enthaltungen gebilligt.

4. Überprüfung der Kriterien für die Berechnung der Indikativen Planungszahlen

Der Verwaltungsrat des UNDP hatte sich mit dieser Frage bei seiner 14. Tagung ausführlich befaßt und eine eigene Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Vorschlägen eingesetzt. Gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe sollte die Berechnung der Indikativen Planungszahlen (IPF) in erster Linie auf Basis des Pro-Kopf-Einkommens und der Bevölkerungszahl jedes Landes erfolgen, wobei zwischen der Bevölkerungszahl und dem IPF ein proportionales und zwischen dem Pro-Kopf-Einkommen und dem IPF ein verkehrt proportionales Verhältnis bestehen sollte. Über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, da einige Entwicklungsländer mit verhältnismäßig hohen Pro-Kopf-Einkommen zumindest eine relative Kürzung ihrer IPFs für die Planungsperiode 1977 bis 1981 befürchteten. Der Verwaltungsrat beschloß hierauf, dieses Problem auf der Grundlage einer Studie des Administrators, in der die voraussichtlichen Auswirkungen der Anwendung der von der Arbeitsgruppe empfohlenen Kriterien auf die IPFs berechnet werden, bei der 15. Ratstagung weiter zu erörtern.

Gegen diesen Hintergrund brachten die Philippinen zusammen mit Kolumbien, Griechenland, Libyen, Uruguay und Venezuela in der 2. Kommission einen Resolutionsentwurf ein, in dem der UNDP-Administrator aufgefordert wurde, eine spezielle, technische Studie und gründliche Prüfung der Kriterien für die Berechnung der IPFs durchzuführen und diese Studie dem UNDP-Verwaltungsrat bei dessen 16. Tagung vorzulegen, wobei jedoch eine „Finalisierung“ der neuen Kriterien im Rahmen der 17. Ratstagung erfolgen sollte.

Ein von Pakistan eingebrachtes Amendement, in dem die Notwendigkeit betont wurde, die anerkannten Ungleichheiten in der Verteilung der UNDP-Mittel gegenüber bestimmten Ländern so rasch wie möglich zu berichtigen, wurde abgelehnt.

Der Entwurf wurde hierauf mit 102 Stimmen (darunter Österreich), einer Gegenstimme (Pakistan) und 10 Enthaltungen (darunter nordische Länder, Indien, Brasilien, Äthiopien) von der Kommission gebilligt. Im Plenum der Generalversammlung wurde die Resolution mit 97 Stimmen, keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen angenommen.

5. Beiträge zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Die Philippinen brachten zusammen mit Brasilien, Nigeria, Pakistan, Obervolta und Jugo-

slawien einen Resolutionsentwurf ein, in dem an die Regierungen, insbesondere jener Geberländer, deren Beiträge in den letzten Jahren zurückgeblieben sind, appelliert wurde, ihre Beiträge zum UNDP um jährlich mindestens 15% zu erhöhen, damit das Ziel der Verdoppelung der gesamten UNDP-Mittel bis 1975 erreicht werden kann. Dieser Appell erfolgte im Lichte der derzeitigen angespannten finanziellen Situation des Programms, die sich im Gefolge der Umstellung auf die Länderprogrammierung und der damit verbundenen stärkeren Beanspruchung der Programmmittel ergeben hat.

Der Entwurf wurde von der Kommission mit 92 Stimmen (darunter Österreich), einer Gegenstimme (Großbritannien) und 20 Enthaltungen angenommen.

Im Plenum wurde die Resolution mit 91 Stimmen (darunter nordische Staaten, Italien und Österreich), einer Gegenstimme (Großbritannien) und 15 Enthaltungen (restliche Weststaaten, Iran, Honduras, Liberia) angenommen.

Die österreichische Delegation gab in der Kommission eine Votumserklärung ab, in der auf die Bereitschaft Österreichs zur Anhebung seines Beitrags hingewiesen, gleichzeitig aber betont wurde, daß diese Beiträge der parlamentarischen Genehmigung bedürfen und gemäß der wirtschaftlichen und budgetären Möglichkeiten festgesetzt werden müssen.

6. Zusammenarbeit der Entwicklungsländer im Rahmen der Technischen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen

Zu dieser Frage brachte Argentinien zusammen mit mehreren lateinamerikanischen Staaten und Obervolta einen Resolutionsentwurf, in dem der UNDP-Verwaltungsrat eingeladen wurde, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit den Möglichkeiten einer verstärkten gegenseitigen Entwicklungshilfe der Entwicklungsländer einschließlich der sich auf diesem Gebiet ergebenden Vorteile der regionalen und interregionalen technischen Zusammenarbeit auseinandersetzen sollte. Ferner sollte der Verwaltungsrat der Verbesserung der Verfahren zur Ausarbeitung und Durchführung interregionaler, regionaler und subregionaler Programme des UNDP Vorrang einräumen. Darüber hinaus wurde der Verwaltungsrat eingeladen, sich demnächst mit Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungskosten des UNDP zu befassen. Schließlich sollte der Verwaltungsrat der XXIX. Generalversammlung im Wege des ECOSOC einen Bericht und Vorschläge über die von der obgenannten Arbeitsgruppe zu erörternden Fragen unterbreiten.

Nach Vornahme verschiedener Änderungen wurde der Entwurf von der Kommission mit 104 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen angenommen. Im Plenum der Generalversammlung enthielt die gegenständliche Resolution 101 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und 9 Enthaltungen (Finnland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Vereinigte Staaten, Japan, Kuba, Portugal, Südafrika).

7. Maßnahmen zur Stärkung der mit der Durchführung von UNDP-Projekten betrauten Organisationen

Ein von Schweden zusammen mit den anderen nordischen Ländern, Australien, den Niederlanden sowie mehreren Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf richtete einen neuerlichen Appell an die zwischenstaatlichen Leitungsorgane der mit der Durchführung von UNDP-Länderprogrammen und Projekten betrauten Organisationen, für eine reibungslose und rasche Abwicklung der diesen Organisationen in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen. Dabei wurde die Notwendigkeit betont, die vom UNDP zuzutragenden Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten. Der UNDP-Administrator wurde aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen für eine zeitgerechte Genehmigung und Durchführung der Projekte zu ergreifen und dem Verwaltungsrat über allfällige Schwierigkeiten sowie die von den durchführenden Organisationen getroffenen Vorkehrungen zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Abwicklung von Projekten regelmäßig zu berichten.

Dieser Entwurf wurde von der Kommission und dem Plenum der Generalversammlung mit Konsensus angenommen.

8. UN-Kapitalentwicklungsfonds

Die Generalversammlung beschloß einstimmig, die bisherigen funktionsmäßigen und administrativen Vorkehrungen hinsichtlich der Verwaltung des Fonds durch das UNDP um ein weiteres Jahr, d. h. bis 31. Dezember 1973, zu verlängern.

UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD)

Der 2. Kommission lagen zu dieser Frage der Bericht über die 3. Welthandelskonferenz (Santiago, 13. April bis 21. Mai 1972) sowie der Bericht über den 1. Teil der 12. Tagung des Rates für Handel und Entwicklung (Genf, 3. bis 25. Oktober 1972) vor.

Angesichts der Bedeutung der Welthandelskonferenz für die Entwicklungsländer befaßten sich viele Staaten in ihren Erklärungen nicht nur mit der generellen Beurteilung der Ergebnisse der Konferenz, sondern ergriffen auch eine Reihe von Initiativen, die teils auf Empfehlungen der Konferenz und der Ratstagung beruhten, teilweise aber auch über die im Rahmen der UNCTAD gefaßten Beschlüsse hinausgingen. Österreich gab ebenfalls eine Erklärung (Anlage 19) ab, in der die Arbeit der UNCTAD gewürdigt und auf die österreichischen Leistungen für die Entwicklungsländer hingewiesen wurde. Ferner wurde darin auch das österreichische Interesse an einer umfassenderen Information der Öffentlichkeit über Entwicklungsprobleme und der Rolle der Vereinten Nationen bei den Bestrebungen zur Lösung dieser Probleme hervorgehoben.

Insgesamt wurden zu diesem Tagesordnungspunkt acht Resolutionen und eine Entscheidung angenommen.

1. Erweiterung des Rates für Handel und Entwicklung

Die 3. Welthandelskonferenz hatte der Generalversammlung verschiedene Abänderungen der Gründungsresolution der UNCTAD empfohlen, die in erster Linie auf eine Erweiterung des UNCTAD-Rates von bisher 55 auf 68 Mitglieder hinausliefen. Diese Empfehlungen wurden von der Generalversammlung ohne Debatte gebilligt.

Gleichzeitig genehmigte die Generalversammlung die Aufnahme von Bahrain, Bangladesh, Bhutan, Äquatorial-Guinea, Fidschi, Oman, Qatar, Swaziland und der Vereinigten Arabischen Emirate in die Liste der für eine Mitgliedschaft im Rat qualifizierten Staaten.

2. Verhaltenskodex für Linienkonferenzen

Die 3. Welthandelskonferenz hatte gegen die Stimmen der meisten Weststaaten und bei Stimmenthaltung Österreichs in einer Resolution beschlossen, die Generalversammlung zu ersuchen, im Jahre 1973 eine Bevollmächtigtenkonferenz zur Annahme eines Verhaltenskodex für Linien-Konferenzen einzuberufen und hierfür ein Vorbereitungskomitee einzusetzen. Dieser sogenannte „Verhaltenskodex“ (code of conduct) soll eine Reihe von Prinzipien international festlegen, durch welche die Entwicklungsländer vermeintliche unlautere oder diskriminierende Praktiken innerhalb des (Schiffahrts-)Linienkonferenz-Systems auszuschalten, ihre eigene Handelsmarine zu entwickeln und die Interessen ihrer nationalen Schiffahrtsunternehmen durch Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen zu fördern hoffen.

Auf Basis dieser Resolution brachte Sri Lanka zusammen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern in der 2. Kommission einen Resolutionsentwurf ein, in dem dem diesbezüglichen Ersuchen der Welthandelskonferenz entsprochen und überdies festgelegt wurde, daß ein derartiger Verhaltenskodex in der Form einer Konvention oder eines sonstigen rechtlich bindenden multilateralen Instruments angenommen werden sollte. Seitens der westlichen Schiffahrtsnationen stieß vor allem die letztgenannte Bestimmung auf erheblichen Widerstand. Diese Staaten argumentierten, daß die Form des Verhaltenskodex erst dann bestimmt werden sollte, wenn dessen Inhalt feststehe. Die Entscheidung solle daher der Bevollmächtigtenkonferenz selbst vorbehalten bleiben.

Großbritannien brachte hierauf eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zum Entwurf der Entwicklungsländer ein, die jedoch alle mit den Stimmen der Entwicklungsländer zurückgewiesen wurden. Lediglich ein von Australien unterbreiteter Vorschlag, wonach die Zahl der Mitglieder des Vorbereitungskomitees von 38 auf 48 Mitglieder erhöht und von den 10 zusätzlichen Sitzen je zwei auf die einzelnen Regionalgruppen entfallen sollten, wurde von den Sponsoren akzeptiert. Der Resolutionsentwurf wurde in der Kommission mit 93 Stimmen bei 3 Gegenstimmen (Großbritannien, Frankreich, Dänemark) und 26 Enthaltungen (westliche Staaten einschließlich Österreichs sowie die Oststaaten) angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung wurde der Resolutionsentwurf mit 96 Stimmen, keiner Gegenstimme und 28 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen. Die Bestimmungen der Resolution, wonach der Verhaltenskodex in der Form einer Konvention oder eines anderen rechtlich bindenden Instruments angenommen werden sollte, wurden in Separatabstimmungen gegen die Stimmen der meisten Industriestaaten (darunter Österreich) angenommen.

3. Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die 3. Welthandelskonferenz hatte mit Resolution 62 (III) einen umfassenden Maßnahmenkatalog zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder beschlossen. Die einstimmige Annahme dieser Resolution wurde als einer der bedeutendsten Erfolge der Konferenz angesehen.

Eine Reihe von Staaten der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder brachte nunmehr unter der Führung Obervoltas in der 2. Kommission einen Resolutionsentwurf ein, in dem die Resolution 62 (III) indorsiert und die Organi-

sationen des UN-Systems aufgefordert wurden, ihre Programme zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu forcieren und über deren Durchführung der Generalversammlung im Wege des ECOSOC regelmäßig zu berichten. Ferner wurden alle Mitgliedstaaten, insbesondere die entwickelten Länder, aufgefordert, die in Resolution 62 (III) angeführten Sondermaßnahmen ehestens durchzuführen und darüber dem UNCTAD-Generalsekretär zu berichten. Dadurch soll dem Generalsekretär eine regelmäßige Berichterstattung an den Rat für Handel und Entwicklung ermöglicht werden.

Der Entwurf wurde nach Vornahme einiger Abänderungen, die von den Sponsoren akzeptiert wurden, sowohl in der Kommission wie auch im Plenum einstimmig angenommen. Eine Reihe von Staaten — darunter auch Österreich — wiesen jedoch in Votumserklärungen auf die von ihnen in Santiago bezüglich der Resolution 62 (III) gemachten entsprechenden Vorbehalte hin.

4. Erweiterung der UNCTAD-Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

Die 3. Welthandelskonferenz hatte über mexikanische Initiative mit Resolution 45 (III) beschlossen, zur Ausarbeitung einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten eine aus 31 Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen. Mit der Ernennung der Mitglieder wurde der UNCTAD-Generalsekretär betraut.

Bei der wiederaufgenommenen 53. ECOSOC-Tagung wurde von Sri Lanka und einigen anderen Entwicklungsländern Kritik an der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe geübt. So sei unter anderem derzeit kein Binnenland in der Gruppe vertreten.

In der 2. Kommission brachte sodann Ägypten zusammen mit Mexiko und Sri Lanka einen Resolutionsentwurf ein, der eine Erweiterung der Arbeitsgruppe um neun Sitze vorsah. Dieser Entwurf wurde sowohl von der Kommission als auch vom Plenum der Generalversammlung ohne Einwand angenommen.

Die Bestellung der neun zusätzlichen Mitglieder obliegt dem UNCTAD-Generalsekretär im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten der UNCTAD.

5. Information und Mobilisierung der öffentlichen Meinung betreffend Entwicklungsprobleme

Die 3. Welthandelskonferenz hatte mit der auch von Österreich mit eingebrachten Resolu-

tion 43 (III) der Generalversammlung empfohlen, einen jährlichen „Weltinformationstag über Entwicklungsprobleme“ einzuführen und den UN-Generalsekretär aufgefordert, ein Programm für die Abhaltung eines derartigen Tages vorzuschlagen sowie Maßnahmen zur Stärkung des UNCTAD-Informationsdienstes zu ergreifen.

Der 2. Kommission lag zu dieser Frage ein Bericht des Generalsekretärs vor, in dem er die in Resolution 43 (III) enthaltenen Empfehlungen voll unterstützt und eine Reihe von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem Weltinformationstag unterbreitet.

Auf Grundlage dieses Berichtes brachte Frankreich zusammen mit Österreich, Finnland, Chile, Libanon, Nigeria, Senegal und Tunesien einen Resolutionsentwurf ein, wonach ein derartiger Weltinformationstag instituiert und entsprechende Vorbereitungen für die Abhaltung dieses Tages im Jahre 1973 getroffen werden sollten.

Der Weltinformationstag sollte jährlich abgehalten werden und im Prinzip mit dem Tag der Vereinten Nationen (24. Oktober) und damit auch mit dem Tag der Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade im Jahre 1970 zusammenfallen. Der Entwurf wurde, im wesentlichen unverändert, von der Kommission ohne Votum gebilligt. Im Plenum der Generalversammlung wurde er mit 124 Stimmen, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung (Kuba) angenommen.

Der obgenannte Bericht des Generalsekretärs sowie die gegenständliche Resolution erscheinen aus österreichischer Sicht angesichts der Bemühungen zur Verbesserung der österreichischen Informationspolitik über Entwicklungsprobleme und der beabsichtigten Erhöhung der österreichischen Entwicklungshilfeleistungen von besonderem Interesse. Angesichts der 1973 stattfindenden ersten Überprüfung und Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie wird außerdem der Abhaltung des ersten Weltinformationstages über Entwicklungsprobleme am 24. Oktober 1973 eine spezielle Bedeutung zukommen.

6. Schuldenproblem der Entwicklungsländer

Angesichts der zunehmenden Verschuldung vieler Entwicklungsländer und der damit verbundenen Zinsen- und Rückzahlungsleistungen — laut Weltbank belaufen sich diese Leistungen im Jahre 1972 auf über 7 Milliarden US-Dollar — fordern die Entwicklungsländer in den letzten Jahren in verstärktem Maße generelle Maßnahmen zur Linderung dieser Verpflichtungen. Seitens der westlichen Kreditgeberländer wird zwar

die Bedeutung des Schuldenproblems für eine Reihe von Entwicklungsländern anerkannt, gleichzeitig aber betont, daß die diesbezügliche Situation in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlicher Natur sei und daher eine spezifische Lösung in jedem einzelnen Fall erfordere.

Zu diesem Problem wurde nunmehr von Uruguay und einigen anderen lateinamerikanischen Ländern ein Resolutionsentwurf eingebracht, in dem der Rat für Handel und Entwicklung aufgefordert wurde, das Schuldenproblem der Entwicklungsländer im Rahmen der 6. Tagung des UNCTAD-Finanzkomitees zu studieren, wobei auch die Möglichkeit der Errichtung eines speziellen Zinsenausgleichs- bzw. Zinskompensationsfonds überprüft werden sollte. Ferner wurde der UNCTAD-Generalsekretär aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Weltbank eine Studie über diese Fragen auszuarbeiten und dem UNCTAD-Finanzkomitee (CIFT) bei dessen 6. Tagung zu unterbreiten.

Nachdem Versuche verschiedener Weststaaten (Japan, Niederlande, Großbritannien), den Entwurf durch entsprechende Abänderungen (vor allem durch Eliminierung des Hinweises auf einen neuen Sonderfonds) akzeptabler zu gestalten, fehlschlagen, wurde der Entwurf schließlich mit 84 Stimmen (Entwicklungsländer), einer Gegenstimme (Kanada) und 17 Enthaltungen (westliche Staaten, darunter Österreich) von der 2. Kommission gebilligt.

Im Plenum wurde über den Satzteil betreffend den Sonderfonds eine Separatabstimmung durchgeführt, die 99 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen (Weststaaten, darunter Österreich) und 5 Enthaltungen ergab. Die Resolution als Ganzes wurde mit 104 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 20 Enthaltungen (Weststaaten, darunter Österreich) angenommen.

7. UNCTAD — multilaterale Handelsverhandlungen

Die Frage der Teilnahme der Entwicklungsländer an den für 1973 vorgesehenen multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT bildete den Gegenstand langwieriger Verhandlungen bei der 3. Welthandelskonferenz, der 12. Tagung des Rates für Handel und Entwicklung sowie der 28. Tagung der Vertragsparteien des GATT. Trotz der auf diesem Gebiet bestehenden unterschiedlichen Auffassungen gelang es bisher in allen diesen Gremien, Mehrheitsbeschlüsse zu vermeiden und allgemein akzeptierte Lösungen bezüglich verschiedener Aspekte dieses sehr komplexen Problems zu finden.

In der Schlußphase der Arbeit der 2. Kommission legte jedoch Chile einen Resolutionsentwurf vor, der in der Folge weiter angereichert und von einer Reihe vor allem lateinamerikanischer Entwicklungsländer miteingebracht wurde. Der Entwurf enthielt neben dem von den Entwicklungsländern schon bei der 3. Welthandelskonferenz geforderten und den Ausgang der Handelsverhandlungen bzw. spätere GATT-Beschlüsse präjudizierenden Grundsätzen für diese Verhandlungen eine Anzahl weiterer Forderungen zugunsten der Entwicklungsländer, über die bisher in den für diese Sachfragen in erster Linie zuständigen Organisationen ebenfalls keine Einigung erzielt werden und eine solche angesichts des weitgehenden Charakters der vorgebrachten Forderungen auch nicht erwartet werden konnte.

Der Großteil der Weststaaten stand daher diesem Entwurf von allem Anfang an ablehnend gegenüber und bezeichnete ihn für die weitere Vorbereitungsarbeit und daher letzten Endes auch für die Interessen der Entwicklungsländer abträglich. Trotz des Appells vieler Weststaaten, eine Konfrontation in dieser Frage zu vermeiden, wurde der Entwurf jedoch zur Abstimmung gebracht, wobei überdies mehrere Entwicklungsländer, teilweise mit Erfolg, versuchten, Sonderinteressen durch die Einbringung verschiedener mündlicher Abänderungsanträge durchzusetzen. Der Entwurf wurde schließlich mit mehreren Abänderungen in der Kommission mit 83 Stimmen, 20 Gegenstimmen (Weststaaten, darunter Österreich) und 6 Enthaltungen angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung wurden von mehreren Entwicklungsländern weitere Abänderungsanträge eingebracht, die vor allem auf eine Eliminierung der oberwähnten Zusätze abzielten. Die österreichische Delegation enthielt sich bei diesen Einzelabstimmungen zusammen mit dem Großteil der anderen Weststaaten der Stimme. Die Resolution als Ganzes wurde sodann vom Plenum mit 99 Stimmen, 20 Gegenstimmen (Weststaaten, darunter Österreich) und 7 Enthaltungen angenommen.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse der 3. Welthandelskonferenz

Auf Basis der Empfehlungen der 3. Welthandelskonferenz sowie der 12. Tagung des UNCTAD-Rates brachten 50 Entwicklungsländer einen umfangreichen Resolutionsentwurf ein, der sich mit einer Reihe von Aspekten der Arbeit der UNCTAD befaßte.

Dieser Entwurf, dem seitens der Entwicklungsländer angesichts seines umfassenden Charakters große Bedeutung beigemessen wurde, erschien den meisten Weststaaten auf Grund einer Reihe von Formulierungen, die über die Beschlüsse von Santiago bzw. der letzten Ratstagung hinaus-

gingen, zunächst problematisch. In einer Kontaktgruppe konnte der Entwurf jedoch in mehr-tägigen, überaus zähen Verhandlungen, an denen sich die österreichische Delegation aktiv beteiligte, soweit abgeändert werden, daß er für den Großteil der Weststaaten in seiner Gesamtheit annehmbar wurde. Einzelabstimmungen über einige kontrover-sielle Paragraphen ermöglichten es den Weststaaten, sich von diesen Bestimmungen zu distanzieren. Außerdem gaben die meisten dieser Staaten, darunter Österreich, Votumserklärungen ab, deren Tenor darin bestand, daß man derzeit im wesentlichen nicht über die bei der 3. Welt-handelskonferenz und der letzten Ratstagung eingenommene Haltung hinausgehen könne.

Die Abstimmung über den gesamten Entwurf ergab in der 2. Kommission 110 Pro-Stimmen (darunter Österreich), keine Gegenstimme und 6 Enthaltungen (Belgien, Niederlande, Portugal, Südafrika, Großbritannien, Vereinigte Staaten).

Im Plenum wurde die Resolution mit 121 Stimmen, keiner Gegenstimme und 5 Enthaltungen (Niederlande gingen auf positives Votum über) angenommen.

9. UNCTAD-Konferenzkalender

Der Rat für Handel und Entwicklung hat im Rahmen des 1. Teiles seiner 12. Tagung beschlossen, alle Anstrengungen zur Herabsetzung der Kosten und der Dauer der Tagungen zu unternehmen und der Generalversammlung empfohlen, Grundstoffkonferenzen aufzufordern, auf zusammenfassende Protokolle zu verzichten.

Die 2. Kommission sowie das Plenum der Generalversammlung haben diese Entscheidung des Rates indorsiert bzw. eine entsprechende Auf-forderung an Grundstoffkonferenzen gerichtet.

Umweltkonferenz der Vereinten Nationen

Die gemäß den Empfehlungen der Umwelt-konferenz der Vereinten Nationen (Stockholm, 5. bis 16. Juni 1972) von der Generalversammlung zu treffenden Entscheidungen über die insti-tutionellen und finanziellen Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit in Umwelt-fragen im Rahmen der Vereinten Nationen bil-deten zweifellos den bedeutendsten Punkt der Tagesordnung der 2. Kommission. Im Vorder-ground der Debatte standen vor allem die Frage des Sitzes des neuen Umweltsekretariates der Vereinten Nationen sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates für Umweltprogramme.

Die österreichische Delegation hat in der Debatte über den gegenständlichen Tagesord-nungspunkt eine grundsätzliche Erklärung (Anlage 15) abgegeben und zu einzelnen Fragen,

insbesondere im Zusammenhang mit dem öster-reichischen Angebot zur Unterbringung des Umweltsekretariates in Wien, Stellung genom-men. Ferner führte die Delegation umfangreiche Konsultationen in der Sitzfrage und bemühte sich um eine Einigung über die westlichen Kandidaturen für den Verwaltungsrat.

Die Ergebnisse der gegenständlichen Beratun-gen umfassen:

1. Errichtung des Umweltsekretariates in Nairobi, Kenia, und Wahl des Generalsekretärs der Umweltkonferenz, Maurice F. Strong, zum Exekutivdirektor des Sekretariates;

2. Errichtung eines aus 58 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates für Umweltpro-gramme (Österreich wurde für die Dauer von zwei Jahren in den Rat gewählt);

3. Schaffung eines durch freiwillige Beiträge zu finanzierenden Umweltfonds der Vereinten Nationen (voraussichtliche, auf fünf Jahre kon-zipierte Größenordnung: 100 Millionen US-Dollar);

4. Errichtung eines unter dem Vorsitz des Exekutivdirektors des Umweltsekretariates stehenden administrativen Koordinationsorgans für Umweltbelange;

5. Einführung eines Weltumwelttages, der jedes Jahr am 5. Juni (Eröffnung der Stockholmer Konferenz) begangen werden soll;

6. Einigung über Fragen des Informations-austausches und der Zusammenarbeit der Staaten in Umweltfragen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

1. Bericht der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen

Hiezu brachte Schweden zusammen mit Öster-reich und einer Reihe weiterer Staaten einen Resolutionsentwurf ein, in dem der Bericht der Umweltkonferenz mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und die Aufmerksamkeit der Regie-rungen und des Verwaltungsrates für Umwelt-programme auf die von der Konferenz ange-nommene Umweltdeklaration gelenkt und der Umweltaktionsplan dem Verwaltungsrat zur wei-teren Behandlung zugewiesen wurde. Ferner wurde die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die im Bericht der Konferenz enthaltenen Emp-fehlungen über die auf nationaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen gerichtet und der 5. Juni jedes Jahres zum Weltumweltag bestimmt. Dabei wurde den Regierungen sowie den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahegelegt, diesen Tag in ent-sprechender Weise zu begehen. Schließlich wurde die von der Konferenz angenommene Resolution

über die Abhaltung einer zweiten Umweltkonferenz der Vereinten Nationen, die zu einem späteren noch nicht näher fixierten Zeitpunkt stattfinden soll, zur Kenntnis genommen und dem Umweltrat zur weiteren Erörterung übermittelt. Zu diesem letzten Punkt haben Japan und Mexiko ihr Interesse an einer Einladung der Konferenz deponiert.

Der Entwurf, der den Empfehlungen der Stockholmer Konferenz entsprach, wurde in der Kommission mit 103 Stimmen, keiner Gegenstimme und 12 Enthaltungen (Sowjetunion, Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Bulgarien, Weißrussische SSR, Ukrainische SSR, Kuba, Südafrika, Malawi, Demokratischer Yemen, Saudi-Arabien) angenommen.

Im Plenum lautete das Abstimmungsergebnis 112 Stimmen ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen (Oststaaten, Kuba, Südafrika).

2. Zusammenarbeit und internationale Verantwortung der Staaten auf dem Gebiet der Umwelt

Die im ursprünglichen Entwurf der Umweltdeklaration enthaltene Fassung des Prinzips 20 über die Informationspflicht der Staaten in Umweltfragen hatte bei der Umweltkonferenz zu einer umfangreichen Diskussion, insbesondere zwischen Brasilien und Argentinien (Konflikt um die Wassernutzung des Paraná-Flusses) geführt. Da eine Einigung im Rahmen der Umweltkonferenz nicht möglich war, wurde dieses Prinzip nicht in die endgültige Fassung der Umweltdeklaration aufgenommen, sondern der Generalversammlung zur weiteren Erörterung zugewiesen.

In bilateralen Gesprächen zwischen den Außenministern Brasiliens und Argentinien einigten sich diese beiden Länder schließlich auf eine Formulierung, die in der Folge auch von einer großen Zahl von Staaten akzeptiert werden konnte. Diese Formulierung bildete den Gegenstand eines von 58 Staaten (darunter Österreich) in der 2. Kommission eingebrachten Resolutionsentwurfes. Darin wird betont, daß die Erforschung, Ausbeutung und Entwicklung von Naturschätzen nicht mit wesentlichen schädlichen Auswirkungen auf außerhalb der nationalen Jurisdiktion liegende Bereiche verbunden sein darf. Ferner wird darin anerkannt, daß die Zusammenarbeit der Staaten auf dem Gebiet der Umwelt, einschließlich der Zusammenarbeit zur Durchführung der Prinzipien 21 und 22 der Umweltdeklaration, wirksam bewältigt wird, wenn für eine offizielle und öffentliche Kenntnis der technischen Daten gesorgt wird, die sich auf die von Staaten innerhalb ihrer nationalen Jurisdiktion durchgeführte Tätigkeit beziehen, und dies mit der Zielsetzung erfolgt, eine be-

deutsame Schädigung, welche in der menschlichen Umwelt der angrenzenden Gebiete auftreten könnte, zu vermeiden. Schließlich wird darin anerkannt, daß der Austausch dieser technischen Daten im Geist der Zusammenarbeit und guten Nachbarschaft erfolgen und nicht so ausgelegt werden soll, daß dadurch ein Staat in die Lage versetzt wird, die Programme und Projekte zur Erforschung, Ausbeutung und Entwicklung der Naturschätze, die von den Staaten auf ihrem Gebiet durchgeführt werden, zu verzögern oder zu verhindern.

Dieser Entwurf schien zunächst für Kanada, aber auch für Mexiko und Neuseeland nicht annehmbar, da er nach Auffassung dieser Staaten den Eindruck erweckte, daß durch den Austausch technischer Daten der internationalen Zusammenarbeit in bezug auf die gegenständlichen Umweltfragen Genüge getan sei. Ferner enthalte der Entwurf eine gewisse Interpretation der Prinzipien 21 und 22.

Nach längeren Konsultationen kam es in der Form zu einer Einigung, daß in einem weiteren Resolutionsentwurf festgestellt wurde, daß keine der bei der XXVII. Generalversammlung angenommenen Resolutionen die Prinzipien 21 und 22 der Umweltdeklaration berührt. Dieser zweite Entwurf wurde von Mexiko zusammen mit Australien, Kanada, Neuseeland und Panama eingebracht.

Der argentinisch-brasilianische Resolutionsentwurf wurde hierauf in der 2. Kommission mit 114 Stimmen, keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen (Oststaaten, Kuba, Mexiko), der mexikanische Resolutionsentwurf mit 111 Stimmen, keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen (Oststaaten, Kuba, Kenia, Marokko) angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung wurde die erste Resolution mit 115 Stimmen, keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen (Oststaaten, Kuba, Saudi-Arabien), die zweite Resolution mit 112 Stimmen, keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen (Oststaaten, Kuba, Mauretanien) angenommen.

3. Institutionelle und finanzielle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit in Umweltfragen

Bezüglich der Frage der künftigen Zusammenarbeit in Umweltfragen im Rahmen der Vereinten Nationen brachte Schweden zusammen mit 10 weiteren Staaten einen Resolutionsentwurf ein, der auf den diesbezüglichen Empfehlungen der Stockholmer Konferenz beruhte. Demnach sollten folgende Institutionen errichtet werden:

- a) ein aus 54 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat für Umweltprogramme mit einer den erweiterten sessionalen Komitees des ECOSOC entsprechenden geographischen Verteilung der Sitze;
- b) ein Umweltsekretariat unter der Leitung eines Exekutivdirektors;
- c) ein aus freiwilligen Beiträgen zu speisender Umweltfonds zur Finanzierung einschlägiger Programme;
- d) ein unter dem Vorsitz des Exekutivdirektors stehender Koordinationsausschuß für Umweltbelange im Rahmen des ACC.

Während die meisten Bestimmungen des Entwurfes weite Unterstützung fanden, kam es hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu einer längeren Diskussion, in deren Verlauf der Großteil der asiatischen Staaten einen Abänderungsantrag einbrachte, der eine Erhöhung der Mitgliederzahl von 54 auf 58 vorsah, wobei den asiatischen und den afrikanischen Staaten je zwei dieser zusätzlichen Sitze zugewiesen wurden. In einer namentlichen Abstimmung wurde der asiatische Abänderungsantrag hierauf mit 76 Stimmen bei 36 Gegenstimmen (Großteil der Weststaaten, Oststaaten und lateinamerikanischen Staaten) und 21 Enthaltungen (lateinamerikanische Staaten, einige Weststaaten und afro-asiatische Staaten) angenommen. Österreich stimmte gegen den Antrag. Der sohin abgeänderte schwedische Resolutionsentwurf wurde sodann in der Kommission mit 115 Stimmen, keiner Gegenstimme und 9 Enthaltungen (Oststaaten, Kuba) angenommen. Das Abstimmungsergebnis im Plenum lautet 116 Stimmen ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen (Oststaaten, Kuba, Griechenland).

4. Kriterien betreffend die multilaterale Finanzierung von Wohnbau- und Siedlungsvorhaben

Unter Bezugnahme auf die Empfehlungen 1, 15, 16 und 17 der Umweltkonferenz brachte Jamaika einen Resolutionsentwurf ein, in dem allen Entwicklungshilfeorganisationen, wie etwa UNDP und Weltbank, empfohlen wurde, den Anträgen von Regierungen für Hilfeleistungen auf dem Wohnbau- und Siedlungssektor hohe Priorität einzuräumen. Die Weltbank sollte für derartige Vorhaben Mittel zu Bedingungen zur Verfügung stellen, die der Natur dieser Investitionen entsprechen. Dabei sollte neben den wirtschaftlichen und währungsmäßigen Kriterien auch sozio-ökonomische Faktoren, wie der Arbeitslosenrate, dem Grad des städtischen Wachstums, der Bevölkerungsdichte und der allgemeinen Lage auf dem Wohnungssektor in den Entwicklungsländern Rechnung getragen werden. Die Weltbank sollte überdies zur Errichtung nationaler

Finanzierungsinstitute und -organisationen auf dem Wohnbau- und Siedlungssektor Anleihen und Kapital verfügbar machen.

Für die meisten Industriestaaten waren derartige Forderungen zu weitgehend und präjudizierten ihrer Ansicht nach die grundsätzliche Politik und Entscheidungskompetenz der Weltbank.

In einer namentlichen Abstimmung in der Kommission wurde der Entwurf mit 81 Stimmen, keiner Gegenstimme und 34 Enthaltungen angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution 96 Stimmen, keine Gegenstimme und 29 Enthaltungen.

Österreich enthielt sich bei beiden Abstimmungen der Stimme.

5. Errichtung eines internationalen Fonds oder Finanzierungsinstitutes für Siedlungsvorhaben

Die Umweltkonferenz hatte mit den Stimmen der Entwicklungsländer eine Empfehlung angenommen, in der die Errichtung eines internationalen Fonds zur Finanzierung von Siedlungsvorhaben in Entwicklungsländern gefordert wurde. Diese Empfehlung bildete den Gegenstand eines von den Philippinen zusammen mit einigen anderen Entwicklungsländern eingebrachten Resolutionsentwurfes, in dem die Errichtung eines derartigen Fonds im Prinzip indorsiert und der Generalsekretär aufgefordert wurde, eine Studie über die Schaffung und Tätigkeit des Fonds vorzubereiten. und sie der XXIX. Generalversammlung im Wege des Verwaltungsrates für Umweltprogramme und des ECOSOC vorzulegen. Gleichzeitig wurde die Weltbank aufgefordert, bei der Vorbereitung dieser Studie mitzuarbeiten.

Der Entwurf wurde von der Kommission mit 82 Stimmen, bei 6 Gegenstimmen (Belgien, Großbritannien, Italien, Frankreich, Irland und Vereinigte Staaten) und 27 Enthaltungen (restliche Weststaaten einschließlich Österreich, Oststaaten) angenommen. Im Plenum lautete das Ergebnis 93 Stimmen, 5 Gegenstimmen bei 27 Enthaltungen.

6. Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Umwelt

In einem vom Sudan und einigen anderen Entwicklungsländern eingebrachten Resolutionsentwurf wurde der Verwaltungsrat für Umweltprogramme ersucht, sicherzustellen, daß die vom Rat zu erarbeitenden Umweltprogramme mit den sich auf Wissenschaft und Technologie beziehenden Zielsetzungen der Internationalen Entwick-

lungsstrategie und den Empfehlungen des ECOSOC-Komitees für Wissenschaft und Technologie, die jenes hinsichtlich des Weltaktionsplanes vorlegen wird, übereinstimmen. Ferner wurde darin die Bedeutung der nationalen Umweltschutzmaßnahmen unterstrichen und der Verwaltungsrat für Umweltprogramme eingeladen, bei seiner 1. Tagung die Möglichkeiten der Förderung wirkungsvoller regionaler Umweltprogramme zu prüfen.

Der Entwurf wurde nach kurzer Debatte mit 103 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 13 Enthaltungen (Oststaaten, Norwegen, Dänemark, Finnland, Irland) angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution 117 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen (Oststaaten, Haiti).

7. Ausstellungskonferenz der Vereinten Nationen über Siedlungswesen

Kanada hatte die Durchführung einer Ausstellungskonferenz über Siedlungswesen im Jahre 1975 angeregt und diesbezüglich zusammen mit mehreren Staaten einen Resolutionsentwurf eingebracht, demzufolge eine derartige Konferenz unter der Ägide der Vereinten Nationen abgehalten und die Einladung der kanadischen Regierung zur Unterbringung der Konferenz (voraussichtlich in Vancouver) angenommen werden sollte.

Der Entwurf wurde mit 102 Stimmen, keiner Gegenstimme und 16 Enthaltungen (Oststaaten, Vereinigte Staaten, Frankreich, nordische Staaten, Großbritannien) von der Kommission angenommen. Im Plenum erhielt diese Resolution 114 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 13 Enthaltungen (Oststaaten, Großbritannien, Frankreich, Schweden, Haiti).

8. Entwicklung und Umwelt

Zu dieser Frage brachten die Philippinen zusammen mit sechs anderen Entwicklungsländern und den Niederlanden einen Resolutionsentwurf ein, in dem betont wurde, daß jene aus Mitteln des Umweltfonds zu finanzierenden Umweltschutzmaßnahmen und -programme, die auch einen notwendigen Bestandteil des Prozesses zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer bilden können, besondere Berücksichtigung bei der Formulierung der einschlägigen Programme durch den Verwaltungsrat für Umweltprogramme finden sollten. Bei der Ausarbeitung der Umweltschutzprogramme sollte der Umweltrat im Einklang mit den in der Resolution 2849 (XXVI) der Generalversammlung enthaltenen Prinzipien sicherstellen, daß diese Programme mit den von den Vereinten

Nationen festgelegten Zielsetzungen und Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer vereinbar sind.

Ferner wurde in diesem Entwurf die Respektierung des Prinzips empfohlen, wonach die für Umweltprogramme innerhalb und außerhalb des UN-Systems zur Verfügung gestellten Mittel zusätzlich zu den derzeitigen und in der Strategie vorgesehenen, erhöhten künftigen Entwicklungshilfeleistungen aufgebracht werden sollen.

Schließlich wurde der Generalsekretär aufgefordert, der XXIX. Generalversammlung im Wege des ECOSOC einen Bericht vorzulegen, der einen umfassenden Überblick über die Verteilung und das Wachstum der innerhalb des UN-Systems zur Verfügung stehenden Mittel und existierenden Programme geben und eine Evaluierung ihrer Übereinstimmung mit den vom ECOSOC und der Generalversammlung in den einschlägigen Entscheidungen festgelegten Maßnahmen und Prioritäten ermöglichen soll.

Mehrere Weststaaten brachten Bedenken gegen einige Bestimmungen des Entwurfes vor, und zwar insbesondere hinsichtlich der geforderten Zusätzlichkeit der Mittel. Über diese Bestimmungen kam es in der Kommission schließlich auch zu einer Separatabstimmung, die 74 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Großbritannien, Australien, Irland) und 26 Enthaltungen (Großteil der westlichen Staaten einschließlich Österreich, Oststaaten) ergab. Der gesamte Entwurf wurde hierauf mit 85 Stimmen, keiner Gegenstimme und 21 Enthaltungen angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung erhielt die Resolution 110 Stimmen (darunter Österreich) bei keiner Gegenstimme und 16 Enthaltungen (Oststaaten, Australien, Neuseeland, Japan, Frankreich, Belgien, Großbritannien).

9. Internationaler Preis für den bedeutendsten Beitrag auf dem Gebiet der Umwelt

Die iranische Regierung hatte bereits im Rahmen der Umweltkonferenz ihren Beschluß bekanntgegeben, ein Gebiet als „Eco-System“ sowie einen jährlichen Preis für den bedeutendsten Beitrag auf dem Umweltsektor zur Verfügung zu stellen. Diese Initiative war Gegenstand eines von mehreren Entwicklungsländern eingebrachten Resolutionsentwurfes, in dem der gegenständliche Beschluß der iranischen Regierung begrüßt wurde.

Der Entwurf wurde in der Kommission mit 97 Stimmen, keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen (Oststaaten, Irak) und im Plenum der Generalversammlung mit 116 Stimmen, keiner Gegenstimme und 19 Enthaltungen angenommen.

10. Schutz des Tierlebens in der Arktis

Ein zu dieser Frage von Island und Norwegen eingebrachter Resolutionsentwurf, der u. a. auch die Aufnahme eines eigenen Punktes über dieses Problem auf die Tagesordnung des Verwaltungsrates für Umweltprogramme vorsah, wurde aus Zeitmangel zurückgezogen.

11. Sitz des Umweltsekretariates der Vereinten Nationen

Nachdem im Rahmen der Stockholmer Konferenz hinsichtlich des Sitzes des neu zu errichtenden Umweltsekretariates keine Einigung erzielt werden konnte, faßte die Konferenz den Beschluß, diese Frage im Rahmen der Generalversammlung auf Basis eines vom Generalsekretär der Konferenz auszuarbeitenden Berichtes über die einzelnen Sitzangebote weiter zu erörtern.

Dieser Bericht, der auf der Grundlage von Antworten auf einem Fragebogen des Generalsekretärs der Konferenz ausgearbeitet wurde, lag der 2. Kommission kurz vor dem Beginn der einschlägigen Debatte vor. Wie daraus hervorging, hatten neben Österreich die Regierungen folgender Staaten Angebote zur Unterbringung des Sekretariates in den jeweiligen Hauptstädten unterbreitet: Indien, Kenia, Malta, Mexiko, Monaco, Spanien, Uganda, Großbritannien. Darüber hinaus standen selbstverständlich New York und Genf als Möglichkeiten zur Verfügung.

Das österreichische Angebot umfaßte die Bereitstellung der erforderlichen Büro- und Konferenzräumlichkeiten, wobei von Österreich ein finanzieller Beitrag zu den Kosten der vorübergehenden und ständigen Unterbringung des Sekretariates in Wien in Aussicht gestellt wurde. Auf Grund einer vom Sekretariat durchgeführten Berechnung der an den verschiedenen Orten entstehenden voraussichtlichen jährlichen Unterbringungskosten wäre die Errichtung des Sekretariates in Wien nach Genf und New York kostenmäßig am günstigsten gewesen.

Kostenmäßige Überlegungen kamen jedoch in der Debatte nicht zum Tragen. Vielmehr wurden von Kenia von Anfang an ausschließlich politische Argumente ins Treffen geführt. Der Umstand, daß bisher alle Hauptsitze der Sekretariate der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen in Nordamerika und Westeuropa errichtet wurden, stelle eine Benachteiligung der Entwicklungsländer dar, die von diesen nicht auf die Dauer hingenommen werden könne. Es sei nunmehr an der Zeit, durch die Errichtung des Umweltsekretariates in einem Entwicklungsland dem Prinzip der angemessenen geographischen Verteilung auch bezüglich der Sekretariatssitze zum Durchbruch zu verhelfen.

In einem von Ägypten zusammen mit einer großen Zahl afrikanischer Staaten und Jugoslawien eingebrachten Resolutionsentwurf wurde bestimmt, daß das Umweltsekretariat in einem Entwicklungsland errichtet und über den Ort seiner Unterbringung während der XXVII. Generalversammlung entschieden werden solle.

Nachdem es Kenia auf Grund dieser politischen Argumentation gelang, zunächst die afrikanische und dann auch die asiatische (Indien zog seine Kandidatur zugunsten Nairobis zurück) und lateinamerikanischen Gruppe auf die Wahl Nairobis zu vereinen, wurde der ägyptische Entwurf entsprechend modifiziert und zur Abstimmung gebracht. In einer Separatabstimmung über den operativen Teil des revidierten Entwurfes stimmten 93 Staaten für Nairobi, die Vereinigten Staaten stimmten dagegen, während sich 30 Staaten (übrige westliche Staaten, Oststaaten, Fidschi, Malawi, Malaysia und Südafrika) der Stimme enthielten. Der gesamte Entwurf wurde sodann mit 93 Stimmen, keiner Gegenstimme und 31 Enthaltungen angenommen.

Ein von Großbritannien eingebrachter Abänderungsantrag, der eine geheime Abstimmung über die Sitzangebote vorsah, wurde mit 30 Stimmen, 81 Gegenstimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt.

Ein tunesischer Abänderungsantrag, der eine provisorische Unterbringung des Sekretariates an einem der angebotenen Plätze und eine endgültige Entscheidung über den ständigen Sitz des Sekretariates durch die XXVIII. Generalversammlung vorsah, wurde ebenfalls abgelehnt.

Ein weiterer Resolutionsentwurf Finnlands, der Niederlande und Schwedens, in dem der Generalsekretär ersucht wurde, eine Studie über die Möglichkeit der Unterbringung von Sekretariatseinheiten in Entwicklungsländern auszuarbeiten und ebenfalls eine Verschiebung der Entscheidung über den Sitz des Umweltsekretariates auf die XXVIII. Generalversammlung vorgeschlagen wurde, wurde angesichts der Entschlossenheit der Entwicklungsländer, Nairobi durchzusetzen, zurückgezogen.

Im Plenum der Generalversammlung wurde Nairobi einstimmig zum Sitz des Umweltsekretariates bestimmt.

Frage der Errichtung einer Internationalen Universität

Der Gedanke der Schaffung einer Internationalen Universität der Vereinten Nationen war von Generalsekretär U Thant in seiner Einleitung zum Bericht über die Tätigkeit der Organisation im Jahre 1969 unterbreitet worden.

Die XXIV. Generalversammlung griff diese Anregung auf und empfahl ein weiteres Studium des Problems durch den Generalsekretär.

Auf Grund eines der XXV. Generalversammlung vorliegenden Berichtes sowie einer von der UNESCO-Generalkonferenz angenommenen Resolution beschloß die Generalversammlung mit Resolution 2691 (XXV) eine nochmalige Prüfung der erzieherischen, finanziellen und organisatorischen Aspekte einer derartigen Universität durch die UNESCO. Ferner wurde der UN-Generalsekretär ersucht, die von ihm begonnenen Studien und Konsultationen fortzuführen, wobei die UN-Mitgliedstaaten gebeten wurden, Kommentare und Anregungen zu unterbreiten. Schließlich wurde zur Unterstützung des Generalsekretärs ein aus 15 Experten bestehender Ausschuß eingesetzt, in dem Österreich durch Univ.-Prof. Dr. Stefan Verosta vertreten war.

Die seither durchgeführten Studien und Überlegungen sowohl im Expertenkomitee als auch im Rahmen der UNESCO, des ECOSOC und der XXVI. Generalversammlung haben zu einer weitgehenden Neuformulierung des Konzeptes der ins Auge gefaßten Internationalen Universität geführt. Danach wird sich die Universität der Vereinten Nationen von dem traditionellen Begriff der Universität wesentlich unterscheiden. Die Universität der Vereinten Nationen wird die Form eines dezentralisierten Netzes von Ausbildungs- und Forschungsinstituten aufweisen, die unter der Leitung des Koordinationszentrums stehen soll. Aufgabe der Universität soll in erster Linie die Durchführung von Forschungsprogrammen sein, in deren Mittelpunkt weltweite Probleme wie Umweltschutz, die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlich-sozialen Evolutionen und Fragen der Entwicklung, Menschenrechte, Anwendung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technologie für die wirtschaftliche Entwicklung stehen werden. Die Universität wird ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen offizieller und privater Stellen finanziert werden.

Auf Grund der sehr weit gediehenen Vorbereitungsarbeit, die in der Ausarbeitung der oben skizzierten Grundsätze für die Universität mündete, hat die Generalversammlung mit 101 gegen 8 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen die Errichtung einer Internationalen Universität unter der Ägide der Vereinten Nationen, die als „Universität der Vereinten Nationen“ bezeichnet wird, beschlossen. Zur Ausarbeitung einer Satzung für diese Universität wird ein aus 20 Experten zusammengesetztes Gründungskomitee errichtet werden. Der Entwurf der Satzung wird der XXVIII. Generalversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorliegen.

Die österreichische Delegation hat sich, wie bereits in den vergangenen Jahren, aktiv an den

informellen Konsultationen sowie an der Ausarbeitung des gegenständlichen Resolutionsentwurfes beteiligt und für diesen gestimmt.

Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)

Die Debatte über diesen Tagesordnungspunkt wurde mit einer Erklärung des UNIDO-Exekutivdirektors Abdel-Rahman eingeleitet, in der dieser einen ausführlichen Überblick über die Tätigkeit der UNIDO im abgelaufenen Jahr gab.

Die anschließende Diskussion, an der sich auch Österreich beteiligte (Anlage 16), verlief im wesentlichen unkontroversiell und führte im einzelnen zu folgenden Ergebnissen:

1. Zweite UNIDO-Generalkonferenz 1975 in Wien

Der Rat für Industrielle Entwicklung hatte der Generalversammlung empfohlen, eine zweite UNIDO-Generalkonferenz nach Wien einzuberufen, und zwar zu einem zwischen Juni 1974 und März 1975 liegenden Zeitpunkt. Auf Grund dieser Empfehlung brachten die Philippinen zusammen mit Österreich und einer Reihe weiterer Staaten einen Resolutionsentwurf ein, demzufolge die zweite Generalkonferenz der UNIDO Anfang 1975 für die Dauer von zwei Wochen auf der höchstmöglichen Ebene von Regierungsvertretern abgehalten werden sollte. Der Rat für Industrielle Entwicklung und dessen Ständiges Komitee sollten als vorbereitendes Komitee der Konferenz fungieren. Über den Fortschritt der Vorbereitungsarbeiten soll der XXVIII. Generalversammlung berichtet werden.

Dieser Entwurf wurde in der 2. Kommission wie auch im Plenum der Generalversammlung mit Konsensus angenommen.

2. Zusammenarbeit zwischen UNIDO und UNDP

Die XXVI. Generalversammlung hatte mit Resolution 2823 (XXVI) beschlossen, ein ad hoc-Komitee zur Behandlung dieser Frage einzusetzen. Der Bericht dieses Komitees lag der 2. Kommission vor. Auf Basis der darin enthaltenen Empfehlungen brachten die Philippinen zusammen mit anderen Entwicklungsländern einen Resolutionsentwurf ein, in dem die in Resolution 34 (VI) des Rates getroffenen Entscheidungen indorsiert und die mit Resolution 35 (VI) vom Rat vorgeschlagenen Richtlinien für das Programm der industriellen Sonderdienste (SIS) gebilligt wurden. Ferner wurde darin die zentrale Rolle der UNIDO bezüglich der Koordinierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung neuerlich bekräftigt. Der vom ad hoc-

Komitee vorgesehene Konsultationsmechanismus zwischen UNIDO und UNDP wurde begrüßt und die Notwendigkeit der Stärkung der Verbindung der UNIDO zu den Entwicklungsländern im Wege der Industrierberater unterstrichen. Schließlich wurde an den UNDP-Verwaltungsrat der Appell gerichtet, die notwendigen finanziellen Mittel zur Erhöhung der Zahl dieser Berater in den Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen.

Der Entwurf wurde nach Annahme verschiedener Abänderungsvorschläge von der 2. Kommission und dem Plenum der Generalversammlung ohne Votum angenommen.

3. Aufnahme von Bangladesh in die Liste der für eine Mitgliedschaft im Rat für Industrielle Entwicklung qualifizierten Staaten

Die Generalversammlung beschloß am 11. Dezember 1972, Bangladesh in die Liste A des Annexes der Resolution 2152 (XXI) aufzunehmen.

4. Ständiger Amtssitz von UNIDO und IAE O in Wien

Der Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen betreffend die Erfüllung der Verpflichtungen der österreichischen Bundesregierung hinsichtlich der Unterbringung von UNIDO und IAE O in Wien wurde den Mitgliedern der 2. Kommission zur Kenntnis gebracht.

UN-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR)

Der 2. Kommission lag zu diesem Tagesordnungspunkt der Bericht des UNITAR-Exekutivdirektors vor. Die Debatte wurde mit einer Erklärung des Exekutivdirektors Davidson Nicol eingeleitet, in der dieser ergänzend über die Tätigkeit des Instituts seit Juni 1972 und das Arbeitsprogramm für 1973 berichtete. Nicol erwähnte in diesem Zusammenhang auch das auf Schloß Hernstein abgehaltene UNITAR-Seminar über die Rolle der Frau in den Vereinten Nationen und hob den hierzu von Österreich geleisteten finanziellen Beitrag anerkennend hervor.

In der anschließenden Debatte würdigten alle Delegationen die Leistungen des Instituts.

Österreich gab ebenfalls eine Erklärung (Anlage 18) ab, in der neuerlich die Einladung der österreichischen Bundesregierung betreffend die Abhaltung eines weiteren UNITAR-Seminars in Österreich ausgesprochen wurde. Ferner wurde darin die Notwendigkeit der baldigen Errichtung des „United Nations Staff College“ unterstrichen, dem die Ausbildung internationaler Beamter obliegen soll.

Ein von Libanon zusammen mit Dänemark, Norwegen und mehreren Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf, in dem die Hoffnung auf eine weitere und stärkere finanzielle Unterstützung des Instituts zum Ausdruck gebracht wurde, fand die einhellige Zustimmung der Kommission und des Plenums.

5. ABSCHNITT

Soziale und menschenrechtliche Fragen

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (soziale und menschenrechtliche Aspekte)

Der XXVII. Generalversammlung lagen zu diesem Tagesordnungspunkt sechs Resolutionsentwürfe vor:

1. ein Entwurf betreffend die vermehrte Beschäftigung von Frauen in gehobenen Positionen in den Sekretariaten des Vereinten-Nationen-Systems, welcher vom Plenum einstimmig angenommen wurde;

2. ein Entwurf betreffend die Abhaltung eines „Internationalen Jahres der Frau“ im Jahre 1975, welcher vom Plenum ohne Abstimmung angenommen wurde;

3. ein von Österreich mit eingebrachter Entwurf betreffend die Fortsetzung laufender Untersuchungen über die Todesstrafe, welcher vom Plenum mit 86 Stimmen ohne Gegenstimme bei 32 Stimmenthaltungen angenommen wurde. Österreich stimmte für diese Resolution, der Ostblock sowie eine Reihe arabischer und afrikanischer Staaten enthielten sich der Stimme. Die österreichische Delegation gab zu dieser Frage eine Erklärung ab (Anlage 26);

4. ein Entwurf betreffend Hilfe bei der Bekämpfung von Handel mit Rauschgift und Rauschgiftsucht, welcher von Afghanistan und einer Reihe von Entwicklungsländern eingebracht und vom Plenum mit 113 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen ohne Gegenstimme angenommen wurde. Österreich stimmte für diesen Entwurf, die Ostblockstaaten mit Ausnahme Rumäniens und Mali enthielten sich der Stimme;

5. ein von den USA und einer Reihe anderer Delegationen eingebrachter Entwurf, worin die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die „Einzigste Suchtgiftkonvention“ samt Zusatzprotokoll und die Konvention über Psychotrope Substanzen zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten. Der Entwurf wurde vom Plenum mit 111 Stimmen ohne Gegenstimme bei 9 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für diesen Resolutionsentwurf. Die Ostblockstaaten — ohne Rumänien — und Mali enthielten sich der Stimme;

6. ein griechischer Entwurf betreffend das Vereinte-Nationen-Programm zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, welcher vom Plenum mit

114 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Stimmenthaltungen angenommen wurde. Österreich stimmte für diese Resolution, die Ostblockstaaten — ohne Rumänien — enthielten sich der Stimme.

Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung

Die Debatte in der 3. Kommission gestaltete sich im Vergleich zu früheren Jahren ruhiger und ausgeglichener. Zwar erklärten mehrere Delegierte, daß gewisse Staaten trotz aller Lippenbekenntnisse zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und trotz aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung mit Südafrika und anderen rassistischen Regimen nach wie vor regen Handel treiben würden und auf diese Weise der Apartheid-Politik Vorschub leisteten, doch enthielten sich die meisten Delegierten direkter Angriffe gegen bestimmte Staaten. Zahlreiche Redner befaßten sich mit der geplanten Dekade für Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus und der rassischen Diskriminierung, wobei Übereinstimmung darüber herrschte, daß die Dekade bereits am 10. Dezember 1973 beginnen sollte.

Die Debatte erhielt einen starken emotionalen Akzent, als der israelische Vertreter in einer ausführlichen Intervention Syrien und die Sowjetunion der Diskriminierung ihrer jüdischen Bürger beschuldigte. Die Erklärung veranlaßte mehrere Delegierte zu scharfen Erwidern.

Eine weitere Kontroverse entstand zwischen den Delegierten Großbritanniens und Ugandas über die Ausweisung der asiatischen Bürger Ugandas.

Zum ersten Mal schnitten einige Delegierte im Rahmen der Rassendiskriminierungsdebatte das Problem der Fremdarbeiter in Europa an, wobei behauptet wurde, daß die Fremdarbeiter in gewissen Ländern de facto diskriminiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Bericht des Komitees über die Eliminierung aller Formen rassischer Diskriminierung kritisierten einige Delegierte den Beschluß des Komitees, seine achte

Tagung in Genf abzuhalten. Sie wiesen mit Nachdruck auf die finanziellen Implikationen dieses Beschlusses hin.

Ein sowjetisch-guineischer Konventionsentwurf über die Eliminierung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid wurde von mehreren afro-asiatischen Delegierten begrüßt, doch hielten es einige dieser Staaten für wichtiger, vorerst auf die Durchführung bereits vorhandener internationaler Instrumente zu drängen, als neue auszuarbeiten. Noch während der Debatte wurde von der Sowjetunion und Guinea ein revidierter Konventionstext vorgelegt.

Der österreichische Vertreter gab im Verlauf der Generaldebatte ebenfalls eine Erklärung ab (Anlage 21).

Zu dem Tagesordnungspunkt wurden vier Resolutionen angenommen. Eine Resolution, die von Österreich mit eingebracht wurde, setzt den 10. Dezember 1973 als Beginn der bereits erwähnten Dekade fest. Eine zweite Resolution betrifft den Bericht des Komitees über die Eliminierung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Die dritte befaßt sich mit dem Fremdarbeiterproblem und eine vierte prozedurale Resolution bezieht sich auf den Konventionsentwurf über die Eliminierung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid.

Selbstbestimmungsrecht der Völker

Der XXVII. Generalversammlung lag ein Resolutionsentwurf Ghanas, Zambias und weiterer afro-asiatischer Staaten vor. Darin wird die Rechtmäßigkeit des Kampfes um Selbstbestimmung mit allen mit der Satzung und den Resolutionen der Vereinten Nationen vereinbaren Mitteln bestätigt. Portugal und Südafrika werden verurteilt, ebenso wie die Politik jener NATO-Staaten und anderer Mächte, die rassistischen Regimen Beistand leisten. Konkrete Wege zur Gewährung einer größtmöglichen humanitären und materiellen Hilfe an die Völker in den Kolonialgebieten sollen gefunden werden.

Nach einer von den arabischen Staaten durchgesetzten Abänderung, wodurch indirekt das Selbstbestimmungsrecht auch auf Palästina anwendbar gemacht wird, wurde der Resolutionsentwurf vom Plenum mit 89 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 18 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich mit den skandinavischen und einigen westlichen und lateinamerikanischen Staaten der Stimme, die Delegationen Frankreichs, Israels, Italiens, Nicaraguas, Portugals, Spaniens, Großbritanniens und der USA stimmten gegen den Resolutionsentwurf.

Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Zu diesem Thema lagen der zuständigen 6. Kommission der XXVII. Generalversammlung zwei Resolutionsentwürfe vor:

- a) ein von Australien, Belgien, Kanada und Großbritannien eingebrachter Entwurf, der die bisherige sowie die künftig zu leistende Arbeit des IKRK auf dem Gebiet der Verbesserung und Weiterentwicklung internationaler Instrumente zum Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten begrüßt, der jedoch nicht zur Abstimmung gelangte, da
- b) einem von Schweden eingebrachten Resolutionsentwurf Priorität zuerkannt wurde, der sich mit bei den bisherigen Arbeiten im Rahmen von Regierungsexpertenkonferenzen des IKRK aufgetretenen Schwierigkeiten eher kritisch auseinandersetzt.

Dieser Resolutionsentwurf wurde vom Plenum der XXVII. Generalversammlung mit 103 Stimmen ohne Gegenstimme bei 25 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Konvention zum Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission

Der XXVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen lag ein Entwurf einer Konvention zum Schutz von Journalisten in gefährlicher Mission vor, der von Frankreich, Australien, Dänemark, Finnland, Iran, Libanon, Marokko, der Türkei und Österreich eingebracht wurde. Danach stellen die Mitgliedstaaten Journalisten, die in ihre Jurisdiktion fallen, für die Dauer ihrer Mission Ausweise aus, die den Journalisten Anspruch auf angemessenen Schutz, Verständigung der Angehörigen in Notfällen u. dgl. mehr verleiht. Die für die Ausstellung, Erneuerung und den Entzug des Ausweises geltenden Regeln werden von einem aus neun Mitgliedern bestehenden Internationalen Komitee festgesetzt.

Dieser Entwurf bildete Gegenstand eingehender Debatten in der 3. Kommission. Aus zeitlichen Gründen konnten die Arbeiten jedoch nicht abgeschlossen werden.

Das Plenum beschloß daher mit 105 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Stimmenthaltungen, die Arbeiten während der XXVIII. Generalversammlung mit Priorität fortzuführen. Österreich stimmte diesem Vorschlag zu.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der XXVII. Generalversammlung lag zu diesem Tagesordnungspunkt ein von Weißrußland, der CSSR und der Demokratischen Republik Jemen eingebrachter „Entwurf von Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Aufspürung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vor, der — ohne substantielle Diskussion — durch eine prozedurale Resolution an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zum Studium weitergeleitet wurde. Diese prozedurale Resolution wurde im Plenum mit 105 Stimmen ohne Gegenstimme bei 18 Stimmenthaltungen angenommen. Einige westliche und lateinamerikanische Staaten enthielten sich der Stimme. Österreich stimmte für diese Resolution.

Die österreichische Delegierte gab am 1. Dezember 1972 in der 3. Kommission eine Erklärung ab (Anlage 23).

Verbrechensverhütung und -kontrolle

Der XXVII. Generalversammlung lag zu diesem Tagesordnungspunkt ein Resolutionsentwurf vor, der von Griechenland, Finnland, Japan, Großbritannien, Frankreich, Brasilien und einer Reihe weiterer Staaten eingebracht wurde. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis spätestens Ende 1974 über Verbrechensverhütung und -kontrolle in ihren Ländern zu berichten. Die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet soll auf allen Ebenen verstärkt werden. Der Generalsekretär wird beauftragt, Vorbereitungen für den 5. VN-Kongreß über Verbrechensverhütung und die Behandlung von Rechtsbrechern zu treffen.

Die österreichische Delegierte gab am 7. Dezember 1972 in der 3. Kommission eine Erklärung ab (Anlage 24).

Die Resolution wurde vom Plenum einstimmig angenommen.

Probleme der Jugend

Der XXVII. Generalversammlung lagen zu dieser Frage drei Resolutionsentwürfe vor:

1. ein rumänischer Entwurf, der von Österreich mit eingebracht wurde und der auf eine Verbesserung und Intensivierung der Kommunikation zwischen der Jugend und Jugendorganisationen einerseits und dem System der Vereinten Nationen andererseits hinzielt. Insbesondere wird in dieser Resolution eine Empfehlung des

Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Einberufung einer ad hoc-Beratungsgruppe in Jugendfragen aufgegriffen.

Der Resolutionsentwurf wurde im Plenum mit 115 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für den Entwurf, einige Ostblockstaaten enthielten sich der Stimme;

2. ein rumänischer Entwurf, der von Österreich mit eingebracht wurde, worin die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die „Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses zwischen der Jugend aller Völker“ zu erfüllen. Die Generalversammlung beschließt, die in dieser Richtung erzielten Ergebnisse periodisch zu prüfen.

Dieser Entwurf wurde vom Plenum per acclamationem angenommen;

3. ein Entwurf, der von Kuwait, Frankreich und einer Reihe anderer Staaten eingebracht wurde, worin der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert wird, die Möglichkeiten der Beschäftigung qualifizierter junger Menschen im System der Vereinten Nationen zu erhöhen und über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten.

Dieser Entwurf wurde vom Plenum per acclamationem angenommen.

Die österreichische Delegierte gab am 7. Dezember 1972 in der 3. Kommission eine Erklärung ab (Anlage 25).

Menschenrechtspakte

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag der Generalversammlung ein von Zypern und mehreren anderen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf vor, worin die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Möglichkeit einer Ratifizierung des Übereinkommens über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte noch vor dem 10. Dezember 1973, dem 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zu prüfen.

Der Resolutionsentwurf wurde vom Plenum per acclamationem angenommen.

Informationsfreiheit

Die XXVII. Generalversammlung beschloß einstimmig, den Tagesordnungspunkt auf die XXVIII. Generalversammlung zu vertagen.

Menschenrechte und wissenschaftlich-technologischer Fortschritt

Der XXVII. Generalversammlung lagen zwei Resolutionsentwürfe vor:

1. ein Entwurf betreffend die Bewahrung und Entwicklung kultureller Werte, welcher u. a. von Polen, Frankreich, Belgien und Äthiopien eingebracht wurde. Darin werden die Regierungen aufgefordert, in ihrer nationalen Entwicklungsplanung der Bewahrung und Entwicklung kultureller Werte besonderes Augenmerk zu schenken. Der Entwurf wurde vom Plenum einstimmig angenommen;

2. ein Entwurf betreffend die Fortsetzung und den ehestmöglichen Abschluß der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in die Wege geleiteten Studien, welcher von Österreich mit eingebracht wurde. Darin wird auf das erste im Juni 1972 in Wien zu dieser Frage abgehaltene Menschenrechtsseminar der Vereinten Nationen hingewiesen.

Der Entwurf wurde vom Plenum mit 120 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für den Resolutionsentwurf, die Delegationen Frankreichs, der Niederlande, Portugals, Großbritanniens und der USA enthielten sich der Stimme.

Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Der XXVII. Generalversammlung lag ein von Schweden, den Niederlanden, Uruguay, Honduras, Irland und Zypern eingebrachter Resolutionsentwurf vor, worin beschlossen wird, der Fertigstellung einer Erklärung betreffend die Beseitigung aller Formen religiöser Unduldsamkeit den Vorrang gegenüber einem internationalen Abkommen einzuräumen.

Bei der Abstimmung im Plenum wurde der Resolutionsentwurf mit 101 Stimmen ohne Gegenstimme bei 22 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für den Resolutionsentwurf, der Ostblock sowie einige arabische und afro-asiatische Staaten enthielten sich der Stimme.

25. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte

Im Verlauf der Generaldebatte in der 3. Kommission unterstrichen alle Redner die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, doch konnten viele Delegierte nicht umhin, ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck zu verleihen, daß nun bald 25 Jahre nach der Annahme der Deklaration durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Menschenrechte in manchen Ländern immer noch mißachtet werden. Als

besonders verurteilungswürdige Beispiele wurden die Rassendiskriminierung, vor allem die Apartheid-Politik, sowie der Kolonialismus angeprangert.

Im Mittelpunkt des Interesses stand der Bericht des Generalsekretärs, der zahlreiche Anregungen für eine würdige Begehung des 25. Jahrestages der Deklaration enthielt. Mehrere Vertreter begrüßten die im Bericht zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß es den Staaten und den zuständigen nationalen Stellen überlassen bleiben sollte, wie sie diesen 25. Jahrestag gestalten wollen. Die im Bericht angeregten Aktionen sollten bloß als Beispiele dienen. Einige Delegierte betonten allerdings, daß wirksame Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte formellen Gedenkmanifestationen vorzuziehen seien. Als solche effektive Maßnahmen wurden unter anderem die Ratifikation der Menschenrechtspakte samt Fakultativprotokoll und die Abhaltung regionaler Seminare betrachtet.

Der österreichische Vertreter sprach sich gleichfalls für Maßnahmen aus, die einen effektiven Beitrag zur Förderung der Achtung der Menschenrechte leisten könnten (Anlage 20).

Die österreichische Delegation bereitete im Sinne ihrer Intervention einen Resolutionsentwurf vor, der unter anderem die Abhaltung von regionalen Seminaren zum Studium neuer Wege und Methoden zur Förderung der Achtung der Menschenrechte empfahl.

Außer dem österreichischen wurden noch drei weitere Resolutionsentwürfe eingebracht. In der Kommission herrschte indessen die Meinung vor, daß zu diesem Tagesordnungspunkt nach Möglichkeit nur eine einzige Resolution verabschiedet werden sollte. In einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe konnten schließlich die Entwürfe in einem einzigen Resolutionsentwurf vereinigt werden. Dieser Resolutionsentwurf, den mehrere Staaten, darunter auch Österreich, gemeinsam einbrachten, wurde sowohl von der Kommission als auch in der Folge vom Plenum einstimmig angenommen.

Internationale Hilfe in Katastrophenfällen

Der XXVII. Generalversammlung lag ein von Österreich mit eingebrachter Resolutionsentwurf vor, worin der im Vorjahr bestellte Koordinator für Katastrophenhilfe bevollmächtigt wird, für erforderliche nationale Vorsorgemaßnahmen finanzielle Mittel der Vereinten Nationen flüssigzumachen.

Der Resolutionsentwurf wurde vom Plenum mit 112 Stimmen ohne Gegenstimme bei 7 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für den Resolutionsentwurf.

Konferenz für eine Weltkonvention über Adoptionsrecht

Der XXVII. Generalversammlung lag zu diesem Tagesordnungspunkt ein von Liberia eingebrachter Resolutionsentwurf vor, worin die Kommission für Soziale Entwicklung, ein Organ des Wirtschafts- und Sozialrates aufgefordert wird, Empfehlungen für die Vorbereitung eines der XXIX. Generalversammlung vorzulegenden Berichts zu erstaten. Dieser Bericht soll sich mit nationalen Bestimmungen und Übungen betreffend Adoption und Pflegschaft und mit der Frage der Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Ausarbeitung und Annahme einer internationalen Konvention über Adoptionsrecht auseinandersetzen.

Der Resolutionsentwurf wurde vom Plenum mit 108 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte für diese Resolution. Einige arabische Staaten und China enthielten sich der Stimme.

Bericht des Flüchtlingshochkommissärs

Der XXVII. Generalversammlung lagen zu diesem Tagesordnungspunkt drei Resolutionsentwürfe vor:

1. Ein Resolutionsentwurf betreffend die Repatriierung von Flüchtlingen im Südsudan, worin die internationalen Organisationen des UN-Systems und alle Regierungen aufgefordert werden, der Regierung der Demokratischen Republik Sudan die größtmögliche Unterstützung bei dieser Aufgabe zu gewähren.

2. Ein von Österreich mit eingebrachter Resolutionsentwurf betreffend den Bericht des Flüchtlingshochkommissärs über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr an die XXVII. Generalversammlung, worin dessen Arbeit gewürdigt und ihre Fortsetzung und Unterstützung durch die Mitgliedstaaten gefordert wird.

3. Ein von Österreich mit eingebrachter Resolutionsentwurf betreffend die Fortsetzung des Amtes des Flüchtlingshochkommissärs bis Ende 1979. Die Notwendigkeit dieser Resolution ergibt sich aus dem Ablauf des mit Generalversammlungsresolution 2294 (XXII) aus dem Jahre 1967 erteilten Mandats für den Flüchtlingshochkommissär mit 31. Dezember 1973.

Alle drei Resolutionsentwürfe wurden vom Plenum per acclamationem angenommen.

Die österreichische Delegierte gab in der 3. Kommission am 21. November 1972 eine Erklärung ab (Anlage 22).

6. ABSCHNITT

Verwaltungs- und Budgetfragen

Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1973

Das Plenum der XXVII. Generalversammlung nahm am 19. Dezember 1972 das Budget der Vereinten Nationen für 1973 mit 113 (darunter Österreich) gegen 8 Stimmen (Ostblock) bei 5 Stimmenthaltungen an. Das Budget sieht Ausgaben von 225,920.420 US-Dollar vor. Die veranschlagten Einnahmen betragen 35,958.800 US-Dollar, durch Beiträge der Mitgliedstaaten werden sohin 189,961.620 US-Dollar aufgebracht werden müssen.

Verglichen mit dem Budget 1972 stellt das Budget 1973 einen Anstieg von 8,2% dar; schließt man im Budget 1972 die vom Generalsekretär eingesparten 4 Millionen US-Dollar ein, die auf ein Sonderkonto gelegt wurden, würde der Budgetanstieg 1973 nur 6,2% betragen. Im Vergleich zu den Vorjahren kann der Budgetanstieg 1973 als gemäßigt angesehen werden, da sich das Budget von 1970 auf 1971 um 15% und von 1971 auf 1972 um 9,6% erhöhte.

Gemäß der österreichischen Beitragsquote von 0,55% beträgt der österreichische Beitrag zum regulären Budget der Vereinten Nationen für 1973 1,030.965 US-Dollar.

In seiner Budgetrede am 29. September 1972 betonte der Generalsekretär, daß er sich um die Erstellung eines Sparbudgets bemüht habe, um eine Lösung der UN-Finanzkrise zu erleichtern; er appellierte gleichzeitig an die Mitgliedstaaten, den im Jahre 1972 eingesparten Betrag von 4 Millionen US-Dollar den Vereinten Nationen selbst und nicht den Mitgliedstaaten gutzuschreiben, um die Liquiditätsschwierigkeiten der Organisation zu erleichtern.

In der Generaldebatte wurde die sparsame Haushaltspolitik des Generalsekretärs von der Mehrheit der Mitgliedstaaten begrüßt; lediglich die Vertreter des Ostblocks legten einen Vorbehalt gegen die Höhe des Budgets ein und erklärten, daß der Generalsekretär eine bedeutend stärkere Kürzung der beantragten Kredite vornehmen sollte. Die Entwicklungsländer wiesen darauf hin, daß keine Beziehungen zwischen der Finanzkrise der Vereinten Nationen und der Höhe des UN-Budgets hergestellt werden dürfe, und gaben zu bedenken, daß sich die Sparpolitik im Laufe der Zeit nachteilig auf

die Durchführung der UN-Programme auswirken könnte, ohne gleichzeitig die Finanzkrise der Weltorganisation wesentlich zu verbessern.

Die österreichische Delegation gab in der Generaldebatte eine Erklärung ab (Anlage 27), in der an die Mitgliedstaaten appelliert wurde, im Bereich ihrer Möglichkeiten zu einer Bereinigung der Finanzkrise beizutragen. Der Budgetvoranschlag 1973 wurde als realistisch bezeichnet und die österreichische Zustimmung zum Budgetrahmen 1973 zum Ausdruck gebracht. Nachdrücklich wurde in der österreichischen Erklärung auf die Notwendigkeit einer Reform des UN-Budgetsystems hingewiesen und die Einführung des Programmbudgetierens sowie eines zweijährigen Budgetzyklus ab dem Jahre 1974 gefordert.

a) Einführung des Programmbudgetierens und eines zweijährigen Budgetzyklus

Auf Grund einer von Österreich anlässlich der XXVI. Generalversammlung formulierten Empfehlung wurde der 5. Kommission eine umfangreiche Dokumentation übermittelt, in welcher die rechtlichen, institutionellen und organisatorischen Folgen der Einführung des Programmbudgetierens dargelegt werden. Der Generalsekretär schlug vor, das Programmbudgetieren im Rahmen eines sechsjährigen mittelfristigen Arbeitsplanes der Vereinten Nationen einzuführen, wogegen das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) grundsätzlich die Einführung des Programmbudgetierens unterstützte, jedoch die Auffassung vertrat, daß sich der mittelfristige Plan nicht auf sechs, sondern zunächst nur auf vier Jahre erstrecken sollte.

In der Debatte trat die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Einführung des Programmbudgetierens ein; einige Delegationen erhoben allerdings Bedenken gegen die Einführung eines zweijährigen Budgetzyklus, da sie befürchteten, daß ein für die Dauer von zwei Jahren festgelegtes UN-Budget die Programme und die Wachstumsrate der Vereinten Nationen einschränken könnte.

Seitens der österreichischen Delegation wurde ein Resolutionsentwurf ausgearbeitet, gemäß dem das System des Programmbudgetierens in den Vereinten Nationen eingeführt, die Ausarbeitung

eines mittelfristigen Vierjahresplanes gefordert und der Generalsekretär ersucht werden sollte, während der nächsten Jahre die Verwaltung der Vereinten Nationen im Sinne dieser Methoden laufend zu verbessern.

Im Rahmen von Konsultationen zwischen den einzelnen regionalen Gruppen wurde eine revidierte Fassung des österreichischen Resolutionsentwurfes ausgearbeitet, der in der Folge von Österreich, Ghana, Iran, den Philippinen und Guatemala eingebracht wurde. Der revidierte Resolutionsentwurf berücksichtigte die Bedenken einiger Entwicklungsländer und führt das neue Budgetsystem vorerst nur auf „experimenteller“ Basis ein. Dieser Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

b) Amtssitz internationaler Organisationen in Wien

Im Rahmen der Debatte über das Budget der UNIDO für 1973 gab die österreichische Delegation eine Erklärung über den Fortschritt bei der Planung und Errichtung des Amtssitzes internationaler Organisationen in Wien ab (Anlage 28).

Belgien beantragte formell, der österreichischen Bundesregierung und dem österreichischen Volk den Dank der Mitgliedstaaten für den planmäßigen Fortschritt der Vorbereitungsarbeiten für den Amtssitz der UNIDO und der IAEO im Donaupark auszusprechen. Der belgische Antrag wurde von Frankreich, Algerien und Iran unterstützt und hierauf einstimmig angenommen.

c) UN-Informationspolitik

Im Rahmen der Debatte über die Informationspolitik der Vereinten Nationen berichtete der Leiter des „UN-Office of Public Information“, daß sich die Tätigkeit des Büros in den kommenden Jahren auf folgende vier Hauptpunkte konzentrieren werde:

1. Abrüstung,
2. 2. Entwicklungsdekade (unter Einschluß der Handels-, Entwicklungs- und Bevölkerungsfragen sowie des Umweltschutzes),
3. Menschenrechte (einschließlich Bekämpfung des Rassismus und der Apartheid),
4. Dekolonisierung.

In der Debatte wurde die Schaffung dieser vier Schwerpunkte für die Informationspolitik der Vereinten Nationen allgemein begrüßt.

Österreichischerseits wurde eine stärkere Unterstützung der Informationsarbeit der

UNCTAD und der UNIDO im Zusammenhang mit der 2. Entwicklungsdekade gefordert.

d) Bericht des Sonderkomitees über die UN-Finanzlage

Das aus 15 Mitgliedern bestehende Sonderkomitee für die Finanzlage der Vereinten Nationen war von der XXVI. Generalversammlung mit dem Auftrag eingesetzt worden, konkrete Vorschläge zur Lösung der Finanzkrise auszuarbeiten. Das Komitee legte der XXVII. Generalversammlung einen Bericht vor, in dem festgestellt wird, daß mit Stand 30. September 1972 79 Mitgliedstaaten ihre Beiträge für das Finanzjahr 1972 in der Höhe von 70,7 Millionen US-Dollar nicht bezahlt hatten; überdies schuldeten 48 Mitgliedstaaten Beiträge in der Höhe von 27,6 Millionen US-Dollar aus 1971 und vorhergehenden Jahren. Von diesen Rückständen in der Gesamthöhe von 98,3 Millionen US-Dollar wurden 43,1 Millionen von einigen Mitgliedstaaten aus prinzipiellen Gründen nicht bezahlt. Österreich scheint unter jenen 34 Staaten auf, die ihren sämtlichen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen nachgekommen sind.

Eine allgemein akzeptable Lösung für die Finanzkrise der Organisation konnte bedauerlicherweise auch im abgelaufenen Jahr nicht gefunden werden.

Ein von Dänemark gemeinsam mit Neuseeland und Schweden eingebrachter Resolutionsentwurf, mit welchem der Generalsekretär aufgefordert wird, alle Möglichkeiten für die Lösung der Finanzkrise auf Grundlage der verschiedenen Vorschläge des Sonderkomitees weiter zu verfolgen, wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen. Mittels dieser Resolution wurde andererseits stillschweigend die Einstellung der Arbeiten des Sonderkomitees zur Kenntnis genommen und die Verantwortung für die Weiterführung der gegenständlichen Verhandlungen in die Hände des Generalsekretärs gelegt.

Nachtragsbudget 1972

Der Generalsekretär berichtete der Generalversammlung, daß er am Beginn des Budgetjahres 1972 die einzelnen UN-Abteilungen angewiesen habe, einen Beitrag von zirka 4 Millionen US-Dollar einzusparen, um das Defizit der Vereinten Nationen im Jahre 1972 nicht noch weiter zu vergrößern.

Der Generalsekretär appellierte an die Generalversammlung, die von ihm eingesparten 4 Millionen US-Dollar nicht an die Mitgliedstaaten zurückfließen zu lassen, sondern sie dem Liquiditätsfonds gutzuschreiben. Das ACABQ schlug demgegenüber vor, den Betrag in einen

separaten Fonds der Vereinten Nationen einzulegen und eine definitive Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel zu einem späteren Zeitpunkt — nämlich im Zusammenhang mit einer generellen Lösung der Finanzkrise — zu treffen.

Der Vorschlag des Generalsekretärs wurde von der Generalversammlung mit 84 gegen 7 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich hat sich für diesen Beschluß ausgesprochen.

Beitragsquoten der Mitgliedstaaten

Im Mittelpunkt der Debatte stand ein Antrag der Vereinigten Staaten über die Verringerung der Maximalquote zum UN-Budget von 30% auf 25%. Der amerikanische Resolutionsentwurf enthielt eine Aufforderung an das Beitragskomitee, die Maximalquote sobald wie möglich auf 25% zu senken und zur Erreichung dieses Zieles einerseits die Beitragsquoten künftiger neuer Mitgliedstaaten und andererseits die Erhöhung der Quoten einiger Mitgliedstaaten, resultierend aus einem Anstieg ihres Nationaleinkommens, heranzuziehen. Weiters hielt der amerikanische Resolutionsentwurf fest, daß die bestehenden Beitragsquoten der Mitgliedstaaten durch diese Maßnahmen keine Erhöhung erfahren dürften.

Der Resolutionsentwurf wurde in der 5. Kommission von der Sowjetunion und den anderen Vertretern des Ostblocks heftig kritisiert, die erklärten, daß die USA auf Grund ihres Nationaleinkommens eigentlich 38,4% des UN-Budgets tragen müßten. Die USA seien durch die Anwesenheit von UN-Organisationen in New York bereits finanziell begünstigt; es sei überdies ungerecht, die zu erwartenden Kürzungen der Mitgliedsbeiträge auf Grund des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Deutschland nicht allen Mitgliedstaaten zugute kommen zu lassen.

Die westlichen Staaten unterstützten generell das amerikanische Anliegen, zumal befürchtet werden mußte, daß sich eine Ablehnung des amerikanischen Entwurfes überaus negativ auf die Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber den Vereinten Nationen auswirken würde.

Österreichischerseits wurde eine Erklärung abgegeben (Anlage 29), in der der amerikanische Resolutionsentwurf unterstützt und unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß Österreich bereits bei der XII. Generalversammlung für die Resolution betreffend die Verringerung der Maximalquote auf 30% gestimmt hatte; in einer weltweiten Organisation müßten nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten unter Einschuß der finanziellen Lasten auf alle Mit-

gliedstaaten verteilt werden; eine unverhältnismäßige Belastung eines einzigen Mitgliedstaates solle daher verhindert werden.

Die amerikanische Resolution wurde in der 5. Kommission mit 67 (darunter Österreich) gegen 30 Stimmen bei 32 Enthaltungen angenommen. Das Plenum der Generalversammlung nahm die Resolution mit 81 gegen 27 Stimmen bei 22 Enthaltungen an.

Unterstützt von 12 afrikanischen Entwicklungsländern brachte Jemen einen Resolutionsentwurf ein, mit dem die bisher bestehende Minimalquote von 0,04% auf 0,02% verringert werden sollte. Derzeit zahlen 69 Entwicklungsländer die Mindestquote zum UN-Budget.

Der jemenitische Resolutionsentwurf wurde von der 5. Kommission mit 105 (darunter Österreich) gegen 7 Stimmen bei 17 Enthaltungen und vom Plenum der Generalversammlung mit 111 Stimmen, ohne Gegenstimme bei 20 Enthaltungen angenommen.

Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen

Das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) übermittelte der XXVII. Generalversammlung einen analytischen Bericht über Fragen im Zusammenhang mit der Koordination im Rahmen des UN-Systems. Das ACABQ beanstandete u. a., daß das aus den Leitern der UN-Spezialorganisationen bestehende „Administrative Committee on Coordination“ bei seinen Beratungen den administrativen und budgetären Fragen nicht genügendes Augenmerk zuwende. Das ACABQ wies ferner darauf hin, daß die Budgets der Vereinten Nationen, der 9 Spezialorganisationen und der IAEO im Jahre 1973 insgesamt 537,5 Millionen US-Dollar (1972: 499 Millionen US-Dollar) betragen werden. Dies stelle einen Anstieg gegenüber 1972 von 6,8% dar; die Steigerungsrate würde jedoch unter Ausschluß des UN-Budgets 9,7% betragen, woraus sich ableiten lasse, daß wie in den Vorjahren die Budgets der Spezialorganisationen stärker ansteigen als das Budget der Vereinten Nationen selbst.

Aus Zeitknappheit konnte jedoch über die einzelnen Punkte des ACABQ-Berichtes keine längere Debatte abgewickelt werden. Österreichischerseits wurde vorgeschlagen, daß in den kommenden Jahren in einer bedeutend intensiveren Weise, als dies bisher der Fall war, die Fragen der administrativen und budgetären Koordination behandelt werden sollten. Nach Einführung des zweijährigen Budgetzyklus im Jahre 1974 wird die Generalversammlung nur noch jedes zweite Jahr über das UN-Budget be-

schließen müssen; es ergebe sich hiedurch die Gelegenheit, in diesen Jahren, in denen das UN-Budget nicht zur Debatte steht, eine eingehende Debatte über alle Probleme der administrativen und budgetären Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen durchzuführen.

Der österreichische Vorschlag wurde positiv aufgenommen. Einstimmig nahm die Generalversammlung einen Resolutionsentwurf über diese Frage an, in dem u. a. die Weiterleitung des ACABQ-Berichtes an die UN-Spezialorganisationen sowie an die IAEO beschlossen wurde.

Konferenzprogramm

Der Generalsekretär legte der 5. Kommission den Konferenzkalender der Vereinten Nationen für die Jahre 1973/74 vor und teilte in diesem Zusammenhang mit, daß er bisher nicht in der Lage gewesen war, die von der Generalversammlung geforderte Studie über die vorteilhafteste Verteilung der UN-Konferenzen zwischen New York, Genf und anderen Städten fertigzustellen. Der Generalsekretär wies auf die noch nicht abgeschlossenen Bauten von neuen Konferenzräumen in Genf hin und äußerte Zweifel, ob es in den kommenden Jahren möglich sein werde, konkrete Vorschläge für eine rationellere Durchführung des Konferenzprogramms der Vereinten Nationen auszuarbeiten; er schlug daher der Generalversammlung vor, von der Durchführung dieser Studie Abstand zu nehmen. Hiezu vertrat das ACABQ die Auffassung, daß die Durchführung der Studie gerade für Genf erforderlich wäre.

In der Debatte kritisierte Frankreich die Tatsache, daß die von der Generalversammlung angeforderte Studie bisher nicht ausgearbeitet wurde. Die Studie wäre erforderlich gewesen, um die Frage zu klären, wie sich die Kosten einer Tagung in New York oder in Genf zueinander verhalten und dergleichen.

Auch österreichischerseits wurde mit Bedauern festgestellt, daß die Studie bisher nicht fertiggestellt werden konnte; sie hätte nicht nur die Konferenzmöglichkeiten in New York und Genf, sondern auch in Wien behandeln sollen; die französische Forderung nach einer ehestmöglichen Vorlage der Studie sei daher voll zu unterstützen.

Im Anschluß an die österreichische Erklärung wurde auch seitens der Sowjetunion und der Philippinen auf Wien als Konferenzzentrum verwiesen und die Forderung Frankreichs und Österreichs indorsiert.

Seitens des Vorsitzenden wurde hierauf ein Resolutionsentwurf vorgelegt, der die Aus-

arbeitung einer Studie des Generalsekretärs über die Konferenzmöglichkeiten in New York und Genf für die XXVIII. Generalversammlung fordert.

Österreichischerseits wurde zu diesem Resolutionsentwurf ein Zusatzantrag eingebracht, um sicherzustellen, daß die Studie nicht nur New York und Genf, sondern auch Wien umfaßt.

Der österreichische Antrag wurde von Pakistan und der Sowjetunion unterstützt und in den Resolutionsentwurf aufgenommen.

Der Resolutionsentwurf wurde mit 93 Stimmen (Österreich) ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen angenommen.

Personalfragen

Der Generalsekretär legte, wie alljährlich, seinen Bericht über die Zusammensetzung des UN-Sekretariates vor. Der Bericht stellt fest, daß in der geographischen Zusammensetzung des Sekretariates im Jahre 1972 wegen der vom Generalsekretär eingeführten Aufnahmesperre fast keine Änderungen eingetreten sind. Insgesamt sind derzeit 122 Mitgliedstaaten im UN-Sekretariat vertreten. Die unter Berücksichtigung des Personalschlüssels untervertretenen Staaten sind derzeit die Sowjetunion, Italien, Japan und China, wogegen Indien, Frankreich, Algerien, die Philippinen, Chile, Thailand, Großbritannien, Pakistan, Jugoslawien und Österreich derzeit im UN-Sekretariat übervertreten sind. Österreich, welches derzeit durch 22 UN-Beamte repräsentiert ist, hätte gemäß dem Personalschlüssel der Vereinten Nationen nur auf 12 bis 13 Beamte Anspruch.

In der Debatte wurde der Vorschlag des Generalsekretärs, Aufnahmsprüfungen für neu zu rekrutierende Beamte einzuführen, allgemein unterstützt und ein diesbezüglicher Bericht für die XXVIII. Generalversammlung gefordert.

Seitens der Sowjetunion wurde die Personalpolitik der Vereinten Nationen kritisiert, da sie die sowjetischen UN-Beamten diskriminiere. Die lateinamerikanischen Staaten beanstandeten die Tatsache, daß fast keine lateinamerikanischen Staatsbürger höhere Sekretariatsposten bekleiden und forderten Maßnahmen zur Änderung dieses Zustandes.

Der Vertreter des Sekretariates verwies auf den langfristigen Rekrutierungsplan für die Periode 1. Juli 1972 bis 1. Juni 1977, der ausgearbeitet wurde, um einerseits das geographische Gleichgewicht innerhalb des UN-Sekretariates zu verbessern und andererseits auch die fachliche Qualität der internationalen Beamten anzuheben. Dem Ostblock und den lateinamerikanischen Staaten wurde zugesichert, daß der Rekru-

tierungsplan alljährlich einer Prüfung unterzogen werden würde, um die Wünsche der Generalversammlung berücksichtigen zu können.

Der Generalversammlung lag ferner ein Bericht zur Frage der Errichtung und Finanzierung eines „UN Staff College“ vor. Aufgabe einer solchen Institution wäre es, die neu rekrutierten internationalen Beamten mit ihrem Arbeitsbereich und ihren Funktionen vertraut zu machen. Die Gesamtkosten dieser „Verwaltungsakademie“ von 425.000 US-Dollar sollten zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen aufgeteilt werden. Das ACABQ beantragte eine Kürzung auf 350.000 US-Dollar, wodurch der Beitrag der Vereinten Nationen auf 130.000 US-Dollar eingeschränkt werden könnte. Das ACABQ meinte ferner, daß keine Gewißheit bestehe, ob sich auch das UNDP an dem Staff College beteiligen werde und forderte daher, daß zunächst die 15. Tagung des UNDP-Verwaltungsrates abgewartet werden sollte, bevor ein endgültiger Finanzierungsplan formuliert wird.

Der Generalsekretär hatte in seinem Bericht erklärt, daß beabsichtigt ist, das Staff College in Genf zu errichten, daß aber Fachkurse auch in den regionalen Sitzen der Vereinten Nationen durchgeführt werden könnten. Das ACABQ stellte zur Ortsfrage fest, daß die Hauptbeiträge für die Akademie von UN-Organisationen, die in New York beheimatet sind (UN, UNDP, UNICEF, UNITAR), geleistet würden und daß aller Voraussicht nach auch die New Yorker Organisationen den Hauptanteil der Studenten stellen würden. Sollte jedoch das Staff College in Genf errichtet werden, so wäre es nach Ansicht der ACABQ wünschenswert, daß einige Kurse in New York, Wien sowie an den Sitzen der regionalen Wirtschaftsorganisationen durchgeführt würden.

Aus Zeitknappheit mußte die Debatte eingeschränkt werden; der Ostblock und einige westeuropäische Staaten erklärten, daß angesichts der UN-Finanzkrise der Beschluß über die Verwirklichung dieses Projektes zunächst gründlich geprüft werden sollte und regten eine Verschiebung der Frage auf die XXVIII. Generalversammlung an.

In diesem Sinne formulierte Brasilien einen Passus für den Bericht der 5. Kommission, demgemäß die Frage der Errichtung des UN Staff College auf die XXVIII. Generalversammlung verschoben wird. Der brasilianische Entwurf wurde vom Ostblock, den lateinamerikanischen Staaten sowie von Italien und Kanada unterstützt, wogegen Frankreich, Neuseeland und Österreich die Auffassung vertraten, daß es durchaus möglich sei, bereits bei der XXVII. Generalversammlung einen definitiven Beschluß zu fassen.

Der brasilianische Entwurf wurde mit 58 gegen 4 Stimmen bei 12 Enthaltungen, darunter Österreich, angenommen.

Überprüfung des UN-Gehaltssystems

Das aus elf Mitgliedstaaten zusammengesetzte Sonderkomitee zur Überprüfung des UN-Gehaltssystems legte der XXVII. Generalversammlung einen umfangreichen Bericht vor. Das Sonderkomitee hatte zahlreiche Empfehlungen bezüglich einer Reform des UN-Gehaltssystems ausgearbeitet und unter anderem empfohlen, eine „International Civil Service Commission“ (ICSC) zur weiteren Prüfung und Durchführung der verschiedenen Vorschläge einzusetzen. Im Bericht des Sonderkomitees wurde auch ein Vergleich zwischen dem UN-Gehaltssystem und dem Besoldungssystem in den Vereinigten Staaten, Kanada, Großbritannien, Italien, Frankreich, der Schweiz und Österreich aufgestellt, aus dem sich ergab, daß die UN-Gehälter an einzelnen Dienstorten beträchtlich höher liegen als die entsprechenden nationalen Gehälter. Das Sonderkomitee hat eine Überprüfung dieser Gehaltsunterschiede gefordert, während das ACABQ in seiner Stellungnahme der Errichtung der ICSC beipflichtete.

Aus Zeitknappheit konnte die 5. Kommission keine substantielle Debatte über die verschiedenen Empfehlungen des Sonderkomitees durchführen. Der Ostblock, unterstützt von einigen Entwicklungsländern, vertrat die Ansicht, daß die Gehälter der UN-Beamten generell zu hoch seien und befürwortete ein „Einfrieren“ der UN-Gehälter bis zum Jahre 1975. Die Mehrheit der Delegationen war jedoch der Auffassung, daß Beschlüsse bezüglich des Gehaltssystems erst nach der Schaffung der ICSC gefaßt werden sollten. Allgemein wurde die Auffassung vertreten, daß sich die neu zu schaffende Kommission aus unabhängigen Experten zusammensetzen sollte, da nur eine so gestaltete Kommission in der Lage wäre, das Vertrauen der Mitgliedstaaten, der UN-Verwaltung und der UN-Beamten zu erlangen.

Über Initiative von Kanada wurde hierauf ein Resolutionsentwurf ausgearbeitet, der, beginnend mit 1. Jänner 1974, die Errichtung einer aus 13 unabhängigen Experten bestehenden „International Civil Service Commission“ als Unterorgan der Generalversammlung vorsieht. Gleichzeitig werden die Verwaltungsorgane der UN-Spezialorganisationen, der Generalsekretär und das ACABQ ersucht, der XXVIII. Generalversammlung Vorschläge über das Mandat und die Funktionsweise dieses neu zu schaffenden Organs zu unterbreiten.

Die Generalversammlung nahm diese Resolution mit 110 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei 9 Enthaltungen an.

Internationale Schule der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär übermittelte der 5. Kommission einen Bericht über die finanziellen Schwierigkeiten der „United Nations International School“ in New York und wies darauf hin, daß sich wegen Streiks in der Bauindustrie die Fertigstellung des neuen Schulgebäudes in New York wesentlich verzögert habe und das neue Schulgebäude daher erst zu Beginn des Jahres 1973 bezugsfertig sein werde. Die schwierige Finanzlage der Schule hatte die Schulverwaltung gezwungen, das Schulgeld auf durchschnittlich 1870 US-Dollar pro Jahr anzuheben. Diese hohen Schulkosten wiederum hatten dazu geführt, daß immer weniger Sekretariatsangehörige in der Lage waren, ihre Kinder in die Internationale Schule der Vereinten Nationen zu senden und daher der Anteil von Kindern, deren Eltern im UN-Sekretariat beschäftigt sind, von 60% im Jahre 1967 auf 45% im Jahre 1972 zurückging. Eine Erhöhung des den Sekretariatsbeamten gewährten Erziehungskostenbeitrages von jährlich 1000 US-Dollar auf 1500 US-Dollar würde jedoch diesem ungünstigen Trend entgegenwirken und, wie der Generalsekretär versicherte, gleichzeitig zur Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten der Schule beitragen.

In den diesbezüglichen Konsultationen wurde von einigen Delegationen die Ansicht vertreten, daß eine Erhöhung des Erziehungskostenbeitrages nur für die in New York tätigen UN-Beamten Platz greifen sollte; die österreichische Delegation setzte sich jedoch für eine Erhöhung des Erziehungskostenbeitrages auch für die an anderen Dienstorten tätigen UN-Beamten ein, um zu gewährleisten, daß diese Maßnahme auch den in Wien tätigen Beamten zugute kommt.

In der Folge wurde von Iran, Schweden, Tansania und Österreich ein Resolutionsentwurf ausgearbeitet, der mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 den Erziehungskostenbeitrag auf 1500 US-Dollar erhöht. Der Resolutionsentwurf wurde mit 86, darunter Österreich, gegen 7 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

Wahlen in nachgeordnete Körperschaften

a) Beratendes Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (A C A B Q)

Die Generalversammlung wählte die Herren Majoli (Italien), Del Solar (Argentinien), Grodsky (UdSSR) und Stottlemeyer (USA) für die am 1. Jänner 1973 beginnende dreijährige Funktionsperiode.

Das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen wird sich daher mit 1. Jänner 1973 aus folgenden 13 Mitgliedern zusammensetzen:

Alwan (Irak), Grodsky (UdSSR), Correa (Brasilien), Esfandiary (Iran), Hsing (China), Khalil (Ägypten), Majoli (Italien), Uselle (Tansania), Naudy (Frankreich), Solar (Argentinien), Stottlemeyer (USA), Rhodes (Großbritannien) und Tardos (Ungarn).

b) Beitragskomitee

Die Generalversammlung wählte die Herren Ali (Pakistan) und Meyer-Picon (Mexiko) für die mit 1. Jänner 1973 beginnende Dreijahresperiode; für den vom Beitragskomitee zurücktretenden Herrn Stottlemeyer (USA) wurde für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 1973 Herr Hennes (USA) gewählt. Botschafter Farah (Somalia), der in das UN-Sekretariat als Assistant Secretary-General, Commissioner for Technical Cooperation, eingetreten ist, legte sein Mandat im Beitragskomitee zurück; an seiner Stelle wurde Botschafter Nur Elmi (Somalia) für die bis zum 31. Dezember 1974 laufende Funktionsperiode gewählt.

Das UN-Beitragskomitee wird sich daher mit 1. Jänner 1973 wie folgt zusammensetzen:

Ali (Pakistan), Da Mota (Brasilien), Cleland (Ghana), Hennes (USA), Matheson (Kanada), Naito (Japan), Nur Elmi (Somalia), Meyer-Picon (Mexiko), Raczkowski (Polen), Rougé (Frankreich), Safronchuk (UdSSR), Whalley (Großbritannien) und Wang Wei-Tsai (China).

c) Komitee der Rechnungsprüfer

Die 5. Kommission hat am 3. November 1972 den Leiter des Rechnungshofes von Pakistan für die mit 30. Juni 1973 beginnende Dreijahresperiode wiedergewählt.

Das Komitee der Rechnungsprüfer wird sich daher auch weiterhin aus den Rechnungsprüfern von Kanada, Kolumbien und Pakistan zusammensetzen.

d) Verwaltungsgericht

Von der Generalversammlung wurden die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Doktor Forteza (Uruguay) und Botschafter Rossides (Zypern) für die mit 1. Jänner 1973 beginnende Dreijahresperiode wiedergewählt.

Das Verwaltungsgericht wird sich daher ab 1. Jänner 1973 unverändert aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

Bastid (Frankreich), Forteza (Uruguay), Mutuale-Tshikantshe (Zaire), Plimpton (USA), Rossides (Zypern), Stevens (Großbritannien), Venkartarman (Indien).

e) UN-Pensionsrat

Die Generalversammlung wählte Herrn Hennes (USA) für den durch den Rücktritt von Herrn Bender (USA) freiwerdenden Sitz für eine Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 1973.

Der UN-Pensionsrat, der sich aus Mitgliedern der Generalversammlung und des UN-Sekretariates zusammensetzt, wird daher ab 1. Jänner 1973 folgende von der Generalversammlung gestellte Mitglieder aufweisen:

Hennes (USA), McGough (Argentinien), Whalley (Großbritannien); Ersatzmitglieder: Morris (Liberien), Naito (Japan), Refshal (Norwegen).

7. ABSCHNITT

Völkerrechtliche Fragen

Internationaler Terrorismus

Im Hinblick auf die besorgniserregende Zunahme von Akten individueller Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer und anderer Ziele und die damit verbundene Gefährdung eines geordneten internationalen Zusammenlebens schlug der Generalsekretär der Vereinten Nationen vor, diese Problematik einer Debatte im Rahmen der XXVII. Generalversammlung zuzuführen.

Die Diskussionen, die der Annahme eines derartigen Tagesordnungspunktes vorausgingen, zeigten jedoch einen starken Widerstand vieler afrikanischer und arabischer Staaten, die befürchteten, daß die Behandlung dieses Problems im Hinblick auf die Tätigkeit palästinensischer und afrikanischer Bewegungen zu gegen sie gerichteten Angriffen führen könnte.

Eine Reihe von Zugeständnissen ermöglichte erst die (mehrheitliche) Aufnahme der Frage in die Tagesordnung: Der ursprünglich vorgesehene Titel wurde dadurch erweitert, daß auch die Ursachen des Terrorismus behandelt werden sollten, die in „Unglück, Frustration, Schmerz und Verzweiflung“ zu suchen seien und manche Personen dazu bringen, „menschliches Leben, einschließlich des eigenen, beim Versuch zur Erreichung radikaler Änderungen zu opfern“. Diese Bezeichnung antizipierte bereits den Gesichtspunkt, unter dem die Mehrzahl der Mitgliedstaaten an die Debatte herangehen sollte. Weit bedeutender war jedoch der Beschluß der Generalversammlung, die Behandlung des Punktes nicht, wie ursprünglich vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgeschlagen, im Plenum vorzunehmen, sondern sie der 6. Kommission zuzuweisen, wodurch eine Akzentverschiebung vom Politischen zum Juristischen vorgenommen und die Dringlichkeit der Problematik verschleiert werden sollte.

Selbst diese Zugeständnisse konnten nicht die Zustimmung der arabischen und einiger afrikanischer Staaten erzielen, die weiterhin eine Behandlung dieser Problematik überhaupt ablehnten: 27 Staaten stimmten gegen die Aufnahme in die Tagesordnung.

Die in der Debatte zum Ausdruck gebrachten Meinungen bewegten sich zwischen zwei Extremen, die trotz zahlreicher Bemühungen keinen Kompromiß zuließen. Auf der einen Seite wurde

von den westlichen Staaten, aber auch von der Sowjetunion, von lateinamerikanischen Staaten und einigen Entwicklungsländern eine strenge Verurteilung des internationalen Terrorismus und die Ausarbeitung von rechtlichen internationalen Maßnahmen zu dessen Bekämpfung verlangt, wobei den Rechten der Kolonialvölker und unter Fremdherrschaft lebender Völker in mehr oder weniger deutlicher Form Rechnung getragen werden sollte. Auf der anderen Seite vertraten die arabischen Staaten die Auffassung, daß eine Verurteilung des Terrorismus oder eine Befassung der Vereinten Nationen mit der Substanz dieser Frage überhaupt nur möglich wäre, wenn zunächst die diesem Problem zugrunde liegenden Ursachen erforscht würden. Wohl im Hinblick auf diverse afrikanische Freiheitsbewegungen schloß sich auch ein Großteil der afrikanischen Mitgliedstaaten diesem Gesichtspunkt an.

Im Verlauf der Debatte gab auch der österreichische Vertreter eine Erklärung ab (Anlage 31).

Die widersprüchlichen Standpunkte der verschiedenen Staaten fanden schließlich in den folgenden zwei Resolutionsentwürfen ihren Ausdruck:

- a) Österreich, Australien, Belgien, Kanada, Italien, Großbritannien und eine Reihe anderer, vorwiegend westlicher Staaten, legten einen Resolutionsentwurf vor, der die Verurteilung von Akten des internationalen Terrorismus, die Aufforderung an die Staaten zur Ergreifung angemessener Gegenmaßnahmen und zur Zusammenarbeit, die Ausarbeitung eines internationalen Abkommens durch die Völkerrechtskommission sowie die Bildung eines Expertenkomitees zum Studium der Ursachen des internationalen Terrorismus vorsah.

Dieser Resolutionsentwurf, der auf wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des internationalen Terrorismus hinzielte, gelangte jedoch nicht zur Abstimmung, da

- b) einem von den Delegationen Afghanistans, Algeriens, Indiens, des Sudans und anderer Staaten eingebrachten Resolutionsentwurf Priorität zuerkannt wurde. In diesem Resolutionsentwurf wurden die Gewaltakte lediglich bedauert, das Recht auf Selbstbestimmung der Völker bestätigt und kolonialistische und andere Regime für ihren

regressiven Terror verurteilt. Die Legalität des Kampfes nationaler Befreiungsbewegungen wurde anerkannt. Schließlich enthielt der Resolutionsentwurf den Beschluß, zum Studium der Möglichkeiten einer raschen Lösung des Problems ein Expertenkomitee zu bilden.

Nach ihrer Annahme durch die 6. Kommission wurde diese Resolution auch vom Plenum der XXVII. Generalversammlung am 18. Dezember 1972 mit 76 Stimmen bei 35 Gegenstimmen und 17 Stimmenthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation stimmte gegen diesen Resolutionsantrag und gab eine Votums-erklärung ab (Anlage 32). Der Großteil der westlichen Staaten mit Ausnahme von Finnland, Irland, Norwegen, Schweden, Spanien und Frankreich, die sich der Stimme enthielten, stimmte wie Österreich gegen den Antrag.

Die Hervorhebung des Rechts auf Selbstbestimmung bei gleichzeitiger milder Beurteilung der Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus bestätigte den durch die vorhergegangenen Debatten erweckten Eindruck, daß die Proponenten dieser Resolution zu einer zumindest teilweisen Rechtfertigung terroristischer Handlungen neigten oder eine solche jedenfalls nicht entschieden genug ablehnten.

Das gemäß den Bestimmungen der angenommenen Resolution zu bildende ad hoc-Komitee, bestehend aus 35 vom Präsidenten der Generalversammlung zu ernennenden Mitgliedern, wird in der Zeit vom 16. Juli bis 18. August dieses Jahres erstmals zusammentreten. Österreich wird in diesem Komitee vertreten sein. Dem Komitee wird ein vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zusammengestellter analytischer Bericht über die Stellungnahme der Mitgliedstaaten zur Problematik des internationalen Terrorismus vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung und der Beratungen des Komitees einschließlich allfälliger Problemlösungsvorschläge soll der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu ihrer XXVIII. Tagung vorgelegt werden.

Bericht der Völkerrechtskommission

Der Bericht der Völkerrechtskommission aus 1972 behandelt im wesentlichen zwei Fragen, und zwar die Staatennachfolge in bezug auf Verträge und den Schutz von Diplomaten.

Die Frage der Staatennachfolge in bezug auf Verträge fand vor allem das Interesse der Entwicklungsländer, da sich ein großer Teil der von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikelentwürfe auf die Staaten, die zum ersten Mal ihre Unabhängigkeit erreicht haben, bezog.

Andere Delegationen kritisierten eben diesen Aspekt, indem sie feststellten, daß der Prozeß der Dekolonisierung heute fast beendet sei und daher die Probleme der Staatennachfolge kaum mehr aktuell seien.

Der Frage des Schutzes und der Unverletzlichkeit von Diplomaten kam auf der XXVII. Generalversammlung deswegen besondere Bedeutung zu, weil sie enge Zusammenhänge mit dem allgemeinen Problem des Terrorismus aufwies (dessen Behandlung sowohl im Plenum als auch in der 6. Kommission breiten Raum einnahm). In der Debatte wurde immer wieder auf diese Zusammenhänge hingewiesen, jedoch verschiedene Schlußfolgerungen daraus gezogen. Während vor allem die westlichen Delegationen der Ansicht waren, daß die Frage des Schutzes der Diplomaten auf Grund ihrer besonderen Aspekte isoliert von der Frage des Terrorismus behandelt und gelöst werden könne, hätten arabische und afrikanische Delegationen es vorgezogen, den Diplomatenchutz erst im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu erörtern. Dementsprechend herrschten auch verschiedene Ansichten darüber, mit welcher Dringlichkeit die Frage des Diplomaten Schutzes behandelt werden sollte. Während die Vereinigten Staaten darauf drängten, sobald wie möglich — als Termin wurde Anfang 1973 genannt — im Rahmen einer Konferenz eine Konvention abzuschließen, gaben die meisten arabischen Staaten zu erkennen, daß sie den Abschluß einer Konvention als verfrüht ansehen oder eine solche überhaupt vermeiden wollten.

Die europäischen Delegationen waren in der Mehrzahl zwar ebenfalls von der Dringlichkeit der Frage überzeugt, wollten jedoch ihren Regierungen genügend Zeit für ein gründliches Studium der Materie geben. Der österreichische Vertreter erklärte in vorläufiger Form die Bereitschaft der österreichischen Regierung, eine Konferenz zum Abschluß einer Diplomaten Schutzkonvention in Wien abzuhalten.

Am Schluß der Debatte lagen zwei Resolutionen vor. Die eine bezog sich auf den Bericht der Völkerrechtskommission. Diese wurde am 28. November im Plenum der Generalversammlung angenommen, wobei sich Österreich mit zahlreichen anderen Ländern der Stimme enthielt, weil der operative Teil eine Formulierung aufwies, die letzten Endes eine wesentliche Verzögerung des Abschlusses einer Konvention bewirkt.

Die zweite Resolution enthielt eine Empfehlung an die XXVIII. Generalversammlung, den 25. Jahrestag der Völkerrechtskommission in entsprechender Weise zu begehen. Diese Resolution wurde auch im Plenum einstimmig angenommen.

Bericht über die 5. Tagung der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)

Der Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht über deren 5. Tagung wurde von der XXVII. Generalversammlung zum Anlaß für zwei Resolutionen genommen.

Die erste Resolution spricht der Kommission die Anerkennung für die bisherige Tätigkeit aus und äußert insbesondere die Befriedigung der Generalversammlung über die Fertigstellung eines Entwurfes für eine Konvention über die Verjährung im Zusammenhang mit dem internationalen Kaufvertrag. Sie empfiehlt der Kommission, bei der Fortsetzung ihrer Tätigkeit dem internationalen Kaufvertrag, dem internationalen Zahlungsverkehr, der internationalen Handelsgerichtsbarkeit und der internationalen Gesetzgebung über die Seefracht besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Kommission wird weiters aufgefordert, zu untersuchen, welche weiteren Schritte im Hinblick auf die Vereinheitlichung und Harmonisierung des zwischenstaatlichen Handelsrechts im Zusammenhang mit multinationalen Unternehmen unternommen werden können.

Die zweite Resolution befaßt sich im besonderen mit dem von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf einer Konvention über die Verjährung im Zusammenhang mit dem internationalen Kaufvertrag und bestimmt, daß im Jahre 1974 eine internationale Konferenz zur Annahme dieser Konvention in New York oder einem anderen geeigneten Ort, für den eine Einladung ausgesprochen wird, stattfinden soll. Die Beschlüsse über die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Organisation der Konferenz sollen auf der nächsten Generalversammlung gefaßt werden.

Bericht des Sonderkomitees über die Frage der Definition der Aggression

Der 6. Kommission lag auch in diesem Jahr der Bericht des Sonderkomitees über die Frage der Definition der Aggression vor. Dieser Bericht empfahl der Generalversammlung, die Weiterführung der Tätigkeit des Komitees zu beschließen. Zu einem Abschluß der Arbeiten über die Definition der Aggression ist es auch im letzten Jahr nicht gekommen.

Die Generalversammlung beschloß dann auch, dem Spezialkomitee die Fortführung seiner Arbeit aufzutragen, wobei sie die Dringlichkeit eines raschen Abschlusses der Überlegungen des Spezialkomitees zum Ausdruck brachte.

Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen

Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen hat der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Entwurf einer Konvention über die Vertretung von Staaten und deren Beziehungen mit internationalen Organisationen vorgelegt. Die Generalversammlung hatte im vorigen Jahr die Mitgliedstaaten und die Schweiz eingeladen, schriftliche Bemerkungen über diesen Entwurf der Völkerrechtskommission abzugeben.

Der XXVII. Generalversammlung lagen sodann auch die Stellungnahmen einer Reihe von Staaten und auch von internationalen Organisationen zu dem Konventionsentwurf vor, wobei festzuhalten wäre, daß eine ganze Reihe von Staaten der vorgeschlagenen Regelung nicht besonders positiv gegenüberstanden, da eine generelle Regelung dieses Problems viel schwierigere Probleme aufwirft als eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem Gastland und der betreffenden internationalen Organisation.

Dementsprechend wurde auf der XXVII. Generalversammlung kaum materiell zu dem Problem Stellung genommen. Die Staaten beschäftigten sich vielmehr mit der Frage, ob die weitere Behandlung und allfällige Annahme eines Konventionsentwurfes in der 6. Kommission der Generalversammlung oder auf einer gesonderten Staatenkonferenz stattfinden sollte. Gegen die Behandlung eines solchen Konventionsentwurfes durch eine Kommission der Generalversammlung spricht u. a. die Kürze der auf einer Generalversammlung für einen bestimmten Tagesordnungspunkt zur Verfügung stehenden Zeit und die Tatsache, daß die Staaten erfahrungsgemäß auf einer internationalen Konferenz durch eine größere Anzahl von Experten vertreten sind.

Der Generalversammlung lagen dementsprechend auch zwei einander widersprechende Resolutionsentwürfe vor, von denen jeder eine der oben angeführten Lösungen vorschlug. Es wurde schließlich der von Belgien, Schweden, dem Vereinigten Königreich und Japan eingebrachte Resolutionsentwurf, der grundsätzlich die Behandlung des Konventionsentwurfes auf einer internationalen Konferenz vorsah, mit Stimmenmehrheit angenommen. Ort und Zeit der Konferenz sollen auf der nächsten Generalversammlung festgelegt werden.

Die österreichische Delegation hat der Generalversammlung für die Durchführung dieser Konferenz eine Einladung nach Wien in Aussicht gestellt (Anlage 30).

Bericht des Komitees über Beziehungen mit dem Gastland

Im Hinblick auf die besondere Situation in New York hinsichtlich der allgemeinen Sicher-

heit und wiederholter Angriffe auf die UN-Missionen arabischer Staaten und der Ostblockstaaten hatte die XXVI. Generalversammlung die Einsetzung eines Komitees über die Beziehungen mit dem Gastland beschlossen. Dieses Komitee behandelte im Laufe des Jahres 1972 eine Reihe von Beschwerden, die sich auf tätliche Angriffe gegen Angehörige von bei den Vereinten Nationen akkreditierten Missionen, aber auch mit sonstigen Zwischenfällen wie Störung des Postverkehrs und mit Fragen der diplomatischen Vorrechte der diplomatischen Missionen befaßten. Das Komitee erstattete der XXVII. Generalversammlung einen Bericht, in dem es die von ihm behandelten Fälle zusammenfaßte und der Generalversammlung verschiedene Empfehlungen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Missionen und dem Gastland machte.

Die Generalversammlung nahm einstimmig eine Resolution an, der auch die USA zustimmen konnten. In dieser Resolution werden die Gewalttaten, terroristischen Angriffe und anderen kriminellen Handlungen gegen die Gebäude bestimmter Missionen und deren Personal als grundsätzlich unvereinbar mit dem Status dieser Missionen und des Personals nach Völkerrecht verurteilt. Das Gastland wird aufgefordert, alle möglichen Maßnahmen zur Verhinderung solcher Handlungen zu unternehmen.

Da die USA vor einiger Zeit, eben im Hinblick auf die Ereignisse in New York, ein neues Gesetz auf Bundesebene erlassen hatte, das den besonderen Schutz ausländischer Funktionäre in den USA zum Ziel hat, wurde in dieser Resolution auch die Genugtuung der Generalversammlung über diese Tatsache zum Ausdruck gebracht.

Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen zur Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen

Der XXVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen lagen ein Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die zu diesem Thema bisher abgegebenen Stellungnahmen von 29 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ein von den Delegationen der Niederlande mit nachträglicher Unterstützung durch Uruguay und die Türkei und andere eingebrachter Resolutionsentwurf vor, worin der Generalsekretär ersucht wird, die fehlenden Stellungnahmen von Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1974 einzuholen und der Generalversammlung auf deren XXIX. Tagung einen zusätzlichen Bericht über diese Stellungnahmen zu unterbreiten.

Das Plenum nahm diese Resolution mit 90 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 25 Stimmenthaltungen an. Österreich stimmte für die Resolution.

Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs

Der Tagesordnungspunkt befindet sich seit der 25. Tagung auf der Tagesordnung der Generalversammlung. Es waren damals zunächst die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und des Statuts des Internationalen Gerichtshofs aufgefordert worden, zu der Frage einer solchen Überprüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Aus diesen Stellungnahmen und aus den bisher zu diesem Punkt vorliegenden Erklärungen der verschiedenen Delegationen lassen sich zwei völlig verschiedene Meinungen erkennen: Die eine Gruppe von Staaten unter der Führung des Ostblocks ist der Meinung, daß eine Untersuchung, wie die Position des Internationalen Gerichtshofs verbessert werden könne, zwecklos sei, da die obligatorische Gerichtsbarkeit zwischen Staaten gegen die Souveränität und damit gegen völkerrechtliche Grundsätze verstoße. Die andere Staatengruppe, der die westlichen Staaten mit Österreich und viele lateinamerikanische Staaten angehören, sahen in der Aufwertung des Internationalen Gerichtshofs das einzige sinnvolle Mittel zur Förderung der friedlichen Streitbeilegung.

Der XXVII. Generalversammlung lag ein Bericht des Generalsekretärs über in der Zwischenzeit eingelangte Stellungnahmen zahlreicher Staaten zu diesem Problem vor.

Eine meritorische Behandlung des Tagesordnungspunktes, die schon seit der XXV. Generalversammlung angestrebt wird und im vorigen Jahr gescheitert war, hatte auch diesmal keine Erfolgsaussichten. Ein Vorschlag, zur Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs ein Komitee einzusetzen, fand von vornherein nicht die nötige Unterstützung, weil unmittelbar vor der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes schon im Zusammenhang mit der Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen der Versuch unternommen wurde, ein Komitee mit dieser Arbeit zu betrauen und dieser Versuch gescheitert war.

Schließlich wurde durch Konsensus beschlossen, den Tagesordnungspunkt ohne formelle Resolution auf die nächste Generalversammlung zu verschieben.

8. ABSCHNITT

Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse**Übersicht I**

Abstimmungsergebnis sämtlicher Resolutionen der XXVII. Generalversammlung:

1. Angelegenheiten, welche ausschließlich vom Plenum behandelt wurden:

RES 2907 (XXVII) vom 31. Oktober 1972

Bericht der IAEO

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2908 (XXVII) vom 2. November 1972

Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker

Abstimmung: 99 : 5 : 23

RES 2909 (XXVII) vom 2. November 1972

Verbreitung von Informationen über die Dekolonisierung

Abstimmung: 113 : 2 : 12

RES 2910 (XXVII) vom 2. November 1972

Internationale Expertenkonferenz über die Unterstützung der Opfer des Kolonialismus und der Apartheid in Südafrika

Abstimmung: 118 : 2 : 7

RES 2911 (XXVII) vom 2. November 1972

Woche der Solidarität mit den Kolonialvölkern Südafrikas, Guineas (Bissau) und Kap Verde im Kampf für Freiheit, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung

Abstimmung: 91 : 2 : 30

RES 2925 (XXVII) vom 27. November 1972

Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen in bezug auf die Aufrechterhaltung und Konsolidierung des Friedens und der internationalen Sicherheit, der Entwicklung der Zusammenarbeit aller Völker und der vermehrten Anwendung der Regeln des Völkerrechtes in den zwischenstaatlichen Beziehungen

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2936 (XXVII) vom 29. November 1972

Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und endgültiges Verbot der Anwendung von Kernwaffen

Abstimmung: 73 : 4 : 46

RES 2937 (XXVII) vom 29. November 1972

Aufnahme neuer Mitglieder (Bangla Desh)

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2938 (XXVII) vom 29. November 1972

Aufnahme neuer Mitglieder

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2948 (XXVII) vom 8. Dezember 1973

Vollmachten der Delegierten zur XXVII. Generalversammlung

Abstimmung: 111 : 1 : 8

72

RES 2949 (XXVII) vom 8. Dezember 1972

Die Lage im Nahen Osten

Abstimmung: 86 : 7 : 31

RES 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972

Revision der Liste der für die Mitgliedschaft im Rat für Industrielle Entwicklung wählbaren Staaten

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2962 (XXVII) vom 13. Dezember 1972

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für die Afrikanische Einheit

Abstimmung: 124 : 2 : 0

RES 2991 (XXVII) vom 15. Dezember 1972

Bericht des Sicherheitsrates

Abstimmung: 123 : 0 : 8

2. Angelegenheiten der Politischen Kommission:

RES 2914 (XXVII) vom 9. November 1972

Internationale Aktionen zur Milderung der durch Unwetterkatastrophen entstandenen Schäden

Abstimmung: einstimmig

RES 2915 (XXVII) vom 9. November 1972

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung des Weltraums

Abstimmung: einstimmig

RES 2916 (XXVII) vom 9. November 1972

Vorbereitung einer internationalen Konvention betreffend die Grundsätze für die Durchführung von Direktfernsehsendungen mittels Satelliten

Abstimmung: 102 : 1 : 7

RES 2917 (XXVII) vom 9. November 1972

Vorbereitung von internationalen Vertragsinstrumenten oder Abkommen mit den Vereinten Nationen betreffend die Grundsätze für die Durchführung von Direktfernsehsendungen mittels Satelliten

Abstimmung: 65 : 9 : 32

RES 2930 (XXVII) vom 29. November 1972

Weltabrüstungskonferenz

Abstimmung: 105 : 0 : 1

RES 2931 (XXVII) vom 29. November 1972

Durchführung der Ergebnisse der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten

Abstimmung: 100 : 0 : 10

RES 2932 A und B (XXVII) vom 29. November 1972

Allgemeine und vollständige Abrüstung

Abstimmung: A: 99 : 0 : 15

B: 87 : 0 : 27

RES 2933 (XXVII) vom 29. November 1972

Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

Abstimmung: 113 : 0 : 2

RES 2934 A—C (XXVII) vom 29. November 1972

Notwendigkeit der Einstellung nuklearer und thermonuklearer Tests

Abstimmung: A: 105 : 4 : 9

B: 89 : 4 : 23

C: 80 : 4 : 29

RES 2935 (XXVII) vom 29. November 1972

Durchführung der Resolution 2830 der XXVI. Generalversammlung betreffend die Unterzeichnung und Ratifikation des II. Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Abstimmung: 101 : 0 : 17

RES 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972

Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Abstimmung: 95 : 0 : 33

RES 2993 (XXVII) vom 15. Dezember 1972

Festigung der internationalen Sicherheit

Abstimmung: 113 : 2 : 11

RES 3029 A—C (XXVII) vom 18. Dezember 1972

Friedliche Nutzung des Meeresbodens

Abstimmung: A: einstimmig

B: 69 : 15 : 41

C: 100 : 0 : 28

3. Angelegenheiten der Politischen Spezialkommission:

RES 2905 (XXVII) vom 17. Oktober 1972

Auswirkungen der Atomstrahlung

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2923 A—F (XXVII) vom 15. November 1972

Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

Abstimmung: A: 121 : 1 : 1

B: 122 : 1 : 1

C: 115 : 2 : 8

D: 119 : 1 : 5

E: 100 : 4 : 21

F: 105 : 2 : 6

RES 2963 A—F (XXVII) vom 13. Dezember 1972

UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge

Abstimmung: A: 124 : 0 : 1

B: 125 : 0 : 0

C: 95 : 6 : 24

D: 93 : 5 : 26

E: 67 : 21 : 37

F: ohne Einwand angenommen

RES 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972

Arbeitsgruppe für die Finanzierung des UN-Hilfswerks für Palästinaflüchtlinge

Abstimmung: 122 : 0 : 0

RES 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972

Friedenserhaltende Operationen

Abstimmung: ohne Einwand angenommen

74

RES 3005 (XXVII) vom 15. Dezember 1972

Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten
Abstimmung: 63 : 10 : 49

4. Wirtschaftliche Angelegenheiten (2. Kommission):

RES 2904 A und B (XXVII) vom 26. September 1972

3. UNCTAD-Tagung
Abstimmung: A und B ohne Abstimmung angenommen

RES 2950 (XXVII) vom 11. Dezember 1972

UN-Institut für Ausbildung und Forschung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972

Errichtung einer internationalen Universität
Abstimmung: 101 : 8 : 4

RES 2952 (XXVII) vom 11. Dezember 1972

Generalkonferenz der UNIDO
Ohne Abstimmung angenommen

RES 2953 (XXVII) vom 11. Dezember 1972

Zusammenarbeit zwischen der UNIDO und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2969 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Bericht des Gouverneursrates des UNDP
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2970 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2971 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Spezielle Maßnahmen betreffend die Bedürfnisse der Binnenländer unter den Entwicklungsländern
Abstimmung: 103 : 0 : 3

RES 2972 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Überprüfung der Kriterien für die Kalkulation der Indikativen Planungsziffern
Abstimmung: 97 : 0 : 11

RES 2973 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Finanzielle Beiträge zum UNDP
Abstimmung: 91 : 1 : 15

RES 2974 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Zusammenarbeit der Entwicklungsländer im Programm der Vereinten Nationen für Technische Zusammenarbeit
Abstimmung: 101 : 0 : 9

RES 2975 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Stärkung der Exekutivorganisationen des UNDP
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2976 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

- RES 2994 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Umweltkonferenz der Vereinten Nationen
Abstimmung: 112 : 0 : 10
- RES 2995 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Zusammenarbeit der Staaten auf dem Gebiet der menschlichen Umwelt
Abstimmung: 115 : 0 : 10
- RES 2996 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Internationale Verantwortung der Staaten
Abstimmung: 112 : 0 : 10
- RES 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Institutionelle und finanzielle Vereinbarungen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit in Umwelt-
fragen
Abstimmung: 116 : 0 : 10
- RES 2998 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Multilaterale Finanzierung von Wohn- und Siedlungsprojekten
Abstimmung: 96 : 0 : 29
- RES 2999 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Errichtung eines internationalen Siedlungsfonds
Abstimmung: 93 : 5 : 27
- RES 3000 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Maßnahme zum Schutz der menschlichen Umwelt
Abstimmung: 117 : 0 : 10
- RES 3001 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
UN-Konferenz über Übersiedlungsfragen
Abstimmung: 114 : 0 : 13
- RES 3002 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Entwicklung und Umwelt
Abstimmung: 110 : 0 : 16
- RES 3003 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Finanzielle Leistungen auf dem Gebiet der menschlichen Umwelt
Abstimmung: 116 : 0 : 10
- RES 3004 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Sitz des Umweltsekretariates
Abstimmung: 128 : 0 : 0
- RES 3015 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
UNICEF
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3016 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Souveränität der Entwicklungsländer über Naturschätze
Abstimmung: 102 : 0 : 22
- RES 3017 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte von Entwicklungsländern in Industrieländer
Abstimmung: 111 : 0 : 13

76

- RES 3018 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Das Problem der Armut und Massenarbeitslosigkeit in den Entwicklungsländern
Abstimmung: 112 : 1 : 9
- RES 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
UN-Fonds für Bevölkerungsfragen
Abstimmung: 106 : 0 : 20
- RES 3035 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Linienschiffahrtskonferenzen
Abstimmung: 96 : 0 : 28
- RES 3036 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Spezielle Maßnahmen zugunsten der unterentwickeltesten Länder innerhalb der Gruppe der Entwicklungsländer
Abstimmung: 124 : 0 : 0
- RES 3037 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Satzung über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten
Abstimmung: 124 : 0 : 0
- RES 3038 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Erweiterte Informationstätigkeit und Mobilisierung der öffentlichen Meinung auf dem Gebiet der Entwicklungsprobleme
Abstimmung: 124 : 0 : 1
- RES 3039 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Schuldendienst der Entwicklungsländer
Abstimmung: 104 : 0 : 20
- RES 3040 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Multilaterale Handelsvertragsverhandlungen
Abstimmung: 99 : 20 : 7
- RES 3041 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
UNCTAD
Abstimmung: 121 : 0 : 5

5. Soziale und menschliche Fragen (3. Kommission):

- RES 2906 (XXVII) vom 19. Oktober 1972
Programm zur Begehung des 25. Jahrestages der Erklärung der Menschenrechte
Abstimmung: einstimmig angenommen
- RES 2919 (XXVII) vom 15. November 1972
Dekade der Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung
Abstimmung: einstimmig angenommen
- RES 2920 (XXVII) vom 15. November 1972
Probleme der Wanderarbeiter
Abstimmung: 123 : 0 : 1
- RES 2921 (XXVII) vom 15. November 1972
Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
Abstimmung: 124 : 0 : 1

- RES 2922 (XXVII) vom 15. November 1972
Entwurf eines Übereinkommens zur Verhinderung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid
Abstimmung: 103 : 1 : 21
- RES 2955 (XXVII) vom 12. Dezember 1972
Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte
Abstimmung: 89 : 8 : 18
- RES 2956 A und B (XXVII) vom 12. Dezember 1972
Bericht des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge
Abstimmung: einstimmig angenommen
- RES 2957 (XXVII) vom 12. Dezember 1972
Fortbestand des Büros des UN-Hochkommissärs für Flüchtlinge
Abstimmung: einstimmig angenommen
- RES 2958 (XXVII) vom 12. Dezember 1972
Unterstützung für heimkehrende sudanesishe Flüchtlinge
Abstimmung: einstimmig angenommen
- RES 2959 (XXVII) vom 12. Dezember 1972
Hilfe in Katastrophenfällen
Abstimmung: 112 : 0 : 7
- RES 3009 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Verwendung von Frauen für höhere Sekretariatsarbeit
Abstimmung: 119 : 0 : 0
- RES 3010 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Internationales Jahr der Frau
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3011 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Todesstrafe
Abstimmung: 86 : 0 : 32
- RES 3012 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Suchtgiftkontrolle
Abstimmung: 113 : 0 : 9
- RES 3013 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Suchtgifte
Abstimmung: 111 : 0 : 9
- RES 3014 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
UN-Programm für die Kontrolle des Suchtgiftmißbrauches
Abstimmung: 114 : 0 : 8
- RES 3020 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Abstimmung: 105 : 0 : 18
- RES 3021 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Verbrechensverhütung und -kontrolle
Abstimmung: 125 : 0 : 0

78

RES 3022 (XXVII) vom 18. Dezember 1972

Jugend und Internationale Jugendorganisationen
Abstimmung: 115 : 0 : 8

RES 3023 (XXVII) vom 18. Dezember 1972

Durchführung der Deklaration über die Verbreitung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses zwischen den Völkern
Abstimmung: einstimmig angenommen

RES 3024 (XXVII) vom 18. Dezember 1972

Beschäftigung junger Menschen in den Vereinten Nationen
Abstimmung: einstimmig angenommen

RES 3025 (XXVII) vom 18. Dezember 1972

Menschenrechtspakte
Abstimmung: einstimmig angenommen

RES 3026 A und B (XXVII) vom 18. Dezember 1972

Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung
Abstimmung: A: einstimmig angenommen
B: 120 : 0 : 5

RES 3027 (XXVII) vom 18. Dezember 1972

Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz
Abstimmung: 101 : 0 : 22

RES 3028 (XXVII) vom 18. Dezember 1972

UN-Konferenz für eine Konvention über Adoptionsrecht
Abstimmung: 108 : 0 : 12

6. Probleme der Beendigung des Kolonialismus (4. Kommission):

RES 2918 (XXVII) vom 14. November 1972

Territorien unter portugiesischer Verwaltung
Abstimmung: 98 : 6 : 8

RES 2945 (XXVII) vom 7. Dezember 1972

Südrhodesien
Abstimmung: 111 : 4 : 9

RES 2946 (XXVII) vom 7. Dezember 1972

Südrhodesien
Abstimmung: 93 : 8 : 23

RES 2977 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Papua und Neuguinea
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2978 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Informationen und nichtselbständige Gebiete
Abstimmung: 117 : 2 : 9

RES 2979 (XXVII) vom 14. Dezember 1972

Ausländische wirtschaftliche und andere Interessen in den Kolonialgebieten
Abstimmung: 106 : 6 : 15

- RES 2980 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Sonderorganisationen und internationalen Institutionen im Rahmen der Vereinten Nationen
Abstimmung: 98 : 4 : 24
- RES 2981 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Studien- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika
Abstimmung: 127 : 2 : 0
- RES 2982 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2983 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Spanisch-Sahara
Abstimmung: 84 : 10 : 26
- RES 2984 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Amerikanisch-Samoa, Bahamas, Bermuda und andere nichtselbständige Territorien
Abstimmung: 100 : 4 : 17
- RES 2985 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Seychellen
Abstimmung: 103 : 4 : 15
- RES 2986 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Niue und Tokelau-Inseln
Abstimmung: 119 : 0 : 0
- RES 2987 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Antigua, Dominica, Grenada, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent
Abstimmung: 117 : 0 : 3
- RES 3030 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
UN-Fonds für Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: 124 : 2 : 0
- RES 3031 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: 112 : 2 : 15

7. Administrative und budgetäre Angelegenheiten (5. Kommission):

- RES 2912 A—F (XXVII) vom 9. November 1972
Finanzberichte über das Jahr 1971 und Berichte der Rechnungsprüfer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2913 (XXVII) vom 9. November 1972
Vergrößerung des Beitragskomitees
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2924 A und B (XXVII) vom 24. November 1972
Joint Inspection Unit
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2939 (XXVII) vom 4. Dezember 1972
Wahlen in das Beratende Komitee für administrative und budgetäre Angelegenheiten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

80

- RES 2940 A—C (XXVII) vom 4. Dezember 1972
Wahlen in das Beitragskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2941 (XXVII) vom 4. Dezember 1972
Wahl eines Rechnungsprüfers
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2942 (XXVII) vom 4. Dezember 1972
Wahlen in das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2943 (XXVII) vom 4. Dezember 1972
Wahl in das Pensionskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2944 (XXVII) vom 4. Dezember 1972
Bericht des „Joint Staff Pension Board“
Abstimmung: 97 : 0 : 0
- RES 2947 A und B (XXVII) vom 8. Dezember 1972
Nachtragsbudget für das Jahr 1972
Abstimmung: A: 62 : 6 : 4
 B: 78 : 0 : 6
- RES 2960 (XXVII) vom 13. Dezember 1972
Konferenzprogramm
Abstimmung: 127 : 0 : 1
- RES 2961 A—D (XXVII) vom 13. Dezember 1972
Beitragsquoten
Abstimmung: A: 128 : 0 : 0
 B: 81 : 27 : 22
 C: 99 : 9 : 19
 D: 111 : 0 : 20
- RES 2988 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Wahlen in das Investitionskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2989 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Administrative und budgetäre Koordination der Vereinten Nationen mit den Spezialorganisationen und der IAEA
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2990 (XXVII) vom 15. Dezember 1972
Internationale Schule der Vereinten Nationen
Abstimmung: 86 : 7 : 7
- RES 3007 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Zusammensetzung des Sekretariats
Abstimmung: einstimmig angenommen
- RES 3008 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Abänderung der Personalvorschriften der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

UNO-Bericht 5*

- RES 3042 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
UN-Gehaltssystem
Abstimmung: 111 : 0 : 9
- RES 3043 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Form der Präsentation des UN-Budgets und Dauer des Budgetzyklus
Abstimmung: 128 : 0 : 0
- RES 3044 A—C (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Budget für das Finanzjahr 1973
Abstimmung: A: 113 : 8 : 5
 B: 127 : 0 : 1
 C: 119 : 0 : 9
- RES 3045 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Außerordentliche Ausgaben für das Finanzjahr 1973
Abstimmung: 115 : 9 : 2
- RES 3046 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Working Capital Fund für 1973
Abstimmung: 116 : 8 : 2
- RES 3047 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Öffentlichkeitsarbeit
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3048 (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Dienstreisen
Abstimmung: 126 : 0 : 2
- RES 3049 A—C (XXVII) vom 19. Dezember 1972
Finanzlage der Vereinten Nationen
Abstimmung: A: 113 : 0 : 12
 B: 125 : 0 : 0
 C: 92 : 9 : 24

8. Völkerrechtliche Fragen (6. Kommission):

- RES 2926 (XXVII) vom 28. November 1972
Bericht der Völkerrechtskommission
Abstimmung: 93 : 0 : 26
- RES 2927 (XXVII) vom 28. November 1972
25. Jahrestag der Völkerrechtskommission
Abstimmung: einstimmig angenommen
- RES 2928 (XXVII) vom 28. November 1972
Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht
Abstimmung: einstimmig angenommen
- RES 2929 (XXVII) vom 28. November 1972
UN-Konferenz über Fragen des internationalen Güterverkehrs
Abstimmung: 112 : 1 : 5

82

- RES 2966 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Konferenz über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen
Abstimmung: 88 : 0 : 14
- RES 2967 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Bericht des Sonderkomitees zur Frage der Definition der Aggression
Abstimmung: 121 : 0 : 0
- RES 2968 (XXVII) vom 14. Dezember 1972
Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen
Abstimmung: 90 : 10 : 25
- RES 3006 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3032 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 103 : 0 : 25
- RES 3033 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Bericht des Komitees über die Beziehungen mit dem Gastland
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 3034 (XXVII) vom 18. Dezember 1972
Internationaler Terrorismus
Abstimmung: 76 : 35 : 17

Übersicht II

Abstimmungsergebnisse der wichtigsten von der XXVII. Generalversammlung in namentlicher Abstimmung (roll-call) oder mit offizieller Aufzeichnung der Stimmabgabe der einzelnen Delegationen (recorded vote) angenommenen Resolutionen.

Die Übersicht ist in vier Ländergruppen unterteilt:

1. Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder
2. Afrika
3. Asien
4. Lateinamerika

Die Länder der Arabischen Liga sind in einer Gruppe zu Beginn der Ländergruppe „Asien“ angeführt, obwohl die afrikanischen Mitglieder der Arabischen Liga auch in der Ländergruppe „Afrika“ eingefügt sind.

Die Reihenfolge der Länder in den vier Gruppen entspricht der offiziellen Reihenfolge bei den Vereinten Nationen, der die englischen Staatenbezeichnungen zugrunde liegen.

Die Stimmabgabe der USA und der UdSSR wurde bei allen vier Ländergruppen zu Vergleichszwecken angeführt.

Bei den Stimmabgaben bedeutet:

- + = positives Votum
- = negatives Votum
- O = Stimmenthaltung

Jene Staaten, bei denen kein Abstimmungsvermerk angeführt ist, waren bei der Abstimmung abwesend oder haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder

| | Australien | Österreich | Belgien | Kanada | Zypern | Dänemark | Finnland | Frankreich | Griechenland | Island | Irland | Italien |
|---|------------|------------|---------|--------|--------|----------|----------|------------|--------------|--------|--------|---------|
| 1. Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und endgültiges Verbot der Anwendung von Kernwaffen (RES 2936, 29. Nov. 1972)..... | O | O | O | O | + | O | + | O | O | O | O | O |
| 2. Die Lage im Nahen Osten (RES 2949, 8. Dez. 1972)..... | O | + | + | O | + | O | + | + | + | O | + | + |
| 3. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2932 A, 29. Nov. 1972)..... | O | + | O | O | + | + | + | O | O | + | + | O |
| 4. Notwendigkeit der Einstellung nuklearer und thermokuklearer Tests (RES 2934 A, 29. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | - | + | + | + | + |
| 5. Kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlateloleo), (RES 2935, 29. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | O | + | + | + | + |
| 6. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 2992, 15. Dez. 1972)..... | + | O | O | O | + | O | O | O | O | + | O | O |
| 7. Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (RES 2923 A, 15. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 8. Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3005, 15. Dez. 1972)..... | O | O | O | - | + | O | O | O | + | O | O | O |
| 9. Multilaterale Handelsvertragsverhandlungen (RES 3040, 19. Dez. 1972)..... | - | - | - | - | + | - | - | - | O | + | - | - |
| 10. Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte (RES 2955, 12. Dez. 1972)..... | + | O | O | O | + | O | O | - | + | O | O | - |
| 11. Todesstrafe (RES 3011, 18. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | O | + | + | + | + | + | + | + |
| 12. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2918, 14. Nov. 1972)..... | + | + | O | + | + | + | + | O | + | + | + | O |
| 13. Südrhodesien (RES 2945, 7. Dez. 1972)..... | + | + | O | O | + | + | + | O | + | + | + | O |
| 14. Südrhodesien (RES 2946, 7. Dez. 1972)..... | + | O | - | O | + | O | O | - | O | O | O | O |
| 15. Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Sonderorganisationen und internationalen Institutionen im Rahmen der Vereinten Nationen (RES 2980, 14. Dez. 1972)..... | + | O | O | O | + | O | O | O | O | + | O | O |
| 16. Namibia (Südwestafrika) (RES 3031, 18. Dez. 1972)..... | + | O | O | O | + | O | O | O | + | + | O | O |
| 17. Beitragsquoten der Mitgliedsstaaten (RES 2961 A, 13. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 18. Budget für das Finanzjahr 1973 (RES 3044 A, 19. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 19. Internationaler Terrorismus (RES 3034, 18. Dez. 1972)... | - | - | - | - | + | - | O | O | - | - | O | - |

Afrika

| | Ägypten | Algerien | Botswana | Burundi | Kamerun | Zentralafrik. Republik | Tschad | Kongo | Dahomey | Äquatorial Guinea | Äthiopien | Gabun | Gambia | Ghana | Guinea |
|---|---------|----------|----------|---------|---------|------------------------|--------|-------|---------|-------------------|-----------|-------|--------|-------|--------|
| 1. Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und endgültiges Verbot der Anwendung von Kernwaffen (RES 2936, 29. Nov. 1972)..... | + | + | O | O | + | O | + | + | | | + | + | | + | + |
| 2. Die Lage im Nahen Osten (RES 2949, 8. Dez. 1972)..... | + | | + | + | + | O | + | + | + | + | + | O | + | O | + |
| 3. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2932 A, 29. Nov. 1972)..... | + | + | | + | + | + | + | + | | | + | | | + | |
| 4. Notwendigkeit der Einstellung nuklearer und thermokuklearer Tests (RES 2934 A, 29. Nov. 1972)..... | + | O | | + | + | + | + | O | | | + | | | + | |
| 5. Kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco), (RES 2935, 29. Nov. 1972)..... | + | + | | + | + | O | + | + | | | + | O | | + | |
| 6. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 2992, 15. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 7. Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (RES 2923 A, 15. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + |
| 8. Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3005, 15. Dez. 1972)..... | + | + | O | + | + | O | + | + | O | + | O | O | + | O | + |
| 9. Multilaterale Handelsvertragsverhandlungen (RES 3040, 19. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | + | | + | + |
| 10. Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte (RES 2955, 12. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | | | + | + | + | + | | + | + |
| 11. Todesstrafe (RES 3011, 18. Dez. 1972)..... | + | O | O | O | + | + | + | + | O | + | + | + | | + | |
| 12. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2918, 14. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | | + | + |
| 13. Südrhodesien (RES 2945, 7. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 14. Südrhodesien (RES 2946, 7. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 15. Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Sonderorganisationen und internationalen Institutionen im Rahmen der Vereinten Nationen (RES 2980, 14. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + |
| 16. Namibia (Südwestafrika) (RES 3031, 18. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + |
| 17. Beitragsquoten der Mitgliedsstaaten (RES 2961 A, 13. Dez. 1972)..... | + | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 18. Budget für das Finanzjahr 1973 (RES 3044 A, 19. Dez. 1972)..... | + | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + |
| 19. Internationaler Terrorismus (RES 3034, 18. Dez. 1972)... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + |

Asien

| | Ägypten | Algerien | Bahrain | Irak | Jordanien | Libanon | Libyen | Marokko | Oman | Quatar | Saudi Arabien | Sudan | Syrien | Tunesien |
|---|---------|----------|---------|------|-----------|---------|--------|---------|------|--------|---------------|-------|--------|----------|
| 1. Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und endgültiges Verbot der Anwendung von Kernwaffen (RES 2936, 29. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | O | + | + | + | + | + | O |
| 2. Die Lage im Nahen Osten (RES 2949, 8. Dez. 1972)..... | + | | + | | + | + | | + | + | + | + | + | | + |
| 3. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2932 A, 29. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | | + | + | + |
| 4. Notwendigkeit der Einstellung nuklearer und thermokuklearer Tests (RES 2934 A, 29. Nov. 1972)..... | + | O | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | + | + |
| 5. Kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco), (RES 2935, 29. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | + | + |
| 6. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 2992, 15. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | O | + | + | + | + | + |
| 7. Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (RES 2923 A, 15. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | + |
| 8. Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3005, 15. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 9. Multilaterale Handelsvertragsverhandlungen (RES 3040, 19. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + |
| 10. Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte (RES 2955, 12. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + |
| 11. Todesstrafe (RES 3011, 18. Dez. 1972)..... | + | O | O | O | | O | O | + | + | + | + | + | + | O |
| 12. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2918, 14. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 13. Südrhodesien (RES 2945, 7. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 14. Südrhodesien (RES 2946, 7. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 15. Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Sonderorganisationen und internationalen Institutionen im Rahmen der Vereinten Nationen (RES 2980, 14. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 16. Namibia (Südwestafrika) (RES 3031, 18. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 17. Beitragsquoten der Mitgliedsstaaten (RES 2961 A, 13. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 18. Budget für das Finanzjahr 1973 (RES 3044 A, 19. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 19. Internationaler Terrorismus (RES 3034, 18. Dez. 1972)... | + | + | + | + | O | + | + | + | + | + | + | + | + | + |

Lateinamerika

| | Argentinien | Barbados | Bolivien | Brasilien | Chile | Kolumbien | Costa Rica | Kuba | Dominikanische Republik |
|---|-------------|----------|----------|-----------|-------|-----------|------------|------|-------------------------|
| 1. Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und endgültiges Verbot der Anwendung von Kernwaffen (RES 2936, 29. Nov. 1972)..... | O | + | O | O | + | O | O | + | O |
| 2. Die Lage im Nahen Osten (RES 2949, 8. Dez. 1972)..... | + | O | — | O | + | — | — | + | — |
| 3. Allgemeine und vollständige Abrüstung (RES 2932 A, 29. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 4. Notwendigkeit der Einstellung nuklearer und thermokuklearer Tests (RES 2934 A, 29. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | O | + |
| 5. Kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco), (RES 2935, 29. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | O | + |
| 6. Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (RES 2992, 15. Dez. 1972)..... | O | + | + | + | + | + | + | O | |
| 7. Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (RES 2923 A, 15. Nov. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | | + | |
| 8. Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 3005, 15. Dez. 1972)..... | O | — | — | O | | O | — | + | — |
| 9. Multilaterale Handelsvertragsverhandlungen (RES 3040, 19. Dez. 1972)..... | + | + | + | O | + | + | + | + | + |
| 10. Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte (RES 2955, 12. Dez. 1972)..... | + | + | | O | + | | + | + | |
| 11. Todesstrafe (RES 3011, 18. Dez. 1972)..... | + | + | | + | + | + | + | | + |
| 12. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2918, 14. Nov. 1972)..... | + | + | | — | + | | | + | |
| 13. Südrhodesien (RES 2945, 7. Dez. 1972)..... | + | + | | + | + | + | + | + | |
| 14. Südrhodesien (RES 2946, 7. Dez. 1972)..... | O | + | | O | + | O | O | + | |
| 15. Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Sonderorganisationen und internationalen Institutionen im Rahmen der Vereinten Nationen (RES 2980, 14. Dez. 1972)..... | O | | O | O | + | + | + | + | O |
| 16. Namibia (Südwestafrika) (RES 3031, 18. Dez. 1972)..... | + | + | | + | + | + | + | + | + |
| 17. Beitragsquoten der Mitgliedsstaaten (RES 2961 A, 13. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| 18. Budget für das Finanzjahr 1973 (RES 3044 A, 19. Dez. 1972)..... | + | + | + | + | + | + | + | O | + |
| 19. Internationaler Terrorismus (RES 3034, 18. Dez. 1972)... | O | — | — | — | + | — | — | | — |

| Ekcuador | El Salvador | Guatemala | Guayana | Haiti | Honduras | Jamaika | Mexiko | Nikaragua | Panama | Paraguay | Peru | Trinidad und Tobago | Uruguay | Venezuela | UdSSR | USA | Abstimmungs- ergebnis |
|----------|-------------|-----------|---------|-------|----------|---------|--------|-----------|--------|----------|------|---------------------|---------|-----------|-------|-----|--------------------------|
| | O | O | + | | O | + | O | | + | O | O | + | O | O | + | O | 73— 4—46 |
| + | O | O | + | O | + | + | + | — | O | O | + | + | — | O | + | O | 36— 7—31 |
| + | + | + | + | | | + | + | | + | + | + | | + | + | + | O | 99— 0—15 |
| + | + | + | + | | | + | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | 105— 4— 9 |
| | + | + | O | | + | + | + | | | + | + | + | + | + | O | + | 101— 0—17 |
| + | + | O | + | + | O | + | + | + | + | + | + | + | + | + | O | O | 95— 0—33 |
| + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | + | + | 121— 1— 1 |
| | O | O | + | O | + | O | O | — | | O | + | O | — | O | + | — | 63—10—49 |
| + | + | + | + | + | + | O | + | + | O | + | + | + | + | + | + | — | 99—20— 7 |
| + | O | + | + | | + | + | + | — | + | | + | + | + | O | + | — | 89— 8—18 |
| | + | + | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | O | + | 86— 0—32 |
| + | | O | | | O | + | + | | + | | + | + | O | O | + | — | 98— 6— 8 |
| | + | + | + | + | + | + | + | | + | | + | + | + | + | + | — | 111— 4— 9 |
| | O | + | + | + | O | + | + | | + | | + | + | O | + | + | — | 93— 8—23 |
| + | O | + | + | O | + | + | + | O | + | | + | + | O | + | + | — | 98— 4—24 |
| + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | O | 112— 2—15 |
| + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | 128— 0— 0 |
| + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | — | + | 113— 8— 5 |
| + | O | + | + | — | — | + | + | — | + | — | + | + | — | + | + | — | 76—35—17 |

9. ABSCHNITT

Anlagen**Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten in der Generaldebatte der XXVII. Generalversammlung
(5. Oktober 1972)**

Herr Präsident!

Es bereitet mir aufrichtige Genugtuung, Ihnen die herzlichsten Glückwünsche der österreichischen Delegation zu Ihrer Wahl zum Präsidenten der XXVII. Generalversammlung zu übermitteln. Wir begrüßen in Ihnen einen fachlich und menschlich außerordentlich qualifizierten Vertreter eines Landes, mit dem Österreich durch eine Politik freundschaftlichen Verstehens und durch eine sich erfreulich entwickelnde Zusammenarbeit verbunden ist. Wir sind überzeugt, daß diese Generalversammlung unter Ihrer Leitung eine erfolgreiche Arbeit leisten wird.

Ich möchte diese Gelegenheit aber auch benützen, um dem Präsidenten der vorjährigen Generalversammlung, Außenminister Malik, dafür aufrichtig zu danken, daß er die Arbeiten der XXVI. Generalversammlung mit so viel Umsicht und Geschick gelenkt hat.

Mit der XXVI. Generalversammlung ist auch mehr als ein Jahrzehnt aufopferungsvollen Wirkens eines Mannes zu Ende gegangen, in dessen Amtsperiode nicht nur eine der bewegtesten Epochen der Weltpolitik, sondern auch eine der schwierigsten Phasen in der Geschichte der Vereinten Nationen fällt. Der Platz, den sich U Thant unter den unermüdlichen Streitern für den Weltfrieden erworben hat, ist fest und unverrückbar und unsere Dankbarkeit ihm gegenüber bleibend. Gerade für die österreichische Delegation scheint mir dies zu unterstreichen ein Gebot des Respektes vor historischer Leistung: Ist es doch gerade die österreichische Delegation, die heute das besondere Privileg hat — bei absoluter Achtung des Art. 100 der Charta der Vereinten Nationen — zu sagen, wie stolz und glücklich Österreich ist, an der verantwortungsvollen Stelle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen den Österreicher Dr. Kurt Waldheim zu sehen.

Unser Gruß und unsere aufrichtigen Wünsche für eine erfolgreiche Arbeit im Dienste der hohen Ideale der Vereinten Nationen gelten Ihnen, Herr Generalsekretär. Wir kennen Ihre hohen Qualitäten und Ihre Hingabe an die Ihnen übertragene Aufgabe. Wir sehen daher mit großer Zuversicht Ihrer Amtsführung entgegen. Die ersten neun Monate Ihrer Tätigkeit geben uns dazu begründeten Anlaß.

Herr Präsident! Mehr als 100 Außenminister und andere Mitglieder der Regierungen und selbst Premierminister versammeln sich zu dieser XXVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York. Das bietet eine große Chance der Begegnung. Und die ist wertvoll. Aber Begegnung allein genügt nicht. Die Menschen in aller Welt erwarten sich mehr von uns. Sie erwarten, daß wir näherkommen zu dem Ziele eines Friedens und einer Sicherheit in Gerechtigkeit.

Die Charta der Vereinten Nationen und einige Grundsatzdeklarationen der Generalversammlung der Vereinten Nationen haben die Ziele und auch die Prinzipien, nach denen sich das Zusammenleben der Staaten vollziehen soll, umschrieben. Wir müssen sie weniger diskutieren und mehr anwenden, und zwar im guten Glauben. Die Technologen und Naturwissenschaftler unserer Generation haben vom Weltall Besitz ergriffen. Warum müssen wir, die wir politische Verantwortung tragen, und warum müssen die Soziologen und Geisteswissenschaftler in ihrem Ringen um Frieden und Sicherheit in Gerechtigkeit so weit hinter den Erfolgen der Technologen und Naturwissenschaftler zurückbleiben?

Herr Präsident! Die Krisenherde in aller Welt sind uns schmerzlich bekannt; auch ihre Gefahr für den Frieden auf jedem anderen Platz dieser Welt. Trotzdem scheint mir, wir können die politische Entwicklung seit der letzten Generalversammlung mit einem vorsichtigen Optimismus beurteilen.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika hat in der ersten Hälfte dieses Jahres China und die Sowjetunion besucht. Es wurden dadurch Bemühungen der drei größten Staaten dieser Welt sichtbar, ihre Beziehungen auf eine neue, von Vertrauen und Zusammenarbeit getragene Basis zu stellen.

Die Sowjetunion und die USA haben erstmals ein Abkommen über die Beschränkung ihrer strategischen Waffen abgeschlossen und die Bereitschaft zur Fortsetzung dieser Bemühungen geäußert.

In Europa erleben wir einen auf Entspannung und Zusammenarbeit gerichteten Prozeß. Der Status der immerwährenden Neutralität hat es Österreich als einem der ersten Länder schon vor mehr als einem Jahrzehnt erlaubt, einen Beitrag zu diesem Prozeß zu leisten.

In diesem Jahr hat der Akkord über Berlin, die Ratifikation der Verträge, die zwischen der BRD einerseits, der Sowjetunion und Polen andererseits im Jahre 1970 geschlossen wurden, für die Entspannung in Europa starke Impulse gebracht. Wir hoffen sehr, daß bald die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, daß beide deutsche Staaten Mitglieder unserer Weltorganisation werden können.

Die erste vorbereitende Phase einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa steht bevor.

Sicherheit setzt glaubhaften Gewaltverzicht und glaubhaften Verzicht auf die Drohung mit Gewalt voraus, und zwar glaubhaft für alle Staaten, die großen, die mittleren und die kleinen.

Es wird daher Aufgabe dieser Konferenz sein, nach einem Weg zu suchen, der die notwendigen Sicherheiten für die Sicherheit in Europa bildet.

Ein Schritt in diese Richtung könnte ein Vertrag sein, der die Pflichten der Staaten und auch ihre Rechte rechtlich verbindlich und politisch tragfähig kodifiziert und einen Mechanismus schafft, der eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten sicherstellt. Verhandlungen über eine ausgewogene Verminderung des Militärpotentials in Europa könnten zu einem guten Test für den Stand der effektiven Entspannung werden.

Eine umfassende Zusammenarbeit in Europa auf wirtschaftlichem, kulturellem, wissenschaftlichem und technologischem Gebiet, aber auch auf dem Gebiet der menschlichen Umwelt hat eine große Bedeutung für einen Fortschritt auf den erwähnten Sachgebieten. Sie hat aber eine gleich große Bedeutung auch für ein besseres Verstehen der Menschen untereinander. Die Zusammenarbeit trägt damit auch zu einer Verstärkung der Entspannung und der Sicherheit bei.

Bei all diesen Überlegungen ist mir die Tatsache völlig bewußt, daß eine Lösung der bestehenden Probleme in Europa noch nicht unmittelbar auch Spannung, Kriegszustand und Ungerechtigkeit auf den übrigen Kontinenten beseitigt. Es mag aber die Überzeugung gerechtfertigt sein, daß eine Lösung der in Europa bestehenden Probleme im Sinne der Charta der Vereinten Nationen auch ihre Auswirkungen auf die anderen Kontinente hat. Die ganze Welt hat in diesem Jahrhundert an den Konsequenzen zweier Kriege gelitten, die von Europa ausgegangen sind. Warum soll die ganze Welt nicht auch von den Konsequenzen einer friedlichen Entwicklung in Europa Nutzen ziehen? Wenn die österreichische Regierung daher ihren Beitrag zur Festigung der Sicherheit und zur Verstärkung der Zusammenarbeit in Europa leistet, dann tut sie dies in der Erwartung, daß damit auch einer friedlichen Entwicklung in der Welt gedient ist.

Herr Präsident! Österreich ist ein immerwährend neutraler Staat. Der Begriff der Neutralität kommt aus dem Kriegsrecht. Dies darf aber nicht dazu verleiten, zu glauben, daß der immerwährend neutrale Staat eines Kriegszustandes oder auch nur einer internationalen Spannung bedarf, um eine Aufgabe in der Staatengemeinschaft zu haben. Im Gegenteil: Meine Regierung interpretiert die Neutralität als ein Mittel zur Bewahrung der Unabhängigkeit Österreichs und gleichzeitig als ein stabilisierendes, friedenserhaltendes Element in der Staatengemeinschaft. Was Österreich der Welt geben kann, sind Werke und Werte, die sich nur in einer friedlichen Atmosphäre entwickeln können. Im übrigen ist das Ziel der österreichischen Politik, ihr Handeln auf das Wohl des einzelnen Menschen abzustellen. Die humanitäre Aufgabe zählt mit zu den primären Pflichten eines neutralen Staates.

Herr Präsident! In den letzten Jahren hat sich innerstaatlich, aber auch zwischenstaatlich eine starke Tendenz zu Gewaltakten gezeigt. Der Terrorismus ist zu einem gesellschaftlichen und zu einem internationalen Problem geworden. Wir müssen die Entwicklung klar sehen. Wachsen die Akte des Terrorismus in der Zukunft im selben Maße, wie sie in den vergangenen Jahren gewachsen sind,

dann werden wir in nicht sehr fernen Jahren mit einer Situation konfrontiert sein, die zwar nicht den Namen Krieg trägt, die aber gerade für die unschuldigen Menschen alle Geißeln des Krieges spürbar macht. Gerade diese Geißel des Krieges aber wollte die Organisation der Vereinten Nationen für alle Zukunft vermeiden.

Die Vereinten Nationen werden daher schon angesichts der Ziele und Prinzipien ihrer Charta dem Terrorismus entgegentreten müssen. Der Zeitpunkt hierfür ist bereits spät. Die österreichische Bundesregierung hat und wird auch in Zukunft in Einklang damit den Terrorismus verurteilen und alle Maßnahmen selbst treffen und international unterstützen, die diese Gefahr eindämmen und schließlich beseitigen. Luftpiraterie, Geiselnahme und Morde sind keine Mittel zur Lösung von Problemen der nationalen oder internationalen Gesellschaft, wenn wir die Würde und den Wert der menschlichen Person, wie er in der Charta verankert ist, ernst nehmen.

Es wäre aber ein sehr gefährlicher Fehler, wollten wir die Tatsache, daß es zu Terrorakten gekommen ist und kommt, dazu benützen, uns unter Berufung auf diese Terrorakte davon zu distanzieren, uns der sozialen und internationalen Anliegen, die zu den Terrorakten geführt haben, ernstlich anzunehmen. Wenn es uns nicht gelingt, für Ziele und Gedanken, die in der Charta der Vereinten Nationen oder in ihren Deklarationen und Resolutionen verankert sind, die notwendigen friedlichen Mittel zu deren Durchsetzung bereitzustellen und effektiv zu machen, werden wir in der Verurteilung des Terrors erfolglos bleiben und wohl auch unehrlich. Der Ernst und die Vielschichtigkeit dieses Problems kann wohl kaum unterschätzt werden. Es wäre unserer Weltorganisation würdig, würde die Behandlung des Problems nicht zu gegenseitigen Beschuldigungen, sondern zu einem gemeinsamen Suchen nach einem gemeinsamen Ziel führen.

Herr Präsident! Ich habe eingangs gesagt, daß die Menschen in aller Welt von uns, die wir hier versammelt sind, Frieden und Sicherheit in Gerechtigkeit erwarten. Friede und Sicherheit allein mag nur ein Wunsch der Satten sein. Diejenigen in Not verlangen auch Gerechtigkeit.

Das Verlangen nach Gerechtigkeit tritt uns in verschiedenen Varianten entgegen. Ich denke hier an die Forderung der Abschaffung der Diskriminierung aus rassistischen, religiösen oder anderen Gründen, so insbesondere auch an die Beendigung der Politik der Apartheid. Ich beziehe mich dazu auf die Stellungnahme der österreichischen Delegation in allen vergangenen Generalversammlungen. Meine Regierung begrüßt die Beschlüsse, die der Sicherheitsrat auf seiner Tagung in Addis Abeba gefaßt hat.

Das Verlangen nach Gerechtigkeit konzentriert sich aber auch auf die Lösung wirtschaftlicher und sozialer Probleme in den Entwicklungsländern. Wir alle wissen und auch meine Regierung weiß, daß sowohl in der Substanz als auch in den zu verfolgenden Wegen mehr zu tun bleibt. Österreich wird für das kommende Jahr den Beitrag staatlicher Hilfe sehr stark erhöhen. Ich darf aber auf diesem Wege auch einen Gedanken zur Erwägung stellen, den Österreich erst in der vergangenen Woche auf der Weltbanktagung dargelegt hat:

Als Ergebnis bedeutender internationaler Kapitalbewegungen — innerhalb der Industrienationen Westeuropas und Nordamerikas — haben sich in den letzten Jahren beträchtliche „Überhänge“ an US-Dollars außerhalb der Vereinigten Staaten angesammelt.

Es erhebt sich daher die Frage, ob nicht Teile dieses Dollarüberhanges für Zwecke der Entwicklungsfinanzierung zu günstigen Bedingungen dienstbar gemacht werden könnten.

Meine Regierung wird daher ins Auge fassen, bei der Oesterreichischen Nationalbank Dollars zu beschaffen und diese internationalen Organisationen, die mit Entwicklungsfinanzierung befaßt sind, als Darlehen zur Verfügung zu stellen. In Frage kämen die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank. Die Gelder würden zu Zinssätzen überlassen werden, die für Entwicklungsländer attraktiv sind.

Herr Präsident! Ich habe mich in meinem Beitrag zur Generaldebatte lediglich auf einige wenige Hauptfragen konzentriert. Andere Fragen von gleicher Wichtigkeit mußten unberührt bleiben, so wie etwa die Frage der Abrüstung, an der konstruktiv mitzuarbeiten Österreich gerne bereit ist. Oder die Frage des Umweltschutzes, der die Basis des menschlichen Lebens für die Zukunft darstellt. Auch der Krisenherd im Nahen Osten wurde von mir nicht erwähnt. Die österreichische Haltung hierzu, die sowohl hier von diesem Rostrum als auch in Erklärungen bei offiziellen Besuchen in Israel und Ägypten eingehend dargestellt wurde, ist allgemein bekannt. Österreich hält die Weiterführung der Jarring-Mission für nützlich.

Herr Präsident! Allen Generalversammlungen seit zehn Jahren hat der österreichische Außenminister auch einen Bericht über die Südtirolfrage erstattet, die Gegenstand der Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) gewesen ist und in denen Österreich und Italien aufgefordert wurden, eine Lösung auf dem Verhandlungsweg zu finden. Vor zwei Jahren konnte ich der Generalversammlung berichten, daß sich die beiden Staaten nach neunjährigen Bemühungen über einen Lösungsvorschlag, der die Erweiterung der Autonomie Südtirols und einen diesbezüglichen zwischenstaatlich vereinbarten Zeitplan vorsieht, geeinigt hatten.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß die Verwirklichung des Vorschlages zur Regelung der aufgeworfenen Frage seit der letzten Generalversammlung weitere Fortschritte gemacht hat. So ist das Verfassungsgesetz über die Erweiterung der Autonomie Südtirols am 20. Jänner 1972 in Kraft getreten. Im April dieses Jahres ist auch ein großer Teil der neben dem Verfassungsgesetz vorgesehenen einfachen Gesetze in Kraft getreten, ein gewisser Teil ist noch offen.

Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß die in Gang befindliche Entwicklung auf der Grundlage einer sinn- und wortgetreuen Verwirklichung der noch ausstehenden Maßnahmen für Südtirol und einer verständnisvollen Haltung der italienischen Regierung gegenüber den Bedürfnissen der Südtiroler Volksgruppe weiterhin in zufriedenstellender Weise verläuft und damit gleichzeitig auch zu einem immer besseren Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten führt.

Herr Präsident! Gestatten Sie, daß ich zum Ausgangspunkt zurückkehre. Ich sagte, daß die Schaffung von Frieden und Sicherheit in Gerechtigkeit jenes Ziel sei, das die Völker von uns erwarten. Diese Erwartung stimmt mit den Aufgaben und Zielen der Vereinten Nationen überein. Die Vereinten Nationen, das ist nicht irgendeine Organisation in New York, fern von unserer Heimat, sondern das sind wir, als Staaten zuerst, aber auch als Menschen, für die diese Organisation geschaffen wurde, als Individuen, als Glieder von Nationen, von Religionsgemeinschaften, von politischen Parteien, von Mehrheiten und von Minderheiten, von Besitzenden und Notleidenden. Ich glaube, wir müssen den Frieden und die Sicherheit in Gerechtigkeit in jeder dieser unserer Funktionen zu verwirklichen trachten. Wir sollen keine Richter sein einer über den anderen, ein Staat über den anderen. Wir sind dazu nicht berechtigt, aber wir sind verpflichtet, unsere Kräfte zu vereinen, Frieden und Sicherheit basierend auf Gerechtigkeit zu schaffen.

Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage der Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration (23. Oktober 1972)

Herr Präsident!

Die österreichische Delegation hat die Debatte betreffend den Punkt 22 der Tagesordnung mit besonderem Interesse verfolgt.

Wir haben die verschiedenen Diskussionsbeiträge, die sich mit den wichtigsten Problemen der gegenwärtigen Dekolonisierungsphase beschäftigten, mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen.

Es scheint daher schwierig, im gegenwärtigen Zeitpunkt in unsere Debatte neue Elemente einzubringen, die die verschieden gelagerten Aspekte des Berichtes betreffen, welcher uns seitens eines der engagiertesten Komitees der Generalversammlung vorgelegt wurde. Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um den Vorsitzenden und den Rapporteur dieses Komitees zur geleisteten Arbeit zu beglückwünschen.

Keinesfalls erscheint es jedoch zu spät, einige Überlegungen allgemeiner Natur zu unterbreiten, um die Haltung meiner Delegation zu den Problemen der Dekolonisierung darzulegen.

Wenn wir eine Intervention in dieser Debatte für zweckmäßig ansehen, so gerade deshalb, weil die Frage, die uns beschäftigt, unserer Meinung nach das Interesse und die Aufmerksamkeit aller Mitglieder unserer Organisation verdient.

Der Hauptgrund für dieses Interesse ist vielleicht die Tatsache, daß die Dekolonisierung als eines der bedeutungsvollsten, gleichzeitig aber auch eines der positivsten Phänomene der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts angesehen werden kann.

Das Phänomen der Dekolonisierung ist tatsächlich historisch in dem Sinn, daß es die politische Physiognomie der Welt zutiefst verändert hat. Wenn man einen Beweis für diese Änderung sucht, mag es genügen, die Evolution dieser Organisation selbst zu prüfen: unter den 51 Signatarstaaten der Charta von San Franzisko stellen die Vertreter des afrikanischen und des asiatischen Kontinents eine schwache Minderheit dar. Heute ist unsere Organisation zu einem immer stärkeren Spiegelbild der gesamten Welt geworden, und zwar aller Völker und aller Nationen dieser Erde.

Die Bezeichnung der Dekolonisierung als eines schöpferischen und positiven Phänomens erscheint in erster Linie durch den Umstand gerechtfertigt, daß dieser Prozeß dem Sieg des Rechtes der Selbstbestimmung für eine große Anzahl von Völkern entspricht. Der Schritt in die Unabhängigkeit hat ebenfalls den Weg für eine immer aktivere Teilnahme aller Staaten an der Gestaltung internationaler Angelegenheiten geöffnet — ein Recht, das früher auf eine kleine Anzahl von Mächten beschränkt war. Der Selbstbestimmung hat sich so die Mitbestimmung angefügt.

Unbestreitbar ist die Dekolonisierung das Ergebnis des Willens und der Tat der Bevölkerung in allen Teilen der Welt. Aber ich glaube, an dieser Stelle auch die Erinnerung an alle großen Staatsmänner beschwören zu können, die durch ihre Klugheit und durch richtiges Erkennen historischer Perspektiven in so glücklicher Weise zum Fortschritt und dem Erfolg der Dekolonisierung beigetragen haben. Es war daher sicherlich eine glückliche Geste der Regierung Guyanas, im Zeitpunkt des Zusammentretens der Konferenz der Außenminister der blockfreien Staaten in Georgetown im August 1972 einen Augenblick einigen der größten Geister der Befreiungsbewegungen der Dritten Welt zu widmen: Kwame Nkrumah, Pandit Nehru, Gamal Abdel Nasser und Josip Broz-Tito.

Es ist jedoch ebenso richtig, in diesem Zusammenhang an Clement Attlee oder Harold Mac Millan, General de Gaulle und andere zu erinnern, die sich durch ihr Verständnis für die grundlegenden Aspirationen der Völker Afrikas und Asiens einen Platz in der Reihe der Architekten einer gerechteren Welt gesichert haben.

Die Klassifizierung des Phänomens der Dekolonisierung als positiv erscheint mir weiters durch die Tatsache gerechtfertigt, daß es gerade die Dekolonisierung war, die es ermöglicht hat, daß sich zwischen zahlreichen Staaten der Welt neue Beziehungen entwickelt haben, die unter dem Begriff „Zusammenarbeit“ zusammengefaßt werden können.

Es erscheint mir nicht erforderlich, neuerlich zu betonen, daß Österreich, ein Land im Zentrum Europas, welches niemals eine koloniale Vergangenheit gekannt hat, diese große historische Bewegung begrüßt, deren Fortschritt und Ausweitung auf alle kolonisierten Völker es stets mit Wohlwollen verfolgt und unterstützt hat.

Es gibt freilich keine großen Bewegungen in der Geschichte der Welt, die nicht von Rückschlägen, Enttäuschungen und Gegenströmen begleitet gewesen wären. So hat auch die Dekolonisierungsbewegung, die die Welt tief verändert hat und diesen Veränderungsprozeß fortsetzt, bisher noch nicht ihren Abschluß finden können und war auch nicht in der Lage, sich in allen jenen Teilen der Welt, in denen sich anachronistische Regimes halten, durchzusetzen. Ich möchte feststellen, wie dies auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Rahmen seiner Rede vor der 9. Konferenz der Staats- und Regierungschefs der OAU in Rabat im Juni dieses Jahres getan hat:

„Wie groß wären unsere Freude und unsere Erleichterung, wenn ich heute erklären könnte: Afrika ist in seiner Gesamtheit frei und unabhängig.“

Der Generalsekretär hat bei dieser Gelegenheit ferner festgestellt: „Der Marsch des Fortschritts und der Unabhängigkeit ist auf verschiedene Hindernisse gestoßen, die heute in nicht zu rechtfertigender Weise zum Preis von großem Leid eine historisch unabwendbare Evolution verzögern.“

Und ich möchte mich ferner in vollem Umfang einer weiteren Beobachtung des Generalsekretärs anschließen, als er in unser aller Namen vor der großen Versammlung der Staats- und Regierungschefs in Rabat erklärte: „Es gibt keine Aktion in unserer so interdependenten Welt, welche auf lange Sicht sich den tiefen Änderungen entgegensetzen könnte, deren Rechtmäßigkeit die internationale Gemeinschaft anerkennt. Welchen Eindruck immer auch der Rückgriff auf Waffen und Gewalt hervorrufen mag, die Erfolgsaussichten sprechen gegen jene Länder, die sich dem Laufe der Geschichte entgegenstellen. Wer begrüßt heute nicht die Unabhängigkeit, die in Afrika seit 20 Jahren Wirklichkeit geworden ist?“ Und der Generalsekretär setzt fort: „Es ist eine Tatsache, daß in den Ländern, wo die Unabhängigkeit mit friedlichen Mitteln herbeigeführt wurde, die Freundschaft und die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit besonders tiefgehend und fruchtbar geblieben sind.“

Und schließlich: „Ist es also tatsächlich unmöglich, eine Lehre aus diesem Beispiel zu ziehen und die Vorteile abzuwägen, die sich aus der Anwendung einer analogen Politik ergeben würden?“

Wir sind uns in vollem Umfange der Tatsache bewußt, daß die Dekolonisierung weiterhin ihre positive und historische Rolle für die Schaffung einer Welt nach dem Bilde der in der Satzung der Vereinten Nationen vor 25 Jahren proklamierten Ideale spielen wird.

Keine andere Lösung, kein anderer Ausgang als die Unabhängigkeit und die Selbstbestimmung der Völker, die noch kolonialen Regimes unterliegen, ist möglich oder akzeptabel.

Wenn wir diese Überzeugung proklamieren, möchten wir gleichzeitig eine weitere sichere Hoffnung zum Ausdruck bringen: daß dieses Ziel durch friedliche Mittel erreicht werden möge. Wenn der Krieg und die Gewalt so oft die Kolonisierung begleitet haben, wollen wir hoffen, daß die Dekolonisierung sich immer mehr auf friedlichem Wege, ohne Blutvergießen und Verlust an Menschenleben, entwickeln möge.

Wenn wir die Anwendung von Waffen und Gewalt für die Regelung anderer uns heute konfrontierender Weltprobleme ablehnen, dann glauben wir auch, daß auf diesem Gebiet der richtigste, glücklichste, aber auch der sicherste Weg jener der Ablehnung der Gewalt und der Suche nach friedlichen Lösungen darstellt. Zahlreich sind in der Tat die Beispiele der großen Streiter um die Dekolonisierung, die ihren Sieg durch friedliche Mittel errungen haben. Hoffen wir, daß ihr Beispiel befolgt werden wird.

Es ist freilich bedauerlich, daß ein sogenannter „Realismus“ diese Möglichkeit für eine große Anzahl von Staaten auszuschließen scheint, wo koloniale Regimes noch den Eindruck fester Verankerung vermitteln.

Wir glauben dennoch, daß der einzige Weg, der auf lange Sicht die Lösung dieser Probleme bringen wird, jener der Nichtanwendung von Gewalt und der Suche nach friedlichen Lösungen ist, und wir sind überzeugt, daß die wachsende internationale Solidarität der wichtigste Garant einer solchen Entwicklung sein wird.

Das, Herr Präsident, sind die Auffassungen meiner Delegation, sind die Perspektiven, die uns nützlich und einer Betonung notwendig erscheinen, wobei ich die Hoffnung zum Ausdruck bringen möchte, daß das Echo auf diese Debatten, auf diese Appelle, Ermahnungen und Forderungen, wie sie von diesem Forum formuliert wurden, in konkreter Weise zu der Lösung eines Problems beitragen mögen, welches die Aufmerksamkeit dieser Organisation schon allzulange beansprucht hat.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum
Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation
(31. Oktober 1972)**

Herr Präsident!

Der Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation über den Zeitraum von 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1972, welcher vom Generaldirektor der Organisation, Dr. Sigvard Eklund, eingeführt wurde, vermittelt ein klares Bild von der Tätigkeit der Organisation im vergangenen Jahr und betont die Rolle, welche die Organisation für die Menschheit in Nutzbarmachung der Atomenergie für friedliche Zwecke spielt.

Die Behandlung des Berichtes gibt uns abermals Gelegenheit, der Organisation, ihrem Gouverneursrat und Generaldirektor Dr. Eklund unsere aufrichtige Anerkennung für die Tätigkeit der IAEO auszusprechen. Die österreichische Bundesregierung unterstützt weiterhin mit Nachdruck die verschiedenen Programme der IAEO, welche laufend entwickelt wurden, um eine Anpassung an die sich ständig verändernden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Ich werde mich in meinen Bemerkungen zu dem Bericht auf Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Atomwaffensperrvertrages, auf die Empfehlungen der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten und schließlich auf Probleme im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Atomenergie auf die menschliche Umwelt beschränken.

Es ist gerechtfertigt, daß die IAEO in ihrem Bericht den Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Atomwaffensperrvertrages eine prominente Stellung einräumt. Wir können hier mit Befriedigung feststellen, daß von den 74 Staaten, welche den Vertrag bis Ende Juli 1972 ratifiziert haben, 30 bereits ihre Verpflichtungen gemäß Artikel III über die Sicherheitskontrollen erfüllt haben, während diesbezügliche Verhandlungen mit anderen Staaten derzeit noch im Gange sind. In diesem Zusammenhang begrüßt meine Delegation im besonderen das Übereinkommen zwischen der IAEO und EURATOM, durch welches die IAEO in die Lage versetzt wird, Sicherheitskontrollen auch auf dem Gebiet der EURATOM-Mitgliedstaaten vorzunehmen. Wir hoffen, daß dieser beachtliche Fortschritt in Richtung auf vollkommene Durchführung des Atomwaffensperrvertrages auf universeller Basis auch jener Länder, welche aus irgendwelchen Gründen den Vertrag bisher nicht ratifiziert haben oder noch in keine Verhandlungen mit der IAEO über Sicherheitskontrollen eingetreten sind, dazu bewegen wird, ihre Haltung zu überprüfen und dem Vertrag beizutreten. Es ist bekannt, daß Österreich von Anbeginn an diesen Vertrag als ein bedeutendes Instrument auf dem Weg zur Abrüstung und erhöhten internationalen Sicherheit sowie im Falle der vollen Durchführung als einen substantiellen Beitrag zur internationalen Entspannung angesehen hat. Aus diesem Grund war mein Land auch unter den ersten Staaten, welche den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben sowie mit der IAEO ein Abkommen über Sicherheitskontrollen abgeschlossen haben.

Bei der Betrachtung der Bedeutung einer universellen Durchführung des Artikels III des Atomwaffensperrvertrages für die Zukunft der Menschheit müssen wir uns allerdings fragen, ob das Prinzip des Austausches technischer Information für friedliche Zwecke unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, enthalten in Artikel IV, Paragraph 2 des Vertrages in der Tätigkeit der IAEO auch genügend Berücksichtigung gefunden hat. Während auf der einen Seite die auf dem Gebiet der Atomwissenschaft führenden Mitgliedstaaten bemüht waren, wesentliche Informationen an kleinere Staaten weiterzugeben, so zeigen sich auf der anderen Seite die zunehmenden Schwierigkeiten, mit denen die IAEO auf dem Gebiet der technischen Hilfe konfrontiert ist. Wir sind der Auffassung, daß eine substantielle Erhöhung der finanziellen Mittel für diesen Zweck notwendig ist, sollen die Bestimmungen des Artikels IV des Vertrages erfüllt werden. Österreich wird auch in Zukunft die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Hilfe unterstützen und daher, vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung, weiterhin seinen Beitrag zum Allgemeinen Fonds leisten.

Wenn ich mich nunmehr einigen Aspekten im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten zuwende, so möchte ich zunächst unserer Befriedigung über den weiteren Fortschritt des Internationalen Nuklear-Informationssystems, welches vom

experimentellen Stadium in das volloperationale eingetreten ist, Ausdruck verleihen. Diese Tatsache ist deshalb so bedeutungsvoll, da sie zu einem weltweiten System der Ausnahme und Verwertung neuer Informationen über Nuklearwissenschaft und -technologie zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen führen wird.

Was die Frage der Erweiterung des Gouverneursrates der IAEO betrifft, so möchten wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Zusatzprotokoll zum Artikel VI des Statuts der IAEO, welches für eine stärkere Vertretung der Entwicklungsländer im Gouverneursrat vorsorgen wird, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in Kraft tritt. Österreich hat bereits die entsprechenden parlamentarischen Maßnahmen zur Ratifikation dieses Zusatzprotokolls eingeleitet.

Meine Delegation hat sich stets aktiv an der Tätigkeit der IAEO im Zusammenhang mit Atomexplosionen für friedliche Zwecke interessiert gezeigt und gemeinsam mit anderen Staaten auf der XXVI. Generalversammlung einen entsprechenden Resolutionsentwurf eingebracht. Dieser Resolutionsentwurf sieht vor, daß die IAEO im Rahmen ihrer Tätigkeit Möglichkeiten zur Errichtung eines derartigen Dienstes für friedliche Atomexplosionen unter entsprechender internationaler Kontrolle prüfen soll. Es ist erfreulich festzustellen, daß die IAEO auch auf diesem Gebiet weiteren Fortschritt erzielt hat und daß diesbezügliche Expertenkonferenzen in regelmäßigen Abständen abgehalten werden.

Ich möchte hier einige Worte über Nukleartechnologie mit speziellem Bezug auf spaltbares Material anfügen. Wir begrüßen die Tätigkeit der IAEO bei der Auffindung und Entwicklung neuer Uranquellen. Trotz der gegenwärtigen Marktlage wird sich die Auffindung einer weiteren Million Tonnen von Uran vor 1980 als notwendig erweisen, um den Energiebedarf der Welt in den achtziger Jahren decken zu können. Die IAEO hat unserer Ansicht nach die rechtliche Zuständigkeit und die technischen Möglichkeiten innerhalb der Vereinten Nationen, um die Schürfung nach derartigen Rohstoffen voranzutreiben.

Ich wende mich nunmehr einem Gebiet zu, welches in den zukünftigen Jahren immer stärker an Bedeutung gewinnen wird: die Auswirkungen der Atomenergie auf die menschliche Umwelt. Ohne Zweifel wird es eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben der IAEO in den kommenden Jahren sein, sich dem Studium der Verhaltensweise sowie der Auswirkungen der radioaktiven Einwirkungen auf die Umwelt zuzuwenden und in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen — einschließlich der neuen Organisation für Umweltfragen — eine führende Rolle auf diesem Gebiet einzunehmen. Nicht ohne Grund ist die Qualität des menschlichen Lebens und deren Verbesserung in den letzten Jahren eines der meistdiskutierten Probleme geworden. Fragen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Verschmutzung, der Erhaltung der Umwelt sowie Maßnahmen, mit denen Fehler der Vergangenheit vermieden werden sollen, bereiten nicht nur Regierungen und Experten, sondern auch in zunehmendem Maße der Bevölkerung Sorgen. Zweifellos ist die IAEO im Rahmen der Vereinten Nationen das geeignete Organ, um sich mit allen diesen Problemen zu befassen.

Abschließend möchte ich kurz über den Stand der Vorbereitung in der Planung und Errichtung des ständigen Hauptquartiers der IAEO berichten. Hierüber hat meine Delegation bereits sowohl der 16. Generalkonferenz der Organisation als auch der 5. Kommission der XXVII. Generalversammlung Bericht erstattet.

Am 21. Oktober 1971 hat die „Internationale Amtssitz und Konferenzzentrum Wien Aktiengesellschaft“, welche von der österreichischen Bundesregierung gemeinsam mit der Stadt Wien errichtet wurde, mit der IAEO ein Übereinkommen über den Raumbedarf der Organisation im Hauptquartiersgebäude sowie in den gemeinsamen Anlagen und im autonomen Konferenzbereich erzielt.

Im Dezember 1971 sowie im Feber 1972 wurden der IAEO vorläufige Unterlagen für das Amtssitzgebäude übergeben. In der Folge haben mehrere Besprechungen mit der IAEO über diese Frage hauptsächlich auf Arbeitsebene stattgefunden. Diese Kontakte haben im Mai 1972 zu der Erstellung der entsprechenden Planungsunterlagen gemäß der innerösterreichischen gesetzlichen Vorschriften geführt.

Zur selben Zeit konnte das Verkehrsproblem insofern in zufriedenstellender Weise gelöst werden, als das IAEO-Hauptquartier an das innerstädtische Autobahnssystem angeschlossen werden wird, womit auch eine entsprechende schnelle Verbindung zum Flughafen Schwechat gegeben ist.

Die Anzahl und Art der grundlegenden technischen Installationen wurde ebenso im Mai 1972 festgelegt. Was die Errichtung der gemeinsamen Anlagen und der Konferenzräume betrifft, so wurden diesbezüglich Besprechungen im Juni 1972 aufgenommen und am 3. August abgeschlossen.

102

Auch die gesamte weitere Planung des Konferenzbereiches wird in enger Zusammenarbeit mit der IAE O erfolgen, und der tatsächliche Baubeginn ist für den Beginn 1973 in Aussicht genommen.

Hinsichtlich der Errichtung der Laboratorien für Sicherheitskontrollen insbesondere bezüglich der Verlegung der drei derzeit im Hauptquartier bestehenden Laboratorien nach Seibersdorf wurden Verhandlungen zwischen den zuständigen österreichischen Stellen und der IAE O aufgenommen, welche zügig voranschreiten.

Ich möchte namens der österreichischen Bundesregierung abermals allen Angehörigen der Organisation und Generaldirektor Dr. Eklund den aufrichtigen Dank für die ausgezeichnete Art und Weise aussprechen, in der sie einer Sache dienen, welcher für den künftigen Fortschritt der Menschheit lebenswichtige Bedeutung zukommt.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur
Frage des Gewaltverzichts
(15. November 1972)**

Herr Präsident!

Wieder einmal steht die Generalversammlung vor der Aufgabe, zur Frage des Gewaltverzichts in den zwischenstaatlichen Beziehungen Stellung zu nehmen. Die Tatsache, daß Österreich erneut seine Meinung zum Ausdruck bringt, kann vor allem als Beweis dafür gelten, daß meinem Land an dieser Idee und ihrer Verwirklichung besonders gelegen ist.

Die Idee des Gewaltverzichts beschäftigt die Menschheit seit langer Zeit. Wir finden sie in den großen philosophischen und ideologischen Strömungen aller Zivilisationen der Erde — im Hinduismus und Buddhismus, in den christlichen Religionen und im Islam. Nach dem Ersten Weltkrieg konkretisierten sich diese Ideen zum ersten Mal in einem rechtlichen Rahmen — in der Völkerbundsatzung, im Briand-Kellogg-Pakt und in einer Reihe von internationalen Instrumenten, die dazu dienen sollten, einen als zu unsicher empfundenen Frieden zu festigen.

Von den zahlreichen ausgearbeiteten und unterzeichneten Texten der Zwischenkriegszeit möchte ich nur einen einzigen zitieren, und zwar Artikel 1 und 2 des Briand-Kellogg-Paktes, dessen Inhalt ich für besonders bedeutungsvoll halte:

Artikel 1: „Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erklären feierlich, daß sie den Krieg als Mittel zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitfälle verurteilen und ihn als Instrument nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen ablehnen.“

Artikel 2: „Die Hohen Vertragsparteien stimmen überein, daß die Beilegung oder Lösung aller Differenzen oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Natur oder welchen Ursprungs sie auch immer sein mögen, niemals mit anderen als friedlichen Mitteln angestrebt werden darf.“

Österreich, welches 1920 Mitglied des Völkerbundes wurde, hat sich zu wiederholten Malen den Gedanken des Verzichtes auf Gewalt zu eigen gemacht, im besonderen durch die Annahme des Genfer Protokolls betreffend die friedliche Beilegung zwischenstaatlicher Streitfälle aus dem Jahre 1934, als Österreich für einen „Modell-Kollektivvertrag über gegenseitige Hilfeleistung“ stimmte und sich für den MacDonald-Plan vom März 1933 aussprach.

Die Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs haben die internationale Gemeinschaft veranlaßt, die Idee des Gewaltverzichts wieder aufzugreifen, diesmal im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen.

Kürzlich haben die Bundesrepublik Deutschland auf der einen und die Sowjetunion und Polen auf der anderen Seite — zur Lösung ihrer aus dem Zweiten Weltkrieg resultierenden Probleme — dieses Prinzip als Grundlage für ihre künftigen Beziehungen in Verträge aufgenommen, die auch hier bereits Erwähnung fanden. Die internationale Gemeinschaft hat die historische Bedeutung dieser Verträge anerkannt, und der an Bundeskanzler Willi Brandt verliehene Friedensnobelpreis kann als symbolisches Zeichen dafür gelten.

Schließlich wird das Prinzip des Gewaltverzichts ohne Zweifel eine der Hauptfragen sein, mit denen sich die Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, deren Vorbereitung in wenigen Tagen in Helsinki beginnt, beschäftigen wird.

Was bedeutet — für den zwischenstaatlichen Bereich — der Verzicht auf Gewalt?

Ich kann hier nichts besseres tun, Herr Präsident, als einige der Ideen zu skizzieren, wie sie vom österreichischen Außenminister Dr. Rudolf Kirchschläger anlässlich des 15. internationalen Diplomatischen Seminars in Schloß Klesheim im Jahre 1972 vorgetragen wurden:

„Der Gewaltverzicht bedeutet, daß ein Staat oder eine Staatengemeinschaft zur Durchsetzung eines Rechtes, eines vermeintlichen Rechtes, oder auch staatlicher oder sogenannter nationaler Interessen, aber auch zur Durchsetzung, Verteidigung oder Ausbreitung einer Ideologie das Mittel der Gewaltanwendung von vorneherein und endgültig ausschließen. Wird aber das Mittel der Gewalt-

anwendung ausgeschlossen, so muß — sofern wir eine Konsequenz des Handelns in Rechnung stellen — auch das Mittel der Drohung mit Gewalt ausgeschlossen sein. Da aber die Konsequenz nicht immer das staatliche Handeln auszeichnet, scheint es mir notwendig, stets von beidem, vom Verzicht auf die Gewalt und vom Verzicht auf die Drohung mit Gewalt zu sprechen. Aus dem Text des Artikels 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen geht ebenso hervor, daß Gewaltverzicht und Verzicht auf die Androhung von Gewalt Hand in Hand gehen müssen. Wir sehen daraus aber auch, daß das Gewaltverbot der Charta kein absolutes ist. Es gilt nur für die internationalen Beziehungen, es gilt nur dann, wenn der Gebrauch der Gewalt oder die Drohung mit Gewalt gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet ist, und es gilt auch nur dann, wenn die Gewaltanwendung nicht mit den Zielen der Vereinten Nationen vereinbar ist.

Das Gewaltverbot gilt daher nicht für die Verteidigung, es gilt auch nicht für Sanktionen, die der Sicherheitsrat beschließt.

Die in jahrelangem Bemühen erarbeitete „Deklaration über Prinzipien des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten“, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer XXV. Tagung angenommen hat, bestätigt die Rechtspflicht des Artikels 2, schließt jedoch in jenem Teil, der sich mit dem Gewaltverzicht befaßt, mit dem Absatz: „Nichts in den vorhergehenden Absätzen darf als eine Erweiterung oder eine Verminderung des Rahmens der Bestimmungen der Charta für jene Fälle angesehen werden, in denen die Anwendung von Gewalt rechtmäßig ist.“

Auch die Praxis der Vereinten Nationen folgt dieser Linie, wenn die Generalversammlung in den Resolutionen, wie etwa der vom 30. November 1970, Nr. 2649, über die Durchführung des Selbstbestimmungsrechtes und die Gewährung der Unabhängigkeit sagt: „Die Generalversammlung bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, deren Anspruch auf das Recht der Selbstbestimmung anerkannt ist, um dieses ihnen zustehende Recht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen.“

Dieselbe Legitimation zum Gebrauch aller Mittel, also auch der Gewaltanwendung, finden wir konsequenterweise zum Beispiel in den Resolutionen betreffend Südafrika, betreffend die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung und betreffend die Namibiafrage (Resolution 2671 [XXV], 2775 [XXVI] und 2871 [XXVII]).

Wir müssen daher feststellen: Das heutige Völkerrecht kennt kein absolutes Gewaltverbot.

Der von den Staaten durch die Satzung der Vereinten Nationen übernommene Gewaltverzicht oder das ihnen auferlegte Gewaltverbot hat somit seine Grenzen. Die Grenzen erinnern etwas an die Mahnung, die Paulus in seinem Brief an die Römer (12—18) gibt, „mit allen Menschen in Frieden zu leben, soweit es möglich ist, und soviel es an Euch liegt“. Kennen wir uns nicht alle zu gut, daß wir nicht wüßten, daß es nie an uns liegt?

Wir dürfen jedoch durch die Relativität dieses Gewaltverzichts nicht alle unsere Friedenserwartungen verlieren, wir müssen vielmehr erkennen, daß die eingesetzten Mittel und Methoden unzulänglich sind. Welche anderen Methoden stehen uns nun zur Verfügung? Und noch eine Frage: „Ist, die menschliche Natur in Rechnung stellend, rein begrifflich ein absoluter Gewaltverzicht denkbar, ja ist er überhaupt schon ein Wert an sich?“

Indem ich weiterhin die Ideen des österreichischen Außenministers wiedergebe, möchte ich sagen, daß Gewaltverzicht zwar ein wertbestimmtes Verhalten ist, daß aber seine Zielsetzung noch weiter liegt. Sie liegt in der Erhaltung des Friedens. Hier aber müssen wir feststellen, daß weder der Gewaltverzicht allein noch auch eine ausgewogene Verminderung des Militärpotentials allein, da sie kaum bis zur universellen, auch defensivwaffenfreien Regelung gehen kann, die Erhaltung des Friedens garantieren.

Der Gewaltverzicht und der Verzicht auf Drohung mit Gewalt bedürfen im zwischenstaatlichen Bereich eines Begleitmechanismus, der es ermöglicht, zwischenstaatliche Streitfragen durch friedliche Mittel zu lösen. Es muß jene Funktion, die dem Krieg in der Vergangenheit teilweise zugekommen ist, auf eine andere, friedliche Weise und unter der Kontrolle der internationalen Gemeinschaft ausgeübt werden. Mit Scharfsinn stellte Thomas Oppermann fest, und ich zitiere: „Im innerstaatlichen Bereich, der bekanntlich sehr viel länger und intensiver als die internationalen Beziehungen befriedet ist und allen möglichen Gewaltverboten unterliegt, ist man sich so gut wie einig, daß es mit Ruhe und Ordnung allein nicht getan ist, sondern daß im Sinne zukunftsöffener Staatlichkeit jederzeit benutzbare Prozeduren wie Wahlen, Gesetzgebung oder exekutive Maßnahmen bereitgestellt werden müssen, um eine friedliche Fortentwicklung zu ermöglichen. Ebenso kann es im zwischenstaatlichen Bereich

als Sinn des Gewaltverbots um eine Art von ‚Kirchhofsrieden‘ im Sinne der Versteinerung des jeweiligen status quo gehen. Die fundamentale Voraussetzung zur Vermeidung des gewaltsamen Konfliktes ist die Bereitschaft der Staaten zur geordneten Reform im Inneren wie auch zum ‚Peaceful Change‘ in ihren auswärtigen Beziehungen.“

Gewaltverzicht bedarf also, um die ihm sinngebende Friedensperspektive in sich zu tragen, der begleitenden Maßnahmen, eines Mechanismus der Bewahrung und auch gleichzeitig der auf dem Recht beruhenden Fortbildung der bestehenden Ordnung. Es liegt völlig in dieser Erkenntnis, wenn der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion vom 12. August 1970 im selben Satz von Gewaltverzicht, von Verzicht auf die Drohung mit Gewalt und von der Verpflichtung die Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen, spricht. Dasselbe tut der Vertrag zwischen der BRD und Polen vom 7. Dezember 1970.

Um nicht mißverstanden zu werden: Das Hauptgewicht eines den Gewaltverzicht begleitenden zwischenstaatlichen Mechanismus wird auf der Lösung der Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln liegen. Wenn ich auch von der Fortbildung der bestehenden Ordnung gesprochen habe, dann deswegen, weil es nichts auf dieser Erde gibt, das sich ungestraft versteinern ließe; keine rechtliche Entwicklung, keine wirtschaftliche und keine politische.

Aufgabe eines den Gewaltverzicht begleitenden Mechanismus muß es aber auch sein, dem Sicherheitsbedürfnis der einzelnen Staaten und Völker Rechnung zu tragen. Stephan Verosta, Professor an der juristischen Fakultät der Universität Wien, hat in seiner Untersuchung über den Begriff „Internationale Sicherheit“ in der Satzung der Vereinten Nationen sehr klar herausgearbeitet, daß eine Sicherheit im objektiven Sinn nur aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann, wenn die Organisation der Vereinten Nationen und vor allem der Sicherheitsrat über dem Gleichgewicht der Macht in den einzelnen Regionen und auf der ganzen Welt wachen.

Europa befindet sich gegenwärtig auf einem Weg der Entspannung, von dem wir erwarten, daß er auch ein Weg zur Sicherheit und zum Frieden wird. In der geplanten Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für deren multilaterale Vorbereitung die Voraussetzungen gegeben scheinen, sehen wir eine große Chance für Europa, das Gewaltverbot und den Gewaltverzicht realisierbar zu machen. Ich möchte jedoch gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck geben, daß andere Kontinente, ja die ganze Welt von dem gegenwärtig herrschenden Klima der Entspannung in Europa profitieren können. Dies darf jedoch nicht mit Gleichgültigkeit anderen Kontinenten gegenüber, mit einem Gefühl der Selbstzufriedenheit verwechselt werden, das sich den Problemen, mit denen andere Kontinente zu kämpfen haben, verschließt.

Im Zusammenhang mit der Sicherheit in Europa möchte ich weiters auf einen Vorschlag aufmerksam machen, welcher zum ersten Mal von Bundeskanzler Willi Brandt auf der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten in Genf im Jahre 1968 gemacht wurde, demzufolge das Prinzip des Gewaltverzichts mit dem Verbot, der Anwendung von Atomwaffen junktimiert werden sollte, eine Idee, die wir in unserem Tagesordnungspunkt wiederfinden.

Es wird allerdings dabei nicht genügen, nur die Verpflichtung des Artikels 2, Abs. 4 der Satzung der Vereinten Nationen oder die Deklaration über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten aus dem Jahre 1970 zu wiederholen, sondern es wird notwendig sein, auch jenen rechtlichen und politischen Begleitmechanismus zu diskutieren, der zum ersten Mal in der Geschichte gestattet, den Verzicht auf Gewalt und auf die Drohung mit Gewalt als ein nach allen Seiten hin absolut glaubwürdiges Versprechen anzunehmen und zur Grundlage der Politik der anderen Staaten zu machen. „Es muß einer den Frieden beginnen, wie einer den Krieg“, sagte schon der österreichische Schriftsteller Stephan Zweig.

Noch selten war die Zeit für unsere Welt so reif für die Suche nach diesem Frieden, eine Zeit, von der mit Recht gesagt wurde, daß uns im nächsten Krieg nur die Wahl bleiben wird, „als Mitschuldige oder als Unschuldige umzukommen.“

Alle unsere Bemühungen auf der Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderswo werden nur dann erfolgreich sein, wenn es uns auch gelingt, eine neue menschliche Einstellung zur Gewalt zu finden. U Thant mag recht gehabt haben, wenn er unter der Last seines Amtes einmal sagte: „Es gibt nur eine Antwort auf die Ausübung von Gewalt, Zwang und Einschüchterung zwischen den Staaten; die Antwort muß in einer entschiedenen Zurückweisung der Gewalt und in einem entschlossenen Widerstand gegen sie auf Seiten jener großen Mehrheit von Männern und Frauen — er sprach nicht von Staaten“, sondern von „Männern und Frauen“ — in aller Welt gefunden werden, deren Sehnsucht es ist, in Frieden und ohne Furcht zu leben. Dies wäre

106

die Menschheitsbewegung mit dem Ziel der Rettung der Menschheit. Um erfolgreich zu sein, muß eine solche Volksbewegung mit den entschlossenen Anstrengungen der Regierung verbunden werden, im Interesse des Friedens und des Fortschritts jene internationalen Ordnungsmittel wirksam zur Anwendung zu bringen, die ihnen bereits zur Verfügung stehen.“

Mit diesen Worten von U Thant, diesem großen Vorkämpfer für Frieden und Gewaltverzicht, möchte ich meine Ausführungen beschließen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung über
die österreichische Stimmabgabe zur Nahost-Resolution
(8. Dezember 1972)**

Herr Präsident!

Die österreichische Bundesregierung hat wiederholt ihr Interesse an einer friedlichen Regelung der Nahostfrage zum Ausdruck gebracht. Dieses Interesse ist umso größer, als Österreich mit den Staaten dieser Region seit jeher enge freundschaftliche Beziehungen unterhält. Geleitet von diesen Erwägungen, hat Österreich alle Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung unterstützt, von denen erwartet werden konnte, daß sie einer friedlichen Beilegung des Konfliktes dienlich sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Sicherheitsrat-Resolution 242 hervorzuheben, die nach österreichischer Auffassung die Basis für eine gerechte und dauerhafte friedliche Lösung des Problems legt. In seiner Stimmabgabe für die heute angenommene Resolution hat sich Österreich von den gleichen Überlegungen leiten lassen. Allerdings enthält die Resolution auch einige Elemente, die nach österreichischer Auffassung der Herbeiführung einer friedlichen Lösung nicht unbedingt förderlich sind. Österreich hofft jedoch, daß die Resolution in ihrer Gesamtheit den Bemühungen der Vereinten Nationen um eine friedliche Regelung der Frage entgegenkommt.

Österreichs Interesse an einer friedlichen Regelung der Nahostfrage und seine Bereitschaft, hierzu positiv beizutragen, sind auch auf den gegenwärtigen Vorbereitungsbesprechungen in Helsinki dadurch zum Ausdruck gekommen, daß Österreich die Aufnahme der Frage eines europäischen Beitrages zur Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten auf die Tagesordnung der Europäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit beantragt hat.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Einführung des
Berichtes der Weltraumkommission
(12. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Weltraumkommission der Vereinten Nationen beehre ich mich, den Bericht der Kommission über ihre 15. Tagung vorzulegen.

Die Arbeiten der Kommission basierten in der Hauptsache auf der Tätigkeit ihres Juridischen sowie Wissenschaftlich-Technischen Unterausschusses.

Was den rechtlichen Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums betrifft, zeigt der Bericht des Juridischen Unterausschusses, daß sowohl in der Ausarbeitung des Internationalen Mondvertrages als auch in bezug auf den Konventionsentwurf über die Registrierung von Weltraumobjekten beachtliche Fortschritte erzielt werden konnten, wenngleich auch über einige offene Fragen noch keine Einigung zustande kam. Was den Mondvertrag anlangt, so bezieht sich eines der ungelösten Hauptprobleme auf den räumlichen Geltungsbereich des Vertrages, nämlich ob der Vertrag auch auf andere Himmelskörper Anwendung finden solle. Ein weiteres ungelöstes Problem stellt die Frage dar, ob die Bestimmungen des Vertragsentwurfes auch auf das rechtliche Regime über Naturschätze des Mondes anzuwenden wären und ob diese Naturschätze als Teil des „allgemeinen Erbes der Menschheit“ bezeichnet werden sollen. Eine dritte ungelöste wesentliche Frage betrifft die Information über Missionen in den Weltraum, und hier insbesondere, ob die Staaten verhalten werden sollen, solche Informationen vor dem Start derartiger Missionen zu gewähren.

Während der letzten Tagung der Weltraumkommission wurden etliche Versuche unternommen, die Auffassungsdifferenzen in bezug auf die erwähnten offenen Fragen zu überbrücken, und obwohl einiger Fortschritt hiebei erzielt wurde, kam kein Abschluß zustande. Es wird angenommen, daß der Juridische Unterausschuß in bezug auf den verbleibenden Teil des Vertragsentwurfes über den Mond sowie über den Konventionsentwurf betreffend Registrierung von Weltraumobjekten weiteren Fortschritt erzielt, um beide Instrumente in absehbarer Zeit der Generalversammlung zur Beschlußfassung zuleiten zu können.

Im wissenschaftlich-technischen Bereich hat sich die Kommission mit den verschiedenen Programmen der internationalen Zusammenarbeit sowie der praktischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie auseinandergesetzt. Die Kommission hat hiebei die für 1973 und 1974 vorgezeichneten Programme ihres Wissenschaftlich-Technischen Unterausschusses approbiert. Diese Tätigkeiten betrafen u. a. die Abhaltung von Expertenkonferenzen über die praktische Anwendung der Weltraumtechnologie in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere zum Nutzen der Entwicklungsländer. Zwei derartige Konferenzen mit dem Thema Erforschungssatelliten, eine im Jahre 1970 in den Vereinigten Staaten und eine im Jahre 1971 in Brasilien, haben ein positives Echo bei den Entwicklungsländern gefunden. Für dieses Jahr sind zwei weitere derartige Treffen geplant, eines gemeinsam mit der Meteorologischen Weltorganisation in Mexiko über den Gebrauch meteorologischer Daten und das andere in Indien über die Anwendung von Fernsehsystemen für Erziehung. Für beide Treffen wird eine noch größere Beteiligung der Entwicklungsländer erwartet. Das Programm der technischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie für 1973 sieht sowohl die Abhaltung ähnlicher Expertenkonferenzen als auch den Besuch von Experten in Entwicklungsländern vor, um die zuständigen Stellen in diesen Ländern auf die Möglichkeiten der praktischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie für den gesamten Entwicklungsprozeß aufmerksam zu machen. Ebenfalls im Bereich dieser Nutzenanwendung hat die Kommission auf ihrer letzten Tagung dem Problem der Beobachtung der Erde von Satelliten und anderen Weltraumobjekten ihr Augenmerk zugewendet. Der Wissenschaftlich-Technische Unterausschuß hat letztes Jahr eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, welche ihre erste Sitzung im September dieses Jahres abgehalten hat und mit der substantiellen Arbeit Anfang nächsten Jahres beginnen wird.

Ein weiteres Gebiet innerhalb des Bereiches der praktischen Anwendung, welchem die Kommission ihr besonderes Augenmerk zugewendet hat, waren die Direktfernsehsendungen mittels Satelliten. Seit 1970, dem Jahr des 3. Berichtes der Arbeitsgruppe für Direktsendungen mittels

Satelliten über den potentiellen Gebrauch dieser Technik, haben eine Reihe von wichtigen neuen Entwicklungen stattgefunden, u. a. die Beschlüsse und Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) anlässlich der Internationalen Konferenz für Nachrichtenwesen im Weltraum in Genf im Jahre 1971 sowie den von der UNESCO ausgearbeiteten Konventionsentwurf über Prinzipien beim Gebrauch von Satellitensendungen für den freien Informationsfluß sowie bei der Verbreitung von Erziehungsprogrammen und verstärktem kulturellem Austausch. Im Lichte dieser sowie anderer im Bericht erwähnten Entwicklungen hat die Weltraumkommission die Wiedereinsetzung ihrer Arbeitsgruppe zum Studium des neuen Materials beschlossen und die Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für eine weitere Tätigkeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu unterbreiten.

In weiteren Bereichen der internationalen Zusammenarbeit in der friedlichen Nutzung des Weltraums kann ich berichten, daß die Weltraumkommission der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO) sowie der Europäischen Organisation für die Entwicklung von Weltraumabschußbasen (ELDO) Beobachterstatus gewährt hat.

Darüber hinaus möchte ich die Generalversammlung informieren, daß die Weltraumkommission beschlossen hat, der „Thumba Equatorial Rocket Launching Station“ in Indien sowie der „Celpa Mar del Plata Launching Station“ in Argentinien weiterhin die offizielle Unterstützung der Vereinten Nationen zu gewähren.

Ich möchte den Paragraphen 39 bis 44 des Berichtes der Weltraumkommission betreffend Weltraumtechnologie und menschliche Umwelt besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Zahlreiche Mitgliedstaaten der Kommission vertraten die Ansicht, daß die Möglichkeiten von Satelliten und anderen Weltraumobjekten zur Beobachtung der menschlichen Umwelt in zunehmendem Maße an Bedeutung gewinnen werden, und ich möchte daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß die zu schaffende Organisation für die menschliche Umwelt sich die Erfahrungen der Weltraumkommission auf diesem Gebiet zu Nutze machen wird. Wie aus Paragraph 43 des Berichtes zu ersehen ist, hat die Weltraumkommission ihren Vorsitzenden ermächtigt, mit der Organisation für die menschliche Umwelt entsprechenden Kontakt aufzunehmen.

Diese waren die wesentlichsten Fragen, mit welchen sich die Weltraumkommission während ihrer letzten Tagung beschäftigt hat. Die Diskussionen haben erwiesen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission mit Nachdruck die Ansicht vertraten, daß die Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltraums nicht nur eine koordinierende Rolle einnehmen, sondern vielmehr als die zentrale Organisation auf diesem Gebiet sich in zunehmendem Maße Problemen der praktischen Nutzanwendung der Weltraumtechnologie zuwenden sollen.

Die Tatsache, daß es der Kommission in den letzten zehn Jahren gelungen war, drei entscheidende internationale Verträge, nämlich jenen betreffend Allgemeine Prinzipien, jenen über die Rettung und Rückführung von Astronauten sowie das Haftungsabkommen, fertigzustellen, beweist, daß speziell auf dem rechtlichen Gebiet die Kommission ihrer Verantwortung in ausgezeichneter Weise gerecht geworden ist.

Auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit im wissenschaftlich-technischen Bereich hingegen stellen sich noch einige große Aufgaben für die Kommission. Das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der praktischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie, welches mit der Weltraumkonferenz im Jahre 1968 in Wien begonnen wurde, stellt zweifellos einen guten Anfang dar. Ebenso vorteilhaft haben sich die Angebote der einzelnen Staaten, Stipendien auf diesem Gebiet zu gewähren, ausgewirkt. Die Beschäftigung der Kommission mit neuen Bereichen der praktischen Nutzenanwendung, insbesondere des Gebrauches von Satelliten für die Fernbeobachtung der Erde und der menschlichen Umwelt, haben die Kommission ebenfalls ihrem Ziel, eine zentrale Rolle in diesem Bereich zu spielen, nähergebracht.

Es scheint jedoch hier eine verstärkte Tätigkeit notwendig zu sein, um das Endziel, nämlich allen Entwicklungsländern die Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie zugänglich zu machen, zu erreichen.

Was das Arbeitsprogramm der Kommission für das nächste Jahr betrifft, scheint mir die Tatsache, daß nicht weniger als 65 Arbeitstage im ersten Halbjahr 1973 für die Arbeit der Kommission und ihrer Unterorgane vorgesehen sind, ein Zeichen dafür zu sein, wie ernst die Kommission ihre Tätigkeit nimmt.

Die Annahme der Empfehlungen der Weltraumkommission durch die Generalversammlung wird der Kommission für ihre zukünftige Arbeit die notwendige Unterstützung geben und damit einen weiteren Schritt in Richtung auf die Errichtung einer zentralen Rolle auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit im Weltraum bilden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums
(18. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

Der Berichtszeitraum war abermals von einem beeindruckenden Fortschritt in der Erforschung und Nutzung des Weltraums gekennzeichnet, wozu neben den beiden großen Weltraummächten eine Reihe von größeren und kleineren Staaten beigetragen haben.

In diesem Bereich erneuter und hervorragender Erfolge wird unsere Aufmerksamkeit naturgemäß auf die Tätigkeit der beiden größten Weltraummächte gelenkt; darüber hinaus sollten wir jedoch nicht eine Reihe wesentlicher Erfolge anderer Staaten auf dem Gebiet der Weltraumforschung sowie der angewandten Weltraumtechnologie vergessen. Diese Entwicklung hat klar gezeigt, daß — obwohl die wesentliche Weltraumforschung sowie Weltraummissionen selbst noch immer auf die beiden großen Weltraummächte beschränkt sind — die mannigfachen praktischen Anwendungen der Weltraumforschung nicht länger auf wenige Länder beschränkt sind. Ich halte es für ein ermutigendes Zeichen, daß diese Tätigkeit ihrer Natur nach von Bedeutung für die gesamte Menschheit ist und auch zu einer wachsenden Interdependenz geführt hat. Die internationale Zusammenarbeit im Weltraum wird daher in Zukunft noch erheblich intensiviert werden müssen. Zusammenarbeit in allen politischen und praktischen Bereichen, Zusammenarbeit zwischen Nationen und Menschen in verschiedenen Lebensbereichen ist in zunehmendem Maße unerlässlich geworden; es ist gerade die Zusammenarbeit im Weltraum, die hievon Zeugnis ablegt.

Die Vereinten Nationen haben die maßgebende Rolle, die sie hier spielen können, ja spielen müssen, erkannt. Die Tätigkeit des zentralen Organs innerhalb der Vereinten Nationen für diesen Bereich, der Weltraumkommission, hat im vergangenen Jahr klar erwiesen, welche Möglichkeiten für die Vereinten Nationen in der internationalen Zusammenarbeit im Weltraum bestehen. Ich muß hier allerdings mit einigem Bedauern anführen, daß der Weltraumkommission bisher eher eine koordinierende als eine operationale Rolle, welche sie auf etlichen Gebieten haben könnte, zuerkannt wurde.

Ich bin der Ansicht, daß die jährliche Behandlung der Weltraumfragen in der Generalversammlung eine ausgezeichnete und willkommene Gelegenheit bietet, allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die außerordentlichen Möglichkeiten einer fortschreitenden Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der praktischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie, vor Augen zu führen. Die Weltraumkommission wird daher in der Zukunft in verstärktem Maß das aktive Interesse und die Unterstützung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Lösung ihrer Aufgaben benötigen.

Wenn ich mich nunmehr den verschiedenen Tätigkeiten der Kommission zuwende, so möchte ich zuerst den nicht unerheblichen Fortschritt, der bei der Ausarbeitung eines internationalen Mondvertrages erzielt wurde, erwähnen. Obwohl speziell im Lichte des allgemeinen Weltraumvertrages aus dem Jahre 1967 die Notwendigkeit für die Ausarbeitung eines derartigen Vertrages von einigen Delegationen angezweifelt wurde, so hat sich dennoch unter den Mitgliedern der Weltraumkommission die Überzeugung durchgesetzt, daß ein derartiger Vertrag einen wesentlichen und nützlichen Platz an der Seite der bereits bestehenden rechtlichen Instrumente für den Weltraum einnehmen könnte. Dies speziell dann, wenn die Bestimmungen des Vertrages auch auf andere Himmelskörper, wenn auch auf vorläufiger Basis, Anwendung finden. Die noch offenen Fragen sind zur Genüge bekannt. Viele Delegationen haben darauf Bezug genommen, und meine Delegation hat ihre Haltung hiezu ausführlich in der Kommission selbst dargelegt. Ich möchte dies daher hier nicht wiederholen. Ich möchte allerdings — was ich auch bereits in anderer Eigenschaft getan habe — meiner Hoffnung erneut Ausdruck verleihen, daß die Arbeit an diesem Vertrag innerhalb des juristischen Unterausschusses so früh wie möglich beendet werden kann und daß der fertige Vertragsentwurf unter Umständen bereits von der nächsten Generalversammlung behandelt werden kann.

Die österreichische Delegation mißt dem Konventionsentwurf über die Registrierung von Weltraumobjekten große Bedeutung bei, da wir, gemeinsam mit anderen Delegationen, der Ansicht sind, daß ein derartiges Instrument für eine künftige Anwendung des Haftungsabkommens unerlässlich ist. Obwohl der Fortschritt bei der Arbeit über diesen Entwurf im Weltraumkomitee langsamer war als beim Mondvertrag, hoffen wir dennoch, daß auch dieses Instrument der Generalversammlung zu einem frühen Zeitpunkt übermittelt werden kann.

Wir sind überzeugt, daß es im besonderen ein Aspekt sein wird, welcher in den kommenden Jahren in der Tätigkeit der Weltraumkommission einen prominenten Platz einnehmen wird und daher unsere besondere Beachtung verdient; nämlich die praktische Nutzanwendung der Weltraumtechnologie. Meine Delegation ist wiederholt mit Nachdruck für die Verstärkung dieser Tätigkeit der Kommission, welche in der Praxis hauptsächlich von dem Experten für die praktische Nutzanwendung der Weltraumtechnologie sowie der zuständigen Abteilung im UN-Sekretariat durchgeführt wird, eingetreten und hat daher die Zuteilung erhöhter finanzieller Mittel für diesen Zweck befürwortet. Wir begrüßen die Tatsache, daß der neue Experte vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, um ihn willkommen zu heißen und ihm zu versichern, daß wir ihn ebenso wie seinen Vorgänger voll unterstützen werden. Ich möchte hier ebenfalls der Hoffnung Ausdruck geben, daß diejenigen Länder, zu deren Nutzen die Programme der Vereinten Nationen für die praktische Anwendung der Weltraumtechnologie hauptsächlich geschaffen wurden, auch von den gegebenen Möglichkeiten entsprechenden Gebrauch machen werden.

Es ist das erste Mal, daß die Weltraumkommission einige spezifische Empfehlungen über ihre Beschäftigung mit Fragen der menschlichen Umwelt gemacht hat. Die Möglichkeiten von Satelliten und anderen Himmelskörpern für die Fernbeobachtung der menschlichen Umwelt wird sich zweifelsohne für die künftige Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Umweltsektor von großem Nutzen erweisen. Die Weltraumkommission wird daher die notwendigen Kontakte mit der neu zu errichtenden Organisation für die menschliche Umwelt herzustellen haben. Wir glauben hier, daß es außerdem notwendig ist, daß die Organisation für die menschliche Umwelt auch von sich aus in Fragen der Fernbeobachtung der menschlichen Umwelt von den Erfahrungen der Weltraumkommission Gebrauch macht.

Auf dem Gebiet der Fernbeobachtung im allgemeinen wird es durch das erfolgreiche Satellitenexperiment der Vereinigten Staaten (ERTS-1) möglich sein, daß die Arbeitsgruppe für Erdforschungssatelliten ihre substantielle Arbeit zu Beginn des nächsten Jahres aufnehmen kann. Die Auswertungen der Daten dieses Experimentes als auch die vergleichende — wie wir hoffen, auch analytische — Studie des Generalsekretärs wird eine geeignete Grundlage für den Beginn der Tätigkeit der Kommission in diesem Bereich darstellen.

Meine Delegation hat von Anfang an den Beschluß der Weltraumkommission auf Wiederberufung der Arbeitsgruppe für Direktendungen mittels Satelliten unterstützt. Ich möchte es hier nicht unterlassen, der schwedischen Delegation für ihre Bemühungen zu danken, welche diese Entscheidung, die im Lichte der Ereignisse seit dem Jahre 1970 voll gerechtfertigt erscheint, ermöglicht haben. Ich glaube, daß der wirkliche Wert dieser Arbeitsgruppe speziell in ihrem weiten Mandat liegt, wodurch eine interdisziplinäre Befassung mit den Problemen möglich erscheint. Bei der Betrachtung des substantiellen Materials, welches seit dem Jahre 1970 zur Verfügung steht, wird der UNESCO-Prinzipienerklärung sicherlich ein wichtiger Platz eingeräumt werden müssen. Die UNESCO-Generalkonferenz, die eben zu diesem Zeitpunkt tagt, wird sich in einigen Tagen mit dem Deklarationsentwurf beschäftigen. Meine Delegation teilt die Ansicht, die vielfach innerhalb der Weltraumkommission geäußert wurde, daß der Kommission die Möglichkeit gegeben werden soll, zu der Deklaration vor der endgültigen Annahme Stellung zu nehmen. Wir hoffen daher, daß uns die Generalkonferenz der UNESCO diese Möglichkeit geben wird, da wir der Ansicht sind, daß die einschlägige Arbeitsgruppe zweifellos bestens geeignet ist, eine Stellungnahme zu der Deklaration auszuarbeiten.

Ich möchte zum Abschluß einige Bemerkungen über die Initiative der Sowjetunion, welche der Generalversammlung einen Konventionsentwurf über Prinzipien beim Gebrauch von Satelliten für Direktfernsehendungen im Heimempfänger vorgelegt hat, machen. Diese Initiative verdient unserer Ansicht nach zweifellos eingehendes Studium und wir unterstützen daher die Überweisung des Konventionsentwurfes an die Weltraumkommission zum näheren Studium. Ich möchte daher hier in der 1. Kommission davon absehen, mich mit der Substanz des Konventionsentwurfes zu befassen, da die Tagungen der Weltraumkommission und ihrer einschlägigen Organe hiezu ausreichend Gelegenheit geben werden. Ich möchte mich daher auf einige Bemerkungen allgemeinen Charakters beschränken. Ich glaube, daß die bedeutenden Möglichkeiten dieser Technik für wirtschaftliche,

soziale, kulturelle und für Zwecke der Erziehung, kurz, für alle Bereiche der nationalen Entwicklung und internationalen Zusammenarbeit, allgemein bekannt sind. Es erscheint daher durchaus gerechtfertigt, sich mit Verhaltensregeln über den Gebrauch dieser Technik, welche die Form einer Konvention oder eines anderen derartigen Instruments einnehmen können, zu befassen. Dies, um sicherzustellen, daß diese Möglichkeiten eher zu einem vereinigenden als teilenden Faktor in den internationalen Beziehungen werden. In der Ausarbeitung dieser Regeln müßte allerdings dem Prinzip der Erhaltung der Informationsfreiheit entscheidendes Gewicht eingeräumt werden, ohne jedoch hierbei das von einigen Delegationen betonte Prinzip der nationalen Souveränität außer acht zu lassen. Was das weitere Vorgehen in dieser Frage betrifft, so teilen wir, wie erwähnt, die Ansicht anderer Delegationen, den Konventionsentwurf an die Weltraumkommission zu weiterem Studium zu überweisen. Hierbei ist es ziemlich klar, daß sowohl der Juridische Unterausschuß als auch die Arbeitsgruppe für Direktsendungen mittels Satelliten in der einen oder anderen Weise in diese Tätigkeit eingeschaltet werden soll. Trotzdem glauben wir, daß die Generalversammlung die Weltraumkommission selbst beauftragen und demnach es ihr überlassen sollte, in welcher Weise sie ihre Unterorgane in diese Frage einschaltet. Hiedurch würden wir die koordinierende und richtungweisende Funktion anerkennen, welche die Kommission gegenüber ihren Unterorganen in allen Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches einnehmen soll.

Ich möchte schließlich in Namen einer Reihe anderer Delegationen den Resolutionsentwurf, welcher im Dokument A/C.1/L.608 enthalten ist, offiziell einführen. Der Entwurf ist das Ergebnis informeller Konsultationen, zu deren Teilnahme wie auch in den früheren Jahren alle Mitglieder der Weltraumkommission eingeladen waren. Der Entwurf betrifft den Bericht der Kommission als auch den Tagesordnungspunkt über den Mondvertrag.

Um möglichst umfassend und detailliert zu sein, war es zwangsweise notwendig, den Text ausführlicher zu gestalten. Der Grund hierfür liegt in der Absicht der Miteinbringer, der Generalversammlung nicht nur die wichtigsten Beschlüsse und Empfehlungen der Kommission in möglichst klarer Weise vorzulegen, sondern — und dies ist noch wichtiger — das Interesse und die Unterstützung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen für die Tätigkeit der Kommission zu gewinnen.

Die operativen Paragraphen 2 bis 7 beschäftigen sich mit technischen Angelegenheiten, wie dem Stand der Arbeiten am Mondvertrag und am Vertrag für die Registrierung von Weltraumobjekten, die Paragraphen 9 bis 11 sowie 16 haben die praktische Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie und hier insbesondere die für 1973 und 1974 in Aussicht genommenen Programme zum Gegenstand. Die Paragraphen 12 bis 14 befassen sich mit der Arbeitsgruppe über Erdforschungssatelliten, Paragraph 15 bezieht sich auf Weltraumtechnologie und menschliche Umwelt, während Paragraph 18 den Beschluß der Kommission auf Wiedereinsetzung der Arbeitsgruppe über Direktsendungen mittels Satelliten enthält. Der Rest des Resolutionsentwurfes befaßt sich mit verschiedenen Angelegenheiten und anerkennt insbesondere die wertvolle Arbeit der Spezialorganisationen auf dem Gebiet des Weltraums. Ich hoffe, daß dieser Entwurf die einstimmige Annahme der Generalversammlung finden wird.

Ich möchte schließlich allen Delegierten, die meine Tätigkeit als Vorsitzender der Kommission gewürdigt haben, danken. Dieser Dank ist zweifellos ein großer Ansporn, nicht nur für die Mitglieder des Büros, sondern auch für alle Mitglieder der Kommission selbst.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Abrüstungsfrage (9. November 1972)

Herr Vorsitzender!

Der Politischen Kommission liegen eine Reihe von Tagesordnungspunkten vor, die alle mit der Frage der Abrüstung in Zusammenhang stehen. Gemeinsam ist ihnen, so glaube ich, daß darin der von uns allen geteilte Wunsch nach Fortschritten in Richtung einer allgemeinen und kontrollierten Abrüstung zum Ausdruck kommt — ein Ziel, das die volle Unterstützung meiner Regierung genießt. Daher sind wir — und das ist die erste Bemerkung, die ich machen möchte — zu jeder möglichen Zusammenarbeit bereit, um die großen Ziele zu erreichen, die diese Debatte inspirieren.

Meine Delegation hat mit großem Interesse die zahlreichen eindrucksvollen Stellungnahmen gehört, die die Diskussion in dieser Kommission kennzeichnen. Wenn ich eine davon hervorhebe, so ersuche ich alle übrigen, die vor mir gesprochen haben, dies zu entschuldigen. Ich möchte auf die Stellungnahme der charmanten Vertreterin Schwedens, Frau Myrdal, Bezug nehmen, die einen Großteil ihres Lebens dem Kampf um die Abrüstung gewidmet hat. Ich glaube, daß wir alle Frau Myrdal eine Dankeschuld für ihre unermüdlichen Bemühungen abstaten müssen, und wir sind sicher, daß sie ihre wertvolle Arbeit fortsetzen wird.

Die Vertreterin Schwedens stellte fest, daß Abrüstungsmaßnahmen bedauerlicherweise nur nach politischen Krisen ergriffen werden. Ich glaube, daß uns diese Tatsachenfeststellung in keiner Weise von der Fortführung unserer Anstrengungen abhalten sollte, denn die geschichtliche Erfahrung zeigt — wie dies auch für den einzelnen Menschen der Fall ist — daß große Ideen, ja in der Tat jeder Fortschritt der Menschheit, den Erfahrungen nicht vorausgehen, sondern ihnen nachfolgen. So wurde die Frage der Abrüstung jeweils nach den Tragödien des Ersten und Zweiten Weltkrieges mit höchster Priorität behandelt.

Ich habe vom Zusammenhang zwischen Erfahrungen und Fortschritt gesprochen und von der Wechselwirkung, die zwischen ihnen besteht. Erlauben Sie mir, diese Frage etwas weiter zu verfolgen, da sie für unsere Diskussion und für unsere zukünftige Arbeit von einiger Bedeutung sein könnte. Die Frage der Abrüstung ist seit vielen Jahren diskutiert worden und in den verschiedenen Gremien haben hochqualifizierte Leute keine Mühe im Dienst dieser Sache gescheut. Ein gewisser Fortschritt wurde zweifellos erzielt, aber der entscheidende Durchbruch ist nicht gelungen. Das scheint auch der Grund für einen gewissen Pessimismus zu sein, der in einigen Stellungnahmen in dieser Debatte zu erkennen war. Dieser Pessimismus ist jedoch unserer Ansicht nach kaum begründet, weil Abrüstung nicht isoliert betrachtet werden kann. Abrüstung ist eng mit einer Reihe von anderen Fragen verknüpft, insbesondere jedoch mit drei Faktoren.

Betrachten wir die gegenwärtige Situation realistisch, so müssen wir feststellen, daß eine Reihe von Vorbedingungen existieren oder geschaffen werden müssen, um einen Fortschritt auf dem Gebiet der Abrüstung zu ermöglichen. Der erste Faktor, den ich in diesem Zusammenhang erwähnen möchte, ist die dramatische Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, die sich nun als Bumerang erwiesen hat. Staaten im Besitz von Massenvernichtungsmitteln könnten sehr wohl zu dem Schluß gekommen sein, daß diese Waffen nicht verwendet werden können, ohne die Gefahr der Selbstvernichtung heraufzubeschwören. Es ist daher kaum ein Zufall, wenn die zwei Staaten mit dem größten Kernwaffenarsenal vor einiger Zeit eine prinzipielle Entscheidung getroffen haben, zuerst die Produktion dieser Waffen zu beschränken und dann eine Reduktion vorzunehmen. Ich glaube, daß wir alle von den Ergebnissen der ersten Runde der SAL-Gespräche ermutigt sein können und wir hoffen, daß die nächste Runde, die gerade beginnt, weitere Fortschritte bringen wird.

Die zweite Vorbedingung für wirklichen Fortschritt auf dem Gebiet der Abrüstung ist das, was wir gewöhnlich eine Atmosphäre der Entspannung nennen. Gerade auf diesem Gebiet sind in den vergangenen zwei Jahren Fortschritte gemacht worden — Fortschritte, die die Abhaltung einer Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gestatten, um auf diese Weise den Entspannungsprozeß weiterzuführen. Meine Regierung glaubt, daß Abrüstungsmaßnahmen, sogar in diesem Stadium, auf regionaler Ebene diskutiert werden sollten.

In ihrem Memorandum vom Juli 1970 hat meine Regierung folgendes erklärt:

Österreich glaubt auf Grund seiner eigenen geographischen und militärischen Situation und auf Grund der militärischen Gegebenheiten in Europa einen günstigen Verlauf des Entspannungsprozesses auf weite Sicht nur dann erwarten zu können, wenn die Konferenz, die sich mit der Sicherheit in Europa befaßt, auch die für diese Sicherheit zentrale Frage einer ausgeglichenen und gegenseitigen Verminderung des Militärpotentials einer Beratung und Lösung zuzuführen imstande ist. Eine solche Verminderung des Militärpotentials wäre auch eine konkrete Maßnahme, die aus dem Tagesordnungspunkt „Gewährleistung der europäischen Sicherheit und Verzicht auf Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den europäischen Staaten“ und einem darüber erzielten Einverständnis die glaubwürdigen Konsequenzen zieht.

Obwohl meine Regierung beabsichtigt, zum geeigneten Zeitpunkt die Aufnahme eines derartigen Punktes in die Tagesordnung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorzuschlagen, können wir eine frühzeitige Debatte dieser Frage, die meine Regierung als eine der ersten zur Diskussion auf europäischer Ebene vorgeschlagen hat, nur willkommen heißen, und zwar auch außerhalb der Konferenz.

Wir sind überzeugt, daß Entspannung, Sicherheit und Abrüstung in engem Zusammenhang stehen. Es gibt jedoch noch ein drittes Element, das wir in Rechnung stellen müssen: Weder Entspannung noch Abrüstung noch Sicherheit können auf lange Sicht gewahrt bleiben, wenn sie nicht durch die Entwicklung einer internationalen Gemeinschaft ergänzt werden, die auf dem Recht basiert. In diesem Zusammenhang möchte ich die folgende Stellungnahme des österreichischen Außenministers in der Generaldebatte zitieren:

Sicherheit setzt glaubhaften Gewaltverzicht und glaubhaften Verzicht auf die Drohung mit Gewalt voraus, und zwar glaubhaft für alle Staaten, die großen, die mittleren und die kleinen.

Es wird daher Aufgabe dieser Konferenz sein, nach einem Weg zu suchen, der die notwendigen Sicherheiten für die Sicherheit in Europa bildet.

Ein Schritt in diese Richtung könnte ein Vertrag sein, der die Pflichten der Staaten und auch ihre Rechte rechtlich verbindlich und politisch tragfähig kodifiziert und einen Mechanismus schafft, der eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten sicherstellt.

Obwohl der österreichische Außenminister in seiner Erklärung auf die Europäische Sicherheitskonferenz Bezug nahm, so glaube ich doch, daß er dies auch als ein Beispiel anführte, als eine prinzipielle Überlegung, die auf die Staatengemeinschaft Anwendung finden sollte.

Im vergangenen Jahr hatte ich die Ehre, im Verlauf der Debatte über internationale Sicherheit einige Worte an diese Kommission zu richten. Ich hob damals hervor, daß wir in diesen Fragen keine engstirnige Position beziehen sollten. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß alle diese Prinzipien und Überlegungen auf die internationale Gemeinschaft insgesamt Anwendung finden müßten. In meiner vorjährigen Erklärung sagte ich, daß auf Grund der technologischen Fortschritte Entfernungen nicht mehr existieren und daß ein Konflikt in einem Teil der Welt Folgen für uns alle haben kann.

Ich habe von einer internationalen Gemeinschaft gesprochen, die auf dem Recht beruht, und wir müssen, ebenso wie der österreichische Außenminister in seiner Erklärung, aus der ich soeben zitiert habe, von der realistischen Voraussetzung ausgehen, daß der Gewalt oder dem Krieg in der Vergangenheit eine gewisse Funktion in den internationalen Beziehungen zukam. Wenn wir auf unserem Weg zur Abrüstung die Anwendung von Gewalt verbannen, so müssen wir die Funktionen, die Gewalt oder Krieg in der Vergangenheit erfüllten, durch Rechtsnormen ersetzen. Bereits zu Beginn meiner Erklärung habe ich festgestellt, daß wir alle, gleichgültig ob Einzelpersonen oder Staaten, aus Erfahrungen lernen. Als der Völkerbund nach dem Ende des Ersten Weltkrieges ins Leben gerufen wurde, waren die Siegermächte nicht imstande, sich auf einen wirkungsvollen Mechanismus zur Erhaltung des Friedens zu einigen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Vereinten Nationen gegründet und der Rahmen eines friedenserhaltenden Mechanismus wurde Bestandteil der Satzung.

Sicherlich ist es kaum ein vollkommener und perfekter Mechanismus, aber er hat den Vorteil, realistisch genug zu sein, die entscheidende Verantwortung für die Erhaltung des Friedens den Großmächten zu übertragen. Wir sind daher der Auffassung, daß eine Revision der Satzung der Vereinten Nationen oder eine Neuverteilung der Verantwortlichkeitsbereiche zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung im gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Vorteile bringen würde. Die Satzung enthält in ihren Kapiteln VI und VII klare Richtlinien für die friedliche Schlichtung von Streitfällen und für Aktionen im Falle einer Friedensdrohung.

Eine der zur Diskussion stehenden Fragen ist der Vorschlag zur Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz. Betrachtet man die Debatte in dieser Kommission unbefangen, so glaube ich, daß wir uns praktisch schon am Beginn des Vorbereitungsstadiums einer solchen Konferenz befinden. Alle bisher diskutierten Themen würden logischerweise auf der Tagesordnung einer Weltabrüstungskonferenz aufscheinen. Viele der in dieser Kommission gemachten Vorschläge, wie zum Beispiel Verzicht auf Verwendung von Kernwaffen oder eine Erklärung, daß kein Staat, der Kernwaffen besitzt, diese als erster einsetzen würde, müßten im Vorbereitungsstadium einer Weltabrüstungskonferenz behandelt werden.

Meine Delegation spricht sich daher für die Idee einer Weltabrüstungskonferenz aus. Wir sind uns bewußt, daß eine derartige Konferenz sorgfältig und gründlich vorbereitet werden muß — und zwar nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch was die substantielle Diskussion selbst betrifft. Wir sollten daher die verschiedenen Vorschläge betreffend die Einsetzung eines Vorbereitenden Komitees oder einer Studiengruppe sorgfältig prüfen. Die genaue Bezeichnung einer solchen Gruppe erscheint mir von nur zweitrangiger Bedeutung; zweifellos ist es das Mandat der Konferenz, dem die größte Wichtigkeit zukommt. Die Arbeit eines solchen Komitees oder einer solchen Studiengruppe würde sich in keiner Weise mit dem bestehenden Mechanismus, vor allem mit der Genfer Abrüstungskonferenz und anderen Organen überschneiden.

So betrachtet hat die Abrüstung viele Facetten. Die verschiedenen Aspekte werden daher in verschiedenen Organen und auf verschiedenen Ebenen behandelt. Die Weltabrüstungskonferenz könnte, sobald sie sich als politisch durchführbar erweist — und das ist meiner Meinung nach die wesentliche Voraussetzung für ihre Einberufung —, auf die Unterlagen, die Ideen, das Personal und das bisher Erreichte in den einzelnen Organen und Institutionen zurückgreifen, die sich bisher mit der Frage der Abrüstung befaßt haben. Lassen wir uns nicht davon abschrecken, daß Fortschritte nur langsam sind. Wenn wir die Ergebnisse betrachten, die während der letzten zehn Jahre erarbeitet wurden — ich habe einige davon erwähnt —, so glaube ich keinen Grund für besonderen Pessimismus zu sehen. Als Realisten wissen wir, daß in einem Unterfangen wie diesem, das, wie ich hervorzuheben versuchte, alle politisch relevanten Aspekte internationaler Beziehungen umfaßt, das Ziel nur Schritt für Schritt erreicht werden kann. Trotz bescheidener Fortschritte und sogar Rückschläge bin ich der festen Überzeugung, daß wir uns auf dem Weg zu einer internationalen Gemeinschaft, gegründet auf der Achtung des Rechtes, befinden.

Abschließend möchte ich mich auf die Erklärung des ungarischen Vertreters beziehen, der den Vorschlag machte, die Weltabrüstungskonferenz in Wien abzuhalten. Ich möchte ihm für diesen Vorschlag besonders danken und ich kann ihm versichern, daß, wenn immer die Zeit für die Einberufung dieser Konferenz reif ist und falls man Wien als Konferenzort wünscht, meine Regierung gerne alles in ihrer Macht Stehende tun wird, sie aufzunehmen und zu ihrer Arbeit beizutragen. Österreich ist bereit, seinen Beitrag auf dem Gebiet der Abrüstung zu leisten und bietet seine volle Mitarbeit und aktive Teilnahme bei diesen Bemühungen an. In diesem Sinne wird meine Delegation alle diesem Komitee vorliegenden Vorschläge einer eingehenden Prüfung unterziehen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Durchführung der Empfehlungen der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten
(14. November 1972)**

Herr Vorsitzender!

Im Namen der Miteinbringer möchte ich den Resolutionsentwurf, welcher im Dokument A/C.1/L.617 enthalten ist und sich auf den Tagesordnungspunkt über die Durchführung der Empfehlungen der Konferenz der Nichtatomwaffenstaaten bezieht, einführen.

Ich glaube, es kann kein Zweifel über die wertvolle und nützliche Tätigkeit der IAEO in Ausführung der Beschlüsse dieser Konferenz in den verschiedensten Bereichen bestehen. Die Anerkennung, die wir der IAEO hiefür ausdrücken wollen, bildet den Grund, welcher meine Delegation gemeinsam mit anderen Staaten veranlaßt hat, diesen Entwurf vorzulegen.

Der 3. Paragraph der Präambel bezieht sich auf Paragraph 14 des Berichtes der IAEO; hier wird festgestellt, daß bis 30. Juni 1972 insgesamt 35 Mitgliedstaaten der IAEO das Zusatzprotokoll zu Artikel VI des Statuts angenommen haben. Dieser Zusatz wird, sobald er von der nötigen Anzahl der Mitgliedstaaten ratifiziert ist, die Mitgliederanzahl des Gouverneursrates um ungefähr ein Drittel erhöhen und dadurch für eine breitere Vertretung der Entwicklungsländer im Gouverneursrat vorkehren.

Paragraph 4 der Präambel bezieht sich auf Paragraph 78 des Berichtes, worin auf eine Untersuchung über die Anzahl der Größenordnung von Kernkraftwerken in Entwicklungsländern Bezug genommen wird. Die Ergebnisse der Studie werden gegen Ende 1973 zur Verfügung stehen und sollten geeignet sein, der Kernindustrie Unterlagen für die Planung, Entwicklung und Produktion derartiger Installationen an die Hand zu geben.

Paragraph 5 der Präambel bezieht sich auf Paragraph 13 des Berichtes betreffend das internationale Kerninformationssystem. Wir können hier mit Befriedigung feststellen, daß dieses System vom experimentellen in das voll operationelle Stadium eingetreten ist.

Paragraph 6 der Präambel anerkennt die Bemühungen der IAEO, die Mitgliedstaaten mit spaltbarem Material zu versorgen, was in Paragraph 81 und 82 des Berichtes näher erläutert wird.

Paragraph 7 der Präambel befaßt sich mit Fragen der technischen Zusammenarbeit und speziell mit der erfreulichen Tatsache, daß der Plafond für freiwillige Beiträge für das Programm der technischen Hilfe der IAEO erhöht wurde.

Der Text des operativen Teiles des Resolutionsentwurfes bedarf keiner näheren Erläuterung. Die Miteinbringer haben diesen Entwurf in der Überzeugung vorgelegt, daß er keine kontroversiellen Bestimmungen enthält. Ich möchte daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß er von der 1. Kommission einstimmig angenommen werden wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens
(1. Dezember 1972)**

Herr Vorsitzender!

Die Generalversammlung hat sich diesmal mit einer besonders bedeutenden Aufgabe zu befassen: nämlich eine definitive und — hoffentlich auch endgültige — Entscheidung über die Einberufung einer Konferenz zu treffen, in die die internationale Gemeinschaft höchste Erwartungen setzt. Nach vielen Jahren intensiver Vorbereitungsarbeit innerhalb des Meeresbodenkomitees unter der ausgezeichneten Führung seines Vorsitzenden, Botschafter Amerasinghe von Sri Lanka, sind wir nunmehr zu einem Punkt gelangt, wo eine klare Entscheidung gefaßt werden muß, wenn wir das Konzept des „allgemeinen Erbes der Menschheit“, welches wir alle unterstützen, in Form eines international bindenden rechtlichen Instruments verwirklichen wollen.

Ich möchte meine Ausführungen im wesentlichen auf die folgenden drei Punkte beschränken:

1. auf einen Kommentar über die Arbeit des Meeresbodenkomitees im Jahre 1972;
2. auf den Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Seerechtskonferenz und
3. auf den Resolutionsentwurf in Dokument A/C.1/L.632, dessen Miteinbringer auch meine Delegation ist.

Auf den Fortschritt — oder mangelnden Fortschritt — des Meeresbodenkomitees im Jahre 1972 wurde von vielen Delegationen bereits ausführlich hingewiesen. Während wir alle wahrscheinlich übereinstimmen, daß die Ergebnisse der Frühjahrstagung 1972 nicht sehr ermutigend waren, müssen wir zugeben, daß die Sommertagung des Komitees in Genf einen beachtlichen Fortschritt in der Vorbereitung der Seerechtskonferenz gezeitigt hat. Dieser Fortschritt ist in nicht geringem Maße das Verdienst des Vorsitzenden des Meeresbodenkomitees sowie der Vorsitzenden der drei Unterkomitees und des Sekretariats, welches durch die Vorbereitung verschiedener Dokumente dem Komitee ausgezeichnete Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt hat.

Der Fortschritt, welcher im 1. Unterkomitee in der Erarbeitung von Artikelentwürfen über allgemeine Prinzipien betreffend das Regime erzielt wurde, war hier hauptsächlich dem Vorsitzenden dieses Unterkomitees, Paul Engo von Kamerun, sowie dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Nr. 1, Dr. Pinto von Sri Lanka, zuzuschreiben.

Die Annahme einer Liste von Punkten über das Seerecht durch das 2. Unterkomitee stellt nach Ansicht meiner Delegation zweifellos den bedeutendsten Erfolg des Meeresbodenkomitees im Jahre 1972 dar. Meine Delegation war unter jenen Delegationen, welche naturgemäß am meisten daran interessiert waren, daß die speziellen Interessen der Binnenländer in dieser Liste in entsprechendem Maße berücksichtigt werden und hatte daher gemeinsam mit einigen anderen Delegationen spezifische Vorschläge hiezu unterbreitet. Wir können heute mit Befriedigung feststellen, daß die meisten dieser Vorschläge in der endgültigen Liste berücksichtigt wurden.

Die Haltung meiner Delegation zu den verschiedenen substantiellen Fragen, mit denen wir uns hier beschäftigen, wurde in der Vergangenheit mehrmals detailliert zum Ausdruck gebracht, so daß ich dies nicht zu wiederholen brauche. Ich möchte mich daher hier lediglich auf einige Betrachtungen allgemeinen Charakters beschränken: Es ist verständlich, daß diejenigen Staaten, welche entweder durch ihre geographische oder geologische Lage benachteiligt sind — ich meine hier die Binnenländer und die Gruppe der Staaten ohne Kontinentalsockel —, die baldige Errichtung eines internationalen Regimes, welches auf ein möglichst weites Gebiet Anwendung findet, befürworten. Ebenso ist für diese Staaten die Ausstattung des internationalen Apparates mit möglichst weitgehenden Befugnissen von großer Bedeutung. Die vielfältigen Probleme im Zusammenhang mit der Natur, dem Wirkungsbereich und der Funktion dieses internationalen Apparates sind, wie wir alle wissen, eng mit der endgültigen Abgrenzung nationaler Jurisdiktionsbereiche mit all ihren wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Es muß daher das Hauptinteresse der internationalen Gemeinschaft sein, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Übereinkommen über die Frage dieser Abgrenzung zu erzielen. Es wäre außerordentlich bedauerlich und würde unserer Ansicht nach sicherlich dem Geist der im Jahre 1970 verabschiedeten „Prinzipienerklärung“ widersprechen, sollte die Seerechtskonferenz für die von mir erwähnten Staaten, welche sich in einer ungünstigeren

Position befinden, keine gerechte Regelung im Hinblick auf die Teilnahme an den wirtschaftlichen Vorteilen der Ausbeutung der Naturschätze des Meeres finden. Eine gerechte Lösung kann jedoch hier nur heißen, daß das zu errichtende Regime eine entsprechende Kompensation für diese Staaten vorsieht und daß diesen Staaten in dem internationalen Apparat ein entsprechendes Mitspracherecht eingeräumt wird. Hier bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß die Entwicklungsländer unter den Binnenstaaten noch zusätzliche Vorteile erhalten sollen.

Die Gruppe der Binnenländer hat diese Wünsche wiederholt vorgebracht und wir werden es auch in Zukunft nicht unterlassen, uns für sie mit dem gebotenen Nachdruck einzusetzen.

Herr Vorsitzender, trotz des ermutigenden Fortschrittes sind wir uns sehr wohl der Tatsache bewußt, daß über eine Reihe von Fragen weiterhin grundlegende Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Meeresbodenkomitees bestehen. Es wird daher notwendig sein, die Vorbereitungsarbeit im kommenden Jahr in allen Ausschüssen des Meeresbodenkomitees nicht nur fortzusetzen, sondern auch zu intensivieren. Ich glaube, niemand wird leugnen, daß die Einberufung einer Seerechtskonferenz nur nach einer angemessenen Vorbereitungszeit erfolgen soll. Ich betone hier das Wort angemessen, da es unserer Ansicht nach eine ideale Vorbereitung für eine Konferenz, die sich mit derartig komplizierten Fragen zu befassen hat, nicht geben kann. Wir können die Konferenz auch noch für weitere fünf Jahre vorbereiten, ohne dadurch zu einer vollkommenen Einigung über alle offenen Fragen zu gelangen. Die Konferenz selbst — die spezielle Atmosphäre intensiver Verhandlungen zur Erarbeitung rechtlich bindender Texte — muß unserer Ansicht nach zu einer Überwindung der Schwierigkeiten führen. Aus den angeführten Gründen unterstützen wir mit Nachdruck eine endgültige Entscheidung dieser Generalversammlung auf Einberufung der Konferenz im Jahre 1973. Wir müssen jetzt beginnen, wollen wir nicht von Entwicklungen in Richtung auf Ergreifung einseitiger nationaler Maßnahmen überrannt werden, was zweifelsohne der internationalen Gemeinschaft zum Nachteil gereichen würde. Meine Delegation unterstützt daher den Beginn der Seerechtskonferenz im November/Dezember 1973 für einen Zeitraum von ungefähr zwei Wochen zum Zwecke der Festlegung des organisatorischen Rahmens der Konferenz. Wir glauben nicht, daß das Meeresbodenkomitee sich selbst mit dieser Aufgabe beschäftigen sollte. Substantieller Arbeit in New York und Genf sollte im nächsten Jahr die absolute Priorität eingeräumt werden. Was die sogenannte „Ausweichklausel“ anlangt, so teile ich voll die Ansicht des Delegierten von Liberia, daß wir eine derartige Klausel in der Resolution der XXVII. Generalversammlung nicht benötigen und wir lehnen sie daher ab. Eine derartige Klausel würde nur jenen eine Handhabe geben, welche die Konferenz verschieben wollen.

Ich möchte mich nunmehr der Frage des Konferenzortes zuwenden. Ich muß bei diesen Ausführungen die wohlbekanntete Tatsache an die Spitze stellen, daß meine Regierung bereits vor einem Jahr, anlässlich der XXVI. Generalversammlung, eine Einladung zur Abhaltung der Konferenz in Wien ausgesprochen hat. Es handelt sich hierbei um die erste und über ein halbes Jahr einzige Einladung, welche eine Regierung zur Abhaltung einer Konferenz unterbreitet hatte. Als die Regierung von Chile das Meeresbodenkomitee am 10. August 1972 von ihrer Entscheidung, die Konferenz nach Santiago einzuladen, informierte, hat die österreichische Delegation im Meeresbodenkomitee Verständnisbereitschaft bewiesen, indem sie einer entsprechenden Vereinbarung mit Chile zustimmte. Wir taten dies unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die chilenische Einladung auf ein Jahr, das Jahr 1974, befristet war. In Zustimmung zu dieser in Genf erzielten Vereinbarung erkläre ich hiermit, daß meine Delegation dem Beginn der substantiellen Arbeit der Seerechtskonferenz im April/Mai 1974 in Santiago zustimmt. Ohne in irgendeiner Weise den Versuch zu unternehmen, die Frage, ob eine weitere oder mehrere Tagungen der Konferenz notwendig sein werden, zu präjudizieren, möchte ich dennoch sagen, daß wir eigentlich gehofft hatten, daß diese Generalversammlung bindend festlegt, daß im Falle einer weiteren Tagung nach 1974 diese in Wien stattzufinden habe. Eine derartige Entscheidung hätte in keiner Weise eine negative oder pessimistische Einstellung dargestellt, da es unbestritten ist, daß es letzten Endes die Konferenz selbst wird sein müssen, welche über die Notwendigkeit von weiteren Tagungen zum Abschluß ihrer Arbeit zu entscheiden haben wird. Obwohl wir, wie erwähnt, gehofft hatten, daß die Generalversammlung diese Entscheidung in der skizzierten Weise trifft, sind wir dennoch damit einverstanden, daß unsere Einladung im entsprechenden Paragraphen der Resolution in der Weise verankert wird, daß sie lediglich einen Hinweis auf die von meiner Regierung ausgesprochenen Einladung enthält. Ich möchte jedoch an dieser Stelle unmißverständlich erklären, daß diese Formulierung in unseren Augen ein Minimum darstellt und wir ihr nur unter der Bedingung zustimmen können, daß sie in einer Weise interpretiert wird, welche sicherstellt, daß alle notwendig werdenden Tagungen innerhalb des Jahres 1975 in Wien abgehalten werden. Dasselbe gilt für den eher unwahrscheinlichen Fall, daß die Konferenz im Jahre 1974 beschließen sollte, sich auf länger als ein Jahr zu vertagen. In diesem

Fall müßte die weitere Tagung im Jahr 1976 in Wien stattfinden. Ich möchte diesen Punkt damit abschließen, allen jenen Delegationen, welche die Abhaltung eines Teils der Konferenz in Wien unterstützt haben, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Der letzte Teil meiner Erklärung wird sich mit den Einwänden, die gegen den Resolutionsentwurf in Dokument A/C.1/L.632 erhoben wurden, befassen. Ich möchte hiebei nicht die Motive, die zu dem Ersuchen um Ausarbeitung einer Studie geführt haben, erläutern; dies wurde bereits in äußerst klarer und präziser Form vom Botschafter Singapurs getan. Meine Bemerkungen werden sich eher auf einige spezielle Vorwürfe, welche erhoben wurden, beschränken.

Zuallererst möchte ich sagen, daß die Opposition gegen unsere Initiative uns nicht überrascht hat, da wir ja die Reaktionen bei den Tagungen des Meeresbodenkomitees im Frühjahr und Sommer dieses Jahres noch im Gedächtnis haben. Trotzdem finde ich diese Art von Reaktion befremdend. Dies deshalb, da die Studie neutral und in keiner Weise gegen die Interessen irgendeines Staates gerichtet angelegt sein soll. Hierauf komme ich noch später zu sprechen.

Worin bestehen nun im einzelnen die Vorwürfe, die in den letzten Tagen erhoben wurden?

1. Es wurde argumentiert, daß die Ausarbeitung der Studie bedeutende finanzielle Mittel benötigen würde.

Ich glaube, wir haben bereits wiederholt betont, daß eine Studie, die den Generalsekretär ersucht, Daten und Informationen zu verwenden, welche zu seiner Verfügung stehen, keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen haben kann. Wir ersuchen den Generalsekretär der Vereinten Nationen nicht, hochqualifizierte Experten heranzuziehen und diese vielleicht in verschiedene Teile der Welt zu senden. Wir wissen, daß einigen Regierungen bereits genau jene Art von Information, welche wir anstreben, zur Verfügung steht oder diese Regierungen derzeit im Begriff sind, derartige Studien durchzuführen: all diese Ergebnisse können dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt werden. Der Resolutionsentwurf ersucht ausdrücklich die Regierungen, den Generalsekretär bei der Erstellung der Studie zu unterstützen. Vielleicht kann ich hier eine generelle Bemerkung anfügen. Wenn man auf der Basis der Überzeugung, daß eine Studie über irgendeinen Gegenstand nützlich oder wertvoll ist, zu dem Schluß kommt, die Studie zu erstellen, so erscheinen auch die finanziellen Aufwendungen hierfür gerechtfertigt. Ich glaube das ist ein allgemein anerkannter Grundsatz in den Vereinten Nationen. Ich möchte damit sagen, daß man nicht umgekehrt argumentieren sollte, indem man sagt, die Studie soll deshalb nicht durchgeführt werden, da sie finanzielle Aufwendungen erfordert.

2. Es wurde argumentiert, daß es für den Generalsekretär aus verschiedenen Gründen unmöglich wäre, die Studie durchzuführen.

Es ist zweifellos nicht im Sinn der Miteinbringer des gegenständlichen Resolutionsentwurfes gelegen, vom Generalsekretär etwas Unmögliches zu verlangen. Der Generalsekretär sollte zumindest den Versuch unternehmen, die notwendigen Informationen zu beschaffen. Sollte er hiebei nicht die von ihm gewünschte Unterstützung erlangen, so müßte er diese Tatsache in seinem Bericht erwähnen. Ich kann hier nur wiederholen, daß der Generalsekretär bei zahlreichen früheren Gelegenheiten ersucht wurde, viel schwierigere Studien durchzuführen. Als Beispiel mag die Studie, welche durch Resolution 2750 A (XXV) in Auftrag gegeben wurde, dienen.

3. Es wurde angeführt, daß die 1. Kommission für die Behandlung eines diesbezüglichen Ersuchens nicht zuständig sei.

In diesem Zusammenhang kann ich lediglich sagen, daß es wohl unbestritten ist, daß ausschließlich die 1. Kommission für die Behandlung des Berichtes des Meeresbodenkomitees zuständig ist. Das Meeresbodenkomitee selbst ist — und dies wurde oft genug betont — dasjenige Organ innerhalb der Vereinten Nationen, welches sich gemäß seinem Mandat mit allen Fragen des Meeresbodens zu beschäftigen hat.

4. Es wurde weiters angeführt, daß die in Operativparagraph 1 angeführten Grenzen willkürlich gewählt und daher nicht nur diskriminierend seien, sondern auch eine sehr heikle Frage präjudizieren würden.

Unsere Absicht ist lediglich, Information zu erlangen. Information selbst kann nie eine Frage präjudizieren. Wir ersuchen hiemit den Generalsekretär nicht um eine Analyse, wir beauftragen ihn nicht, irgendwelche Schlußfolgerungen zu ziehen oder einen Kommentar über die verschiedenen Grenzen abzugeben; auch ersuchen wir ihn nicht, irgendeine direkte Beziehung zu irgendeinem individuellen Land herzustellen.

5. Es wurde argumentiert, daß der einzige Zweck der Initiative der Binnenländer darin besteht, das Konzept weiter Jurisdiktionsbereiche zu bekämpfen.

Wie können wir das Ergebnis dieser Studie voraussagen? Es könnte sehr wohl sein, daß die Ergebnisse gegen unsere eigenen Interessen gerichtet sind. Was wir wollen, ist nichts anderes als die Frage zu stellen, welche die vorgeschlagenen Begrenzungen sind und welche wirtschaftlichen Vorteile die internationale Gemeinschaft auf Grund dieser Vorschläge erhalten könnte.

6. Es wurde uns vorgeworfen, daß die in Operativparagraph 1 angeführten Begrenzungen eine willkürliche und unvollständige Auswahl darstellen und daß daneben auch eine Kombination verschiedener Kriterien berücksichtigt werden sollte.

Ich möchte diesen Vorwurf damit beantworten, indem ich betone, daß es nicht die Absicht unserer Gruppe war, seine Studien auf alle möglichen und denkbaren Begrenzungen und deren Kombinationen zu basieren. Dies würde wahrscheinlich viel schwieriger durchzuführen sein, als es unseren Absichten entspricht. Wir haben daher die fünf Begrenzungen angeführt, welche — entweder formell oder informell — im Meeresbodenkomitee vorgeschlagen wurden. Wir wollen daher Information über die wirtschaftlichen Auswirkungen unter diesen Begrenzungen haben. Ich sehe nicht ein, warum das als diskriminierend angesehen werden könnte. Es ist doch zweifellos so, daß es jedermann zusteht, seine eigenen Schlußfolgerungen aus der vom Generalsekretär zur Verfügung gestellten Information zu ziehen. Sicherlich steht jeder Delegation das Recht zu, eigene Resolutionsentwürfe einzubringen, welche andere Kriterien berücksichtigen. Wir betrachten daher diese Vorwürfe als nicht objektiv begründet. Dennoch möchte ich sagen, daß die Miteinbringer, was diesen speziellen Punkt anlangt, flexibel sind und — sollten die Vorwürfe gegen die Aufzählung der fünf Kriterien aufrechterhalten werden — wir eventuell bereit sind, die Aufzählung fallenzulassen und durch eine allgemeinere Formulierung zu ersetzen.

7. Es wurde uns der Vorwurf gemacht, daß ein derartiges Ersuchen den Generalsekretär der Vereinten Nationen in große politische Schwierigkeiten bringen könnte, da seine Aufgabe einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten von Staaten bedingen könnte.

Ich glaube, daß diese Art von Vorwurf vollkommen unbegründet ist: erstens — und das habe ich bereits erwähnt — ist das Ersuchen lediglich auf die Zurverfügungstellung faktischer Information gerichtet und kann allein deshalb schon sicherlich keine Einmischung in innere Angelegenheiten darstellen. Zweitens geht es aus dem Text des Entwurfes klar hervor, daß die Mitgliedstaaten in keiner Weise dazu verhalten werden können, dem Generalsekretär Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie nicht wünschen. Der Generalsekretär kann lediglich Informationen verwerten, welche ihm freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

8. Es wurde argumentiert, daß die Initiative unserer Gruppe kontroversiell und daher dem „Geist des Konsens“ im Meeresbodenkomitee abträglich sei.

Ich glaube, daß auch diese Befürchtung unbegründet ist. Alle 91 Mitgliedstaaten des Meeresbodenkomitees anerkennen zweifelsohne das Konsensusprinzip im Komitee; nun sind wir hier aber nicht im Meeresbodenkomitee, sondern in der Generalversammlung, wo Mehrheitsentscheidungen eine der grundlegenden Regeln darstellen. Wir haben die Ausarbeitung dieser Studie zuerst innerhalb des Meeresbodenkomitees vorgeschlagen. Bedauerlicherweise kam hier ein Konsensus nicht zustande. Was blieb uns anderes übrig, um unserer Initiative zum Erfolg zu verhelfen? Es ist sicherlich nicht die Absicht der 31 Miteinbringer des Resolutionsentwurfes, gegen den Geist des Konsensus zu arbeiten. Wir sind davon überzeugt, daß wir hier eine vernünftige und realistische Sache vertreten. Ich glaube, dies ist unser Recht, wie es auch das Recht jedes anderen ist, eine andere Ansicht zu vertreten.

9. Schließlich wurde bemerkt — wenn auch bisher nicht offiziell — daß unser Ersuchen dazu verwendet werden könnte, das Zustandekommen der Seerechtskonferenz zu verzögern.

Wer möchte den Beginn der Seerechtskonferenz verzögern? Die Miteinbringer des gegenständlichen Resolutionsantrages haben sicherlich keine derartige Absicht. Ich glaube, das ist wohl unbestritten! Diejenigen, welche die Seerechtskonferenz verzögern wollen, haben bisher bereits eine große Anzahl anderer Argumente angeführt, so daß sie jedenfalls nicht unsere Initiative als Verzögerungsgrund benötigen. Ich frage mich abermals, wie eine ausschließlich informative Studie, von der alle ihre eigenen Schlußfolgerungen ziehen können, geeignet sein könnte, die Seerechtskonferenz zu verzögern.

Herr Vorsitzender, ich möchte meine Erklärung mit dem Ausdruck der Hoffnung abschließen, daß der gegenständliche Resolutionsantrag trotz der vorgebrachten Bedenken seitens einiger Staaten mit großer Mehrheit angenommen werden wird.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zum Bericht des Wissenschaftlichen Komitees über die Auswirkungen der Atomstrahlung (6. Oktober 1972)

Herr Vorsitzender!

Österreich ist nicht Mitglied des Wissenschaftlichen Komitees der Vereinten Nationen zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung. Wir benützen daher gerne die Gelegenheit dieser Debatte, um zur Arbeit des Komitees Stellung zu nehmen.

Die Atomstrahlung, der die Bevölkerung unserer Länder ausgesetzt ist, stellt ein für alle Regierungen bedeutungsvolles und beunruhigendes Problem dar. Zu der natürlichen Strahlung ist seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges zusätzlich jene Strahlung getreten, die aus dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik resultiert. Auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen müssen wir annehmen, daß seit den Kernwaffenexplosionen von Hiroshima und Nagasaki im Jahre 1945 auf unserem Planeten mehr als 870 Kernwaffenversuche durchgeführt wurden. Das vergangene Jahr hat diese Zahl wiederum um einige weitere Versuche, insbesondere erneut solche in der Atmosphäre, vergrößert. Gleichzeitig vermehren sich die Möglichkeiten der friedlichen Anwendung der Kernenergie, und der Bericht des Wissenschaftlichen Komitees erinnert uns daran, daß die Mehrzahl dieser friedlichen Verwertungen der Kernenergie mit radioaktivem Abfall verbunden ist, der seinerseits wiederum Strahlungsgefahren für die Bevölkerung zur Folge hat.

All dies muß uns mit Unruhe erfüllen. Wir wissen daher den Wert von Institutionen wie der IAEO in Wien und die Arbeit unabhängiger Organe wie des Wissenschaftlichen Komitees besonders zu schätzen, welche die Entwicklung laufend verfolgen und uns gegebenenfalls zeitgerecht vor jeder Gefährdung der menschlichen Umwelt zu warnen vermögen.

Der ausführliche Bericht, welchen das Wissenschaftliche Komitee dieser Tagung der Generalversammlung vorgelegt hat, verdient unser besonderes Interesse. Wir möchten in erster Linie den Mitgliedern des Komitees, aber auch allen jenen Wissenschaftlern, die dem Komitee bei der Durchführung seiner Untersuchungen mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind, unseren aufrichtigen Dank aussprechen.

Es ist bedauerlich, daß der Bericht in der Politischen Spezialkommission der Generalversammlung kaum jene eingehende sachliche Behandlung erfahren kann, die er verdienen würde. Leider werden jedoch den wenigsten Delegationen wissenschaftliche Berater zur Verfügung stehen, die eine fachliche Diskussion dieser Art ermöglichen würden. Wir hoffen jedoch, daß jene Resolution, mit der wir diese Debatte abschließen werden, nicht das Ende, sondern nur eine Etappe in der Behandlung dieses Berichtes darstellen wird, und daß alle Regierungen ihn in der Folge den wissenschaftlichen Institutionen der Mitgliedstaaten zur Auswertung zugänglich machen werden.

Ich möchte nicht verfehlen, hinsichtlich der Tätigkeit des Komitees im abgelaufenen Jahr mit Anerkennung auch den wertvollen Beitrag zu erwähnen, den das Komitee für die Stockholmer Konferenz der Vereinten Nationen über die Probleme der menschlichen Umwelt geleistet hat. Wir vermerken mit Freude, daß das Komitee seine weitere Mitarbeit auf diesem Gebiet in Aussicht gestellt hat.

Im Sinne dieser Überlegungen wird die österreichische Delegation gerne dem Resolutionsantrag zustimmen, der uns im Namen zahlreicher Delegationen vom Botschafter Brasiliens unterbreitet wurde und der, so hoffen wir, eine zweckentsprechende Grundlage für die weitere Arbeit des Komitees in den kommenden Jahren sein wird. Wir hoffen weiters, daß die Arbeit des Komitees in enger Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit der IAEO und den anderen zuständigen Spezialorganisationen der Vereinten Nationen durchgeführt werden wird, und interpretieren die Bestimmungen des Operativparagraphen 3 des Resolutionsantrages in diesem Sinne.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur
Apartheidfrage
(20. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

Die abermalige Diskussion aller Aspekte des Apartheidproblems, zu der die nunmehrige Debatte Gelegenheit bietet, ist nach Ansicht der österreichischen Delegation nützlich und wertvoll.

Es ist sicherlich enttäuschend und bedauerlich, daß es nach 20jähriger Debatte dieser Frage in so vielen Körperschaften der Vereinten Nationen, der Völkergemeinschaft noch immer nicht gelungen ist, die südafrikanische Regierung dazu zu bewegen, eine Politik rassistischer Diskriminierung aufzugeben, die von der Völkergemeinschaft fast einstimmig abgelehnt wird und die in Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen steht.

Wir haben dennoch die Hoffnung nicht aufgegeben, daß die südafrikanische Regierung schließlich doch davon überzeugt werden kann, diese Politik zu ändern. Wir sind der Auffassung, daß eine fortgesetzte Diskussion des Problems durch die Vereinten Nationen eine Änderung beschleunigen kann und daß die Vereinten Nationen durch friedliche Mittel einen solchen Prozeß erleichtern können.

In diesem Zusammenhang messen wir der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Apartheid besondere Bedeutung bei. Die Effektivität dieser Informationstätigkeit wird vielleicht noch weiter vergrößert werden können. Das Konzept der „Apartheid“ ist eine intellektuelle Doktrin, sie wird letztlich dadurch überwunden werden müssen, daß alle Völker und auch die Bevölkerung Südafrikas von der Falschheit dieser Doktrin überzeugt werden.

Österreich hat die Entscheidung des Sicherheitsrates bezüglich der Verhängung eines Waffenembargos gegen Südafrika stets eingehalten. Diese Haltung wird auch weiterhin vertreten werden. Wir vermerken allerdings mit Überraschung gewisse Berichte, die wir in dieser Frage seitens des Apartheidausschusses erhalten und aus denen hervorzugehen scheint, daß Südafrika trotz des Waffens embargos in den vergangenen Jahren eine ganz wesentliche Ausweitung der Produktion von Waffen, Militärfahrzeugen und Munition vorgenommen hat. Südafrika behauptet heute, hinsichtlich seiner internen Bedürfnisse auf keine ausländischen Lieferungen mehr angewiesen zu sein, ja aus den Unterlagen scheint hervorzugehen, daß Südafrika auf dem besten Weg ist, zum Exporteur solcher Waffen in andere Länder zu werden. Eine solche Entwicklung muß ernste Fragen über die Effektivität der vom Sicherheitsrat verhängten Maßnahmen zur Folge haben.

Ein weiterer Aspekt des Apartheidproblems, dem ernste und fortdauernde Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, sind die menschlichen Auswirkungen der diskriminatorischen Gesetzgebung Südafrikas. Österreich unterstützt die Bemühungen, jenen Menschen, die wegen ihrer Opposition gegen die Apartheidpolitik verfolgt werden, rechtliche Hilfe zu gewähren und sie und ihre Angehörigen notfalls mit Erziehungs- und Ausbildungsprogrammen zu unterstützen.

Aus diesen Erwägungen heraus hat Österreich in den vergangenen Jahren Beiträge zum Trust Fund der Vereinten Nationen für Südafrika geleistet, dessen Ziele diesen humanitären Überlegungen entsprechen. Die österreichische Bundesregierung beabsichtigt, auch im Jahre 1973 einen weiteren Beitrag für den Fonds zur Verfügung zu stellen, und wir hoffen, daß die Regierungen der Mitgliedsstaaten, aber auch Organisationen und Einzelpersonen den Fonds weiterhin unterstützen werden.

Gleiche humanitäre Erwägungen sind der Grund für die österreichische Unterstützung des Vorschlags der Organisation afrikanischer Einheit, eine internationale Konferenz einzuberufen, die Hilfsmaßnahmen für die Opfer der Apartheid beraten soll. Wir würden es begrüßen, wenn eine solche Konferenz im kommenden Jahr in Oslo stattfinden könnte, wie dies von einigen Delegationen vorgeschlagen wurde.

Herr Vorsitzender! Die österreichische Bundesregierung hat Doktrin und Politik der Apartheid stets entschieden abgelehnt, ebenso wie jede andere Politik, die auf menschlicher Ungleichheit

oder einer Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Religion oder irgendwelchen anderen Gründen beruht. Diese Haltung wurde in der Vergangenheit bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, ich möchte sie heute neuerlich bekräftigen.

Es ist unsere feste Überzeugung, daß letztlich Gerechtigkeit und Gleichheit überall über Doktrinen rassistischer Diskriminierung und Ungleichheit siegen werden. Der Verwirklichung dieses Zieles wird die österreichische Delegation stets ihre feste Unterstützung leihen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur
Frage der friedenserhaltenden Operationen
(27. November 1972)**

Herr Vorsitzender!

Wieder ist die Generalversammlung aufgerufen, die Frage der friedenserhaltenden Operationen auf Grund des Berichtes des Sonderausschusses zu überprüfen. Leider ist es in den letzten Jahren fast üblich geworden, daß dieser Bericht keinen Fortschritt in der Lösung dieses Problems, das einer allgemein akzeptablen Lösung harrt, enthält. Meine Delegation bedauert, daß auch dieses Jahr der Sonderausschuß nicht in der Lage war, der Generalversammlung einen substantiellen Bericht zu unterbreiten. In der Debatte, die wir bisher in diesem Komitee hatten, haben wir jedoch in verschiedenen Erklärungen bezüglich der Arbeit im nächsten Jahr einen gewissen Optimismus feststellen können. Einer der Gründe für solche vorsichtig optimistische Erwartungen ist sicherlich die befriedigende Lösung des lange anhängigen Problems des Vorsitzes, welches zusätzlich die Arbeit des Ausschusses belastete. Die österreichische Delegation gratuliert dem neuen Vorsitzenden, dem Botschafter von Nigeria, und versichert ihn ihrer vollen Zusammenarbeit und Unterstützung in der Erfüllung seiner schwierigen und wichtigen Aufgabe.

Wir begrüßen es auch, daß eine Übereinstimmung über die neue Zusammensetzung der Arbeitsgruppe erzielt werden konnte. Wir hoffen ernstlich, daß die neue Zusammensetzung des Präsidiums und der Arbeitsgruppe den Ausschuß in die Lage versetzen wird, seine Tätigkeit energischer und erfolgreicher durchzuführen und seine Arbeit zu einem fruchtbaren Abschluß zu bringen.

Das Komitee wird eine gute Ausgangsbasis für seine nächstjährigen Beratungen vorfinden, da 18 Länder ihre Stellungnahmen auf Grund von Paragraph 4 der Generalversammlungs-Resolution 2835 (XXVI) unterbreitet haben; wir betrachten daher auch den Vorschlag der brasilianischen Delegation, diese Antworten zu analysieren, in einer Übersicht zusammenzufassen und den bisher erzielten Fortschritt darzulegen, als sehr nützlich. Das Komitee wird auch den zwei grundsätzlichen Dokumenten, die von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion vorgelegt wurden, ernste Aufmerksamkeit zu schenken haben. Obwohl diese keine wesentliche Änderung in der grundsätzlichen Haltung der beiden Großmächte betreffend die ungelösten Fragen zu zeigen scheinen, hoffen wir doch, daß die zwei Dokumente neuerliche Anstrengungen dieser beiden Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ankündigen, um eine gemeinsame Basis und ein Übereinkommen zu suchen, das den Weg für ein verstärktes und besseres Funktionieren der Organisation auf diesem Gebiet freimachen würde.

Wir möchten auch den Beitrag eines Landes besonders erwähnen, das sich schon immer als besonderer Befürworter der friedenserhaltenden Operationen erwiesen hat und an Operationen der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt teilgenommen hat. Ich spreche von dem Memorandum über das Kommando und die Kontrolle von friedenserhaltenden Operationen, das von der Delegation Kanadas unterbreitet wurde. Wir betrachten dieses Memorandum als einen sehr wertvollen Beitrag, und meine Delegation wird hiezu im Sonderausschuß selbst eingehend Stellung nehmen.

Im gegenwärtigen Stadium möchte meine Delegation nur einige Bemerkungen mehr allgemeiner Natur abgeben.

Meine Delegation hat immer eher eine pragmatische als eine dogmatische Betrachtungsweise insbesondere hinsichtlich der Frage des Kommandos und der Kontrolle der friedenserhaltenden Operationen unterstützt. Das kanadische Dokument und die Erklärung des Vertreters Kanadas in unserer Debatte scheint ebenfalls diese Linie zum Ausdruck zu bringen.

Wir erachten einen solchen pragmatischen Approach als notwendig, da sich die Beratungen über die Friedenserhaltung durch die Vereinten Nationen in einer Sackgasse befinden und der Sonderausschuß eher einen pragmatischen Ausweg daraus finden als auf perfektionistischen Lösungen insistieren muß. Wir werden daher möglicherweise dem kanadischen Konzept folgen müssen, wonach eine gewisse Einbuße an organisatorischer Schlagkraft vielleicht einen zu rechtfertigenden Preis für die politische Annehmbarkeit darstellt.

In diesem Zusammenhang muß in Erinnerung gerufen werden, daß wir unsere Beratungen auf Operationen beschränkt haben, die vom Sicherheitsrat autorisiert und kontrolliert sind und die auch die volle Zustimmung der betroffenen Parteien haben. Es ist daher tatsächlich wenig Raum für politische Schwierigkeiten gelassen, und die kontroverielle Frage der Kompetenz für die praktische Durchführung einer Operation hat daher im Laufe unserer Beratungen seit 1969 viel von ihrer politischen Sprengkraft verloren. Erst kürzlich wurde uns hierfür ein praktisches Beispiel geliefert.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Beobachtermissionen im Nahen Osten konnte festgestellt werden, daß eine enge und reibungslose Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsrat und Generalsekretär bestand und die Frage, wer bei der praktischen Durchführung der die Entscheidungen treffende Funktionär sein solle, wie es der Vertreter des Vereinigten Königreiches formulierte, soweit wir wissen, sich überhaupt nicht stellte.

Wir sollten daher keinen zu strikten Standpunkt in dieser Frage einnehmen, die zumindest für diese Art von Operationen nicht so entscheidend sein muß, wie es vielleicht den Anschein hat. Meine Delegation teilt die Ansicht, daß die Durchführung der friedenserhaltenden Operationen jeweils auf einer Ad-hoc-Basis keine befriedigende Lösung darstellt und daher ein grundsätzliches Arrangement vereinbart werden muß. Jedoch glauben wir auch, daß die Schwierigkeiten im Sonderausschuß nicht dazu führen dürfen, daß die friedenserhaltende Funktion der Weltorganisation ganz lahmgelegt wird.

Erfreulicherweise war es für die Vereinten Nationen möglich, in einigen Fällen ihre friedenserhaltende Funktion weiterzuführen. So spielen die UN-Kontingente in Zypern, wie der Vertreter dieses Landes soeben bestätigt hat, eine wichtige Rolle.

Herr Vorsitzender! Über all den Schwierigkeiten und langen Diskussionen dürfen wir nicht die Tatsache aus den Augen verlieren, daß der politische Wille, den Vereinten Nationen die Aufgabe der Friedenserhaltung zu übertragen, wann immer sich dies als notwendig erweisen sollte, das Entscheidende ist.

Wenn der Sonderausschuß im Jahre 1973 seine Arbeit wiederaufnehmen wird, sollte auch berücksichtigt werden, daß die wichtigste Frage, deren Beratung die laufende Generalversammlung begonnen hat, nämlich die Rolle der Vereinten Nationen im internationalen Friedens- und Sicherheitssystem zu stärken, nur gelöst werden kann, wenn auch das Problem, das wir hier beraten, einer Regelung zugeführt wird.

Dies ist jedoch nicht nur ein Problem der Vereinten Nationen, sondern muß auch im weiteren Zusammenhang der internationalen Sicherheit und in Verbindung mit der Abrüstung gesehen werden. Die Verfügbarkeit der Weltorganisation als einer unabhängigen Institution für die Erhaltung des Weltfriedens könnte eine wesentliche Rolle in einem internationalen Sicherheitssystem spielen. Ferner stellt in einer Zeit, da auf dem Gebiet der Abrüstung bemerkenswerte Fortschritte erzielt werden, die Friedenserhaltung ein wichtiges Korrelat dar, ein Element, das in einem umfassenden Konzept einer neuen Weltordnung in Frieden und Sicherheit nicht nur für die mittleren und kleineren Länder von großer Bedeutung sein kann, sondern auch für die Großmächte, deren schwere internationale Verantwortung im Verlauf einer positiven Entwicklung etwas erleichtert werden könnte.

Meine Delegation glaubt daher, daß das Mandat des Sonderausschusses verlängert werden sollte, um ihm ein weiteres Jahr Zeit für einen energischen Versuch, ein Übereinkommen herbeizuführen, zu gewähren. Wir hoffen, daß der Ausschuß dann in der Lage sein wird, der Generalversammlung ein allgemein akzeptables und wirkungsvolles System der Friedenserhaltung durch die Vereinten Nationen zu unterbreiten.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission im Rahmen der Generaldebatte über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (8. Oktober 1972)

Herr Vorsitzender!

Viele meiner Vorredner haben ihrer ernsten Besorgnis über den derzeitigen Stand der internationalen Zusammenarbeit auf dem Entwicklungssektor Ausdruck verliehen. Zahlen wurden zitiert, und auf Verzögerungen und Unterschiede zwischen den tatsächlichen Ergebnissen und den Zielsetzungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade hingewiesen.

Zu den alarmierendsten dieser Zahlen zählen jene der neuesten Berechnungen der Weltbank, wonach das Pro-Kopf-Einkommen von über zweieinhalb Milliarden Menschen Ende dieses Jahrhunderts auf Basis derzeitiger Trends und Schätzungen weniger als 200 Dollar pro Jahr betragen wird.

Enorme Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung liegen demnach noch in einem Ausmaß vor uns, das neue Ideen, neue Erkenntnisse und zusätzliche Anstrengungen erfordern wird. Wenn wir uns den Gründen für diese überaus unbefriedigende Lage zuwenden, so scheint es, daß die Ungleichheit des wirtschaftlichen und des sozialen Fortschritts in zunehmendem Maße an Bedeutung gewinnt. Internationale Studien wie jene der Internationalen Arbeitsorganisation und des Komitees für Entwicklungsplanung haben die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Notwendigkeit gelenkt, sich mit den dringendsten Problemen der Massenarmut, der Massenarbeitslosigkeit und der kritischen Ernährungs-, Gesundheits- und Ausbildungssituation in weiten Teilen der Welt in einer unmittelbaren Weise auseinanderzusetzen.

Wir stellen mit Genugtuung fest, daß viele Entwicklungsländer bereits wesentliche Änderungen in der Zielsetzung ihrer Entwicklungspolitik erwägen, um diesen bedenklichen Tendenzen entgegenzuwirken. Dies erscheint umso wichtiger, als jede Umorientierung des Entwicklungsprozesses letzten Endes von den Entwicklungsländern selbst ausgehen muß. Gleichzeitig müssen wir jedoch anerkennen, daß die Fähigkeit dieser Länder, derartige Änderungen einzuführen, nicht nur von ihren eigenen Bemühungen abhängt, sondern in einem beträchtlichen Maße auch von der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der Vereinten Nationen bestimmt wird, wirkungsvoll zu diesen Bestrebungen beizutragen.

Obwohl der während der zwei letzten Jahre erzielte Fortschritt berechtigterweise als gering bezeichnet werden muß, dürfen wir dennoch nicht die positiven Aspekte und neuen Elemente übersehen, die in diesem Zeitraum in den Vordergrund getreten sind.

Zahlreiche wichtige Dokumente und Erklärungen haben deutlich gezeigt, daß sich die Entwicklungsländer dieser neuen Elemente bewußt sind. Ich möchte hier nur das neueste Dokument erwähnen, nämlich das Aktionsprogramm für Wirtschaftliche Zusammenarbeit von Georgetown, das in besonderer Weise das Konzept der Entwicklung aus eigener Kraft und die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander betont. Dieses Konzept, das eine Ergänzung zu den bestehenden Formen der Zusammenarbeit auf dem Entwicklungssektor darstellt, erscheint uns umso richtiger, als nur die Entwicklungsländer selbst ihre gegenseitigen Erfordernisse und die notwendige Art und Weise, diese Hilfe wertvoll und wirkungsvoll zu gestalten, zu erfassen und zu erkennen vermögen.

Zu den positiven Aspekten zählten auch die stärkere Betonung der sozialen Faktoren im Entwicklungsprozeß und ihre Koordinierung mit den wirtschaftlichen Elementen im Rahmen der Entwicklungsplanung.

Auch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen wurde auf der Grundlage der Länderprogrammierung neu organisiert.

Eine weitere bedeutende Entwicklung besteht in der Anerkennung der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder. Die Bemühungen zur Ausarbeitung eines detaillierten und umfassenden Programms zugunsten dieser Länder führten bei der 3. Welthandelskonferenz zur einstimmigen Annahme der Resolution 62 (III).

Im Währungsbereich wurde das Recht der Entwicklungsländer zur Teilnahme an den Verhandlungen betreffend die Errichtung eines neuen internationalen Währungssystems anerkannt und in die Praxis umgesetzt.

Die Vorbereitungen für eine Teilnahme der Entwicklungsländer an der 1973 im Rahmen des GATT vorgesehenen neuen Verhandlungsrunde scheinen ebenfalls zügig voranzugehen.

Österreich begrüßt diese Entwicklungen und betrachtet sie als einen echten Beweis der Bemühungen der Vereinten Nationen, den grundlegenden Problemen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in einer wirkungsvolleren Weise zu begegnen.

Von den für die Entwicklung bedeutsamen Problemen verdienen Umweltfragen besondere Aufmerksamkeit. Österreich hat die Entscheidungen der Stockholmer Konferenz unterstützt. Meine Regierung ist überzeugt, daß der Schutz der Umwelt mit den Zielsetzungen der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer voll vereinbar ist. Beachtung der Umweltaspekte sollte einen wesentlichen Teil der Entwicklungsarbeit bilden, damit sichergestellt wird, daß wirtschaftliches und industrielles Wachstum tatsächlich der physischen und sozialen Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft dienen. Der Umstand, daß Umweltprobleme ihrer Natur und ihrem Ausmaß nach in Entwicklungs- und Industrieländern verschieden sind, ist nur ein Ausdruck ihrer großen Vielfalt und ihres komplexen Verhältnisses zu den Entwicklungsproblemen.

Diese neuen Aspekte und Elemente, die seit der Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie in den Vordergrund rückten, verdienen sicherlich in den kommenden Jahren die besondere Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen. Unseres Erachtens wird die erste umfassende Überprüfung und Bewertung der Strategie, die 1973 durchgeführt wird, eine passende Gelegenheit bieten, sich mit vielen dieser Entwicklungen ausführlicher zu befassen. Wir glauben daher, daß das bevorstehende Überprüfungsverfahren in erster Linie als ein Prozeß des Überlegens und des Handelns in bezug auf die grundlegenden Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung angesehen werden soll, wie sie sich im Lichte dieser neuen Realitäten darstellen.

Die verstärkte Auseinandersetzung der Vereinten Nationen mit diesen Problemen wird auch die Straffung und den vollen Einsatz des institutionellen Apparates sowie eine optimale Koordination innerhalb des Systems erfordern. Die Entscheidungen über die Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrates und die Schaffung des neuen Komitees für Überprüfung und Bewertung sowie für Wissenschaft und Technologie haben die Grundlage für die Bewältigung der Aufgaben des Rates und für die neuerliche Bestätigung seiner Rolle als das zentrale Koordinations- und Führungsgremium der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet gelegt. Diese Entscheidungen müssen nunmehr voll durchgeführt und durch effektive Folgemaßnahmen ergänzt werden. Verschiedene Anregungen und Vorschläge wurden diesbezüglich bereits unterbreitet. Viele von ihnen verdienen unserer Auffassung nach eine eingehende Prüfung. Österreich hat als ein Mitglied der sessionalen Komitees des ECOSOC die Schaffung der Arbeitsgruppe für Rationalisierung unterstützt und hofft, daß ihre Beratungen zu einer weiteren Stärkung der Vereinten Nationen als ein wirksames Instrument der internationalen Zusammenarbeit auf dem Entwicklungssektor führen werden.

Wir sind uns bewußt, daß der endgültige Erfolg der Vereinten Nationen in der Erfüllung dieser aktiven Rolle von der Entschlossenheit ihrer Mitglieder abhängt, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet zu intensivieren. Österreich ist bereit, seinen Teil zu diesem gemeinsamen Unterfangen beizutragen, und die österreichische Bundesregierung hat bereits konkrete Schritte in Richtung auf eine weitere Festigung der Zusammenarbeit Österreichs mit den Entwicklungsländern unternommen.

In seiner Erklärung vor dem Plenum der Generalversammlung hat der österreichische Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten darauf verwiesen, daß Österreich im kommenden Jahr seine staatliche Entwicklungshilfe stark erhöhen wird. In diesem Zusammenhang nahm er auch auf die Überlegungen Bezug, die von Österreich bei der kürzlichen Jahrestagung der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds in Washington unterbreitet wurden. Er führte aus, daß bedeutende internationale Kapitalbewegungen innerhalb der Industrienationen in den letzten Jahren zur Ansammlung beträchtlicher Überhänge an US-Dollars außerhalb der Vereinigten Staaten geführt haben und daß sich daher die Frage ergebe, ob nicht Teile dieses Dollarüberhanges für Zwecke der Entwicklungsfinanzierung zu günstigen Bedingungen dienstbar gemacht werden könnten.

Die österreichische Bundesregierung hat beschlossen, Dollars bei der Oesterreichischen Nationalbank zu beschaffen, um sie in der Form von Darlehen internationalen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen wie etwa der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank zur Verfügung zu stellen. Diese Gelder könnten zu Zinssätzen überlassen werden, die für Entwicklungsländer attraktiv sind.

Im Bereich des Handels ist das österreichische Schema des Allgemeinen Präferenzsystems mit 1. April 1972 in Kraft getreten. Österreich wendet diese Präferenzen unter voller Beachtung der Prinzipien der „self-election“ und Nichtdiskriminierung auf den größten Kreis der Entwicklungs-

128

länder an. Weitere Verbesserungen des Schemas sind im Laufe seiner Anwendung und im Lichte der im Zuge seiner Durchführung gemachten Erfahrungen vorgesehen. Das österreichische Parlament hat überdies Bestimmungen zur begünstigten Einfuhr von handwerklichen und anderen manuell erzeugten Waren aus Entwicklungsländern gesetzlich geregelt und damit einem im Aktionsprogramm von Lima enthaltenen Vorschlag entsprochen.

Herr Vorsitzender! Abschließend möchte ich der festen Hoffnung meiner Regierung Ausdruck verleihen, daß alle unsere gemeinsamen Bemühungen, wie in der Strategie ausgeführt, zur Schaffung einer gerechteren und vernünftigeren globalen Wirtschaftsordnung führen mögen, in welcher die Gleichheit der Möglichkeiten ebenso ein Vorrecht der Nationen wie des einzelnen Menschen innerhalb einer Nation sein wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht der
Umweltkonferenz der Vereinten Nationen
(24. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

Der Weg nach Stockholm, die Umweltkonferenz selbst und die Ergebnisse dieser höchst bedeutenden internationalen Tagung bestätigen die Fähigkeit der Vereinten Nationen, sich mit neuen Bereichen menschlicher Belange in wirkungsvoller Weise auseinanderzusetzen. Seit geraumer Zeit schon ist man sich allenthalben der wachsenden Gefahren für die menschliche Umwelt bewußt geworden. Die 1968 von Schweden ergriffene Initiative hat die Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen auf diese Fragen gelenkt. Im Zuge der darauffolgenden Vorbereitungsarbeiten wurden die verschiedenen Aspekte dieses Problems, seine Implikationen und Verzweigungen deutlich. Wir sind uns immer stärker bewußt geworden, daß es hier letzten Endes um die Interdependenz aller Elemente des Lebens geht und folglich um die Würde des Menschen und seinen Anspruch auf eine Existenz, die sein materielles und geistiges Streben erfüllt. Es freut uns, feststellen zu können, daß all diese Faktoren in den aus der Stockholmer Konferenz hervorgegangenen Dokumenten, die nun vor uns liegen, einen so glücklichen Ausdruck gefunden haben.

Der Erfolg dieses Prozesses beruht auf der genauen und eingehenden Vorbereitungsarbeit; er beruht auf Maurice Strongs Hingabe an die Sache, seinem Ideenreichtum und seiner dynamischen Führung; er beruht auf der großzügigen Gastfreundschaft der schwedischen Regierung hinsichtlich der Unterbringung der Konferenz und nicht zuletzt auf dem Bestreben der Regierungen, Ergebnisse zu erzielen, die in einem auf einer gemeinsamen Sicht der unterschiedlichen Probleme basierenden Geist des Verständnisses den Weg für das weitere Vorgehen weisen werden.

Herr Vorsitzender! Umweltpolitik erfordert ein multidisziplinäres Vorgehen. Die Arbeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet sollte daher organisch mit ihren anderen Aufgaben, insbesondere jenen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit, verbunden sein.

Dennoch betont der Aktionsplan richtigerweise den Umstand, daß die Lösung von Umweltproblemen von der Bereitschaft und dem Willen der Regierungen abhängt, sich mit diesen Problemen vor allem auf nationaler Ebene auseinanderzusetzen. Der Aktionsplan enthält diesbezüglich ein breites Spektrum von Maßnahmen.

Im Falle Österreichs ergibt sich der Umweltschutz und die Erhaltung einer vom kulturellen Erbe des Landes geprägten Landschaft nicht nur aus umweltpolitischen und historischen Überlegungen, sondern auch aus wirtschaftlichen Faktoren, die mit einer bedeutenden Fremdenverkehrswirtschaft zusammenhängen. Das große Interesse der österreichischen Bundesregierung an Umweltfragen zeigt sich in der vor einem Jahr erfolgten Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß meine Regierung mit besonderer Genugtuung die Wahl Wiens zum Sitz des Internationalen Institutes für Angewandte Systemanalyse begrüßt hat. Dieses Institut, das gemäß einer zwischen den Wissenschaftsakademien von 12 Staaten getroffenen Vereinbarung geschaffen wurde, wird sich unter anderem mit Umweltproblemen wie Verschmutzungskontrolle, städtisches Wachstum und Gesundheitswesen befassen.

Meine Delegation ist sich der Tatsache voll bewußt, daß Umweltprobleme über die nationalen Grenzen hinausreichen und daher neben der Betonung der nationalen Programme auch eine gemeinsame Sicht der Methoden und Verfahren des Umweltschutzes erfordern. Damit die für Umweltprogramme erforderlichen finanziellen Mittel innerhalb vertretbarer Grenzen gehalten werden können, sollten die Ergebnisse und der Nutzen dieser Arbeiten auf möglichst breiter Basis geteilt werden können. Angesichts der dringenden Probleme der Entwicklungsländer wird es umso mehr erforderlich sein, einen Ausgleich zwischen Umwelt- und Entwicklungsaufgaben zu finden.

Die gemäß den Empfehlungen der Stockholmer Konferenz zu schaffenden Organe werden in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu spielen haben.

Im Zusammenhang mit diesen institutionellen Vorkehrungen sei es mir gestattet, auf die Frage des Umweltsekretariats einzugehen. Ich darf daran erinnern, daß der Bundesminister für Gesundheit

und Umweltschutz bei der Stockholmer Konferenz im Namen der österreichischen Bundesregierung eine Einladung zur Unterbringung dieses Sekretariates in Wien ausgesprochen hat. Der nunmehr vor uns liegende Bericht enthält nähere Angaben über das diesbezügliche österreichische Angebot. Die Einladung meiner Regierung basierte auf der Überzeugung, daß Wien alle grundlegenden Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Arbeit des Sekretariats im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen erfüllen würde. Als Sitz der Internationalen Atomenergiebehörde und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung würde Wien einen überaus geeigneten internationalen und wissenschaftlichen Rahmen für das Sekretariat bilden.

In ihrer Antwort auf den Fragebogen des Generalsekretärs der Konferenz hat die österreichische Bundesregierung ihrer Bereitschaft zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des vorläufigen und des ständigen Amtssitzes des Sekretariats zum Ausdruck gebracht. Die notwendigen Konferenzräumlichkeiten würden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Büro- und Konferenzräumlichkeiten könnten ohne Verzögerung angeboten werden.

Meine Delegation ist zuversichtlich, daß die Generalversammlung diese Überlegungen gebührend berücksichtigen und das österreichische Angebot positiv aufnehmen wird.

Herr Vorsitzender! Hinsichtlich der spezifischen Vorschläge, die dem Komitee zum Bericht der Umweltkonferenz unterbreitet wurden, freuen wir uns, unserer Unterstützung der Ergebnisse der Stockholmer Konferenz durch die Miteinbringung der in den Dokumenten L. 1227 und L. 1229/Rev. 1 enthaltenen Resolutionsentwürfe Ausdruck verleihen zu können. Wir können auch den Resolutionsentwurf in Dokument L. 1228, der sich mit institutionellen und finanziellen Vorkehrungen befaßt, unterstützen. Dadurch wird der Rahmen für die künftige Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der menschlichen Umwelt geschaffen. Die Verantwortung, die von der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse mit Stärke und Leben zu erfüllen, liegt bei den Regierungen, den internationalen Institutionen und letztlich bei jedem einzelnen von uns.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“
(30. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

Ich möchte zunächst dem Exekutivdirektor der UNIDO für seine umfassende und sehr interessante einleitende Erklärung danken. Meine Delegation stellt mit besonderer Genugtuung fest, daß die Konsultationen zwischen dem Verwaltungsprogramm der Vereinten Nationen und der UNIDO über die Durchführung des Programms der industriellen Sonderdienste erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Wir begrüßen dieses Ergebnis umso mehr, als meine Regierung der Arbeit der UNIDO auf diesem Gebiet seit jeher große Bedeutung beigemessen hat. Meine Delegation ist zuversichtlich, daß die in dieser Sache vom ad hoc-Komitee ausgearbeiteten Richtlinien, die in der Folge von den Leitungsausschüssen der UNIDO und des UNDP sowie vom Wirtschafts- und Sozialrat indorsiert wurden, nunmehr auch die Billigung der Generalversammlung finden werden.

Bezüglich der übrigen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen UNDP und UNIDO begrüßt meine Delegation die laufenden Konsultationen zwischen den beiden Organisationen und hofft, daß diese zu einem ebenso zufriedenstellenden Übereinkommen führen werden.

Hinsichtlich der Einberufung einer zweiten Generalkonferenz der UNIDO in Wien hatte meine Delegation schon bei der 6. Tagung des Rates für Industrielle Entwicklung Gelegenheit festzustellen, daß sie ein Datum anfangs 1975 vorziehen würde. Ein derartiger Zeitpunkt erscheint umso zweckmäßiger, als damit eine entsprechende Koordinierung mit der Halbzeitprüfung der Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade erfolgen kann und auch genügend Zeit für die Vorbereitung der Konferenz verfügbar wäre.

Gemäß einer Übersicht, die meine Delegation vor kurzem über die zwischen Juni 1974 und März 1975 verfügbaren Termine erhalten hat, liegen die möglichen Termine im Jahre 1974 zu knapp vor der 29. Generalversammlung oder überschneiden sich mit dieser. Wir glauben daher, daß es von diesem technischen Standpunkt aus empfehlenswert wäre, die zweite Generalkonferenz der UNIDO für einen zwischen dem 15. Feber und 31. März 1975 liegenden Zeitraum einzuberufen.

Wir stimmen mit der Anregung des Exekutivdirektors überein, wonach der Rat und das neu-geschaffene Ständige Komitee mit den Vorbereitungsarbeiten für die Generalkonferenz betraut werden sollten.

Bei der Vorbereitung der Konferenz wird der kommende Bericht der Expertengruppe für die langfristige Strategie der UNIDO sicherlich ein wichtiges Element bilden. In diesem Zusammenhang kann auch die in Aussicht genommene Zusammenarbeit zwischen der UNIDO und dem Komitee für Entwicklungsplanung, insbesondere die von der UNIDO ausgesprochene Einladung des Komitees zur Abhaltung einer Tagung in Wien, für die Orientierung der künftigen Arbeit der UNIDO und für das Verständnis der Rolle der Industrialisierung im Entwicklungsprozeß im allgemeinen von beträchtlicher Bedeutung sein. Ein besseres Verständnis des überaus komplexen Problems der industriellen Entwicklung wird vor allem zu einem Zeitpunkt erforderlich sein, zu dem viele Aspekte unserer bisherigen Einstellung zum Wirtschaftswachstum und der sozialen Entwicklung einem Umdenkungsprozeß unterworfen sind.

Für viele Entwicklungsländer hängt eine wirkungsvolle industrielle Entwicklung von ihrer Fähigkeit ab, ein entsprechendes Gleichgewicht zwischen industrieller Entwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, das heißt vor allem den Problemen der Beschäftigung, der Einkommensverteilung, der Wahl der Technologie, der regionalen Zusammenarbeit und dem Außenhandel herzustellen. Angesichts der spezifischen Natur und Zielsetzung der industriellen Entwicklung werden die in den Entwicklungsländern tätigen Industrieberater eine sehr wichtige Rolle auf dem Gebiet der Beratung der UNDP-Vertreter und der Regierungen bei der Ausarbeitung der Länderprogramme zu erfüllen haben.

Meine Delegation begrüßt daher die Erhöhung der Zahl dieser Berater im Jahre 1973. Eine derartige Hilfe wird sich insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder als besonders wertvoll erweisen, da in diesen Ländern der Mangel entsprechender Hilfsquellen eine überaus sorgfältige Planung des bestmöglichen Einsatzes der verfügbaren Mittel erfordert.

132

Herr Vorsitzender! Meine Delegation hat mit Interesse das zwischen der UNIDO und der Weltbank geschlossene Abkommen über die Errichtung eines gemeinsamen Programms zur Ausarbeitung und Entwicklung von Industrieprojekten in Entwicklungsländern zur Kenntnis genommen. Wir sind überzeugt, daß diese Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit der UNIDO mit den übrigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Entwicklungsektor beitragen werden.

Abschließend sei mir gestattet, namens meiner Regierung der weiteren Unterstützung der Arbeit der UNIDO und ihrer zentralen Rolle als Zentrum für die Koordinierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung Ausdruck zu verleihen.

Anlage 17

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung
(9. November 1972)**

Herr Vorsitzender!

Ich möchte zunächst den Leitern aller Organisationen der Vereinten Nationen, deren Arbeit im Rahmen des Tagesordnungspunktes 46 vom Komitee behandelt wird, für ihre Berichte und einleitenden Erklärungen vom 2. dieses Monats danken.

Der Umstand, daß wir die Arbeit dieser Organisationen unter einem behandeln, spricht für unsere Auffassung hinsichtlich des zusammenhängenden Charakters und der gegenseitigen Bedingtheit der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung. Er entspricht auch der Notwendigkeit einer einheitlichen und koordinierten Vorgangsweise der Vereinten Nationen zur Bewältigung der vielfältigen und ständig zunehmenden Probleme der Entwicklung.

Wir stellen mit Genugtuung fest, daß das Bewußtsein der Zusammenhänge des Entwicklungsprozesses und der Notwendigkeit eines direkten Vorgehens bei der Lösung vieler dieser Probleme in hohem Maße von jenen geteilt wird, denen es obliegt, unsere Bestrebungen in die Praxis umzusetzen.

Bevor ich auf spezifische Probleme eingehe, sei es mir gestattet, Mr. Labouisse, den Exekutivdirektor der UNICEF, der heuer zum ersten Mal der 2. Kommission über die Tätigkeit seiner Organisation berichtete, in besonderer Weise willkommen zu heißen. Wir sind ihm für seine umfassende und überaus interessante Darstellung der Arbeit der UNICEF und ihrer Rolle als ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich besonders verbunden.

Meine Delegation möchte auch dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Mr. Peterson, für seine klare und informative Erklärung besondere Anerkennung aussprechen. Das Programm kann unter der dynamischen Führung von Mr. Peterson als ein hervorragendes Beispiel der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Bewältigung der neuen und erhöhten Erfordernisse auf dem Gebiet der Entwicklung angesehen werden.

Österreich hat die im Konsensus von 1970 dargelegte Reform des UNDP begrüßt. Die bisher eingeführten Änderungen haben unseres Erachtens die Richtigkeit der Prinzipien dieser Reorganisation erkennen lassen. Die Einführung der Landesprogrammierung hat die Tätigkeit des Programms näher an die Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer herangeführt. Sie hat die Grundlage für eine zusammenhängende Planung der Zuteilung der UNDP-Mittel und für eine bessere Koordination der Tätigkeit des Programms mit den nationalen Bemühungen sowie den anderen bi- und multilateralen Entwicklungshilfeleistungen geschaffen.

Meine Regierung unterstützt diese Bestrebungen und hat dieser Unterstützung durch eine laufende Anhebung des österreichischen Beitrags zum Programm Ausdruck verliehen. Meine Regierung ist bereit, diese Unterstützung fortzusetzen, und sieht einer noch engeren Zusammenarbeit mit dem Programm und seinen Vertretern hier am Amtssitz sowie in den Entwicklungsländern entgegen.

Sorgfältige Planung, maximale Koordination und voller Einsatz des Programmapparates sind für die am wenigsten entwickelten Länder von besonderer Bedeutung. Als Mitglied des Verwaltungsrates des UNDP hatte Österreich bereits Gelegenheit, die in diese Richtung unternommenen Schritte gutzuheißen. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß der Administrator in seiner Erklärung besonderes Gewicht auf die Bedürfnisse dieser Länder gelegt hat und beabsichtigt, dem Verwaltungsrat einige spezifische Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Leistungen des UNDP für die am meisten benachteiligten Länder und Sektoren zu unterbreiten.

Andererseits dürfen wir aber auch nicht die bedeutende Rolle aus den Augen verlieren, die das UNDP in den höher entwickelten Entwicklungsländern zu spielen hat, um diesen Ländern die Erreichung und Aufrechterhaltung entsprechender Wachstumsraten und die Bewältigung der mit den beschleunigten wirtschaftlichen und sozialen Reformen einhergehenden Probleme zu ermöglichen.

Angesichts der in den verschiedenen Bereichen und Phasen der Entwicklung bestehenden großen Vielfalt der Bedürfnisse und der beträchtlichen Unterschiede in den Prioritäten der Länder erscheint uns das länderweise Vorgehen das geeignetste Instrument zur Sicherung einer entsprechenden Anpassung des Programms an die individuellen Erfordernisse der einzelnen Länder.

Meine Delegation stimmt mit dem Administrator hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beschleunigung des gesamten wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses, insbesondere in den ärmsten Ländern, überein. Wir sind daher der Ansicht, daß eine möglichst rasche und vollständige Durchführung des Systems der Landesprogrammierung für den Erfolg der Arbeit des Programms von entscheidender Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang ist es ermutigend, feststellen zu können, daß sich die Zusammenarbeit zwischen dem Programm und den durchführenden Organisationen in letzter Zeit gebessert hat. Für ein gutes Funktionieren des Programms wird es erforderlich sein, daß sich diese Zusammenarbeit in nächster Zeit weiter verstärkt. Meine Delegation ist sich jedoch des Umstandes bewußt, daß die Leistungsfähigkeit des Programms nicht nur von seiner eigenen Arbeit und der engen Zusammenarbeit mit den durchführenden Organisationen, sondern auch von der Unterstützung abhängt, die es seitens der Regierungen erfährt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der für die Entwicklungsländer verfügbaren finanziellen Mittel.

Bezüglich dieses letztgenannten Punktes hat meine Delegation die im Rahmen des Verwaltungsrates stattgefundenen langen Diskussionen über die Frage der Indikativen Planungszahlen und die für die Berechnung dieser Zahlen in der zweiten Planungsperiode, das heißt für die Jahre 1977 bis 1981, anzuwendenden Kriterien mit besonderem Interesse verfolgt. Ich möchte hier nicht auf die einzelnen Aspekte der verschiedenen dabei vorgebrachten Argumente eingehen, da diese Angelegenheit unseres Erachtens in erster Linie vom Verwaltungsrat selbst zu behandeln ist. Da Entscheidungen über Änderungen des angewandten Systems erst im Lichte einer eingehenden Prüfung aller relevanten Gesichtspunkte getroffen werden sollten, erscheint uns die zweite Kommission nicht als das geeignete Forum für eine derartige Diskussion, die naturgemäß sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird, und zwar mehr Zeit, als uns für einen der zahlreichen Tagesordnungspunkte der zweiten Kommission zur Verfügung steht.

Meine Delegation hat mit großem Interesse die Erklärung des Beauftragten für Technische Hilfe, Mr. Farah, aufgenommen, in der er der Kommission ein eindrucksvolles Bild der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Rahmen des regulären Programms gab. Wir begrüßen die Umorientierung des Programms in Richtung auf eine stärkere Betonung der Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder und der regionalen und subregionalen Beratungsdienste.

Abschließend möchte ich dem Koordinator des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen, Mr. Sadri, für einen Bericht danken und gleichzeitig eine kurze Bemerkung hinzufügen. Meine Delegation hat mit Genugtuung festgestellt, daß der Ausbau des Freiwilligenprogramms dank der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sekretariat für Freiwilligendienste und dessen Unterstützung zügig voranschreitet.

Die zweite Generalversammlung des Sekretariats und seiner Mitgliedstaaten hat kürzlich in Wien stattgefunden. Ein Punkt dieser auf hohem Niveau abgewickelten Beratungen befaßte sich mit der Notwendigkeit, die Qualität und den Standard der Freiwilligen zu erhöhen. Dabei ist man übereingekommen, daß die nationalen Rekrutierungsdienste in erster Linie für eine der Qualifikation von Experten nahekommende Ausbildung der Freiwilligen zu sorgen haben.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht des Exekutivdirektors des UN-Institutes für Ausbildung und Forschung (UNITAR) (22. November 1972)

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation möchte zunächst den neuen Exekutivdirektor, Botschafter Nicol, zur Übernahme seiner Funktion als Leiter von UNITAR, dieser wichtigen Mitgliedorganisation des Systems der Vereinten Nationen, beglückwünschen.

Wir alle haben heute morgen seine einführende Erklärung mit großem Interesse aufgenommen und ich gestatte mir, ihm auch im Namen meiner Delegation für seinen ausgezeichneten Bericht über die Tätigkeit von UNITAR zu danken.

Österreich arbeitet mit UNITAR eng zusammen und wir hatten bereits mehrere Male Gelegenheit, Kolloquien des Institutes auf Schloß Hernstein zu veranstalten.

Das diesjährige Kolloquium für höhere Beamte der Vereinten Nationen im Juli dieses Jahres stand unter der hervorragenden Leitung des geschäftsführenden Exekutivdirektors, Dr. Oscar Schachter. Das Thema dieses Kolloquiums bildete die Stellung der Frau in den Vereinten Nationen — ein Thema, das — dessen bin ich gewiß — von vier Siebentel der Weltbevölkerung begrüßt wird. Ich hatte bereits Gelegenheit, dem Exekutivdirektor die Einladung meiner Regierung zur Abhaltung eines Kolloquiums in Österreich im Jahre 1973 zu unterbreiten. Ich freue mich, diese Einladung hier wiederholen zu können.

Meine Delegation hat die Bemühungen der UNITAR im Zusammenhang mit der Errichtung des „Staff College“ der Vereinten Nationen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Dieses Projekt wurde von der Generalversammlung grundsätzlich gebilligt, stieß aber bisher auf finanzielle Schwierigkeiten. Meine Delegation hofft, daß diese Schwierigkeiten überwunden werden, so daß das College möglichst bald seine Arbeit aufnehmen kann. Wir sind überzeugt, daß das geplante College die beste Art der Ausbildung von Funktionären aus Entwicklungsländern für höhere internationale Verwaltungsposten darstellt. Es erscheint uns der einzige gangbare Weg zur Erreichung dieses Zieles. Es ist daher unsere feste Überzeugung, daß wir, die Mitglieder der Vereinten Nationen, den Exekutivdirektor und seine Mitarbeiter bei der Überwindung der noch bestehenden Hindernisse unterstützen sollten, damit sie ihre diesbezüglichen Arbeiten aufnehmen können.

Meine besten Wünsche begleiten sie bei diesem Unterfangen und ihren anderen Bestrebungen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Bericht über die
3. Welthandelskonferenz
(28. November 1972)**

Herr Vorsitzender!

Zu Beginn meiner Erklärung möchte ich dem Herrn Generalsekretär der UNCTAD, meinem persönlichen Freund, dem ehemaligen Erdölminister von Venezuela, Mr. Manuel Perez Guerrero, für seine äußerst interessanten Ausführungen vom 25. November danken.

Generalsekretär Perez Guerrero widmet den ersten Teil seiner Erklärung einer Bilanz der 3. UNCTAD, wobei er zum Ergebnis gelangt, daß diese Konferenz durch das Fehlen von wichtigen Resultaten und grundsätzlichen Punkten charakterisiert war. Eine Reihe von Sprechern stimmte in diesem Punkt mit Mr. Perez ebenso überein wie ein Teil der Wirtschaftsberichtersteller der Welt-
presse, die die Ansicht äußerten, daß das Endergebnis der Konferenz, verglichen mit dem Aufwand der Organisation, eher bescheiden ausgefallen sei. Ich stimme diesen pessimistischen Ansichten nicht zu, bin aber der Meinung, daß es von künftigen Aktionen, dem tatsächlichen „follow-up“ abhängen wird, die die logische Folge der in Santiago gefaßten Resolutionen sein werden.

Es ist für mich ein Bedürfnis, an dieser Stelle die Verdienste der chilenischen Regierung und der Gemeindeverwaltung Santiagos hervorzuheben, die mit einem Maximalaufwand in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit eine hervorragende Konferenzorganisation schufen und dafür sorgten, daß sich die Teilnehmer in Santiago so wohl fühlten. Im Namen der österreichischen Delegation darf ich die chilenische Delegation bitten, den chilenischen Behörden unseren aufrichtigen Dank zu übermitteln.

Österreich hat mit Genugtuung die Unterzeichnung des Internationalen Kakaoabkommens zur Kenntnis genommen, mit der die Empfehlungen der Resolution 83 (III) mit Bezug auf die Abhaltung zwischenstaatlicher Konsultationen über Markt-, Absatz- und Preisfragen der wesentlichen Erzeugnisse bestätigt werden. Aus dieser Überlegung erscheint mir die Idee des französischen Finanzministers, Giscard d'Estaing, die er auf der Konferenz von Santiago zur Erwägung stellte, äußerst empfehlenswert, wonach es notwendig sei, internationale Abkommen über Absatzorganisation und Preisstabilisation für Grundstoffe zu schließen, um hiedurch die Ausfuhrmöglichkeit im Falle starker Währungsänderungen dennoch zu gewährleisten. Es wäre jedenfalls zu begrüßen, wenn es in naher Zukunft zum Abschluß weiterer ähnlicher Abkommen über Kaffee und Tee käme.

Meine Delegation sieht es als einen bedeutenden Erfolg der UNCTAD an, daß sich die Handelsbeziehungen zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern durch multilaterale Handelsvertragsverhandlungen intensiviert und verbessert haben. Österreich hat vor mehreren Jahren die Zölle für Nahrungsmittel wie Tee, Kaffee, Kakao, Bananen und andere abgeschafft. Ich bin sicher, daß diese Maßnahme wesentlich dazu beigetragen hat, den Verbrauch dieser Erzeugnisse in Österreich stark ansteigen zu lassen.

Das Verständnis und Interesse der Öffentlichkeit für die Bewältigung der enormen Aufgaben auf dem Gebiet der Entwicklung ist auch für die Zielsetzung und Arbeit der UNCTAD von großer Bedeutung. Dieser Punkt wurde auch in der Internationalen Entwicklungsstrategie und in einer Reihe anderer Resolutionen von den Vereinten Nationen anerkannt. Österreich hat diese Resolution unterstützt und zählte auch zu den Miteinbringern der Resolution 43 (III) in Santiago. Aus diesen Erwägungen ist meine Delegation der französischen Delegation für die geplante Initiative dankbar, derzufolge ein jährlicher Weltinformationstag über Entwicklungsfragen eingeführt und entsprechende unterstützende Maßnahmen ergriffen werden sollten. Meine Delegation unterstützt diese Initiative vorbehaltlos und hofft, daß sie die allgemeine Unterstützung dieser Kommission finden wird.

Herr Vorsitzender, man hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß das Informationszentrum für Wirtschafts- und Sozialfragen in Befolgung der Resolution 43 der 3. Welthandelskonferenz im laufenden Jahr 80.000 US-Dollar verausgabt hat; die derzeitigen Berechnungen für 1973 schließen z. B. eine „strategische Begegnung für Handel und Entwicklung“ für rund 26.000 US-Dollar, ein Seminar für Handel und Entwicklung in der zweiten Hälfte des Jahres 1973 mit Ausgaben von rund

36.000 US-Dollar und verschiedene andere Aktivitäten für einen Gesamtbetrag von 146.000 US-Dollar ein. Meine Delegation ist davon überzeugt, daß diese Projekte geeignet sind, das Verständnis für die Entwicklungsprobleme der Dritten Welt zu fördern.

Was die Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder anlangt, so hatte Österreich bereits bei der 3. UNCTAD Gelegenheit, sich für eine einstimmige Annahme der Resolution 62 (III) einzusetzen. Aus dieser Überlegung steht daher meine Delegation auch dem von Sudan, Uganda und Obervolta eingebrachten Resolutionsentwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Es scheint aber notwendig, sicherzustellen, daß die darin geforderte Berichterstattung zu keiner Doppelgeisigkeit führt.

**Erklärung des österreichischen Delegierten in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „25. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte“
(4. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

Gestatten Sie mir zunächst, daß ich Sie aus Anlaß Ihrer Wahl zum Vorsitzenden unserer Kommission beglückwünsche. Ihre große Erfahrung und ihre hervorragenden Fähigkeiten geben Ihnen die beste Qualifikation für Ihr verantwortungsvolles Amt und ich bin überzeugt, daß die Kommission unter Ihrer Leitung in der Lage sein wird, ihre Arbeit erfolgreich zu Ende zu führen. Meine Glückwünsche gelten selbstverständlich auch den stellvertretenden Vorsitzenden und der Berichterstatterin. Ich kann den Mitgliedern des Büros versichern, daß sie die volle Unterstützung meiner Delegation genießen.

An dieser Stelle möchte ich auch dem Sekretariat für die wertvolle Arbeit, die es bei der Vorbereitung des vorliegenden Berichtes geleistet hat, den Dank meiner Delegation aussprechen. Meine Delegation möchte insbesondere dem Direktor der Menschenrechtsabteilung, Herrn Schreiber, für seine einführenden Worte danken, durch die er uns den zur Diskussion stehenden Gegenstand näher erläutert hat.

Der Bericht des Generalsekretärs enthält im Zusammenhang mit dem Programm für die Begehung des 25. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine große Anzahl von Vorschlägen in bezug auf würdige nationale Gedenkaktivitäten. Der Bericht überläßt indessen die Wahl zwischen den verschiedenen Anregungen den Mitgliedstaaten, was uns als sehr richtig erscheint. Es sollte Sache jeder nationalen, regionalen oder lokalen Gemeinschaft sein, zu entscheiden, welche Initiativen sie zur Begehung des Jahrestages ergreifen will.

Der Bericht sieht weiters ein sehr anspruchsvolles Programm für die Vereinten Nationen vor. Auch die zwischenstaatlichen und die privaten internationalen Organisationen werden eingeladen, ihnen geeignet erscheinende Aktivitäten zu entfalten.

Wie wichtig und wertvoll diese Aktionen insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung der Ideen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch immer sein mögen, meine Delegation zieht jedenfalls jene Maßnahmen vor, die der allgemeinen Förderung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten am wirksamsten dienen. Als ein derartiger Vorschlag kann etwa gelten, daß die Regierungen jener Mitgliedstaaten, die den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie das Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte noch nicht ratifiziert haben, eingeladen werden, das für die Ratifikation dieser Instrumente erforderliche innerstaatliche Genehmigungsverfahren so zu beschleunigen, daß die Ratifikation im Jahre 1973 vollzogen werden kann.

Ich möchte einen weiteren ähnlichen Vorschlag unterbreiten, der die Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere unsere eigene Arbeit hier in dieser Kommission betrifft.

Wir alle wissen, wie sehr unsere Tagesordnung seit Jahren überlastet ist. Auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, daß gewisse Tagesordnungspunkte, die sich auf Einzelgebiete der Menschenrechte beziehen, wie etwa auf die Beseitigung der religiösen Intoleranz oder auf die Informationsfreiheit, von Jahr zu Jahr verschoben werden mußten. Ich glaube, daß es ein beachtenswerter Beitrag der Vereinten Nationen wäre, wenn wir uns bemühten, diese Tagesordnungspunkte so bald wie möglich meritorisch zu behandeln.

Abschließend möchte ich betonen, daß meine Delegation den Gedanken begrüßt, im Jahre 1973 oder in den darauffolgenden Jahren regionale Seminare zu veranstalten, die neue Wege und Methoden zur Förderung der Menschenrechte prüfen sollen. Im Mittelpunkt dieser Untersuchungen hätten vor allem die Probleme und Bedürfnisse der Völker der betreffenden Regione, aber auch der übrigen Welt zu stehen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage der Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung
(13. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

In Österreich stellt die Nichtdiskriminierung seit dem Jahre 1867 eines der grundlegenden Verfassungsprinzipien dar. Gemäß Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahre 1867 sind alle Volksstämme des Staates gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung aus dem Jahre 1920 sieht vor, daß alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich sind. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

In Artikel 6 des österreichischen Staatsvertrages von 1955 hat sich Österreich verpflichtet, allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern. Derselbe Grundsatz ist in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert, die Österreich im Jahre 1958 ratifiziert hat.

Diese rechtlichen Verpflichtungen entsprechen tatsächlich in jeder Beziehung den sozialen, politischen und legislativen Vorstellungen des österreichischen Volkes. Dieser Standpunkt hat auch stets die Grundhaltung der österreichischen Regierung in allen Fragen der Rassendiskriminierung seit der Gründung der Vereinten Nationen und besonders seit dem Österreich Mitglied dieser Organisation geworden ist, bestimmt. Österreich hat nie gezögert, seiner ersten Besorgnis über alle Arten der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Ausdruck zu geben. Es ist ebenso eine bekannte Tatsache, daß meine Regierung bei zahlreichen Gelegenheiten alle Formen der Rassendiskriminierung, einschließlich der Apartheid-Politik, entschieden abgelehnt hat.

Während des Internationalen Jahres zur Bekämpfung der rassischen Diskriminierung 1971 scheute Österreich keine Mühe, zur Verwirklichung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auf allen Gebieten des menschlichen Zusammenlebens wirksam beizutragen. In ihrem zweiten, dem Generalsekretär im Juli 1972 übermittelten Bericht über die Begehung des Internationalen Jahres in Österreich betonte meine Regierung, daß auf die gründliche Informierung der Öffentlichkeit durch die Massenmedien und insbesondere im Wege des Schulunterrichts besonderes Gewicht gelegt wurde. So nahm der ORF verschiedene einschlägige Sendungen in sein Programm auf, die sich mit dem Problem der Rassendiskriminierung im weitesten Sinn beschäftigten. Dasselbe Problem wurde auch im Rahmen des Lehrplanes der Mittelschulen, der Fachschulen und der militärischen Ausbildung erörtert. Artikel über dieses Thema sowie Beiträge über die Bekämpfung der Rassendiskriminierung erschienen in verschiedenen Publikationen. In einer Grundsatzerklärung hat der Österreichische Presserat, eine Institution der Selbstkontrolle der Presse, die Unzulässigkeit jeglicher Diskriminierung aus rassischen, religiösen, nationalen oder sonstigen Gründen als leitenden Grundsatz der österreichischen Presse anerkannt.

Am 9. Mai 1972 hat Österreich die Internationale Konvention über die Eliminierung aller Formen rassistischer Diskriminierung ratifiziert. Mit diesem Schritt hat Österreich einmal mehr seine Entschlossenheit demonstriert, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Vorurteile in allen ihren Manifestationen zu ergreifen.

Mein Land hat sich immer schon an verschiedenen humanitären Aktionen beteiligt. Es entspricht daher dieser Tradition, wenn meine Regierung der Funktion des Vereinten Nationen-Fonds für Südafrika besondere Bedeutung beimißt. Gemäß Punkt 3 der Resolution 2397 (XXIII) der Generalversammlung vom 2. Dezember 1968 dient der Fonds wichtigen humanitären Zielen. Aus diesem Grund hat meine Regierung beschlossen, ebenso wie in den vergangenen Jahren, auch heuer wieder einen bedeutenden Beitrag zum Fonds zu leisten.

Meine Delegation prüfte mit großem Interesse und sehr sorgfältig den Bericht des Generalsekretärs im Zusammenhang mit den Resolutionen 2784 und 2785 (XXIV) der Generalversammlung. Besondere Aufmerksamkeit wurde hierbei dem Entwurf eines Programms der „Dekade für Maß-

nahmen zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung“ geschenkt, der dem Bericht beigegeben ist. Wir sind der Meinung, daß der Programmwurf sorgfältige Prüfung verdient. Ebenso scheint es nach Ansicht meiner Delegation unerlässlich, daß sowohl die Dekade als auch die vorgeschlagene Weltkonferenz sorgfältig vorbereitet werden. Wir glauben, daß u. a. auch regionale Seminare geeignet wären, zur Vorbereitung des endgültigen Programms für die Dekade und für die Weltkonferenz einen nützlichen Beitrag zu leisten. Sie werden sich erinnern, daß meine Delegation im Verlauf der Debatte über den ersten Tagesordnungspunkt dem Gedanken, wonach regionale Seminare ihr Interesse auf neue Wege und Methoden zur Förderung der Menschenrechte konzentrieren sollten, große Bedeutung beigegeben hat.

Ich glaube, ein Teil dieser Studien könnte sehr wohl einer eingehenden Prüfung der einen oder anderen Frage gewidmet werden, die sich im Zusammenhang mit der Dekade ergibt. Es steht jedenfalls außer Zweifel, daß der Erfolg der Dekade weitgehend von ihrer gründlichen Vorbereitung abhängen wird. Meine Delegation setzt große Hoffnungen auf die Dekade und begrüßt daher den Vorschlag, die Dekade am 10. Dezember 1973 zu eröffnen.

Abschließend möchte ich, Herr Vorsitzender, noch einige Worte zum Konventionsentwurf über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid sagen.

Ich glaube nicht, daß es notwendig wäre, den österreichischen Standpunkt in dieser Sache erneut zu erläutern. Alle Handlungen, die in Artikel II des Konventionsentwurfes, aber auch in Artikel II des Entwurfes eines Protokolls zur Konvention umschrieben sind, werden von Österreich entschieden abgelehnt, weil sie mit den Grundfreiheiten und mit den Menschenrechten in flagrantem Widerspruch stehen. Andererseits ist Österreich der Meinung, daß die Vorbereitung internationaler strafrechtlicher Bestimmungen auf diesem Gebiet sehr sorgfältig und eingehend studiert werden muß, um jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Wie wir vor einigen Tagen erfahren haben, wird derzeit ein revidierter Entwurf vorbereitet, der demnächst vorgelegt werden soll. Es erscheint daher in diesem Stadium nicht erforderlich, zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes Stellung zu nehmen. Meine Delegation sieht der revidierten Fassung entgegen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß sie einige Verbesserungen enthalten wird.

Anlage 22**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Flüchtlingshochkommissärs
(21. November 1972)**

Die österreichische Delegation möchte dem Flüchtlingshochkommissär der Vereinten Nationen, Seiner Hoheit Prinz Aga Khan, ihre Glückwünsche für seinen ausgezeichneten Bericht über die Tätigkeit ausdrücken, die er und sein Büro zur Linderung der Leiden von vielen Tausenden Menschen unternimmt. Wir haben diesen Bericht mit großem Interesse gelesen.

Man kann nicht umhin, den Erfolg der Bemühungen zu bewundern, welche der Flüchtlingshochkommissär der Vereinten Nationen zur Erfüllung seiner humanitären Aufgabe entwickelt hat und weiterhin entwickelt, und man muß den Elan, den er dabei bewiesen hat, anerkennen. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe und die glückliche und endgültige Lösung der Probleme vieler Flüchtlinge legen Zeugnis von dieser bewundernswerten Wirksamkeit der Arbeit des Flüchtlingshochkommissärs ab.

Meine Regierung wird nicht verfehlen, dem Flüchtlingshochkommissär und seinem Büro ihre volle Unterstützung zur Fortsetzung ihrer Arbeit zu gewähren, der wir alle die größte Bedeutung beimessen. Meine Delegation schließt sich jenen an, die in dieser Kommission ihre tief empfundene Dankbarkeit gegenüber Seiner Hoheit Prinz Aga Khan für seinen hervorragenden Beitrag zum Frieden bekundet haben.

Jene Bemühungen, die zur Auffindung bleibender Lösungen der in Frage stehenden Probleme unternommen wurden und die hiebei erzielten Erfolge verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit, da sie im Interesse des unglücklich betroffenen Einzelmenschen, aber auch im Interesse der ganzen internationalen Gemeinschaft liegen.

Der Bericht, der uns gestern in so klarer Weise vom Flüchtlingshochkommissär vorgestellt wurde, stellt ein ausgezeichnetes Beispiel dafür dar, daß die internationale Gemeinschaft und ihre Organe in der Lage sind, auf humanitärem Gebiet in wirksamer Weise zu handeln und daß sie sich ihrer Verantwortlichkeit bewußt sind. Dies erfüllt uns mit Hoffnung.

Leider ist es wenig ermutigend, daß, wie wir aus Punkt 41 des Berichts des Flüchtlingshochkommissärs ersehen, die Zahl der Flüchtlinge 1971 nicht gesunken ist.

Es erscheint uns jedoch ein bedeutender Schritt vorwärts, daß eine große Anzahl von Flüchtlingen, vor allem in Afrika, im vergangenen Jahr die freiwillige Repatriierung gewählt hat. In diesem Zusammenhang möchte meine Delegation der Regierung der Demokratischen Republik Sudan für ihre Bemühungen zu einer friedlichen Regelung der dortigen Probleme gratulieren. Wir stimmen dem Flüchtlingshochkommissär zu, daß die freiwillige Repatriierung in den meisten Fällen die beste Lösung der Probleme der Flüchtlinge darstellt und ihren Bedürfnissen entspricht.

Wenn es auch gegenwärtig meist die Völker Afrikas sind, die das Mißgeschick einer Vertreibung erleiden, so sollte doch nicht vergessen werden, daß diese Probleme in Europa fortbestehen, wo Ende 1971 etwa 615.000 Personen in den Aufgabenbereich des Flüchtlingshochkommissärs fielen.

Nach Ansicht meiner Regierung müssen der international gewährleistete Rechtsschutz und insbesondere die Gewährung ausreichender wirtschaftlicher und sozialer Rechte an die Betroffenen in den Aufnahmeländern — neben der materiellen Hilfeleistung — zu den bedeutendsten Faktoren zur Erleichterung der Leiden von Flüchtlingen gezählt werden. Die Tatsache, daß vielerorts die legislativen und administrativen Maßnahmen den internationalen Normen noch nicht völlig angepaßt sind und die Anzahl der Beitritte zu den die Flüchtlingsfrage betreffenden internationalen Instrumenten noch unvollständig ist, ist geeignet, für die Flüchtlinge auf individueller Ebene Schwierigkeiten heraufzubeschwören.

Mein Land hat den vom Flüchtlingshochkommissär im Jahre 1970 an die Regierungen ausgesandten Fragebogen zum Anlaß genommen, seine diesbezüglichen legislativen und administrativen Maßnahmen einer Überprüfung und Neubewertung zu unterziehen. Es hat die erbetenen Informationen im Vorjahr abgegeben.

Was den Entwurf einer Konvention über das territoriale Asyl betrifft, der im Annex zum Bericht des Flüchtlingshochkommissärs enthalten ist, so kann er als eine gute Diskussionsbasis angesehen werden. Die Aufnahme von Kontakten mit den Regierungen der Mitgliedstaaten erscheint gerechtfertigt, damit diese ihre Ansichten zu diesem Entwurf bilden und bekanntgeben können.

Als traditionelles Flüchtlingsaufnahmeland hat es Österreich auch im vergangenen Jahr — wie in den vorhergehenden — auf sich genommen, eine große Anzahl von Flüchtlingen aufzunehmen und ihnen beim Wiederaufbau eines menschenwürdigen Lebens in Österreich oder in einem anderen Aufnahmeland behilflich zu sein. Bei dieser ihrer Tätigkeit genießt meine Regierung die unerläßliche Unterstützung und Zusammenarbeit des Vertreters des Flüchtlingshochkommissärs in Wien.

Von besonderer Bedeutung erscheint uns die Notwendigkeit, alte und körperlich sowie geistig behinderte Flüchtlinge aufzunehmen, die aus bekannten Gründen bei der Asylsuche Schwierigkeiten begegnen und von denen eine bedeutende Anzahl in meinem Land Zuflucht gefunden hat.

Der Aufruf des Flüchtlingshochkommissärs, für eine neue Gruppe von Flüchtlingen — diesmal aus Ostafrika — ein bleibendes oder vorübergehendes Asyl zu gewähren, ist in Österreich nicht ungehört verhallt: Österreich hat anlässlich der kürzlich in Ostafrika ausgebrochenen Krise innerhalb kürzester Zeit und unter Vermeidung jeglicher bürokratischer Barrieren annähernd 2000 Menschen — darunter 200 auf permanenter Basis — aufgenommen.

Infolge ihrer Auffassung über die Arbeit des Flüchtlingshochkommissärs und die Notwendigkeit ihrer Fortsetzung in Zusammenarbeit mit den Regierungen ist meine Delegation glücklich, zu den Miteinbringern der drei Resolutionsentwürfe in dieser Angelegenheit zu zählen, nämlich des Resolutionsentwurfes betreffend die Hilfeleistung an die aus dem Ausland zurückkehrenden sudanesischen Flüchtlinge, des Resolutionsentwurfes betreffend den Bericht des Flüchtlingshochkommissärs und des Resolutionsentwurfes betreffend die Fortsetzung des Amtes des Flüchtlingshochkommissärs. Meine Delegation hofft, daß diese Resolutionsentwürfe wie bisher per acclamationem angenommen werden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt: Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
(1. Dezember 1972)**

Herr Vorsitzender!

Österreich mißt der Notwendigkeit und seiner moralischen und rechtlichen Verpflichtung größte Bedeutung zu, Personen, die im Verdacht stehen, während des Zweiten Weltkrieges Kriegsverbrechen begangen zu haben, aufzuspüren, zu verfolgen und vor Gericht zu stellen, und jene, die für schuldig befunden werden, zu bestrafen. Mein Land ist Vertragspartei des Völkermordübereinkommens aus 1948, der Genfer Konventionen aus 1949 und seit kurzem des Internationalen Übereinkommens zur Beschränkung aller Formen rassistischer Diskriminierung.

Gemäß dem Verbotsgesetz vom 8. November 1945 und dem Kriegsverbrechergesetz wurden gegen zahlreiche Menschen nach dem Zweiten Weltkrieg Erhebungen und Verfahren durchgeführt. Innerhalb eines Jahrzehnts, von 1945 bis 1955, wurden gegen insgesamt 134.000 Personen polizeiliche und gerichtliche Erhebungen betreffend Nazi-Gewaltverbrechen gepflogen, von denen 13.000 von den Gerichten für schuldig befunden wurden. 43 Personen wurden zum Tode verurteilt, 34 erhielten lebenslängliche, 264 schwere Kerkerstrafen zwischen 10 und 20 Jahren.

Die österreichischen Behörden haben nicht aufgehört, geeignete Schritte zu unternehmen, um Personen, die Kriegsverbrechen verdächtigt werden, aufzuspüren, festzunehmen, vor Gericht zu stellen, zu bestrafen und wenn möglich auszuliefern.

Die Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfolgt gemäß den allgemeinen, für Straftaten geltenden Bestimmungen des österreichischen Strafrechts. Durch eine Änderung des Strafgesetzes im Jahre 1965 wurde die Verjährung für solche Straftaten ausgeschlossen, die früher mit der Todesstrafe bedroht waren, wie etwa Mord.

Als Beispiel für die fortgesetzten Bemühungen der österreichischen Behörden sei erwähnt, daß noch im Jahre 1970 800 Verfahren betreffend Kriegsverbrechen aus dem Zweiten Weltkrieg bei österreichischen Gerichten anhängig waren. Die österreichischen Gerichtsbehörden waren und sind bemüht, diese Verfahren möglichst bald zu einem Abschluß zu bringen. Seit 1970 wurden in sechs Fällen schwere Kerkerstrafen verhängt.

Infolge der verstrichenen Zeit konnte jedoch nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen ausreichendes Beweismaterial für eine Anklageerhebung gesammelt werden, und dies nach langwierigen und komplizierten Vorerhebungen, die bisweilen Einvernahmen von Zeugen erfordern, die über die ganze Welt verstreut leben. Die Gerichtsverfahren selbst erfahren im allgemeinen eine beträchtliche Verzögerung und bisweilen ernsthafte Gefährdung dadurch, daß geladene Zeugen nicht erscheinen oder widersprüchliche und sogar offensichtlich falsche Aussagen machen. Auf Grund des Grundsatzes „in dubio pro reo“ mußten in der Vergangenheit einige Angeklagte aus Beweismangel freigesprochen werden.

Was den Fall anlangt, den der Vertreter der UdSSR in seiner gestrigen Erklärung erwähnt hat, war die Zeit zwischen der gestrigen Sitzung und dem Zeitpunkt dieser Erklärung nicht ausreichend, diesbezüglich die neuesten Informationen zu erhalten. Ich nehme aber an, daß diese Entscheidung noch nicht endgültig, das heißt, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird von der Republik Österreich anerkannt:

Ein Austausch von Informationen und Beweismaterial stützt sich entweder auf Rechtshilfeabkommen oder erfolgt, sofern solche Abkommen nicht bestehen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Hiebei wird der international anerkannte Grundsatz, wonach Rechtshilfe bei politischen Delikten ausgeschlossen ist, von den österreichischen Behörden restriktiv angewandt, sofern es sich um schwere Kriegsverbrechen handelt.

Die Auslieferung von Kriegsverbrechern erfolgt wie bei allen anderen Delikten gemäß vertraglichen Bestimmungen oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Für Rechtshilfeangelegenheiten bei schweren Kriegsverbrechen anerkennen die österreichischen Gerichtsbehörden in der Regel den vorwiegend kriminellen Charakter der Tat. Falls der Angeklagte Ausländer und der Tatort im Ausland gelegen ist, können die österreichischen Gerichtsbehörden in Anwendung des Universalitätsprinzips dennoch ihre Zuständigkeit begründen.

Gegenwärtig werden in Österreich keine Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen. Jeder Mensch ist vor dem Gesetz gleich, ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe usw.; Fälle rassistischer Diskriminierung sind gesetzlich strafbar.

Was den Entwurf von Grundsätzen für die internationale Zusammenarbeit bei der Aufspürung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft, der in Dokument A/C.3/L.1975 enthalten ist und von den Vertretern Weißrußlands, der Tschechoslowakei und der Demokratischen Republik Jemen eingebracht wird, wird sich die Haltung meiner Regierung nach den oben erwähnten Erwägungen richten.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage Verbrechenverhütung und -kontrolle
(7. Dezember 1972)**

Herr Vorsitzender!

Zunächst möchte ich den Stellvertretenden Generalsekretär der Vereinten Nationen für Menschenrechtsangelegenheiten, Frau Helvi Sipilä, zu ihrer ausgezeichneten einführenden Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt beglückwünschen, in der sie einige der wichtigsten Probleme angeschnitten hat, denen wir uns bei der Behandlung dieses Themas gegenübersehen.

In seinem in Dokument A/8844 enthaltenen Bericht betreffend Verbrechenverhütung und -kontrolle, den wir mit großem Interesse studiert haben, lenkt der Generalsekretär der Vereinten Nationen unsere Aufmerksamkeit auf den engen Zusammenhang und die Interdependenz zwischen der heutigen raschen Änderung sozialer und wirtschaftlicher Strukturen und der Entwicklung von Verbrechenproblemen. Diese Zusammenhänge sollten in vollstem Maße erkannt und auf nationaler und internationaler Ebene untersucht werden, damit Mittel und Wege gefunden werden, der in vielen Teilen der Welt bestehenden und zunehmenden Probleme Herr zu werden. Untersuchungen in dieser Richtung und insbesondere solche, die als Vergleichsbasis geeignet sind, sind daher für alle mit Verbrechenverhütung und -kontrolle befaßten Behörden von großem Interesse.

Hinsichtlich der Situation in meiner Heimat kann gesagt werden, daß das Ausmaß der Kriminalität nicht besorgniserregend ist. Die Zuwachsrate war in den letzten Jahren eher gering.

Trotz dieser günstigen Lage sind die zuständigen Behörden in jeder Weise bemüht, die Methoden der Verbrechenverhütung, der Verbrechenaufklärung und der Behandlung von Rechtsbrechern zu verbessern.

Im Bereich der strafrechtlichen Gesetzgebung hat Österreich mit der Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 einen wesentlichen Beitrag zu den im Bericht des Generalsekretärs erwähnten Dekriminalisierungsbestrebungen geleistet. Durch dieses Gesetz wurde unter anderem die Strafbarkeit homosexueller Betätigung unter Erwachsenen als unzeitgemäß und verfehlt beseitigt. Zugleich wurden gewisse Fahrlässigkeitsdelikte, insbesondere im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, bei denen kein Personenschaden verursacht wurde, entpönalisiert.

Neben diesen Änderungen des materiellen Strafrechts wurden durch das oben erwähnte Gesetz aus 1971 wichtige Verbesserungen des Strafverfahrens vorgenommen, wodurch beispielsweise die Dauer der Untersuchungshaft mit maximal sechs Monaten begrenzt wurde.

Über diese Novellierungen hinaus wird gegenwärtig in meiner Heimat eine Generalrevision des Strafsystems unternommen, deren Hauptziele die Entlassung der Gerichte durch weitere Entpönalisierung, die Stärkung der Effizienz aller mit Rechtsbrechern befaßten Behörden und die Reformierung der Haftanstalten sind.

Mit Rücksicht auf die in dieser Frage vorhandenen internationalen Faktoren erscheint es wesentlich, beträchtliche Anstrengungen zur Förderung des Austausches von Informationen, Erfahrungen und Untersuchungsergebnissen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und -kontrolle zu unternehmen. Die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten hat im Rahmen des Europarates bereits ein hohes Maß an Intensität und Wirksamkeit erlangt. Eine derartige Zusammenarbeit sollte jedoch auf weltweiter Basis eingeführt und wesentlich weiter entwickelt werden, wozu die Vereinten Nationen als Weltforum bestens geeignet wären.

Meine Delegation hat den in den Dokumenten A/C.3/L.1989 enthaltenen Resolutionsentwurf mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und wir hoffen, daß er von diesem Komitee einstimmig angenommen wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Jugend“
(7. Dezember 1972)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation ist sich der Notwendigkeit bewußt, das Interesse und die Mitarbeit der Jugend und Jugendorganisationen für nationale und internationale Aktivitäten und Entwicklung zu gewinnen. Dadurch würden einerseits die Fähigkeiten der Jugend im höchstmöglichen Maße genutzt und andererseits für die Kontinuität jener Gedanken und Ideale Sorge getragen werden, welche die Grundlage unserer sozialen, kulturellen und politischen Strukturen bilden. In Österreich nehmen junge Menschen ein aktives Interesse an den nationalen und internationalen Entwicklungen. Man gibt ihnen viele Möglichkeiten, ihre Ansichten und Standpunkte darzulegen und an der Formulierung und Gestaltung nationaler politischer Maßnahmen mitzuwirken, welche insbesondere die Jugend, aber auch die Gesellschaft als Ganzes, betreffen.

Zur Erreichung dieses Zieles, nämlich Einbeziehung der Jugend bei der Gestaltung der Welt von heute und von morgen, erscheint es uns angemessen, ja wesentlich, die Wege und Mittel der Kommunikation zwischen der Jugend und nationalen und internationalen Jugendorganisationen einerseits und der internationalen Gemeinschaft andererseits besser als bisher zu nützen, zu verbessern und dort neue Wege zu finden, wo sie noch nicht bestehen oder sich als ungenügend erwiesen haben. In diesem Zusammenhang erscheint uns der einschlägige Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und insbesondere die Punkte 35 bis 42 dieses Berichtes von großem Wert. Er sollte als Grundlage unserer künftigen Aktionen herangezogen werden. Besondere Bedeutung kommt hier wohl dem Vorschlag in Punkt 39 (a) zur Einberufung einer ad hoc-Beratungsgruppe in Jugendfragen zu, die dem Generalsekretär bei seinen Aktivitäten zur Befriedigung der Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend zur Seite stehen soll.

Die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen sollten alle geeigneten Schritte unternehmen, um bei der Jugend die Achtung für alle Menschen ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Geschlecht oder Religion, die Achtung für den Wert des Menschen und den Einsatz für die Ideale des Friedens, der Freiheit und des Fortschritts sowie für die Menschenrechte zu fördern.

Im Einklang mit dieser ihrer Überzeugung schätzt sich meine Delegation glücklich, die Resolutionsentwürfe A/C.3/L.1981 und 1982 miteinzubringen und sie sieht keinerlei Schwierigkeiten, für den Resolutionsentwurf A/C.3/L.1983/Rev. 1 zu stimmen, der eine verstärkte Teilnahme junger Menschen an der Sekretariatsarbeit des UN-Systems fordert.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zur Frage der Todesstrafe

Herr Vorsitzender!

In meiner Intervention will ich auf Kapitel XII, Teil H des Berichtes des Wirtschafts- und Sozialrates betreffend die Frage der Todesstrafe und auf den Resolutionsentwurf A/C.3/L.1964 Bezug nehmen, der nunmehr zur Diskussion steht und zu dessen Einbringern Österreich zählt.

Die österreichische Delegation hat stets die Ansicht vertreten, daß die Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern und unter allen Umständen einen überaus bedeutenden Schritt zur vollen Erfüllung des in Artikel 3 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung niedergelegten Grundsatzes des Rechts auf Leben darstellt.

In Übereinstimmung mit ihrer festen Überzeugung auf diesem Gebiet hat die österreichische Regierung auf nationaler sowie auf internationaler Ebene geeignete Schritte unternommen:

Die Todesstrafe wurde in Österreich völlig abgeschafft.

Mein Land hat aktiv an der Tätigkeit der Vereinten Nationen mitgewirkt, die zur Annahme einiger Resolutionen der Generalversammlung und hier insbesondere der Resolution 2857 (XXVI) des Vorjahres geführt hat, die Österreich miteingebracht hat und in der die Generalversammlung ihrer Überzeugung Ausdruck verleiht, daß die Abschaffung der Todesstrafe und/oder die Beschränkung ihrer Anwendung ein wünschenswertes Ziel darstellen.

Anläßlich der 51. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrates, an der Österreich als Beobachter teilgenommen hat, legten wir ein detailliertes Memorandum zu dieser Frage vor. Dieses Memorandum wurde als ein offizielles Dokument der Vereinten Nationen zirkuliert.

Wie bereits meine verehrten Vorredner zu Kapitel XII, Teil H des Berichtes des Wirtschafts- und Sozialrates betont haben, befassen sich die Vereinten Nationen seit 1959 mit dieser Angelegenheit, ihre Arbeit hat jedoch, was Umfang und Intensität anlangt, noch nicht jenes Stadium der Reife erreicht, das uns wünschenswert erscheint.

Die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen über Verfahrens- und Sicherheitsvorschriften, die in Kapitalfällen zur Anwendung kommen, und über ihre Einstellung hinsichtlich allfälliger weiterer Beschränkungen der Anwendung der Todesstrafe oder ihrer völligen Abschaffung im Einklang mit den bezüglichen Resolutionen der Generalversammlung waren und sind — verschiedentlich — eher beschränkt.

Meine Delegation stellt jedoch mit Interesse und Genügtung fest, daß der in jüngster Vergangenheit erzielte Fortschritt bei der Sammlung und Verbreitung von Information bedeutend erscheint. Dies wird durch das vor kurzer Zeit aufgelegte Dokument ST/SOA/118 unter Beweis gestellt, welches Auszüge aus den Stellungnahmen von 80 Mitgliedstaaten enthält. Dieses Dokument kann als eine angemessene Grundlage für einen vom Generalsekretär an den Wirtschafts- und Sozialrat anläßlich seiner 54. Tagung zu übermittelnden Bericht angesehen werden.

Mit Hilfe eines derartigen Berichtes des Generalsekretärs wird der Wirtschafts- und Sozialrat bei seiner 54. Tagung in der Lage sein, die gegenwärtige Situation und die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Todesstrafe zu untersuchen:

Einer der Motive dieser meiner Erklärung liegt in dem Wunsch meiner Delegation, allen jenen zu danken, die bisher an der Ausarbeitung der bezüglichen Berichte mitgearbeitet und zu ihr beigetragen haben. Sie liegt ferner in dem Wunsch, der Überzeugung Ausdruck zu verleihen, wonach die Tätigkeit in dieser Frage mit großer Energie fortgesetzt werden sollte, um schließlich jene Aufgabe zu erfüllen, die von meiner als eine der hauptsächlichen der Vereinten Nationen angesehen wird: die Verwirklichung von Artikel 3 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum „Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für das Finanzjahr 1973“
(11. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

Das Sonderkomitee zur Behandlung der Finanzlage der Vereinten Nationen ist kurz vor Abschluß der XXVI. Generalversammlung mit der Hoffnung errichtet worden, daß in seinem Rahmen die lang ersehnte „Globallösung“ für die in der Vergangenheit entstandene Finanzkrise der Vereinten Nationen gefunden werden kann. Unter dem ausgezeichneten Vorsitz von Botschafter Algard (Norwegen) wurde in diesem Komitee, insbesondere im Frühjahr 1972, konzentriert gearbeitet, um die entsprechenden Daten zu ermitteln und hierauf eine umfassende, allgemein akzeptable Lösung zu formulieren. Am 9. Oktober d. J. informierte Botschafter Algard unsere Kommission, daß das Komitee vorerst nur einen Zwischenbericht vorzulegen in der Lage sei, was darauf hinweist, daß noch keine generell akzeptable Lösung gefunden werden konnte.

Dennoch bleibt die österreichische Delegation hinsichtlich der Formulierung eines Globalplanes zur Tilgung der Finanzschulden der Vereinten Nationen auf der diesjährigen Generalversammlung zuversichtlich, weil wir uns ja alle bewußt sind, daß eine Verschiebung dieses brennenden Problems auf die nächste Generalversammlung die bestehenden Schwierigkeiten nur vergrößern würde und zu einer weiteren Versteifung der divergierenden Standpunkte führen müßte.

Daß die finanziellen Probleme der Vereinten Nationen nicht mehr länger in der bisherigen Weise behandelt werden können, ist unserer Ansicht nach allen Delegationen bewußt geworden. Die Einzelheiten über den Ursprung der Finanzkrise sind allgemein bekannt und die politischen Probleme dieser finanziellen Schwierigkeiten haben in der Zwischenzeit wesentlich an Bedeutung und Gewicht verloren. Wir sind daher der Auffassung, daß nunmehr die jeweiligen Delegationen nicht mehr auf ihrer sogenannten „prinzipiellen Haltung“ beharren, sondern vielmehr versuchen sollten, die Fragen in einer realistischen und pragmatischen Weise zu betrachten.

Wir alle müssen gerade zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur die Bereitschaft haben, uns mit diesen komplexen Finanzfragen auseinanderzusetzen, sondern auch den Mut aufbringen, eine endgültige Lösung auszuarbeiten, die so weit wie möglich die Haltung aller Mitgliedstaaten respektiert. Wir sollten daher nicht zögern, an diese schwierige Aufgabe unverzüglich heranzugehen, da wir uns immer der Tatsache bewußt sein müssen, daß die Hauptaufgabe dieser Kommission darin besteht, die Vereinten Nationen funktionsfähig zu erhalten — und ich betone nochmals die Worte „funktionsfähig zu erhalten“!

Herr Vorsitzender! Es ist tatsächlich für Länder wie Österreich enttäuschend festzustellen, daß gerade jene Staaten, die immer zeitgerecht ihre Beiträge geleistet haben — und darüber hinaus noch bei verschiedenen Gelegenheiten einen relativ großen Teil der finanziellen Bürden getragen haben — wiederum aufgerufen werden, neue Verantwortungen zu übernehmen. Ich kann Sie jedoch, Herr Vorsitzender, der vollen Mitarbeit meines Landes bei der Formulierung einer Globallösung für die Finanzkrise der Vereinten Nationen versichern; diese Versicherung erfolgt im Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen nur dann ungehindert arbeiten können, wenn die Finanzprobleme jetzt und ein für allemal gelöst werden.

Ebenso wie die Delegationen Frankreichs und Belgiens fürchten auch wir, daß eine Verschiebung dieser Frage auf die nächste Generalversammlung ernste und negative Folgen für die Organisation mit sich bringen würde, da angesichts des Sparbudgets für das Jahr 1973 weitere finanzielle Zurückhaltungen die Vereinten Nationen nicht nur geschädigt hätten, sondern auf lange Sicht sogar ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnten.

In seiner Budgetrede vom 29. September 1972 hat der Generalsekretär ausgeführt, daß der für 1973 vorgeschlagene Budgetrahmen nur eine Erhöhung von 11 Millionen Dollar oder 5,17% gegenüber dem für das Jahr 1972 genehmigten Budget von 213 Millionen Dollar vorsieht. Ein Vergleich mit den vergangenen Jahren zeigt, daß wir in diesem Jahr mit einem Sparbudget konfrontiert sind, da der Budgetanstieg 1970 auf 1971 15% und von 1971 auf 1972 10% betragen hatte.

Der Beratende Ausschuß hat zu dem für 1973 vorgeschlagenen Budgetrahmen eine Kürzung von 4,5 Millionen Dollar vorgeschlagen und meine Delegation hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß der Generalsekretär in seiner Erklärung feststellt, daß er diese Kürzungen annimmt. Wenn wir die Empfehlungen des Beratenden Komitees — die nach Ansicht meiner Delegation begründet sind — verfolgen, so könnte der Anstieg des Budgetvorschlages im Vergleich zu 1972 von 5,5% auf insgesamt 3,3% gesenkt werden. Der Generalsekretär hat betont, daß es in den letzten Jahren keinen Präzedenzfall für einen so geringen Anstieg von einem zum anderen Jahr gibt. Realistischerweise müssen wir jedoch voraussehen, daß etliche von der diesjährigen Generalversammlung zu treffende Entscheidungen auf Grund von gegenständlichen Empfehlungen der Umweltkonferenz, des ECOSOC und der UNCTAD, einen Anstieg des Budgetvorschlages 1973 um 2,5 bis 3 Millionen Dollar zur Folge haben werden. Meine Delegation schätzt daher derzeit den endgültigen Budgetrahmen 1973 auf ungefähr 222 Millionen Dollar, was einen Bruttoanstieg gegenüber 1972 von etwas über 4% darstellen würde. Österreich hält diese Steigerungsrate für durchaus angemessen und meine Delegation wird daher in der Lage sein, bei der Abstimmung über die Bereitstellung der jeweiligen Kredite für 1973 eine positive Stimme abzugeben.

Die brasilianische Delegation hat mit Recht die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt, daß das Bruttobudget der Vereinten Nationen im Vergleich zu den Budgets der Sonderorganisationen und auch denjenigen der Mitgliedstaaten günstig abschneidet. In den Jahren zwischen 1950 und 1968 betrug die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (in konstanten Preisen berechnet) des regulären UN-Budgets 5%, während die Wachstumsrate der Budgets der Sonderorganisationen 9,9% betrug und sich auch die freiwilligen Beiträge zu den internationalen Organisationen im gleichen Zeitraum um 8,9% erhöhten.

Ich glaube, daß diese Statistiken für sich sprechen und begründen, warum meine Delegation den UN-Budgetvoranschlag 1973 unter Berücksichtigung der gegenständlichen Kürzungen des ACABQ für bescheiden und daher auch realisierbar ansieht.

Das UN-Budget ist der Generalversammlung seit jeher in einer uneinheitlichen Form präsentiert worden. Die Budgetkapitel wurden zu einem Teil getrennt nach Organisationen ausgearbeitet (UNCTAD, UNIDO, Flüchtlingshochkommissär), jedoch zu einem anderen Teil auch nach Ausgabenzweck und teilweise auch nach Tätigkeitsbereichen erstellt. Die gegenwärtige Form des UN-Budgets geht im wesentlichen auf das Jahr 1958 zurück, als beschlossen wurde, den Großteil des UN-Budgets nach den einzelnen Ausgabenzwecken (Personalkosten, Reisekosten, Liegenschaftskosten etc.) gegliedert zu präsentieren. Durch die Schaffung weitgehend autonomer Einheiten wie UNCTAD und UNIDO und als Folge der wachsenden Forderung nach Dezentralisierung, haben jedoch seit 1958 grundlegende Änderungen im UN-System stattgefunden. Mit dem Jahr 1972 wird nun bereits fast ein Drittel des Budgets nach Organisationseinheiten — d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabenzweckes — präsentiert und der verbleibende Teil vornehmlich auf Grund der einzelnen Tätigkeitsberichte formuliert.

Die österreichische Delegation hat bereits seit mehreren Jahren ihre Besorgnis über die allfälligen negativen Auswirkungen dieses nicht integrierten UN-Budgets auf die Durchführung der verschiedenen UN-Programme ausgedrückt. Bereits während der XXV. Generalversammlung im Jahre 1970 hat die österreichische Delegation einen Vorschlag eingebracht, der eine Präsentation des Budgets 1972 im Sinne des Programmbudgetierens forderte und den Generalsekretär ersucht, eventuelle technische Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang festzustellen, sowie Mittel zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen. Der österreichische Vorschlag zielte auf eine ehestmögliche Umwandlung des UN-Budgets auf das System des Programmbudgetierens ab, konnte jedoch aus Zeitknappheit von der XXV. Generalversammlung bedauerlicherweise nicht einer Entscheidung zugeführt werden. Auf der XXVI. Generalversammlung hatte Österreich zusammen mit Indien einen Vorschlag ausgearbeitet, in welchem das Beratende Komitee aufgefordert wurde, dieses Problem eingehend zu prüfen und der XXVII. Generalversammlung konkrete Empfehlungen zu erstatten.

Meine Delegation hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß auch der Generalsekretär in seiner Budgetrede am 29. September 1972 die Vorteile der Einführung des Programmbudgetierens für die Vereinten Nationen unterstrichen hat. Der Generalsekretär hob hierbei hervor, daß eine Durchführung des Programmbudgetierens die Mitgliedstaaten weit effektiver als dies bisher der Fall war, in die Lage versetzen würde — auf der Basis einer umfassenderen und präziseren Information — die Effektivität der UN-Programme und auch die Tätigkeit der Vereinten Nationen selbst zu messen und hierauf auch zu verbessern. Die Mitgliedstaaten würden gleichzeitig in die Lage versetzt, Prioritäten für die Durchführung der einzelnen UN-Programme aufzustellen.

Der Generalsekretär hat jedoch auch die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt, daß wir knapp nach Einführung des Programmbudgetierens mit einer Periode der Versuche und wohl auch der Irrtümer rechnen müssen, daß jedoch dieses neue System mit der Zeit eine rationellere und daher auch wirksamere Arbeit der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihrer vielfältigen Tätigkeit ermöglichen wird.

An dieser Stelle möchte ich insbesondere das Beratende Komitee zur gründlichen Auswertung aller Aspekte des Programmbudgetierens (Dokument A/8739) beglückwünschen. Das Beratende Komitee hat mit Nachdruck festgestellt, daß das Programmbudgetieren vorwiegend aus den folgenden zwei Gründen eingeführt werden sollte:

1. um eine direkte Verbindung zwischen den „inputs“ und den „outputs“ in den Vereinten Nationen, wie sie im UN-Budget selbst konzentriert sind, herzustellen und

2. um sicherzustellen, daß künftighin das UN-Sekretariat bei der Formulierung des Programmbudgets seine Aufmerksamkeit auf die Stärken, aber auch auf die Schwächen der einzelnen Programme richten können wird.

Das Beratende Komitee hat eine etwas vorsichtigere Haltung als der Generalsekretär zur Frage der Dauer der mittelfristigen Planung eingenommen und der Meinung Ausdruck verliehen, daß die mittelfristige Planung nur für eine 4-Jahres-Periode eingeführt werden sollte, was einen zweijährigen Budgetzyklus einschließen würde. Sollte sich diese Vorgangsweise als erfolgreich erweisen, so sollte sie in der Folge auf eine 6-Jahres-Periode erweitert werden, nachdem zusätzliche Erfahrungen bei der Ausarbeitung dieser Pläne gesammelt worden sind.

Die österreichische Delegation hat im Verfolg ihrer Initiativen bei der XXV. und XXVI. Generalversammlung einen Resolutionsentwurf für die Einführung des Programmbudgetierens und eines zweijährigen Budgetzyklus ausgearbeitet und hofft, daß dieser Resolutionsentwurf die allgemeine Unterstützung der 5. Kommission finden wird.

Meine Delegation ist sich der Tatsache voll bewußt, daß es noch einige Detailprobleme wie z. B. die Frage des Zeitplanes für die Ausarbeitung des Programmbudgetierens zu lösen gibt, ist jedoch zuversichtlich, daß eine allgemein akzeptable Lösung während dieser Generalversammlung gefunden werden kann.

Österreich stimmt mit dem Beratenden Komitee überein, daß die neue Form der Budgetpräsentierung eingeführt werden sollte, bevor Änderungen des Legislativapparates bezüglich Prüfung und Annahme des Budgets vorgenommen werden, da die praktische Erfahrung sich als bessere Richtlinie erweisen wird als sorgfältig durchdachte theoretische Systeme.

Herr Vorsitzender! Meine Delegation konzentrierte sich in ihrer allgemeinen Erklärung auf die finanziellen Schwierigkeiten der Vereinten Nationen, auf den Anstieg des Budgetvoranschlags 1973 und auf die Frage einer neuen Form des Budgets, da wir diese drei Probleme als die wichtigsten für die Zukunft unserer Organisation ansehen. Was die anderen Aspekte unserer Arbeit anlangt, so wird meine Delegation wieder das Wort ergreifen, wenn diese von unserer Kommission substantiell behandelt werden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt Budgetvoranschlag 1973 — Sektion 16 (UNIDO)
(26. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

Wie in den vergangenen Jahren möchte die österreichische Delegation einen Bericht über den seit der letzten Generalversammlung erzielten Fortschritt bei der Planung und Errichtung des ständigen Amtssitzes für UNIDO und IAEO in Wien geben.

Am 21. Oktober 1971 wurde zwischen der IAEO und UNIDO einerseits und der von der österreichischen Bundesregierung und der Stadt Wien zum Zwecke der Planung und Errichtung des UN-City-Projekts gegründeten IAKW (Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien A. G.) andererseits, eine Einigung hinsichtlich der Raumerfordernisse der Hauptquartiere der beiden internationalen Organisationen und der gemeinsamen Einrichtungen bzw. autonomen Konferenzräume erzielt.

Im Dezember 1971 bzw. Feber 1972 wurden den beiden Organisationen die jeweiligen provisorischen Baupläne übermittelt, die die IAKW von dem für dieses Projekt beauftragten Architekten, Staber, erhalten hatte. Kurze Zeit später fanden mehrere Arbeits- und Planungsbesprechungen über dieses Thema mit Vertretern der IAEO und UNIDO statt. Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde im Mai 1972 der Entwurf fertiggestellt, der als Grundlage für die gesetzlich erforderliche technische Genehmigung des Konstruktionsplanes durch die österreichischen Behörden dient.

Gleichzeitig wurde im Mai 1972 eine diesem umfangreichen Projekt entsprechende Lösung des Verkehrsproblem es ausgearbeitet. Im Zuge dieser Lösung soll die UN-City an die geplante Autoschnellstraße angeschlossen werden, um auf diese Weise eine rasche Verbindung zum Flughafen Schwechat zu ermöglichen.

Die notwendigen technischen Einrichtungen für die beiden Hauptquartiere wurden zum wesentlichsten Teil ebenfalls Ende Mai 1972 festgelegt.

Bezüglich der Errichtung der gemeinsamen Anlagen der Konferenzräumlichkeiten wurden Anfang Juni 1972 Planungsbesprechungen abgehalten und die erforderlichen Pläne am 3. August 1972 fertiggestellt.

Die weitere Planung wird ebenfalls auf Grund enger Zusammenarbeit mit beiden Organisationen durchgeführt werden.

Wenn alle beteiligten Parteien den Zeitplan einhalten — und ich kann die Versicherung abgeben, daß die österreichische Bundesregierung hiezu alles in ihrer Macht Stehende tun wird — kann dieses große Projekt ohne nennenswerte Schwierigkeiten durchgeführt werden. Es ist geplant, die Bauarbeiten selbst im Frühjahr 1973 aufzunehmen.

Abschließend möchte ich an den Berichterstatter der 5. Kommission die Bitte richten, die von meiner Delegation soeben erteilten Informationen in seinem Bericht in entsprechend ausführlicher Weise wiederzugeben.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt: Beitragsquoten der Mitgliedstaaten
(27. November 1972)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation möchte einleitend den Vorsitzenden des UN-Beitragskomitees, Botschafter Amjad Ali, zu seiner ausgezeichneten Einführung des Berichtes des Beitragskomitees beglückwünschen. Wir alle würdigen die schwierige Arbeit dieses Komitees, dem es bisher immer gelungen ist, eine gerechte Lösung bei der Bestimmung der Beitragsquoten für die Aufgliederung der Ausgaben des regulären Budgets der Vereinten Nationen zu finden und gleichzeitig auch die wirtschaftlichen und politischen Veränderungen der Mitgliedstaaten selbst zu berücksichtigen. Das Beitragskomitee wird bei seiner kommenden 33. Tagung ein neues Schema für die Beitragsquoten für den Zeitraum 1974 bis einschließlich 1976 auszuarbeiten haben, was keine leichte Arbeit sein dürfte; wir sind jedoch zuversichtlich, daß es dem Komitee unter der hervorragenden Leitung von Botschafter Amjad Ali gelingen wird, auch der XXVIII. Generalversammlung einen gerechten und ausgeglichenen Vorschlag für die Aufteilung der Ausgaben des regulären Budgets der Vereinten Nationen zu präsentieren.

Bezüglich der Kriterien, die für die Berechnung der Beitragsquoten hinzuzuziehen sind, wurden der 5. Kommission drei verschiedene Resolutionsentwürfe vorgelegt, zu denen die österreichische Delegation im folgenden ihre Stellungnahme abgeben möchte.

Zuerst möchte ich auf den von den Vereinigten Staaten vorgelegten Resolutionsentwurf eingehen, demzufolge die Maximalquote von 30 auf 25% verringert werden soll.

Im Jahre 1957 stimmte Österreich für die Resolution 1137 (XII), mit welcher die Maximalquote von 33 auf 30% gesenkt wurde; wir stimmten damals für diese Maßnahme, da wir der Auffassung sind, daß kein Mitgliedstaat in einer weltweiten Organisation gezwungen werden sollte, eine Beitragsquote zu tragen, die im Verhältnis zu den Quoten der anderen Mitgliedstaaten unverhältnismäßig groß ist.

Wir vertreten grundsätzlich die Meinung, daß das Prinzip der Einführung eines Beitragsplafonds und im Zusammenhang damit auch einer Maximalquote für die Aufteilung der Budgetmittel einer internationalen Organisation eine positive Maßnahme ist, da nur mittels einer solchen Maßnahme auf der einen Seite die Rechte und auf der anderen Seite die Pflichten — und insbesondere die finanziellen Beiträge — in einer gerechteren Weise auf alle Mitgliedstaaten verteilt werden können. In einer Debatte über finanzielle Fragen dürfen wir nie außer acht lassen, daß eine internationale Organisation nur dann in der Lage ist, ihren internationalen Charakter zu bewahren, wenn die finanziellen Lasten in einer solchen Weise verteilt werden, daß eine zu große Abhängigkeit von einem einzigen Mitgliedstaat verhindert wird.

Seit dem Jahre 1957 sind 50 neue Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen beigetreten; diese Vermehrung der Mitgliederzahl müßte nach unserer Auffassung eine Neuverteilung der Beitragsquoten ermöglichen, die gleichzeitig auch in einer entsprechenden Verringerung der Quote des größten Beitragszahlers ihren Niederschlag finden sollte. Es wurde in diesem Zusammenhang von anderen Delegationen zu Recht darauf hingewiesen, daß, da die Vereinten Nationen dem Prinzip der Universalität immer näher kommen, auch neue Einnahmequellen erschlossen werden können, die zur Erstellung eines gerechteren Beitragsschemas wesentlich beitragen würden.

Diese Ausführungen legen klar dar, daß Österreich die Verringerung der Maximalquote auf 25% unterstützt, und auch bereits bei früheren Gelegenheiten unterstützt hat; die österreichische Delegation wird demgemäß auch diesmal für den von den Vereinigten Staaten eingebrachten Resolutionsentwurf stimmen.

Wenn die österreichische Delegation in diesem Sinne für die Resolution A/C.5/L.1091 eintritt, so ist sie sich bewußt, daß andere Mitgliedstaaten auf der anderen Seite weniger Verständnis für die Haltung der Vereinigten Staaten zeigen.

Es ist verständlich, daß einige Delegationen ihr Bedauern über die Verringerung der finanziellen Beiträge für die UN ausgedrückt haben, mit der die Vereinten Nationen zumindest temporär konfrontiert werden, falls die Resolution A/C.5/L.1091 angenommen wird.

Im Namen meiner Delegation muß ich aber feststellen, daß ich vollstes Verständnis für die finanzielle Lage eines Staates habe, welcher in der Vergangenheit immer eine führende Rolle gespielt hat, wenn es darum ging, bedeutende finanzielle Beiträge zugunsten der internationalen Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen. Der amerikanische Delegierte, Senator McGee, hat diesbezüglich sehr beeindruckende Zahlen zitiert, die darlegen, in welchem Maße den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen die großzügig gewährten amerikanischen freiwilligen Beiträge zugute gekommen sind.

Es wird manchmal mit einigem Zynismus behauptet, daß Dankbarkeit in der Politik und besonders in der internationalen Politik ein Fremdwort sei. Trotz dieser Erfahrung, die manche Staaten, die sich maßgeblich an der internationalen Hilfe beteiligt haben, machen mußten, möchte ich als Europäer und darüber hinaus auch als Österreicher an dieser Stelle hervorheben, wie sehr sich mein Land und meine Regierung der Opferbereitschaft des amerikanischen Volkes beim Wiederaufbau Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg bewußt ist. Es war gerade diese Opferbereitschaft, die in Form des Marshall-Planes den Wiederaufbau in vielen europäischen Städten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges überhaupt ermöglicht hat. Wir sind der Überzeugung, daß diese Fakten zusammen mit anderen Beispielen der internationalen Hilfsbereitschaft des amerikanischen Volkes in einer Debatte über die Frage der amerikanischen Beitragsquote für internationale Organisationen nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Einige Delegationen haben in dieser Kommission die Befürchtung vorgebracht, daß die Annahme des amerikanischen Resolutionsentwurfes zu einer Verminderung der freiwilligen Beiträge der Vereinigten Staaten führen könnte. Die österreichische Delegation hat mit Befriedigung die Erklärung Senator McGees zur Kenntnis genommen, wonach die Einführung einer Maximalquote von 25% in keiner Weise eine Verringerung der finanziellen Leistungen der Vereinigten Staaten zu den Vereinten Nationen nach sich ziehen würde.

Herr Vorsitzender! Ich möchte nun den Standpunkt meiner Delegation zu dem von Brasilien im Namen von 14 Kosponsoren eingebrachten Resolutionsentwurf Dokument A/C.5/L.1092 bekanntgeben. Dieser Resolutionsentwurf fordert das Beitragskomitee auf, bei seiner kommenden Überprüfung der Beitragsquoten die Bestimmung, dergemäß denjenigen Staaten, die ein niedriges per capita-Einkommen aufweisen, eine Begünstigung gewährt wird, den weltwirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Mit diesem Resolutionsentwurf wird eine Anhebung der bisher mit 1000,— Dollar per capita-Einkommen beschränkten Begünstigung auf 1500,— Dollar angestrebt, was bedeutet, daß eben jene Länder, die ihr Pro-Kopf-Einkommen in den letzten Jahren auf Grund ihres wirtschaftlichen Fortschrittes wesentlich — d. h. über 1000,— Dollar — erhöhen konnten, eine weitere Ermäßigung ihrer Beitragsquoten erhalten würden. Ein solcher Vorschlag ist mit dem von meiner Delegation dargelegten Standpunkt bezüglich einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Finanzlasten der Vereinten Nationen auf alle Mitgliedstaaten nicht vereinbar.

Der Resolutionsentwurf würde auf der anderen Seite auch nicht zu einer Verringerung der Finanzlast der weniger oder am wenigsten entwickelten unter den Entwicklungsländern führen, weil keines dieser Länder ein Pro-Kopf-Einkommen von 1000,— Dollar aufweist.

Der Resolutionsentwurf gibt in dieser Frage dem Beitragskomitee die Vollmacht, eine Änderung der diesbezüglichen Beitragsformel durchzuführen, eine Maßnahme, die mit der bisherigen Praxis nicht in Einklang steht. Meine Delegation sieht sich daher im Hinblick auf die oben angeführten Argumente außerstande, den Entwurf in seiner gegenwärtigen Form zu unterstützen.

Abschließend möchte ich, Herr Vorsitzender, auf den von Yemen in Dokument A/C.5/L.1093 eingeführten Resolutionsentwurf Bezug nehmen, der eine Herabsetzung der Mindestquote zum UN-Budget von 0,04% auf 0,02% vorsieht.

Wir alle wissen sehr genau, daß die Mindestquote von 0,04% für einige der am wenigsten entwickelten Länder ein großes finanzielles Opfer bedeutet. Österreich hat sich immer und in vielen Gremien dafür eingesetzt, daß vornehmlich die Last der rückständigsten Entwicklungsländer erleichtert wird. Wir werden deshalb diesen Resolutionsentwurf unterstützen und für ihn stimmen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zur Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen
(26. Oktober 1972)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation betrachtet die Frage, ob Konventionen rechtlicher Natur in der 6. Kommission oder in besonderen Konferenzen beraten und angenommen werden sollen, pragmatisch. Unserer Auffassung nach hängt die Antwort unter anderem vom Vertragsgegenstand, dem Umfang der Konvention und den ihr zugrundeliegenden politischen Umständen ab. Es ist durchaus denkbar, daß eine kurze Konvention, die im Zusammenhang mit anderen von der Generalversammlung behandelten Fragen steht, besser in der 6. Kommission behandelt wird als in einer Konferenz, die außerhalb der politischen Strömungen steht.

Im gegenwärtigen Fall scheinen aber der Gegenstand, der Umfang und der politische Hintergrund in die andere Richtung zu weisen. Schon der Umfang allein würde nach den bisherigen Erfahrungen aus Kodifikationskonferenzen die Annahme nahelegen, daß die 6. Kommission, unter der Voraussetzung, daß sie jedes Jahr etwa die Hälfte ihrer Zeit für die Verhandlung aufwendet, mindestens drei Tagungen zur Annahme der Konvention benötigen würde. Es ist anzunehmen, daß Veränderungen in den Delegationen während dieses Zeitraumes weitere Verzögerungen und andere Schwierigkeiten verursachen würden.

Aus diesem Grund unterstützt meine Delegation, ohne sich dadurch hinsichtlich zukünftiger Entwürfe, die vor die 6. Kommission kommen könnten, präjudizieren zu wollen, die Auffassung, daß der Entwurf betreffend die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen einer besonderen Staatenkonferenz zur Verhandlung und Annahme zugewiesen werden sollte.

Wir können uns aber auch dem Einwand nicht verschließen, daß der Kalender der juristischen Konferenzen in der nächsten Zukunft bereits überlastet ist, obzwar es nicht sicher ist, ob alle vorgesehenen Konferenzen auch tatsächlich stattfinden werden. In dieser Situation erscheint uns der von der Delegation des Vereinigten Königreiches gemachte Vorschlag die beste Lösung zu sein: Wenn wir nämlich dieses Jahr grundsätzlich beschließen, den vorliegenden Entwurf einer Konferenz zuzuweisen, wird wenigstens diese Frage von unserer Tagesordnung verschwinden. Wir könnten dann nächstes Jahr, wenn wir den Konferenzkalender besser beurteilen können, über den Zeitpunkt und den Ort der Konferenz entscheiden. Es kann auch erwartet werden, daß zumindest einige der Probleme, die jetzt die Formulierung einer Einladung erschweren, dann verschwunden sein werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß Österreich durch seinen Delegierten in der 6. Kommission im vergangenen Jahr die Konferenz, falls die Generalversammlung ihre Abhaltung beschließt, nach Wien eingeladen hat, um die Tradition der Wiener diplomatischen Konventionen fortzusetzen. Ich darf diese Einladung wiederholen; sie ist ein Ausdruck des österreichischen Wunsches, weiterhin als ein Zentrum für die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unabhängig von ihren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systemen, tätig zu sein. Wir werden sie zur angemessenen Zeit bitten, diese Einladung in Betracht zu ziehen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Problem des internationalen Terrorismus

Herr Vorsitzender!

Der internationale Terrorismus ist ein Aspekt eines viel weiterreichenden gesellschaftlichen Phänomens der Gegenwart: der Zunahme der individuellen Gewaltanwendung zur Erreichung von Zielen, die an sich in Institutionen verfolgt werden könnten und müßten, die das Wesen unserer Zivilisation ausmachen. In den Zeitungen, im Rundfunk und im Fernsehen wird man fast täglich mit neuen Flugzeugentführungen, Bombenbriefen, Entführungen und ähnlichen Taten konfrontiert. Manche solcher Taten werden aus gewinnsüchtigen Motiven begangen; aber viel öfter verfolgen sie den Zweck, Regierungsstellen in der Ausübung ihrer Kompetenzen unter Druck zu setzen. Meine Delegation empfindet es als unerträglich, daß Regierungen den Willen derjenigen, die ihnen ihr Vertrauen schenken, nicht ausführen können, weil sie von der Gnade von Terroristen abhängen. Deren Erpressungen verletzen das Recht auf Selbstbestimmung jener Völker, deren Regierungen sie terrorisieren. Wir sollten nicht zulassen, daß die dem Willen des Volkes entsprechende Regierungsgewalt durch das Diktat von Terroristen ersetzt wird.

Wir sind in Mitteleuropa hinsichtlich dieses Problems sehr empfindlich, weil unser Kontinent durch Jahrhunderte von individueller und kollektiver Gewaltanwendung erschüttert und beinahe vernichtet wurde. Wir hofften, daß mit der Gründung der Vereinten Nationen diese Anarchie endlich überwunden wäre, da uns nunmehr Verfahren zur friedlichen Lösung unserer Probleme zur Verfügung standen. Wenn wir jetzt zugeben, daß jedermann unterschiedslos Gewalt zur Erreichung seiner Ziele anwenden kann, dann wird der gleiche Anspruch eines Tages auch von Staaten erhoben werden und das Ende unserer Organisation gekommen sein.

Aus diesen Gründen verurteilt die österreichische Bundesregierung den individuellen internationalen Terrorismus und erwartet von der Generalversammlung das gleiche.

Der österreichische Außenminister hat das in der Generaldebatte mit den Worten ausgedrückt: „Wenn wir nicht gegen individuelle Gewaltakte auftreten, werden wir uns bald einer Situation gegenüber sehen, die ohne Krieg im engen Sinn zu sein, nichtsdestoweniger alle Geißeln des Krieges über unschuldige Völker bringen wird, eben jene Geißeln des Krieges, welche die Vereinten Nationen für alle Zeiten beseitigen wollten“.

Eine Analyse der Generaldebatte in der Generalversammlung und der Bericht unseres Vorsitzenden über seine Konsultationen zeigen aber, daß manche Staaten fürchten, Aktionen der Generalversammlung gegen den internationalen Terrorismus könnten — durch Mißachtung und Entstellung der deutlich erklärten Absichten aller jener, die den internationalen Terrorismus aufrichtig verurteilen — gegen die Entkolonisierung und Selbstbestimmung verwendet werden. Meine Delegation ist fest überzeugt, daß solche Implikationen nicht bestehen. Die Ausübung des Rechtes auf Selbstbestimmung gemäß der Satzung ist rechtmäßig und viele Resolutionen der Generalversammlung bestätigen das. Es steht hier nicht zur Debatte.

Wonach man aber fragen muß, ist, ob ein legitimes Ziel alle Mittel zu seiner Erreichung rechtfertigt. Alle in dieser Versammlung vertretenen Staaten erklären in ihren innerstaatlichen Gesetzen den Mord, die Erpressung, die Entführung und ähnliche Taten zum Verbrechen, wenn sie auf ihrem Staatsgebiet begangen werden. Diese Verbrechen werden in jeder zivilisierten Gesellschaft, unabhängig von ihrer Ideologie, bestraft, weil sie gegen die gesellschaftliche Moral verstoßen, die Menschenwürde verletzen oder die Interessen der Gesellschaft als solcher beeinträchtigen. Wir sehen keinen Grund, warum individuelle Gewaltakte der gleichen Art, die sich meist gegen unschuldige dritte Staaten oder Personen richten, welche von den Konflikten, die zu den Gewaltakten führen, weit entfernt sind, in den internationalen Beziehungen nicht verurteilt werden sollen, wo sie das Kommunikationssystem und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten ebenso gefährden, wie die Menschenrechte, deren Hüter diese Organisation ist.

Alle diese Gründe sollten uns daher zwar zu besonderer Sorgfalt in der Behandlung der Fragen des internationalen Terrorismus veranlassen; keiner sollte uns aber von seiner Verurteilung abhalten.

Es mag aber Staaten geben, die eine solche Verurteilung für ungerecht halten, weil — und das Beispiel findet sich im Bericht unseres Vorsitzenden über seine Konsultationen — im innerstaatlichen Strafrecht die Tötung von Menschen zwar grundsätzlich ein Verbrechen ist, jedoch unter gewissen Umständen rechtmäßig oder ein Notwehrakt sein oder doch im Lichte mildernder Umstände beurteilt werden kann.

Wir halten das Beispiel für völlig richtig, nicht aber die Schlüsse, die offenbar daraus gezogen werden. Wenn wir den internationalen Terrorismus verurteilen, handeln wir wie ein staatlicher Gesetzgeber, der die Tötung von Menschen zum Verbrechen erklärt: wir setzen eine Norm. Wir verurteilen die Tat und nicht jeden Menschen, der angeblich eine solche begangen hat. Die Generalversammlung ist kein Gerichtshof. Die Maßnahmen, über die die Generalversammlung in der Zukunft zu entscheiden haben wird, werden festzulegen haben, wie die Norm durchgeführt werden soll. Die Pflicht der Staaten kann nicht weiter gehen, als bis zur Anklageerhebung gegen Personen, die des internationalen Terrorismus beschuldigt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Tat gerechtfertigt war oder unter mildernden Umständen begangen wurde, muß den Gerichten überlassen werden.

Ich habe gerade künftige Maßnahmen zur Durchführung der grundsätzlichen Verurteilung des internationalen Terrorismus erwähnt. Meine Regierung ist überzeugt, daß nur die volle internationale Zusammenarbeit diese Durchführung sicherstellen kann und tritt daher für die ehestbaldige Ausarbeitung internationaler Instrumente zu diesem Zwecke ein. Es mag jedoch einige Staaten geben, die die Zeit dafür noch nicht reif halten, die meinen, daß man zuerst alle Ursachen kennen muß, bevor man die Therapie verschreiben kann. Obwohl wir dem Studium der Ursachen des Terrorismus die größte Bedeutung beimessen, teilen wir diese Ansicht nicht. Die Medizin, auf die sich der Ausspruch bezieht, geht selbst einen anderen Weg: Es gibt viele Krankheiten, deren Ursachen wir heute noch nicht mit Gewißheit kennen und trotzdem werden diese Krankheiten in Spitälern auf der ganzen Welt von den Ärzten nach besten Fähigkeiten bekämpft. Wir sollten auch gegenüber gesellschaftlichen Krankheiten die gleiche Haltung einnehmen.

Die Analogie zur Medizin sollte uns aber noch eine andere Lehre geben: Therapien und Maßnahmen sind nicht sakrosankt: sie können mit der zunehmenden Kenntnis der Krankheitsursachen geändert werden. Wenn daher das Studium der Ursachen des internationalen Terrorismus in irgendeiner Phase zeigt, daß die in einer Konvention vorgesehenen Maßnahmen unwirksam sind oder daß wirksame Maßnahmen übersehen wurden, dann wird diese Konvention geändert oder ergänzt werden müssen.

Aber meine Delegation sieht das nicht als die Hauptaufgabe des Studiums der Ursachen des internationalen Terrorismus an. Ein derartiges Studium sollte vor allem eine vorbeugende Tätigkeit ermöglichen, indem es die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf offensichtliche Mißstände lenkt, bevor der Konflikt in die Anwendung von Gewalt und in Terrorismus ausartet. Das Studium sollte uns weiter in die Lage versetzen, ein dynamisches Verfahren zur kontinuierlichen und systematischen Ausarbeitung von Alternativen von Konfliktlösungen zu entwickeln, die — wenn sie mit Hilfe von Massenmedien entsprechend verbreitet werden — bewußtseinsverändernd wirken und damit die psychologische Wahrscheinlichkeit des Terrorismus vermindern können, entspringt der Terrorismus doch dem Glauben, daß andere Mittel als die Gewalt zur Herbeiführung von Veränderungen wirkungslos sind. Schließlich sollte das Studium der Ursachen des Terrorismus aber für die Organisation und uns auch ein Spiegel sein, der nur zeigt, wo wir bisher versagt haben. Denn — um nochmals aus der Rede unseres Außenministers in der Generaldebatte zu zitieren: „Wenn es uns nicht gelingt, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze, die in der Satzung und in den Deklarationen und Resolutionen der Vereinten Nationen proklamiert sind, notwendigen friedlichen Mittel zu entwickeln und wirkungsvoll zu gestalten, dann wird unsere Verurteilung des Terrors wirkungslos, mehr noch: sie wird unaufrichtig sein.“

Zum Schluß noch ein Wort über das Verfahren, in dem die Vereinten Nationen die Ursachen des internationalen Terrorismus studieren und Maßnahmen zu seiner Verhinderung oder Bestrafung der Taten ausarbeiten sollen. Meine Delegation hat dazu keine vorgefaßte Meinung. Sie wird aber nur einer Lösung zustimmen, die effektiv ist und sicherstellt, daß der Generalversammlung bei ihrer nächsten Tagung substantielle Berichte im Gegenstand vorliegen, die sie in die Lage versetzen, während dieser Tagung zu handeln.

Internationaler Terrorismus; Votumserklärung des österreichischen Delegierten in der 6. Kommission (11. Dezember 1972)

Meine Delegation war Miteinbringer des Resolutionsentwurfs 879/Rev. In diesem Entwurf wurde kein extremistischer Standpunkt zum Problem des internationalen Terrorismus eingenommen.

Wie die österreichische Delegation bereits an früherer Stelle ausgeführt hat, hat der österreichische Außenminister vor dieser Generalversammlung erklärt, daß, sollten keine Maßnahmen gegen terroristische Akte Einzelner getroffen werden, eine Situation entstehen würde, die — wenn gleich nicht als Kriegszustand im eigentlichen Sinn zu bezeichnen — doch schuldlosen Menschen alle Leiden eines Krieges bringen würde, alle jene Leiden, die die Vereinten Nationen für alle Zeiten zu beseitigen trachteten.

Eine solche Aktion war das Ziel unseres Resolutionsentwurfs. Er enthielt nicht nur die Forderung nach nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, nach internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der Allgemeinheit gegen solche Handlungen, nach einer möglichst universellen Ratifizierung bestimmter internationaler Instrumente auf diesem Gebiet, sondern auch die Aufforderung an die Völkerrechtskommission, im Bewußtsein höchster Dringlichkeit ein Übereinkommen über Maßnahmen zur Verhinderung des internationalen Terrorismus auszuarbeiten und der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen zu unterbreiten. Dieser Aufruf an die Völkerrechtskommission war — nach unserer Meinung — der einzige Schritt, der zu wirksamen völkerrechtlichen Maßnahmen gegen den Terrorismus führen hätte können, deren Ergreifung von höchster Dringlichkeit ist.

Darüberhinaus sah unser Resolutionsentwurf die Einrichtung eines ad hoc-Ausschusses zum Studium der Ursachen des internationalen Terrorismus vor. Dieser zusätzliche Vorschlag erfolgte in Übereinstimmung mit der Generalversammlung, die der 6. Kommission die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zugewiesen hat.

Überdies hat unser Entwurf bei gleichzeitiger Bestätigung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit und der Selbstbestimmung — wie sie in der Satzung der Vereinten Nationen und in der Erklärung der völkerrechtlichen Grundsätze über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen enthalten sind — betont, daß der unterschiedslosen Anwendung von Gewalt in jeder Form menschlicher Konflikte Grenzen gesetzt sind.

Schließlich enthielt unser Resolutionsentwurf die Verurteilung von Akten internationalen Terrorismus und insbesondere von solchen, die den Tod schuldloser Menschen nach sich ziehen, eine Verurteilung, die seit jeher der öffentlichen Meinung entspricht.

Dieser Entwurf wurde zum Bedauern meiner Delegation in dieser Kommission nicht einmal zur Abstimmung gebracht. An seiner Stelle nahm die 6. Kommission einen Resolutionsentwurf an, der seinem wesentlichen Inhalt nach lediglich die Einrichtung eines ad hoc-Ausschusses zur Prüfung von Stellungnahmen und Vorschlägen vorsieht, die von den Regierungen als Beitrag zu einer wirksamen Lösung des Problems des internationalen Terrorismus abgegeben werden.

Der Tenor dieser Resolution scheint uns dem Ernst eines Problems, welches die Delegationen praktisch während der ganzen Dauer dieser Tagung beschäftigt hat, nicht gerecht zu werden.

Die Stellungnahmen, die in der Generaldebatte abgegeben wurden, und die wir zur Beurteilung der eigentlichen Bedeutung der angenommenen Resolution heranziehen müssen, und die erfolglosen Versuche, einen für alle annehmbaren Text zu finden, legen die Vermutung nahe, daß die in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachte Philosophie in den Worten „der Zweck heiligt die Mittel“ zusammengefaßt werden kann. Wir können uns dieser Philosophie nicht anschließen. Wir waren Zeugen einer Epoche, in der diese Philosophie von gewissen Leuten als ein Dogma angewandt wurde, und wir waren Zeugen der Leiden, die diese Denkungsart allzu vielen Teilen der Welt gebracht hat. Wir sind überzeugt, daß es Mittel gibt, die durch kein wie immer geartetes Ziel gerechtfertigt werden können, die daher unter allen Umständen und immer unzulässig sind.

Sogar in Kriegszeiten gelten allgemein gewisse grundlegende humanitäre Regeln, die den unterschiedslosen Gebrauch von Gewalt oder gewisser Mittel zur Verletzung und Tötung des Feindes durch die bewaffneten Streitkräfte als für die internationale Gemeinschaft unannehmbar untersagen. In dieser Kommission haben wir erst kürzlich gehört, daß diese für Kriegszeiten aufgestellten Regeln unzureichend und daher ergänzungs- und abänderungsbedürftig sind, um einen größeren Schutz schuldloser Personen gegen bestimmte Angriffe zu gewährleisten, gegen Angriffe, die — sogar in Kriegszeiten — als rechtswidrig anerkannt werden. Der Begriff des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit beruht auf eben diesem Gedanken, daß bestimmte Akte sogar in Kriegszeiten unstatthaft und darüber hinaus verbrecherischer Natur sind.

Muß dies nicht auch für ähnliche Akte gelten, die gegen schuldlose Personen in einem Gebiet außerhalb einer kriegerischen Auseinandersetzung gesetzt werden? Wir sind überzeugt, daß es hier umso mehr Geltung haben müßte, gleich von wem und wo diese Akte begangen wurden.

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung dessen, was meine Delegation zu diesem bedauerlichen Thema bereits in der Generaldebatte gesagt hat, mußte meine Delegation gegen die soeben von der Mehrheit dieser Kommission angenommene Resolution stimmen. Diese Stimmabgabe — obgleich negativ — soll als der Ausdruck unseres überwältigenden Interesses verstanden werden, welches uns auch dazu bewegen wird, an allen künftigen Schritten teilzunehmen, die zu einer angemessenen Lösung führen könnten.

